

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden**

1917

[urn:nbn:de:bsz:31-165836](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165836)

*Leinwand*

# Schulverordnungsblatt

für das

Großherzogtum Baden.

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Nr. 1 bis 27.

1917



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.



# I. Übersicht

der im Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden  
vom Jahre 1917 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite
1916.			
<b>I. Landesherrliche Verordnungen.</b>			
29. Dezember	Dienstreise- und Umzugskosten betreffend . . . . .	1	1
1917.			
28. April	Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend . . . . .	11	107
17. November	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend . . . . .	26	247
<b>II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.</b>			
1916.			
28. Dezember	Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betreffend . . . . .	2	27
28. Dezember	Beurlaubung von Schülern der Volksschule betreffend . . . . .	2	27
1917.			
15. Januar	Die Errichtung einer Volksschule in Ohrensbach, Amts Waldkirch, betreffend . . . . .	3	37
16. Januar	Die diesjährige Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betreffend . . . . .	2	26



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1917.			
8. Februar	Die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges betreffend . . . . .	4	42
8. Februar	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend . . . . .	5	55
12. Februar	Die Schulordnung — für die Höheren Lehranstalten und für die Volksschulen — betreffend . . . . .	4	42
12. Februar	Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend . . . . .	4	48
13. Februar	Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend . . . . .	4	49
14. Februar	Die Bewertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend . . . . .	4	50
15. Februar	Befreiung vom Schulbesuch betreffend . . . . .	4	49
17. Februar	Die Beschaffung von Wolle und Garn für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betreffend . . . . .	5	57
22. Februar	Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend . . . . .	5	54
27. Februar	Die Ausbildung von Turnlehrern an der Universität Heidelberg betreffend . . . . .	5	55
27. Februar	Die Sammlung von Feldpostbriefen des Vereins „Badische Heimat“ betreffend . . . . .	5	58
7. März	Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/1917 betreffend . . . . .	7	74
12. März	Die Einführung der Sommerzeit betreffend . . . . .	7	66
12. März	Den Beizug von Schülern zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges betreffend . . . . .	7	68
12. März	Den Anbau von Sonnenblumen betreffend . . . . .	7	71
12. März	Die Aussetzung des Unterrichts infolge Mangels an Heizstoffen betreffend . . . . .	7	72
12. März	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend . . . . .	7	75
13. März	Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend . . . . .	6	61
13. März	Schulsammelzeichnungen betreffend . . . . .	6	62
13. März	Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend . . . . .	6	62
13. März	Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend . . . . .	6	63



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1917.			
15. März	Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend . . . . .	7	69
15. März	Die Aussetzung des Unterrichts infolge Mangels an Heizstoffen betreffend . . . . .	7	72
15. März	Den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend . . . . .	7	76
20. März	Die sechste deutsche Kriegaanleihe, Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend . . . . .	7	66
2. April	Den Fortbildungsunterricht betreffend . . . . .	8	83
3. April	Die Jahresberichte der Höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1916/17 betreffend . . . . .	8	82
7. April	Sammeltätigkeit der Schulen betreffend . . . . .	8	82
13. April	Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend . . . . .	8	80
25. April	Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande betreffend . . . . .	9	96
25. April	Das „Geländezeichnen“ im Zeichenunterricht betreffend . . . . .	9	97
28. April	Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend . . . . .	9	94
30. April	Die Bekämpfung der Rebschädlinge betreffend . . . . .	9	97
30. April	Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend . . . . .	9	97
5. Mai	Die Reise- und Schlußprüfungen an den Höheren Schulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend . . . . .	10	105
5. Mai	Die Abhaltung der fürsorglichen Reiseprüfung betreffend . . . . .	10	106
5. Mai	Die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler Höherer Lehranstalten betreffend . . . . .	10	106
5. Mai	Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend . . . . .	11	108
12. Mai	Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend . . . . .	11	108
12. Mai	Die Abhaltung der amtlichen Lehrerkonferenzen im Jahr 1917 betreffend . . . . .	11	108
12. Mai	Die Neubearbeitung des Volksschullesebuchs betreffend . . . . .	11	109
15. Mai	Pilzverwertung betreffend . . . . .	12	124
18. Mai	Die sechste deutsche Kriegaanleihe betreffend . . . . .	12	120
19. Mai	Feuerschutz während des Krieges betreffend . . . . .	12	125



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1917.			
24. Mai	Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend	12	123
25. Mai	Das Verhalten der Schuljugend betreffend . . . . .	12	123
31. Mai	Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend . . . . .	12	126
2. Juni	Die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Be- amten und Lehrer betreffend . . . . .	12	122
5. Juni	Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend . . . . .	12	120
6. Juni	Die Reiseprüfung betreffend . . . . .	12	123
11. Juni	Dienstreise- und Umzugskosten betreffend . . . . .	13	132
15. Juni	Die Gewinnung einheimischen Tees betreffend . . . . .	13	131
28. Juni	Die Sammlung von Brenneiseln betreffend . . . . .	14	139
17. Juli	Den Schluß des Schuljahres 1916/17 betreffend . . . . .	15	144
19. Juli	Die Gewährung von „Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend . . . . .	16	147
20. Juli	Die Gewährung einer Kriegszulage und von Kriegsteuerungs- beihilfen betreffend . . . . .	16	148
27. Juli	Obstversorgung betreffend . . . . .	17	157
1. August	Den Fortbildungsunterricht betreffend . . . . .	17	156
2. August	Die Fußbekleidung der Schulkinder betreffend . . . . .	17	158
4. August	Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	18	165
7. August	Die Bekämpfung der Schundliteratur betreffend . . . . .	18	175
13. August	Pilzverwertung betreffend . . . . .	19	191
14. August	Die Beschlagnahme von Kirchenglocken betreffend . . . . .	18	175
21. August	Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1916/17 betreffend . . . . .	19	184
1. September	Den Lesestoff im Französischen und Englischen betreffend	19	182
3. September	Die Verletzungen an den Höheren Schulen betreffend . . . . .	19	180
4. September	Den Beizug von Schülern zu landwirtschaftlichen Arbeiten betreffend . . . . .	19	181
4. September	Gewerbliche Betriebszählung betreffend . . . . .	19	183
7. September	Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend . . . . .	19	181
18. September	Die siebte deutsche Kriegsanleihe betreffend . . . . .	20	195
18. September	Schulsammelzeichnungen betreffend . . . . .	20	196
18. September	Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend . . . . .	20	197



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1917.			
18. September	Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend . . . . .	20	197
25. September	Die Feier des 70. Geburtstages des Generalfeldmarschalls von Hindenburg betreffend . . . . .	21	199
8. Oktober	Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 betreffend . . . . .	22	206
19. Oktober	Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage betreffend . . . . .	23	212
19. Oktober	Die Auszahlung der Bezüge der Lehrer betreffend . . . . .	24	231
26. Oktober	Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 betreffend . . . . .	23	211
26. Oktober	Freigabe des Unterrichts betreffend . . . . .	23	212
31. Oktober	Die Einführung in das Verständnis der Karten betreffend . . . . .	24	236
5. November	Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger und krüppelhafter Kinder betreffend . . . . .	24	234
9. November	Die Aufnahme von Schülern der Bürgerschulen in die Realschulen betreffend . . . . .	24	233
9. November	Die Aufnahme von Böglingen in die Vorseminare betreffend . . . . .	24	233
10. November	Die Schulgeldbefreiungen betreffend . . . . .	24	232
10. November	Die Einschränkung des Papierverbrauchs betreffend . . . . .	24	235
23. November	Die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen der Jugendwehr betreffend . . . . .	25	244
23. November	Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinter- bliebene betreffend . . . . .	26	251
23. November	Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend . . . . .	26	254
24. November	Volkszählung 1917 betreffend . . . . .	25	243
26. November	Die Pilzverwertung betreffend . . . . .	26	256
28. November	Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes betreffend . . . . .	26	255
6. Dezember	Die Bewilligung von Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten betreffend . . . . .	26	252
7. Dezember	Die Besetzung von Hauptlehrerstellen betreffend . . . . .	26	253
12. Dezember	Die Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vater- ländischen Hilfsdienst betreffend . . . . .	27	265



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite
1917.			
	<b>III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.</b>		
20. Februar	Die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr betreffend	5	54
	<b>IV. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.</b>		
13. Februar	Die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges und die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend . . . . .	4	51
21. März	Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend . . . . .	7	77
1. Mai	Die Bekämpfung der Rebschädlinge und des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend . . . . .	9	102
21. Juli	Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend . . . . .	16	153
14. September	Die Vergütungen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Lehrer betreffend . . . . .	21	203
20. Oktober	Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage betreffend . . . . .	23	221
24. November	Volkszählung 1917 betreffend . . . . .	25	245



## II. Sach-Register

zum

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden vom Jahre 1917.

A.	Seite
Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen . . . . .	159
„ am Lehrerseminar Freiburg . . . . .	85
„ am Lehrerseminar Heidelberg . . . . .	58. 85
„ am Lehrerseminar Karlsruhe I . . . . .	158
„ am Lehrerseminar Karlsruhe II . . . . .	85
Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heere angehörigen Volksschul- lehrer . . . . .	80. 81. 126. 200
Abschluß des praktischen Halbjahrs der Lehrerinnen . . . . .	112
Allgemeine Schulstatistik, die Bearbeitung einer solchen . . . . .	244
Amtliche Lehrerkonferenzen, die Abhaltung derselben im Jahr 1917 . . . . .	108
Anbau von Sonnenblumen . . . . .	71
Anerkennung, gegenseitige, der Reisezeugnisse . . . . .	108
Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr . . . . .	54
Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten . . . . .	34. 126
Anstellung im öffentlichen Dienst, die Einwirkung des Krieges auf dieselbe . . . . .	247
Arbeiten, landwirtschaftliche, den Beizug von Schülern zur Besorgung solcher während des Krieges . . . . .	68. 181
Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren . . . . .	35. 115
„ an den Vorseminaren . . . . .	36. 116
Aufnahmeprüfung in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift . . . . .	98
Aufnahme von Schülern der Bürgerschulen in die Realschulen . . . . .	233
„ von Schülern in die Höheren Lehranstalten . . . . .	165



	Seite
Aufnahme von Volksschulkandidaten . . . . .	58. 85. 158
"    von Böglingen in die Vorseminare . . . . .	233
Ausbildung von Turnlehrern . . . . .	55
Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst . . . . .	265
Aussetzung des Unterrichts infolge Mangels an Heizstoffen . . . . .	72
Auszahlung der Bezüge der Lehrer . . . . .	231
Außerordentliche Abgangsprüfungen an den Lehrerseminaren . . . . .	58
<b>B.</b>	
Badischer Frauenverein, die Volksbibliothek desselben . . . . .	200
Beamte und Lehrer, etatmäßige, die Zahlung der ständigen Bezüge derselben . . . . .	122
"    "    "    , die Vergütungen der zum Heeresdienst einberufenen . . . . .	203
Beamtengesetz, den Vollzug desselben . . . . .	107
Beamte und Volksschullehrer, zuruhegesetzte, und deren Hinterbliebene, die Gewährung von Beihilfen an solche . . . . .	48. 51. 200
Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen . . . . .	55. 75
Befreiung vom Schulbesuch . . . . .	49
Befreiungen vom Schulgeld . . . . .	232
Beihilfen, die Bewilligung solcher an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten . . . . .	252
"    , die Gewährung solcher an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an deren Hinterbliebene . . . . .	48. 51. 200
Belämpfung der Rebschädlinge . . . . .	97. 102
"    schädlicher Insekten . . . . .	238
"    der Schundliteratur . . . . .	175
"    des Unkrauts durch die Schuljugend . . . . .	69. 97. 102. 108
Berichtigung . . . . .	194
Berufswahl der Schüler und Schülerinnen . . . . .	49
Beschaffung von Wintervorräten, die Gewährung von Vorschüssen zu derselben . . . . .	147
"    von Wolle und Garn für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten . . . . .	57
Beschlagnahme von Kirchenglocken . . . . .	175
Besehung von Hauptlehrerstellen . . . . .	253
Besondere Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer, die Abhaltung solcher . . . . .	80. 81. 126. 200
Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges, Beizug von Schülern zu solchen . . . . .	68. 181
Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1916/17 . . . . .	184
Betriebe, gewerbliche, Kinderarbeit in solchen . . . . .	83. 208
Betriebszählung, gewerbliche . . . . .	183
Beurlaubung von Schülern der Volksschule . . . . .	27



	Seite
Bezüge, ständige, der etatmäßigen Beamten und Lehrer, deren Zahlung . . . . .	122
Bezüge der Lehrer, die Auszahlung derselben . . . . .	231
Blindenanstalt Ivesheim, die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge derselben . . . . .	258
Brennesseln, die Sammlung solcher . . . . .	139
Bücherverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek . . . . .	191
Bürgerfschulen, die Aufnahme von Schülern derselben in die Realschulen . . . . .	233

**D.**

Dienstalter der Lehramtspraktikanten, die Anrechnung der Militärzeit für dasselbe 34.	126
Dienstlohn, Kriegsanleihe-Zeichnungen auf dasselbe . . . . . 62. 66.	197
Dienst, öffentlicher, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung in demselben . . . . .	247
Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — Ausschreiben 84. 200. — Ergebnis 109. 140. 166.	206
Dienstprüfungen, besondere, für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer, die Abhaltung solcher . . . . . 80. 81. 126.	200
Dienstreise- und Umzugskosten . . . . . 1.	132
Druckschriften, die Empfehlung solcher . . . . . 37. 116. 145.	237

**E.**

Einführung der Sommerzeit . . . . .	66
„ in das Verständnis der Karten . . . . .	236
Einheimischer Tee, die Gewinnung von solchem . . . . .	131
Einschränkung des Papierverbrauchs . . . . .	235
Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste . . . . .	247
Empfehlung von Druckschriften . . . . . 37. 116. 145.	237
Englisch und Französisch, den Lesestoff in diesen Fächern . . . . .	182
Ergebnis der Zeichnungen seitens der Schüler zur sechsten deutschen Kriegsanleihe . . . . .	120
Errichtung von Volksschulen . . . . .	37
Erziehung und Unterricht nichtvollständiger und krüppelhafter Kinder . . . . .	234
Etatmäßige Beamte und Lehrer, die Zahlung der ständigen Bezüge derselben . . . . .	122

**F.**

Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers . . . . .	26
„ des Geburtstags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs . . . . . 139.	142
„ des 70. Geburtstages des Generalfeldmarschalls von Hindenburg . . . . .	199
„ des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 . . . . . 206.	211
Feldpostbriefe des Vereins „Badische Heimat“, die Sammlung solcher . . . . .	58



Feuerschutz während des Krieges . . . . .	Seite
Fortbildungsunterricht . . . . .	125
Französisch und Englisch, den Lesestoff in diesen Fächern . . . . .	83. 99. 125. 156
Frauenverein, Badischer, die Volksbibliothek desselben . . . . .	182
Freigabe des Unterrichts . . . . .	200
Freiplätze in den Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten . . . . .	212
Friedrichsstiftung, die Vergebung von Unterstützungen aus derselben . . . . .	137
Fürsorgliche Reiseprüfung, die Abhaltung einer solchen . . . . .	137
Fürsorgliche Reiseprüfung, die Abhaltung einer solchen . . . . .	106
Fußbekleidung der Schulkinder . . . . .	158

G.

Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers, Feier desselben . . . . .	26
„ Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Feier desselben . . . . .	139. 142
„ des Generalfeldmarschalls von Hindenburg, Feier desselben . . . . .	199
Gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse . . . . .	108
Geländezeichnen im Zeichenunterricht . . . . .	97
Gemüsebau . . . . .	116
Geologie von Baden . . . . .	201
Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, die Ausführung des § 7 desselben . . . . .	265
Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinter- bliebene von solchen . . . . .	48. 51. 200
„ einer Kriegszulage und von Kriegsteuerungsbeihilfen . . . . .	148. 153
„ von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges . . . . .	42. 51. 148. 153. 212 221
Gewerbliche Betriebe, Kinderarbeit in solchen . . . . .	83. 208
„ Betriebszählung . . . . .	183
Gewinnung einheimischen Tees . . . . .	131

H.

Halbjahr, praktisches, der Lehrerinnen, den Abschluß desselben . . . . .	112
Handarbeitslehrerinnen, Prüfung derselben — Ausschreiben 127. 257. — Ergebnisse 87. 171. . . . .	173
Handarbeitsunterricht . . . . .	57. 236
Handelslehrerprüfung . . . . . — Ausschreiben 31. — Ergebnis . . . . .	103
Hauptlehrerstellen, die Besetzung solcher . . . . .	253
Haushaltungslehrerinnen, die Abhaltung eines Oberkurses für solche . . . . .	116
„ , Prüfung derselben — Ausschreiben 127. 257. — Ergebnisse 89. . . . .	174
Heizstoffe, die Aussetzung des Unterrichts infolge des Mangels an solchen . . . . .	72
Hilfsdienst, vaterländischer, die Ausführung des § 7 des Gesetzes über denselben . . . . .	265
„ , vaterländischer, die Verhältnisse der in diesen eintretenden Schüler Höherer Lehr- anstalten . . . . .	106. 181. 254



	Seite
Hinterbliebene, Kriegsbeihilfen an solche . . . . .	251
„ von zuruhegesetzten Beamten und Volksschullehrern, die Gewährung von Beihilfen an solche . . . . .	48. 51. 200
Höhere Lehranstalten, die Aufnahme von Schülern in dieselben . . . . .	165
„ die Jahresberichte derselben für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	82
Höhere Schulen, den Besuch derselben im Schuljahr 1916/17 . . . . .	184
„ , Reife- und Schlußprüfungen an denselben für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	105
„ , die Versetzungen an denselben . . . . .	180
Höherer Schuldienst, staatlicher, die Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben 34.	125
Höheres Lehramt, die Prüfung für dasselbe . . . . . — Ausschreiben 84. — Ergebnis	73
Hof- und Landesbibliothek, das Bücherverzeichnis derselben . . . . .	191

**I.**

Jahresberichte der Höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	82
Insekten, schädliche, deren Bekämpfung . . . . .	238
Jugendwehr, die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen derselben	244
Jugendwehrausschuß, Mitglieder desselben . . . . .	54

**A.**

Karten, die Einführung in das Verständnis derselben . . . . .	236
Kinder, nichtvollständige und krüppelhafte, die Erziehung und den Unterricht solcher . . . . .	234
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . . .	83. 208
Kirchenglocken, die Beschlagnahme solcher . . . . .	175
Kosten für Dienststreifen und Umzüge . . . . .	1. 132
Krieg, den Beizug von Schülern zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten während desselben 68.	181
„ , dessen Einwirkung auf die Anstellung im öffentlichen Dienste . . . . .	247
„ , Feuerschuß während des Krieges . . . . .	125
Krieg, die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges . . 42. 51. 148. 153. 212.	221
Kriegsanleihe . . . . .	61. 66. 77. 120. 195
Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene . . . . .	251
Kriegsjahr, die Anrechnung des Jahres 1917 als solches . . . . .	54
Kriegszulage und Kriegsteuerungsbeihilfen, die Gewährung solcher . . . . .	212. 221
Kriegszustand, Landwirtschaftliche Maßnahmen während desselben . . . . .	27
Kriegsteuerungsbeihilfen, die Gewährung solcher . . . . .	42. 51. 148. 153. 212. 221
Kriegszulage, die Gewährung einer solchen . . . . .	148. 153
Krüppelhafte und nichtvollständige Kinder, die Erziehung und den Unterricht solcher . . . . .	234



	Seite
<b>L.</b>	
Landwirtschaftliche Arbeiten, den Beizug von Schülern zur Beforgung solcher während des Krieges . . . . .	68. 181
Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes . . . . .	27
Lehramt, höheres, die Prüfung für dasselbe . . . . . — Ausschreiben 84. — Ergebnis	73
Lehramtspraktikanten, die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter derselben . . . . .	34. 126
„ „ „ die Bewilligung von Beihilfen an solche, die im Heere stehen . . . . .	252
„ „ „ die Übernahme von solchen in den staatlichen höheren Schuldienst . . . . .	34. 125
Lehranstalten, Höhere, die Aufnahme von Schülern in dieselben . . . . .	165
Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung . . . . .	94
Lehrer, die Auszahlung der Bezüge derselben . . . . .	231
Lehrerinnen, den Abschluß des praktischen Halbjahrs derselben . . . . .	112
„ „ für weibliche Handarbeiten, Prüfung derselben . . . . . — Ausschreiben 127.	257
„ „ „ „ — Ergebnisse 87. 171.	173
„ „ für Haushaltungskunde, Prüfung derselben . . . . . — Ausschreiben 127.	257
„ „ „ „ — Ergebnisse 89. 174	174
Lehrerinnenprüfungen . . . . . — Ausschreiben 36. 145. — Ergebnisse 86.	237
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift, Aufnahmeprüfung in dasselbe . . . . .	98
„ „ „ „ Prinzessin Wilhelm-Stift, Lehrerinnenprüfung an demselben — Aus- schreiben 145. — Ergebnis 86.	237
Lehrerkonferenzen, amtliche, die Abhaltung derselben im Jahr 1917 . . . . .	108
Lehrerseminare, Abgangsprüfungen an solchen . . . . . 58. 85.	158
„ „ „ die Aufnahmeprüfungen an denselben . . . . . 35.	115
Lehrer und Beamte, etatmäßige, die Zahlung der ständigen Bezüge derselben . . . . .	122
„ „ „ „ die Vergütungen der zum Heeresdienst einberufenen . . . . .	203
Lehr- und Erziehungsanstalten, Weibliche, die Vergütung von Freiplätzen in denselben	137
Lesestoff im Französischen und Englischen . . . . .	182
Lexikon der Pädagogik . . . . .	237
<b>M.</b>	
Mangel an Heizstoffen, die Aussetzung des Unterrichts infolge desselben . . . . .	72
Maßnahmen, landwirtschaftliche, während des Kriegszustandes . . . . .	27
Militärische Vorbereitung der Jugend . . . . .	54
Militärzeit, die Anrechnung derselben für das Dienstalter des Lehramtspraktikanten . . . . .	34. 126
Mitglieder des Jugendwehrausschusses . . . . .	54
Musiklehrerprüfung . . . . . — Ausschreiben 114	114
<b>N.</b>	
Neubearbeitung des Volksschullesebuches . . . . .	109
Nichtvollständige und krüppelhafte Kinder, die Erziehung und den Unterricht solcher . . . . .	234



**O.**

	Seite
Oberkurs für Haushaltungslehrerinnen, die Abhaltung eines solchen . . . . .	116
Obstkerne, Verwertung solcher zur Ölgewinnung . . . . .	50. 123
Obstversorgung . . . . .	157
Öffentlicher Dienst, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung in demselben . . . . .	247
Ölgewinnung, die Verwertung der Obstkerne zur . . . . .	50. 123

**P.**

Pädagogik, das Lexikon derselben . . . . .	237
Papierverbrauch, die Einschränkung desselben . . . . .	235
Pilzverwertung . . . . .	124. 131. 144. 191. 256
Praktisches Halbjahr der Lehrerinnen, den Abschluß desselben . . . . .	112
Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1918 . . . . .	208
Prinzessin Wilhelm-Stift, Aufnahmeprüfung in dasselbe . . . . .	98
„ „ „ „ , Lehrerinnenprüfung an demselben . . . . .	— Ausschreiben 145 — Ergebnis 86. 237
Prüfung der Handarbeitslehrerinnen : . . . . — Ausschreiben 127. 257. — Ergebnisse 87. 171. 173	
„ der Handelslehrer . . . . . — Ausschreiben 31. — Ergebnis 103	
„ der Haushaltungslehrerinnen . . . . . — Ausschreiben 127. 257. — Ergebnisse 89. 174	
„ der Lehrerinnen . . . . . — Ausschreiben 36. 145. — Ergebnisse 86. 237	
„ der Musiklehrer . . . . . — Ausschreiben 114	
„ für das höhere Lehramt . . . . . — Ausschreiben 84 — Ergebnis 73	
Prüfungen zur Aufnahme in die Lehrerseminare . . . . .	35. 115
„ zur Aufnahme in die Vorseminare . . . . .	36. 116

**R.**

Realschulen, die Aufnahme von Schülern der Bürgerschulen in dieselben . . . . .	233
Rebschädlinge, deren Bekämpfung . . . . .	97. 102
Reformationsjubiläum am 31. Oktober 1917, die Feier desselben . . . . .	206. 211
Reifeprüfung . . . . .	123
„ „ , fürsorgliche, die Abhaltung einer solchen . . . . .	106
Reife- und Schlußprüfungen an den Höheren Schulen für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	105
Reifezeugnisse, die gegenseitige Anerkennung derselben . . . . .	108
Religiöse Unterweisung an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben . . . . .	55. 75
Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	74
Religionsunterricht an den Volksschulen . . . . .	76
Richtlinien für die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend . . . . .	70
Rotes Kreuz, Sammlungen zugunsten desselben . . . . .	255
Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene, Kriegsbeihilfen an solche . . . . .	251



Sammeltätigkeit der Schulen . . . . .	82
Sammlung von Brennesseln . . . . .	139
"    von Feldpostbriefen des Vereins „Badische Heimat“ . . . . .	58
Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes . . . . .	255
Schädliche Insekten, die Bekämpfung solcher . . . . .	238
Schluß- und Reiseprüfungen an den Höheren Schulen für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	105
Schluß des Schuljahres 1916/17 . . . . .	144
Schüler, die Aufnahme solcher in die Höheren Lehranstalten . . . . .	165
"    der Bürgerschulen, deren Aufnahme in die Realschulen . . . . .	233
"    der Höheren Lehranstalten, die Teilnahme derselben an den Übungen der Jugendwehr . . . . .	244
"    Höherer Lehranstalten, die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler . . . . .	106. 181. 254
"    und Schülerinnen, deren Berufswahl . . . . .	49
"    , deren Beizug zur Beforgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges . . . . .	68. 181
"    der Volksschule, deren Beurlaubung . . . . .	27
Schulbesuch, Befreiung vom . . . . .	49
Schuldienst, staatlicher höherer, die Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben . . . . .	34. 125
Schulgeldbefreiungen . . . . .	232
Schulen, Höhere, den Besuch derselben im Schuljahr 1916/17 . . . . .	184
"    "    , Reise- und Schlußprüfungen an denselben für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	105
"    "    , die Befreiungen an denselben . . . . .	180
"    , Sammeltätigkeit derselben . . . . .	82
Schuljahr 1916/17, den Schluß desselben . . . . .	144
Schuljugend, das Verhalten derselben . . . . .	123
Schulkinder, die Fußbekleidung derselben . . . . .	158
Schulordnung (für die Höheren Lehranstalten und für die Volksschulen) . . . . .	42
"    für die Volksschulen . . . . .	120
Schulsammelzeichnungen auf die Kriegsanleihe . . . . .	62. 196
Schulstatistik, allgemeine, die Bearbeitung einer solchen . . . . .	244
Schulverordnungsblatt, den Preis desselben für das Jahr 1918 . . . . .	208
Schundliteratur, die Bekämpfung derselben . . . . .	175
Sommerzeit, die Einführung derselben . . . . .	66
Sonnenblumen, den Anbau von solchen . . . . .	71
Staatlicher höherer Schuldienst, die Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben . . . . .	34. 125
Stadtkinder, Unterbringung solcher auf dem Land . . . . .	96
Ständige Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer, deren Zahlung . . . . .	122
Stiftungsmittel, Kriegsanleihe-Zeichnungen auf Stiftungsmittel . . . . .	63. 197
Stipendienaus schreiben . . . . .	28. 117. 208



<b>I.</b>	Seite
Tee, einheimischer, die Gewinnung von solchem . . . . .	131
Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen der Jugendwehr . . . . .	244
Teuerungszulagen, die Gewährung solcher aus Anlaß des Krieges . 42. 51. 148. 153. 212.	221
Turnlehrer, die Ausbildung solcher . . . . .	55

**II.**

Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst . . . . .	34. 125
Übungen der Jugendwehr, die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an denselben .	244
Umzugs- und Dienstreisekosten . . . . .	1. 132
Unkraut, die Bekämpfung desselben durch die Schuljugend . . . . .	69. 97. 102. 108
Unterbringung von Stadtkindern auf dem Land . . . . .	96
Unterricht, Aussetzung desselben infolge Mangels an Heizstoffen . . . . .	72
"    , Freigabe desselben . . . . .	212
"    in den weiblichen Handarbeiten . . . . .	57. 236
"    und Erziehung nichtvollständiger und krüppelhafter Kinder . . . . .	234
Unterstützungen, die Vergebung solcher aus der Friedrichsstiftung . . . . .	137
"    an frühere Böglinge der Blindenanstalt Ivesheim . . . . .	258
Unterweisung, religiöse, an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben . . . . .	55. 75

**III.**

Vaterländischer Hilfsdienst, die Ausführung des § 7 des Gesetzes über denselben . . . . .	265
"    die Verhältnisse der in diesen eintretenden Schüler Höherer Lehranstalten . . . . .	106. 181. 254
Vergütung für Lehraushilfe an Volksschulen . . . . .	94
Vergütungen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Lehrer . . . . .	203
Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler Höherer Lehr- anstalten . . . . .	106. 181. 254
Verhalten der Schuljugend . . . . .	123
Versetzungen an den Höheren Schulen . . . . .	180
Verständnis der Karten, die Einführung in dasselbe . . . . .	236
Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung . . . . .	50. 123
"    von Pilzen . . . . .	124. 131. 144. 191. 256
Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins . . . . .	200
Volksschule, Beurlaubung von Schülern derselben . . . . .	27
Volksschulen, die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an denselben . . . . .	55. 75
"    , Lehraushilfe an denselben und Vergütung für solche . . . . .	94



	Seite
Volksschulen, die Errichtung solcher . . . . .	37
„ , die Religionsprüfung an denselben für das Schuljahr 1916/17 . . . . .	74
„ , den Religionsunterricht an denselben . . . . .	76
„ , die Schulordnung für dieselben . . . . .	120
Volksschulkandidaten, die Aufnahme von solchen . . . . .	58. 85. 158
„ , die Dienstprüfung derselben . . . . . — Ausschreiben 84. 200. — Er- gebnis 109. 140. 166.	206
Volksschullehrer (und Beamte) zuruhegesetzte, und deren Hinterbliebene, die Gewährung von Beihilfen an solche . . . . .	48. 51. 200
Volksschullesebuch, die Neubearbeitung desselben . . . . .	109
Volkszählung 1917 . . . . .	243. 245
Vollzug des Beamtengesetzes . . . . .	107
Vorbereitung, militärische, der Jugend . . . . .	54
Vorschüsse zur Beschaffung von Wintervorräten, die Gewährung solcher . . . . .	147
Vorseminare, die Aufnahmeprüfungen an denselben . . . . .	36. 116
„ , die Aufnahme von Böglingen in dieselben . . . . .	233

**2.**

Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten, die Vergebung von Freiplätzen in denselben . . . . .	137
Wintervorräte, die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung solcher . . . . .	147

**3.**

Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer . . . . .	122
Zeichenunterricht, das Geländezeichnen in demselben . . . . .	97
Böglinge, die Aufnahme solcher in die Vorseminare . . . . .	233
Zurruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer und deren Hinterbliebene, die Gewährung von Beihilfen an solche . . . . .	48. 51



III.

Personen-Register

zum

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden vom Jahre 1917.

A.		Seite	Seite
Abel, Frau Margarete, Hauptlehrerin	209	Armbruster, Hildegard, Schulkandidatin	112
Abel, Wilhelm, Volksschulkandidat	166	Armbruster, Dr. Ludwig, Lehramtspraktikant	258
Abele, Edgar, Hilfslehrer †	263	Armbruster, Rudolf, Volksschulkandidat	85
Aberle, Klara, Handarbeitslehrerin	173	Arnold, August, Oberlehrer	23
Abt, Erwin, Volksschulkandidat	109	Arnold, Georg, Hauptlehrer	227
Ader, Josef, Volksschulkandidat	166	Asinelli, Ernesta, Hauptlehrerin	229
Ader, Wendelin, Hauptlehrer	226	Asmus, Dr. Rudolf, Gymnasiumsdirektor	164
Ada, Karl, Volksschulkandidat	109	von Au, Adam, Oberlehrer	23
Ada, Karl, Unterlehrer †	160	Auch, Julius, Hauptlehrer	23
Adelmann, Friedrich, Hauptlehrer †	161	Auer, Leopold, zuruhegesetzter Oberreallehrer	33
Adelmann, Leo, Volksschulkandidat	166	Auerbach, Adelheid, Schulkandidatin	114
Adler, Eduard, Hauptlehrer	226	Augenstein, Friedrich, Volksschulkandidat	166
Ahles, Karl, zuruhegesetzter Professor	79	Augustdörfer, Georg, Hauptlehrer	226
Albach, Emma, Schulkandidatin	112	Autenrieth, Otto, Musiklehrer	22
Albert, Frida, Schulkandidatin	112	Azone, Albert, Volksschulkandidat	166
Albert, Valentin, Hauptlehrer	226		
Albrecht, Andreas, Hauptlehrer	23	B.	
Albrecht, Karl, Unterlehrer †	193	Baader, Adolf, Hauptlehrer	230
Alfery, Markus, Hauptlehrer	226	Bach, Elisabeth, Schulkandidatin	86
Allgaier, Marie, Handarbeitslehrerin	171	Bach, Karl, Volksschulkandidat	85
Allgaier, Rudolf, Volksschulkandidat	166	Bacher, Karl, Oberlehrer	23
Alter, Karl Friedrich, Hauptlehrer	23	Bachmann, Emma, Handarbeitslehrerin	171
Amann, Dr. Fridolin, Professor	65	Badenbach, Johann, Volksschulkandidat	166
Amann, Karl, Hilfslehrer †	30	Bader, Emma, Schulkandidatin	112
Ans, Annemarie, Handarbeitslehrerin	172	Bader, Friedrich, Gewerbelehrer	102
Annamaier, Lina, Handarbeitslehrerin	87	Bader, Friedrich, Volksschulkandidat	140
Angeloch, Wilhelm, Oberlehrer	226	Bädert, Hermine, Unterlehrerin	29
Ankenbrand, Ida, Handarbeitslehrerin	173	Bähler, Mathilde, Schulkandidatin	86
Anweiler, Georg, Hauptlehrer a. D.	23	Bähr, Damian, Hauptlehrer	23
Armbruster, Hermann, Zeichenlehrerkandidat †	129	Bär, Albert, Unterlehrer †	263

III.



	Seite		Seite
Bär, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	85	Beck, Hermann, Unterlehrer † . . . . .	39. 59
Bär, Karl, Hauptlehrer . . . . .	226	Beck, Magdalena, Handarbeitslehrerin . . . . .	171
Bäumle, Emil, Hauptlehrer . . . . .	230	Beck, Paul, Unterlehrer † . . . . .	202
Baier, Karl, Hauptlehrer . . . . .	226	Beck, Richard, Vorstand . . . . .	23
Baitzsch, Otto, Hauptlehrer . . . . .	128	Becker, Franz, Hauptlehrer . . . . .	226
Balbach, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	226	Becker, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	166
Balbe, Alma, Handarbeitslehrerin . . . . .	87	Becker, Ottmar, Hauptlehrer . . . . .	146
Baldinger, Ernst, Oberlehrer . . . . .	225	Behschnitt, Dr. Max, Oberreallehrer . . . . .	224
Ball, Otto, Reallehrer . . . . .	225	Beichel, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	229
Ballweg, Albert, Hauptlehrer . . . . .	28	Beideck, Max, Oberlehrer . . . . .	226
Balschbach, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	128	Beijel, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Bangert, Markus, Hauptlehrer . . . . .	226	Bell, Karl, Hauptlehrer . . . . .	242
Bansbach, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	23	Bell, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	176
Bansbach, Joseph Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	23	Belschner, Leonhard, Hauptlehrer . . . . .	226
Banspach, Ferdinand, Volksschulkandidat . . . . .	109	Belz, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	112
Bart, Karl, Hauptlehrer . . . . .	23	Belz, Viktor, Hauptlehrer . . . . .	28
Bartenstein, Margarete, Schulkandidatin . . . . .	86	Bender, Adolf, Gewerbelehrer . . . . .	242
Bartholme, Johann, Oberlehrer . . . . .	38	Bender, Friedrich, Gewerbelehrer . . . . .	31
Bartholomä, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	23	Bender, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	176
Bartholome, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	226	Bender, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	226
Baschang, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	23	Bender, Johann Wilhelm Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	226
Basemann, Karl, Unterlehrer † . . . . .	193	Bender, Margarete, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Bastine, Herta, Schulkandidatin . . . . .	86	Bender, Marta, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Baader, Karl, Unterlehrer † . . . . .	202	Benignus, Effehard, Hauptlehrer . . . . .	226
Bauer, Anna, Schulkandidatin . . . . .	206	Bentner, Soffie, Hauptlehrerin . . . . .	209
Bauer, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	226	Berberich, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	206
Bauer, Mathilde, Unterlehrerin . . . . .	209	Bercher, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	109
Bauer, Robert, Hauptlehrer . . . . .	226	Berg, Franz, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	91
Baumann, Anna, Schulkandidatin . . . . .	112	Berger, Agnes, Schulkandidatin . . . . .	86
Baumann, Armand, Direktor . . . . .	224	Berger, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Baumann, Heinrich, Professor, Vorstand . . . . .	31	Berger, Berta, Hauptlehrerin . . . . .	258
Baumann, Karl, Rektor . . . . .	225	Berger, Franz, Hauptlehrer . . . . .	23
Baumann, Karl, Hauptlehrer . . . . .	226	Berger, Gustav, Hauptlehrer † . . . . .	141
Baumann, Konrad, Gewerbelehrer . . . . .	31	Berger, Karl, Oberlehrer . . . . .	23
Baumann, Ludwig, Seminarvikar . . . . .	22. 163	Bergold, Eugen, Studienrat . . . . .	179. 180
Baumann, Max, Unterlehrer † . . . . .	29	Beringer, Dr. August, Oberreallehrer . . . . .	22
Baumann, Stefan, Volksschulkandidat . . . . .	166	Bernauer, Dora, Hauptlehrerin . . . . .	25
Baumann, Wilhelm, Professor . . . . .	224. 230	Berndhäusel, Mathilde, Lehramtspraktikantin . . . . .	73
Baumeister, Wilhelm, Oberlehrer . . . . .	23	Berner, Elise, Haushaltungslehrerin . . . . .	26
Baumgärtner, Adam, Hauptlehrer . . . . .	23	Bernhard, Arthur, Volksschulkandidat . . . . .	109
Baumgärtner, Josephine, Handarbeitslehrerin . . . . .	171	Bernhard, Wilhelm, Oberlehrer . . . . .	225
Baumgärtner, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	176	Bernhardt, Frida, Hilfslehrerin . . . . .	39
Baumgärtner, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	109	Bertsch, Angelina, Handarbeitslehrerin . . . . .	171
Baumgras, Emil, Verwaltungsekretär . . . . .	223	Bertsche, Dr. Karl, Professor . . . . .	224
Baur, Ernestine, Schulkandidatin . . . . .	114	Bertsche, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	166
Baur, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	226	Bertschin, Hans, Hauptlehrer . . . . .	238
Baur, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	128	Betz, Marie, Hauptlehrerin . . . . .	209
Bausch, Joseph, Rektor . . . . .	225	Becher, August, Volksschulkandidat . . . . .	109
Bayer, Paul, Volksschulkandidat . . . . .	85	Bidel, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	226
Bechler, Johann, Reallehrer . . . . .	225	Biechle, Stefanie, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Bechtold, Anton, Hauptlehrer . . . . .	226	Bier, Albert, Musiklehrer . . . . .	192
Bechtold, Bernhard, Unterlehrer . . . . .	142	Bier, Otto, Hauptlehrer . . . . .	226
Bechtold, Luise, Haushaltungslehrerin . . . . .	174	Bier, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	226
Beck, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	58	Biethinger, Adolf, Gewerbelehrer . . . . .	177
Beck, Arthur, Volksschulkandidat . . . . .	109	Bill, Adolf, Oberlehrer . . . . .	226



	Seite		Seite
Biller, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	166	Braun, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	166
Binder, Basilius, Hauptlehrer . . . . .	226	Braun, Katharina, Oberlehrerin . . . . .	25
Binder, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	109	Braun, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	226
Binkele, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	166	Braun, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	192. 225
Birnstill, Elise, Schulkandidatin . . . . .	112	Braun, Martha, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Birtel, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	209	Braune, Dr. Frida, Lehramtspraktikantin . . . . .	73
Bischof, Fridolin, Volksschulkandidat . . . . .	159	Braus, Andreas, Oberlehrer . . . . .	225
Bisfinger, Klara, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Breinlinger, Dr. Karl, Gewerbeschulrektor . . . . .	31
Bisfinger, Max, Volksschulkandidat . . . . .	166	Breitbeil, Sebastian, Stadtschulrat . . . . .	23
Blattner, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	23	Breder, Linus, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	118
Blaz, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	112	Brenneisen, Johannes, Handelslehrer . . . . .	102
Blau, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	109	Brettle, Hermine, Handarbeitslehrerin . . . . .	26
Bleicher, Emma, Hauptlehrerin . . . . .	229	Brettle, Johann, Oberlehrer . . . . .	226
Bloch, Sigmund, Hauptlehrer † . . . . .	77	Britsch, Christoph, Hauptlehrer . . . . .	226
Blümmel, Marie, Unterlehrerin † . . . . .	91	Brommer, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	109
Blum, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	226	Brommer, Adolf, Professor . . . . .	231
Blum, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	87	Broßmer, Antonie, Haushaltungslehrerin . . . . .	89
Blust, Karl, Hauptlehrer . . . . .	155	Bruder, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant † . . . . .	262
Blust, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	138	Bruder, Leo, Volksschulkandidat . . . . .	166
Bock, Valentin, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	160	Brüderlin, Elisabeth, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Bockart, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	168	Brühler, Karl, Schulkommissär . . . . .	23
Böbel, Friedrich, Oberlehrer . . . . .	23	Brünner, Irma, Haushaltungslehrerin . . . . .	89
Böhler, Friedrich, Hilfslehrer † . . . . .	203	Brünner, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	226
Böhler, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	166	Brünner, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	258
Boerschinger, Joseph, Professor . . . . .	165	Brunner, Hermann, Oberrevisor . . . . .	223
Böser, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	226	Brutschin, Theophil, Oberlehrer . . . . .	225
Bohn, Hermann, Professor † . . . . .	51	Bruger, Frieda, Schulkandidatin . . . . .	86
Bohn, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	109	Bucherer, Dr. Friedrich, Direktor . . . . .	22
Bohn, Karl, Unterlehrer † . . . . .	101	Bueb, Karolina, Haushaltungslehrerin . . . . .	89
Bomhard, Martin, Hauptlehrer . . . . .	226	Büche, Josephine, Schulkandidatin . . . . .	206
Bommer, Emma, Schulkandidatin . . . . .	112	Bühler, Georg Fr., Hauptlehrer . . . . .	23
Boos, Karl, Rektor . . . . .	241	Bühler, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	226
Booz, Adolf, Oberlehrer . . . . .	225	Bühler, Karl, Hauptlehrer . . . . .	226
Booz, Emma, Haushaltungshauptlehrerin . . . . .	76	Bührer, Emil, Hilfslehrer † . . . . .	142
Booz, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	226	Bührer, Hans, Volksschulkandidat . . . . .	166
Bopp, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	159	Bürgin, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Borell, Ludwig, Vorstand . . . . .	23	Bürkle, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	109
Born, Else, Schulkandidatin . . . . .	112	Bulling, Friedrich, Oberlehrer . . . . .	225
Bornschein, Elisabeth, Hilfslehrerin . . . . .	192	Bundsüh, Josef, Hauptlehrer . . . . .	77
Bosch, Emmy, Schulkandidatin . . . . .	112	Bundsüh, Joseph, Hauptlehrer † . . . . .	193
Bojer, Alois, Hauptlehrer . . . . .	226	Bundsüh, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	85
Bojer, Otto, Hauptlehrer . . . . .	226	Bundsüh, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	85
Boffert, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	38	Burger, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	85
Brachat, Julius, Hauptlehrer . . . . .	23	Burger, August, Professor . . . . .	22
Brachat, Paul, Oberlehrer . . . . .	23	Burger, Max, Hauptlehrer . . . . .	100
Bracher, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	226	Burgmaier, Adolf, Kanzleiassistent . . . . .	241
Bräuninger, Karl, Oberlehrer . . . . .	225	Burkart, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	159
Brand, Frida, Hilfslehrerin . . . . .	192	Burkart, Rudolf, Oberrevisor . . . . .	223
Brand, Klara, Schulkandidatin . . . . .	112	Bury, Eugen, Professor † . . . . .	193
Brauer, Rosa, Hauptlehrerin † . . . . .	118	Busch, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	166
Brauweiler, Else, Lehramtspraktikantin . . . . .	73	Buschmeier, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	166
Braun, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Buselmeier, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	239
Braun, Emil, Hauptlehrer . . . . .	226	Butta, Martha, Schulkandidatin . . . . .	114
Braun, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	226	Buzengeiger, Luise, Hauptlehrerin . . . . .	238
Braun, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	166		



**C.**

Carrier, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	Seite 158
Cermaf, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	110
Christiansen, Oda, Hilfslehrerin . . . . .	51
Christmann, Martin, Volksschulkandidat . . . . .	166
Claus, Emilie, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Clausing, Hans, Volksschulkandidat . . . . .	158. 203
Conrad, Hermann, Professor † . . . . .	262
Cordeß, Johanna, Unterlehrerin . . . . .	209
Crecelius, Hermann, Lehramtspraktikant † . . . . .	60
Cresto, Margherita, Hauptlehrerin . . . . .	141
Curtaß, Adolf, Rektor . . . . .	225

**D.**

Dalichow, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	166
Damal, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	166
Daniel, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	206
Danneffel, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	206
Danneffel, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	23
Danneffel, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	226
Danner, Dr. Friedrich, zuruhegesetzter Professor . . . . .	144
David, Josepha, Handarbeitslehrerin . . . . .	171
Debo, Dr. Felix, Direktor . . . . .	22
Decker, Martha, Hilfslehrerin . . . . .	77
Decker, Martha, Schulkandidatin . . . . .	112
Debel, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	209
Degen, Agathe, Schulkandidatin . . . . .	206
Deggelmann, Josephine, Handarbeitslehrerin . . . . .	171
Deimling, Amalie, Hauptlehrerin . . . . .	238
Defert, Fritz, Direktor . . . . .	223
Dell, Rudolf, Architekt und Hilfslehrer . . . . .	130
Derr, Hugo, Hauptlehrer † . . . . .	101
Detterer, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	23
Denfel, Martin, Volksschulkandidat . . . . .	167
Diek, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	158
Diebold, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	167
Diefenbacher, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Dieffenbacher, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	58
Diehl, Lina, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Diehm, Michael, Volksschulkandidat . . . . .	167
Diemer, Adelheid, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Dierberger, Dr. Joseph, Direktor . . . . .	224
Dieringer, Alfons, Volksschulkandidat . . . . .	167
Dieringer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	226
Dieterle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	226
Dietrich, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	226
Dietsche, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	226
Dietsche, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	110
Dieß, Hedwig, Schulkandidatin . . . . .	112
Dieß, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	85. 167
Dieß, Max, Obergewerbelehrer . . . . .	102
Dieß, Anton, Oberlehrer . . . . .	225
Dingler, Lina, Schulkandidatin . . . . .	112

Seite

Disch, Franz, Reallehrer . . . . .	23. 156
Dischinger, Otto, Hauptlehrer . . . . .	226
Distlin, Ernst, Reallehrer . . . . .	41
Ditter, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	226
Dittmar, Klara, Schulkandidatin . . . . .	86
Döbele, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	226
Döbler, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	110
Döing, Karl, Professor . . . . .	22
Dörr, Eduard, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	262
Doll, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	167
Dorn, Karl, Zeichenlehrer . . . . .	225
Dorn, Dr. Wilhelm, Professor . . . . .	224
Dotter, Josepha, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Drach, Emma, zuruhegesetzte Hauptlehrerin . . . . .	25
Dreher, Berta, Schulkandidatin . . . . .	206
Dresel, Bernhard, Volksschulkandidat . . . . .	167
Dreyer, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	110
Dröll, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	85
Drös, Karl, Professor . . . . .	165
Dümas, Friedrich, Unterlehrer † . . . . .	29
Dürr, Josef, Direktor † . . . . .	263
Dürr, Margarete, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Dürrbeck, Mathilde, Schulkandidatin . . . . .	112
Duffner, Albert, Hauptlehrer . . . . .	226
Duffner, Alfons, Hauptlehrer . . . . .	226
Dufner, Berta, Schulkandidatin . . . . .	86
Dufner, Joseph, Unterlehrer † . . . . .	142
Dummel, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	226
Durler, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	209
Durjch, Joseph, Oberlehrer . . . . .	225
Düssel, Joseph, Hauptlehrer † . . . . .	30
Duß, Johanna, Schulkandidatin . . . . .	112
Dußberger, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	229

**E.**

Eberenz, Karl Ludwig, zuruhegesetzter Oberlehrer † . . . . .	39
Eberhard, Josef, Professor . . . . .	165
Ebert, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	206
Eble, Friedrich, Volksschulkandidat † . . . . .	141
Ebner, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	167
Echle, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	110
Ed, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	167
Ederle, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	167
Ederle, Emil, Oberlehrer . . . . .	225
Edert, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	167
Edstein, Johann, Hauptlehrer . . . . .	226
Edel, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	226
Edelmann, August, Hauptlehrer . . . . .	226
Edelmann, Emilie, Volksschulkandidatin . . . . .	110
Edelmann, Franz, Professor . . . . .	205
Edelmann, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	171
Ederle, Wendelin, Obergewerbelehrer . . . . .	241



	Seite	F.		Seite
Effinger, Franz, Hauptlehrer	226		Färber, Wilhelm, Hauptlehrer	226
Egel, Georg, Oberlehrer	225		Fäßler, Karl, Unterlehrer †	240
Egenolff, Alfred, Professor	26		Fährer, Gustav, Hauptlehrer	230
Egetmeyer, Karl, Lehramtspraktikant †	29		Faigle, Emil, Volksschulkandidat	167
Egger, Johann, Hauptlehrer	23		Faist, Adolf, Oberreallehrer	22
Eggert, Ferdinand, Hauptlehrer	23		Fall, Otto, Hauptlehrer	226
Ehlert, Margarete, Schulkandidatin	112		Fark, Marta, Handarbeitslehrerin	87
Ehrhardt, Dr. Otto, Direktor	224		Farrentopf, Elisabeth, Schulkandidatin	237
Ehwald, Georg, Volksschulkandidat	167		Fath, Jakob, Oberlehrer	225
Eiche, Martha, Schulkandidatin	114		Fath, Johann, zurnhegegesetzter Hauptlehrer	239
Eichhorn, Otto, Professor	22		Fath, Karl, Volksschulkandidat	158
Eichin, Frau Anna, Handarbeitslehrerin	87		Faulhaber, Albert, Volksschulkandidat	167
Eichler, Wilhelm, Professor	224		Fecht, Dr. Kuno, Gymnasiumsdirktor	164
Eichsteller, Hermann, Volksschulkandidat	167		Fecht, Rudolf, Hauptlehrer	23
Eichstetter, Simon, Hauptlehrer	226		Fechter, Christian, Hauptlehrer	23
Eiermann, Alois, Hauptlehrer	23		Fechter, Eugen, Hauptlehrer	146
Eiermann, David, Oberreallehrer a. D.	224		Fecker, Pelagius, zurnhegegesetzter Hauptlehrer	59
Eiermann, Eugen, Volksschulkandidat	167		Fehninger, Franz, Volksschulkandidat	110
Eiermann, Karl, Oberlehrer	225		Fehr, Walter, Volksschulkandidat	167
Eimer, Walter, Volksschulkandidat	159		Fehrenbach, Franz, Volksschulkandidat	85
Eisele, Benedikt, Hauptlehrer	226		Fehrenbach, Karl, Hauptlehrer	229
Eisele, Eugen, Hauptlehrer	118		Fehrenbach, Wilhelm, Volksschulkandidat	110
Eisele, Wilhelm, Revisor	223		Feiertag, Emil, Volksschulkandidat	167
Eisen, Hugo, Volksschulkandidat †	29		Feigenbusch, Erwin, Hauptlehrer	23
Eisenträger, Amelie, Schulkandidatin	206		Feigenbusch, Hermann, Oberlehrer	225
Eisinger, Karl, Oberlehrer	225		Feiler, Arthur, Volksschulkandidat	158
Elberth, Georg, Hauptlehrer	23		Feist, Käthen, Handarbeitslehrerin	87
Elble, Philipp, Oberlehrer	23		Feist, Franz, Hauptlehrer	226
Elsäßer, Oskar, Zeichenlehrer	242		Felbauer, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	171
Emlein, Friedrich, Gymnasiumsdirktor	164		Felig, Adam, Bureauassistent	241
Emmerich, Eugen, Professor	224		Felle, Berta, Volksschulkandidatin	110
Emmerich, Johann Georg, Volksschulkandidat	167		Ferdinand, Franz, Volksschulkandidat	159
Enderlin, Max, Oberlehrer	23		Fertig, Eduard, Professor	22
Endres, Emanuel, Obergärtner	156		Fertig, Wilhelm, Oberlehrer	225
Engelhardt, Luise, Hilfslehrerin	239		Feschenbecker, Friedrich, Volksschulkandidat	167
Engesser, Wilhelm, Volksschulkandidat	110		Fettig, Eduard, Hauptlehrer	38
Engler, Adolf, Hauptlehrer	229		Fettig, Eduard, Hauptlehrer	227
Engler, Emma, Handarbeitslehrerin	172		Feuerstein, Georg, Hauptlehrer	227
Engstler, Dr. Bernhard, Lehramtspraktikant	126		Fiedler, Mathilde, Handarbeitslehrerin	87
Enz, Jakob, Hauptlehrer †	91		Fien, Josef, Unterlehrer †	193
Epp, Hilda, Hauptlehrerin	209		Finkel, Jakob, Hauptlehrer	227
Erfurt, Lotte, Unterlehrerin	239		Fischer, Anna, Handarbeitslehrerin	88
Erfurt, Maria, Schulkandidatin	237		Fischer, Anna, Handarbeitslehrerin	171
Erhard, Anton, Hauptlehrer	226		Fischer, Christian, Oberlehrer	23
Erkenböling, Antonie, Hauptlehrerin	209		Fischer, Engelbert, Hauptlehrer	227
Erles, Friedrich, Volksschulkandidat	167		Fischer, Friedrich, Oberamtmann, Ministerial-	
Ernst, Berta, Handarbeitshauptlehrerin	128		sekretär	22
Ernst, Karl, Hauptlehrer	226		Fischer, Hans, Lehramtspraktikant	34. 35
Ernst, Leonie, Hauptlehrerin	160		Fischer, Josef, Volksschulkandidat	167
Eschbacher, Frida, Handarbeitslehrerin	88		Fischer, Otto, Oberlehrer	225
Effer, Katharina, Hauptlehrerin	209		Fischler, Wilhelm, Volksschulkandidat	110
Effig, Joseph, Hauptlehrer	23. 202		Fis, Emil, Oberverwaltungssekretär	241
Ettner, Friedrich, Oberlehrer	23		Fisler, Friedrich, Hauptlehrer †	91
Ewald, Margarete, Handarbeitslehrerin	173		Fisler, Erika, Schulkandidatin	112
Eyermann, Emma, Hauptlehrerin	229			



	Seite		Seite
Flaig, August, Volksschulkandidat	167		
Flaig, Thessa, Hauptlehrerin	28		
Flieg, Elsa, Handarbeitslehrerin	173		
Flieger, Michael, Reallehrer	225		
Flenckhaus, Joseph, Hauptlehrer	23		
Flöber, Franz, Lehramtspraktikant	125. 126		
Flohr, Heinrich, Hauptlehrer †	29		
Förster, Albert, Hauptlehrer	23		
Förster, Karl, Lehramtspraktikant †	262		
Forschner, Sophie, Handarbeitslehrerin	171		
Frank, Elisabeth, Unterlehrerin	100		
Frank, Eugen, Volksschulkandidat	167		
Frank, Hermann, Professor	65		
Frank, Herta, Schulkandidatin	112		
Frank, Otto, Volksschulkandidat	167		
Frank, Stephan, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	39		
Franz, Christian, Direktor	224		
Franz, Dr. Hermann, Professor	164		
Frei, Ferdinand, Hauptlehrer	100		
Freischlag, Dittmar, Volksschulkandidat	206		
Freund, Sebastian, Hauptlehrer	227		
Frey, Arthur, Volksschulkandidat	167		
Frey, August, Volksschulkandidat	167		
Frey, Ernst, Volksschulkandidat	167		
Frey, Eugen, Volksschulkandidat	85		
Frey, Franz, Hauptlehrer †	101		
Frey, Joseph, Hauptlehrer	227		
Frey, Richard, Volksschulkandidat	167		
Frey, Wilhelm, Volksschulkandidat	206		
Fridinger, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	171		
Friedrich, Josephine, Schulkandidatin	237		
Fritschle, Eugen, Volksschulkandidat	167		
Fritz, Arthur, Musiklehrer	192		
Fritz, Emil, Hauptlehrer	227		
Fritz, Paul, Oberlehrer †	262		
Friedler, Hermine, Haushaltungslehrerin	26		
Fröhlich, Josef, Volksschulkandidat	167. 194		
Fröhlich, Romuald, Hauptlehrer	227		
Frommherz, Gregor, Oberlehrer	225		
Frommherz, Josef, Unterlehrer †	130		
Frommherz, Pia, Schulkandidatin	86		
Frühe, Franz Xaver, Geheimer Hofrat, Gymnasiumsdirektor a. D.	21. 202		
Fuchs, Antonie, Haushaltungslehrerin	174		
Fuchs, Joseph, Hauptlehrer	227		
Fuchs, Oskar, Hauptlehrer	38		
Fürst, Johann, Professor	205		
Fuß, Heinrich, Regierungsrat	21		
Fugazza, Joachim, Hauptlehrer	227		
Fuhr, Theodor, Hauptlehrer	230		
Fuhrken, Anna, Schulkandidatin	112		
Funk, Hans, Zeichenlehrerkandidat †	239		
Funk, Heinrich, Direktor	224		
Funk, Peter, Zeichenlehrerkandidat †	161		
Furtwengler, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	239		
		<b>G.</b>	
		Gaa, Georg, Rektor	23
		Gäng, Sophie, Unterlehrerin	29
		Gänshirt, Adolf, Volksschulkandidat	167
		Gärtner, Fritz, Volksschulkandidat	167
		Gärtner, Karl, Oberlehrer	225
		Gärtner, Karl, Volksschulkandidat	85
		Gaertner, Wilhelm, Volksschulkandidat	167
		Gäßler, Gustav, Volksschulkandidat	85
		Gaiser, Joseph, Hauptlehrer	227
		Gallus, Franz, Volksschulkandidat	167
		Galm, Adam, Hauptlehrer	227
		Galm, Hermine, Unterlehrerin	176
		Gamer, Georg, Hauptlehrer	227
		Gamon, Konrad, Volksschulkandidat	167
		Ganter, Adolf, Hauptlehrer †	142
		Ganz, Anna, Hauptlehrerin	225
		Ganzhorn, Georg, Hauptlehrer	227
		Ganzmann, Otto, Oberhandelslehrer	102
		Garn, August, Hilfslehrer †	193
		Gassert, Elsa, Handarbeitslehrerin	242
		Gassert, Philipp, Oberlehrer	23
		Gassert, Richard, Volksschulkandidat	158
		Gast, Antonie, Schulkandidatin	206
		Gast, Auguste, Schulkandidatin	112
		Gast, Ida, Hauptlehrerin	39
		Gandel, Maria, Schulverwalterin	239
		Ganggel, Heinrich, Oberrechnungsrat	22. 230
		Gaukel, Karl, Lehramtspraktikant	34. 262
		Gaum, Wilhelm, Obergewerbelehrer	241
		Gayer, Joseph, Hauptlehrer	23
		Gayring, Gustav, Volksschulkandidat	167
		Gebhard, Adolf, Hauptlehrer	50
		Gebhardt, Sophie, Handarbeitslehrerin	173
		Gehr, Leonhard, Hauptlehrer	28
		Gehr, Leonhard, Volksschulkandidat	50
		Gehr, Leonhard, Unterlehrer †	59
		Gehrig, Karl, Volksschulkandidat	167
		Geier, Heinrich, Hauptlehrer	23
		Geier, Valentin, Oberlehrer †	141
		Geiger, Helene, Handarbeitslehrerin	173
		Geiger, Josef, Volksschulkandidat	167
		Geiger, Karl, Hauptlehrer	227
		Geisel, Robert, Volksschulkandidat	159
		Geisert, August, Hauptlehrer	76
		Gellert, Emil, Oberlehrer	23
		Gembe, Georg, Hauptlehrer	227
		Gené, Rudolf, Hauptlehrer	76
		Gerathewohl, Friedrich, Oberlehrer	23
		Gerhards, Alfred, Volksschulkandidat	167
		Gernandt, Dr. Karl, Professor	224
		Gerner, Heinrich, Oberlehrer †	118
		Gerold, Leonhard, Volksschulkandidat	207
		Gersbach, Else, Schulkandidatin	112



	Seite		Seite
Gersbach, Pius, Hauptlehrer . . . . .	227	Greulich, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	23
Gerstenäcker, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	110	Greulich, Julius, Hauptlehrer . . . . .	227
Gerstenkorn, Hedwig, Schulkandidatin . . . . .	112	Greulich, Dr. Laura, Lehramtspraktikantin . . . . .	51
Gertis, Robert, Unterlehrer † . . . . .	129	Grimm, Albert, Stadtschulrat . . . . .	23
Ginter, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	227	Grimm, Friedrich, I, Hauptlehrer . . . . .	227
Ginter, Gottfried, Volksschulkandidat . . . . .	168	Grimm, Friedrich, II, Hauptlehrer . . . . .	227
Gißler, Ida, Schulkandidatin . . . . .	237	Grimm, Julius, Hauptlehrer . . . . .	227
Glaris, Baptist, Hauptlehrer † . . . . .	142	Groß, Karl, Handelslehrer . . . . .	177
Glaser, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	168	Großmann, Helene, Hauptlehrerin . . . . .	28
Glassen, Else, Schulkandidatin . . . . .	112	Grünwald, Georg, Hauptlehrer . . . . .	227
Glatt, Karl, Oberlehrer . . . . .	23	Grünwald, Artur, Hauptlehrer . . . . .	239
Glattes, Otto, Direktor . . . . .	224	Grundler, Ernst, Professor . . . . .	143
Gleichauf, Martin, Professor . . . . .	143	Gruner, Paula, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Glockner, Max, Reallehrer . . . . .	41	Gscheidlen, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	230
Gloß, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	110	Gschwind, Peter, Volksschulkandidat . . . . .	168
Gmelin, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	168	Gstatter, Lina, Unterlehrerin . . . . .	59
Gnirs, Alfred, Unterlehrer † . . . . .	141	Gühne, Klara, Schulkandidatin . . . . .	112
Gocker, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	86	Güntert, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	138
Göbel, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	168	Güntert, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	73
Göckel, Leonhard, Oberlehrer . . . . .	23	Günther, Hermann, Gewerbeschulrektor . . . . .	31
Göckel, Rosa, Lehramtspraktikantin . . . . .	73	Günther, Margarete, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Göhrig, Karl, Handelslehrer . . . . .	263	Guggenbühler, Felix, Volksschulkandidat . . . . .	85
Göll, Lina, Hauptlehrerin . . . . .	25	Guggenbühler, Ludwig, Hilfslehrer † . . . . .	129
Göller, August, Hauptlehrer . . . . .	227	Guggolz, Robert, Unterlehrer † . . . . .	193
Gönnner, Emil, Hauptlehrer . . . . .	227	Gund, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	159
Göppert, Anna, Schulkandidatin . . . . .	86	Gut, Friedrich, Lehramtspraktikant † . . . . .	129
Göring, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	159	Gutenkunst, Emil, Hauptlehrer . . . . .	227
Göttler, Helene, Schulkandidatin . . . . .	114	Gutmann, Emil, Hauptlehrer . . . . .	23
Göb, Augustin, Hauptlehrer . . . . .	38	Gutmann, Emma, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Göb, Julius, Volksschulkandidat † . . . . .	193	Gutmann, Dr. Hubert, Professor . . . . .	22
Göb, Dr. Paul, Professor . . . . .	224		
Göb, Paula, Hilfslehrerin . . . . .	102	<b>S.</b>	
Göb, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	227		
Göbe, Ernst, Reallehrer . . . . .	41	Haag, Georg, Hauptlehrer . . . . .	227
Goldschmidt, Julius, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	193	Haag, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	206
Goll, Wilhelm, Rektor . . . . .	23	Haas, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	227
Gottlob, Gertrud, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Haas, Richard, Volksschulkandidat . . . . .	159
Gottwald, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	130	Haas, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Grab, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	168	Haas, Anna, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Graf, Christian, Hauptlehrer . . . . .	227	Haberforn, Emma, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Graf, Emil, Hauptlehrer . . . . .	141	Haberforn, Franz, Hauptlehrer † . . . . .	193
Graf, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	230	Häffner, Philipp, Professor . . . . .	22
Graf, Karl, Hauptlehrer . . . . .	227	Häsler, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	128
Graf, Konrad, Reallehrer . . . . .	225	Hättich, Guido, Hauptlehrer . . . . .	23
Graf, Lukas, Kreis Schulrat . . . . .	230	Häufel, Johann, Musiklehrer . . . . .	225
Gramlich, Friedrich, Oberlehrer † . . . . .	146	Haserforn, Hermine, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Granfer, Stephanie, Haushaltungslehrerin . . . . .	26	Haffner, Julius, Oberlehrer . . . . .	23
Graulich, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	23	Hafner, Karl, Hauptlehrer . . . . .	227
Greichgauer, Emilie, Hilfslehrerin . . . . .	192	Hagenunger, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	110
Greiner, Friedrich, Oberzeihenlehrer . . . . .	22	Hager, August, Hauptlehrer . . . . .	227
Grelle, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	168	Hager, August, Volksschulkandidat . . . . .	158
Gremmelpacher, Karl, Hofrat, Direktor a. D. . . . .	224	Hahn, Anna, Schulkandidatin . . . . .	206
Grether, Bartsin, Hauptlehrer . . . . .	227	Hahn, Michael, Volksschulkandidat . . . . .	168
Grether, Helene, Handarbeitslehrerin . . . . .	87	Hahner, Anton, Oberlehrer . . . . .	225
		Halder, Barbara, Handarbeitslehrerin . . . . .	171



	Seite		Seite
Halder, Thaddäus, Hauptlehrer . . . . .	227	Hedmann, Wilhelmine, Hauptlehrerin . . . . .	238
Halk, Edmund, Volksschulkandidat . . . . .	168	Heerwagen, Toni, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Halk, Johanna, Schulkandidatin . . . . .	112	Hefner, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	86
Halter, August, Hauptlehrer . . . . .	227	Hefner, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	227
Hamberger, Eberhard, Oberlehrer . . . . .	23	Hefner, Joseph, Verwaltungsj sekretär . . . . .	241
Hammer, Artur, Hauptlehrer . . . . .	230	Heid, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	110
Hammer, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	227	Heidenreich, Karl, Reallehrer . . . . .	160
Hamp, Hermann, Lehramtspraktikant † . . . . .	203	Heist, Nikolaus, Hauptlehrer † . . . . .	240
Handloser, Elias, Oberlehrer . . . . .	23	Heilig, August, Hauptlehrer . . . . .	23
Hanfmann, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	209	Heilig, Bertha, Unterlehrerin . . . . .	229
Hangartner, Ferdinand, Volksschulkandidat . . . . .	207	Heilig, Gertrud, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Hanjer, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	158	Heilig, Krista, Schulkandidatin . . . . .	112
Harbarth, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	227	Heim, Johanna, Hauptlehrerin . . . . .	229
Harbrecht, Karl, Oberlehrer . . . . .	23	Heinzmann, Johanna, Hauptlehrerin . . . . .	209
Harbrecht, Frau Klara, Hauptlehrerin . . . . .	209	Heiß, Heinrich, Oberlehrer . . . . .	24
Harbrecht, Olga, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Heißler, Joseph, Lehramtspraktikant † . . . . .	193
Harbrecht, Otto, Hilfslehrer † . . . . .	39. 60	Heiz, Elise, Handarbeitslehrerin . . . . .	89
Harbrecht, Philipp, Oberlehrer † . . . . .	176	Helbing, Dr. Robert, Direktor . . . . .	224
Harder, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	168	Heller, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	227
Harder, Hermine, Handarbeitslehrerin . . . . .	87	Hellriegel, Stephan, Hauptlehrer . . . . .	227
Harke, Hedwig, Handarbeitslehrerin . . . . .	87	Hellstern, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	24
Harter, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	168	Helminger, Karl, Unterlehrer † . . . . .	240
Harter, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	141	Helwig, Luise, Schulkandidatin . . . . .	112
Harth, Elisabeth, Handelslehrerin . . . . .	40	Hemberger, Adolf, Hilfslehrer † . . . . .	203
Hartmann, Elisabeth, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Hengst, Erwin, Volksschulkandidat . . . . .	168
Hartmann, Josef, Hauptlehrer . . . . .	28	Henn, Hermann, Oberlehrer . . . . .	225
Hasenfranz, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	110	Henninger, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	227
Hasensuß, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	227	Henninger, Jonathan, Gewerbelehrer . . . . .	241
Haser, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	168	Henninger, Oskar, Obergewerbelehrer . . . . .	241
Häslach, August, Volksschulkandidat . . . . .	168	Henninger, Richard, Hauptlehrer . . . . .	227
Hattel, Martha, Handelslehrerkandidatin . . . . .	103	Henselmann, Gustav, Zeichenlehrer . . . . .	175
Hauck, Elise, Handarbeitslehrerin . . . . .	25	Herbel, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	227
Hauck, Dr. Friedrich, Professor . . . . .	65. 142	Herbold, Albert, Hauptlehrer † . . . . .	161
Hauck, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	227	Herbold, Gustav, Gewerbelehrer . . . . .	242
Hauck, Julius, Hauptlehrer . . . . .	23	Herbst, Hubert, Volksschulkandidat . . . . .	85
Hauck, Julius, Hauptlehrer . . . . .	227	Herbst, Karl, Hauptlehrer . . . . .	24
Hauer, Ida, Handarbeitslehrerin . . . . .	87	Herbst, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	227
Hauert, Friedrich, zuruhegesetzter Oberlehrer . . . . .	209	Herdeg, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	24
Haungs, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	241	Herdt, Julie, Hauptlehrerin . . . . .	128. 155
Haury, Rosa, Schulkandidatin . . . . .	114	Hering, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	87
Hausler, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	227	Herion, Simon, Oberlehrer . . . . .	225
Hausler, Gustav, Gerichtsassessor . . . . .	223	Hertan, Max, Volksschulkandidat . . . . .	168
Hausler, Heinrich, Unterlehrer † . . . . .	91	Hermann, Albert, Hauptlehrer . . . . .	227
Hausler, Josef, Unterlehrer † . . . . .	240	Hermann, Seraphine, Unterlehrerin . . . . .	230
Hausmann, Josef, Reallehrer . . . . .	225	Herold, Johann, Hauptlehrer . . . . .	24
Hausrath, Margarete, Haushaltungslehrerin . . . . .	26	Herr, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	89
Haus, Dr. Albert, Lehramtspraktikant † . . . . .	60	Herr, Mathilde, Schulkandidatin . . . . .	86
Hauth, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	158	Herr, Paul, Professor . . . . .	205
Hauth, Karl Leopold, Oberlehrer . . . . .	225	Herrigel, Gottlob, Oberlehrer . . . . .	24
Hauwylser, Amanda, Unterlehrerin . . . . .	239	Herrmann, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	85
Hecht, Josef, Reallehrer . . . . .	141. 225	Herrmann, Karl, Hauptlehrer . . . . .	24
Heck, Friedrich I, Hauptlehrer . . . . .	227	Herrmann, Reinhold, Gewerbelehrer . . . . .	194
Hecker, Karl, Unterlehrer † . . . . .	30	Hertel, Karl, Hauptlehrer . . . . .	227
Hedmann, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	171	Hertel, Karl, Hauptlehrer . . . . .	258
Hedmann, Luise, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Herzog, Dr. Anton, Professor . . . . .	165



	Seite		Seite
Hessenauer, Fritz, Volksschulkandidat	168	Holzer, Arthur, Volksschulkandidat	168
Heß, Hilda, Schulkandidatin	112	Holzschuh, Max, Volksschulkandidat	168
Heß, Rudolf, Volksschulkandidat	168	Homburger, Edmund, zuruhegesetzter Haupt- lehrer	239
Hettich, Polykarp, Oberlehrer	24	Honsel, Frieda, Handarbeitslehrerin	171
Heß, Wilhelm, Hauptlehrer	227	Horch, Ludwig, Hauptlehrer	227
Heuser, Wilhelm, Gewerbelehrer	242	Hornung, Emil, Volksschulkandidat	168
Heusler, Emil, Hauptlehrer	24	Hornung, Theodor, Professor	224
Heuß, Friedrich, Kanzeleirat	22	Hoth, Wilhelm, Lehramtspraktikant	73
Hiefe, Elisabeth, Hauptlehrerin †	118	Huber, Ernst, Hauptlehrer	227
Hillenbrand, Eugen, Volksschulkandidat	158	Huber, Ferdinand, Gewerbelehrer	241
Hilser, Simon, zuruhegesetzter Hauptlehrer	90	Huber, Frida, Schulkandidatin	87
Himmelmann, Michael, zuruhegesetzter Ober- lehrer †	91	Huber, Friedrich, Professor	22
Hinderer, Else, Schulkandidatin	112	Huber, Karl, Hauptlehrer	209
Hinnenberger, Joseph, Hauptlehrer	227	Huber, Otto, Professor	33
Hirsch, Emil, Professor	22	Huber, Wilhelm, Hauptlehrer	146
Hirsch, Hermann, Volksschulkandidat	110	Hübisch, Dr. Wilhelm, Minister des Kultus und Unterrichts, Exzellenz	143
Hiß, Heinrich, Hauptlehrer	24	Hübischle, Friedrich, Oberlehrer	24
Hißfeld, Frida, Handarbeitslehrerin	173	Hüffner, Jakob, Oberlehrer	225
Hißfeld, Karl, Volksschulkandidat	85	Hünenberger, Maria, Unterlehrerin	176
Hißfeld, Ludwig, Oberlehrer	201	Hug, Elsa, Handarbeitslehrerin	89
Hoch, Emil, Reallehrer	160	Hug, Fridolin, Rektor	225
Hoch, Gustav, Volksschulkandidat	207	Hug, Karl, Oberlehrer	226
Hochmuth, Edmund, Oberlehrer	24	Hugenschmidt, Hermann, Volksschulkandidat	168
Hoefer, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	128	Hugle, Theodor, Hauptlehrer	24
Höfer, Gabriel, Hauptlehrer	227	Hummel, Adolf, Oberlehrer	225
Höfler, Anton, Hauptlehrer	227	Hummel, Fridoline, Haushaltungslehrerin	89
Höfler, August, Oberlehrer	225	Hummel, Hermann, Hauptlehrer	128
Höfler, Thomas, Volksschulkandidat	110	Hummel, Jakob, Rektor	24
Höfling, Heinrich, Hauptlehrer	227	Hummel, Dr. Joseph, Lehramtspraktikant	129
Höhler, Else, Lehramtspraktikantin	73	Hund, Berthold, Volksschulkandidat	110
Hörauf, Elisabeth, Haushaltungslehrerin	174	Hunn, Felix, Professor	224
Hördt, Anton, Professor	165	Hunn, Karl, Hauptlehrer †	263
Hoerig, Erika, Volksschulkandidatin	110	Hupp, Friedrich, Volksschulkandidat	158
Hörner, Richard, Volksschulkandidat	85	Huth, Erich, Professor	33
Hoferer, Albert, Hauptlehrer	38		
Hoffmann, August, Hauptlehrer	227	<b>I.</b>	
Hoffmann, Anton, Professor	22	Jäckle, Hermann, Volksschulkandidat	168
Hoffmann, Ludwig, Volksschulkandidat	168	Jäger, Augustin, Hauptlehrer	39
Hoffner, Hermann, Volksschulkandidat †	202	Jäger, Franziska, Handarbeitslehrerin	171
Hofheinz, Hermann, Lehramtspraktikant †	161	Jäger, Fridolin, Volksschulkandidat	159
Hofmann, Albert, Volksschulkandidat	159	Jäger, Hedwig, Schulkandidatin	87
Hofmann, Ernst, Rektor	225	Jäger, Dr. Josef, Gymnasiumsdirektor	164
Hofmann, Josef, Volksschulkandidat	110	Jäggle, Emil, Volksschulkandidat	168
Hofmeister, Emma, Hauptlehrerin	209	Jäggle, Joh. Bapt, Reallehrer	225
Hofrichter, Juliane, Hauptlehrerin	100	Jakob, Hermann, Volksschulkandidat	207
Hoffstetter, Erika, Schulkandidatin	112	Jakobsohn, Adelheid, Schulkandidatin	86
Hold, Rosa, Schulkandidatin	113	Jauch, Joseph, Unterlehrer †	60
Holderbach, Gustav, Volksschulkandidat	168	Jardon, Elve, Handarbeitslehrerin	88
Holdermann, Paul, Unterlehrer †	30	Jenne, Hermann, Volksschulkandidat	110
Hollenbach, Eduard, Oberreallehrer	23	Jenne, Wilhelm, Hauptlehrer	118
Hollenbach, Eduard, Rektor	164	Jerger, Joachim, Revisor	30
Holler, Karl, Hauptlehrer	227	Jhrig, Herta, Haushaltungslehrerin	174
Hollerbach, Elisabeth, Haushaltungslehrerin	174	Jhrig, Wilhelm, Oberlehrer	24
Hollerbach, Rätbe, Unterlehrerin	100		
Holoch, Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer	51	<b>IV.</b>	



	Seite		Seite
Zig, Eugen, Hauptlehrer †	101	Keller, Lydia, Schulkandidatin	113
Zmhof, Klara, Schulkandidatin	237	Keller, Otto, Hauptlehrer	227
Zmm, Dr. Emil, Professor	224	Keller, Richard, Volksschulkandidat	168
Zochim, Franz, Volksschulkandidat	85	Kemm, Eduard, Hauptlehrer	24
Zoerg, Johanna, Lehramtspraktikantin	73	Kemm, Fritz, Schulkommisjär	23. 79
Zoh, Franz, Hauptlehrer †	129	Kemm, Hermann, Hauptlehrer	101
Zohner, Fritz, Volksschulkandidat	168	Kempf, Johann, Volksschulkandidat	168
Zost, Karl, Professor	224	Kent, Berta, Handarbeitslehrerin	172
Zost, Karoline, Haushaltungshauptlehrerin	90	Kern, Elisabeth, Schulkandidatin	113
Zost, Lina, Haushaltungshauptlehrerin	229	Kern, Rosalie, Handarbeitshauptlehrerin	229
Zsele, Agnes, Handarbeitslehrerin	171	Ketterer, Gustav Adolf I, Fachlehrer	241
Zung, Emma, Hauptlehrerin	38	Kiefer, Friedrich, Volksschulkandidat	86
Zung, Hilda, Handarbeitslehrerin	88	Kiefer, Luise, Schulkandidatin	86
Zung, Karl, Hilfsdiener	223	Kiefer, Richard, Amtmann	21
Zungblut, Otto, zuruhegesetzter Hauptlehrer	100	Kieniz, Dr. Otto, Direktor	22
Zunker, Marie, Handarbeitslehrerin	25	Kienle, Karl Egon, Hauptlehrer	227
		Kienle, Lina, Haushaltungslehrerin	26
<b>A.</b>		Kienzler, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer	239
Käfer, Heinrich, Gewerbelehrer	242	Kienzler, Oskar, Hauptlehrer	227
Kahn, Gottfried, Handelslehrerkandidat	103	Kimmig, Ferdinand, Rektor	24
Kaiser, Dr. Adam, Volksschulkandidat	168	Kinast, Wilhelm, Lehramtspraktikant	224
Kaiser, Adolf, Hauptlehrer	24	Kirchberg, Erna, Handarbeitslehrerin	171
Kaiser, Chrimhilde, Handarbeitslehrerin	88	Kirchgähner, Franz, Hauptlehrer	227
Kaiser, Fritz, Hauptlehrer	227	Kirchner, Barbara, Handarbeitslehrerin	171
Kaiser, Magdalena, Unterlehrerin	229	Kirchner, Friedrich, Vorstand	23
Kallenberg, Dr. Otto, Gewerbelehrer	242	Kirn, Konstantin, Hauptlehrer	230
Kaltenbach, Carola, Haushaltungslehrerin	174	Kirner, Wilhelm, Hauptlehrer	227
Kaltenbach, Egon, zuruhegesetzter Volksschul- rektor †	118	Kirrstätter, Frau Friederike, Handarbeitslehrerin	171
Kaltschmidt, Ludwig, Obergewerbelehrer	242	Kirsch, Karl, Oberlehrer	225
Kammerer, Emil August, Hauptlehrer	227	Kissel, Hilda, Schulkandidatin	114
Kamuf, Ida, Unterlehrerin	118	Kittel, Stephan, Hauptlehrer	227
Kanzler, Melanie, Handarbeitslehrerin	172	Klaus, Franz, Volksschulkandidat	169
Karcher, Georg, Hauptlehrer	227	Klaufer, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	88
Karcher, Karl, zuruhegesetzter Zeichenlehrer	103	Kleber, Else, Handarbeitslehrerin	171
Karg, Georg, Hauptlehrer	227	Klebsattel, Karl, Gewerbelehrer	177
Karg, Heinrich, Hauptlehrer	38	Klein, Adam, Hauptlehrer	24
Karg, Luise, Handarbeitslehrerin	88	Klein, Gottlieb, Hauptlehrer	227
Karle, Anton, Gymnasiumsdirektor	164	Klein, Margarete, Handarbeitslehrerin	173
Karle, Martin, zuruhegesetzter Professor †	91	Klein, Ottilie, Hauptlehrerin	25
Karrer, Karl, Oberlehrer	24	Kleinbub, Georg, Volksschulkandidat	110
Kasper, Eduard, Volksschulkandidat	86	Klem, Joseph Ludwig, Hauptlehrer	227
Kasper, Hermann, Hauptlehrer	24	Klett, Dr. Adolf, Professor	224
Kapfenberger, Johann, zuruhegesetzter Haupt- lehrer	138	Kling, Georg, Hauptlehrer	227
Kaufmann, Johann, Hauptlehrer	227	Kling, Max, Volksschulkandidat	110
Kaufmann, Dr. Paul, Professor	224	Kling, Wilhelm, Oberlehrer	24. 176
Kaufmann, Valentin, Oberlehrer	225	Klinger, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	172
Kayffer, Julius, Oberrevisor	41	Klinger, Karoline, Handarbeitslehrerin	88
Keck, Karl, Hauptlehrer	24	Klingler, Franz, Hauptlehrer	24
Kege, Wilhelm, Rektor	24	Klingler, Matthäus, Hauptlehrer	227
Keller, August, Hauptlehrer †	262	Kloe, Karl, Volksschulkandidat	86
Keller, Ferdinand, Hauptlehrer	176	Klug, Joseph, Hauptlehrer	227
Keller, Kamilla, Hauptlehrerin	38	Klug, Julius, Hauptlehrer	24
		Klumpp, Adolf, zuruhegesetzter Hauptlehrer	160
		Klumpp, Christian, Zeichenlehrer	177
		Klumpp, Franz, zuruhegesetzter Oberreallehrer †	91



	Seite		Seite
Knauber, Julius, Hauptlehrer . . . . .	227	Kreis, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	227
Knauber, Luise, Schulkandidatin . . . . .	113	Kreiselmaier, Anna, Schulkandidatin . . . . .	113
Knellner, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	169	Kreitmair, Frida, Schulkandidatin . . . . .	113
Kniel, Otto, Hauptlehrer . . . . .	38	Kremm, Ida, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Knodel, Gustav, Oberlehrer . . . . .	24	Krieg, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	129
Knörr, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	110	Krön, Maria, Haushaltungslehrerin . . . . .	229
Knörzer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	169	Krohmer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	24
Knoll, Philipp, Oberlehrer . . . . .	24	Krone, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	38
Knüßl, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	110	Kroneberger, Gertrud, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Knupfer, Stephan, Professor † . . . . .	91	Krum, Jakob, Rektor . . . . .	241
Kober, Friedrich, Gewerbelehrer . . . . .	241	Krumm, Karl, Hausmeister . . . . .	102
Koch, Erna, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Krübler, Melchior, Oberlehrer . . . . .	225
Koch, Ludwig, Gewerbelehrer . . . . .	176	Kühn, Adolf, Oberlehrer . . . . .	225
Koch, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	169	Kühn, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	227
Köbele, Josef, Gewerbelehrer . . . . .	176	Kühne, Karl, Zeichenlehrer . . . . .	22
Koehler, Alois, Hauptlehrer . . . . .	227	Kühner, Eugen, Unterlehrer † . . . . .	129
Köhler, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	207	Künkel, Karl, Schulkommissär . . . . .	23
Köhler, Karl, Handelslehrer . . . . .	31	Künkel, Karl, Professor . . . . .	165
Köhler, Otto, Unterlehrer † . . . . .	193	Künzig, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	227
Köible, Stephan, Gewerbelehrer . . . . .	241	Kugler, Richard, Lehramtspraktikant . . . . .	29
Kölle, Hermine, Hauptlehrerin . . . . .	209	Kuhn, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	169
Kölle, Immanuel, Professor . . . . .	22	Kuhn, Eduard, Gewerbelehrer . . . . .	31
Kölsch, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	158	Kuhn, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	227
König, Alfons, Hauptlehrer . . . . .	128	Kuhn, Karl, Unterlehrer † . . . . .	141
König, August, Hauptlehrer . . . . .	262	Kuhn, Paul, Volksschulkandidat . . . . .	159
König, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	158	Kuhn, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	159
König, Julius, Hauptlehrer . . . . .	227	Kuhn, Zita, Schulkandidatin . . . . .	114
Köpfler, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	85	Kuhnmünch, Rufina, Volksschulkandidatin . . . . .	110
Kohler, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	110	Kull, Olga, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Kohler, Frau Anna, Schulverwalterin . . . . .	39	Kullmann, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	227
Kohler, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	172	Kunle, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	169
Kohler, Heinrich, Unterlehrer † . . . . .	142	Kunz, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	76
Kohlhund, Dr. Johanna, Lehramtspraktikantin . . . . .	34	Kunzelmann, Emil, Hauptlehrer . . . . .	24
Kohm, Sebastian, Hilfsdiener . . . . .	223	Kunzmann, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	227
Kolb, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	227	Kunzweiler, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	169
Konrad, Emil, Oberverwaltungssekretär . . . . .	223	Kupprion, August, Oberlehrer . . . . .	24
Kopf, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	168	Kuttruff, Emil, Regierungsrat . . . . .	21
Kopf, Franziska, Schulkandidatin . . . . .	207		
Kopp, Alfred, Schulverwalter † . . . . .	91	<b>L.</b>	
Krämer, Josef, Hauptlehrer † . . . . .	101	Lachtin, Paul, Gewerbelehrer . . . . .	241
Krämer, Michael, Professor † . . . . .	129	Läufer, Dr. Emil, Lehramtspraktikant . . . . .	125. 126
Kraft, Emil, Unterlehrer † . . . . .	30	Lafontaine, Gustav, Unterlehrer † . . . . .	240
Kramb, Heinrich, Hilfslehrer † . . . . .	129. 142	Laible, Kuno, Volksschulkandidat † . . . . .	262
Kramer, Katharina, Hilfslehrerin . . . . .	128	Lamerdin, Georg, Oberreallehrer . . . . .	155
Kramm, Adam, Oberlehrer . . . . .	24	von Lamezan, Emilie, Hauptlehrerin . . . . .	209
Kramm, Berta, Hauptlehrerin † . . . . .	128	Landek, Michael, Volksschulkandidat . . . . .	169
Kraus, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	207	Landes, Frits, Zeichenlehrer . . . . .	225
Kraus, Else, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Lang, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	209
Kraus, Karl, Hauptlehrer, Oberlehrer . . . . .	28	Lang, Emil, Oberlehrer . . . . .	225
Kraut, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	207	Lang, Franz Xaver, Professor † . . . . .	60
Krauth, Emil, Hauptlehrer . . . . .	230	Lang, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	227
Krautheimer, Engelbert, Volksschulkandidat . . . . .	169	Lang, Karl, Direktor . . . . .	22
Kredell, Antonie, Schulkandidatin . . . . .	113	Lang, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	159
Kredell, Gerda, Schulkandidatin . . . . .	113	Lang, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	258
Kreher, Alfons, Hauptlehrer . . . . .	227		



	Seite		Seite
Lang, Sophie, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Lipps, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Langenbach, Emma, Handarbeitslehrerin . . . . .	172	Litterst, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	138
Laub, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	24	Litterst, Karl, Gewerbelehrer † . . . . .	194
Laub, Otto, Oberlehrer . . . . .	24	Litterst, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	28
Laubenberger, Ernst, Oberlehrer . . . . .	225	Lochheimer, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	227
Laubenberger, Franz, Hauptlehrer . . . . .	24	Löffler, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	227
Laubenberger, Ernestine, Schulkandidatin . . . . .	87	Löffler, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	110
Lauberer, Marie, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Löffler, Karl, Unterlehrer † . . . . .	240
Laubis, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	110	Löffler, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	158
Lauer, Karl, Schulkommissär . . . . .	225	Loew, Julie, Haushaltungslehrerin . . . . .	26
Lautensack, Maria, Hauptlehrerin . . . . .	209	Loew, Karl, Professor † . . . . .	129
Lechner, Heinrich, Oberlehrer . . . . .	24	Lohrer, Emil, Rektoratssekretär . . . . .	24
Lederle, Hedwig, Hauptlehrerin . . . . .	118	Lohrer, Luise, Schulkandidatin . . . . .	86
Lederle, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	229	Lohrer, Rudolf, Oberlehrer . . . . .	24
Leger, Otto, Hauptlehrer . . . . .	28	Lommel, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	73
Lehmann, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	85	Lorch, Otto, Hilfslehrer † . . . . .	193
Lehmann, Emil, Hauptlehrer . . . . .	227	Lorenz, Erhard, Volksschulkandidat . . . . .	169
Lehmann, Frida, Schulkandidatin . . . . .	113	Lorenz, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	128
Lehmann, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	110	Lorenz, Robert, Hauptlehrer . . . . .	227
Lehmann, Joseph, Rektor . . . . .	24	Lorenz, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	224
Lehmann, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	241	Loffen, Dr. Richard, Professor . . . . .	22
Lehmann, Sophie, Hauptlehrerin . . . . .	230	Loisch, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	110
Lehn, Karl, Hauptlehrer . . . . .	227	Ludwig, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	240
Leinberger, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	227	Ludwig, Frau Katharina, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Leinz, Hedwig, Haushaltungslehrerin . . . . .	174	Lüder, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	110
Leisinger, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	85	Luem, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	110
Lempp, Maria, Schulkandidatin . . . . .	207	Lüttin, August, Volksschulkandidat . . . . .	110
Lenz, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	50	Lüzel, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Lenz, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	230	Lüzel, Luise, Haushaltungslehrerin . . . . .	89
Leonhard, Adolf, Rektor . . . . .	24	Lurz, Emil, Hauptlehrer . . . . .	227
Leonhard, Dr. Friedrich, Professor . . . . .	22	Lurz, Joachim, Oberlehrer . . . . .	24
Leonhard, Karl, Rektoratssekretär . . . . .	24	Luz, Anna, Hilfslehrerin . . . . .	202
Lepp, Edwin, Professor . . . . .	224	Luz, Anton, Hauptlehrer . . . . .	227
Lersch, Eberhard, Hauptlehrer . . . . .	227	Luz, August, Oberlehrer . . . . .	24
Leroy, Raoul, Hauptlehrer . . . . .	38	Luz, Hermine, Hauptlehrerin . . . . .	91
Leser, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	158	Luz, Katharina, Handarbeitslehrerin . . . . .	26
Leube, Irmgard, Schulkandidatin . . . . .	113	Luz, Matthäus, Rektor . . . . .	23
Leuz, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	193	Lydtin, Julius, Hauptlehrer . . . . .	118
Leuz, Karl, Oberreallehrer . . . . .	224		
Lichtenwalter, Berthold, Volksschulkandidat . . . . .	158	<b>M.</b>	
Lieben, Max, Volksschulkandidat . . . . .	110	Maas, Frau Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Liede, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	158	Maack, Heinrich, Gewerbelehrer . . . . .	102
Liehl, Hermann, Oberreallehrer a. D. . . . .	224	Mader, Rosa, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Lienhard, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	227	Mäder, Josef Ludwig, zuruhegesetzter Ober- lehrer † . . . . .	176
Lienhart, Karl, Handelslehrer . . . . .	177	Maercker, Klara, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Lienin, Anna, Haushaltungslehrerin . . . . .	229	Märtin, Rudolf, Hauptlehrer † . . . . .	141
Liesenberg, Irmgard, Handarbeitslehrerin . . . . .	172	Mahle, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	227
Linder, Heinrich, Hauptlehrer † . . . . .	30	Mahler, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	227
Linder, Karl, Professor . . . . .	224	Mai, August, Professor . . . . .	165
Lindmaier, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	161	Maier, Anton, Hauptlehrer . . . . .	227
Linf, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	169	Maier, August Ferdinand, Direktor . . . . .	224
Linf, Hermann, Oberlehrer . . . . .	24	Maier, Dr. Gustav, Professor . . . . .	22
Linf, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	227	Maier, Hermann Ernst, Professor . . . . .	21
Linnenbach, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	28		
Linninger, Albert, Hauptlehrer . . . . .	227		



	Seite		Seite
Maier, Karl, Hilfslehrer †	101	Mehrlein, Joseph, Hauptlehrer	228
Maier, Lina, Handarbeitslehrerin	89	Mehrlein, Karl Friedrich, Hauptlehrer	228
Maier, Maria, Volksschulkandidatin	110	Meier, August, Oberlehrer	226
Maier, Theresia, Handarbeitslehrerin	88	Meier, Joseph, Professor	33
Majendie, Daisy, Hilfslehrerin	202	Meier, Ludwig, Oberlehrer	226
Mall, Otto, Rektor	24	Meier, Otto, Volksschulkandidat	207
Malzacher, Alfred, Volksschulkandidat	169	Meinzer, Hermann, Volksschulkandidat	169
Manger, Michael, Oberlehrer	226	Mellert, Karl, Volksschulkandidat	169
Mangold, Gustav, Volksschulkandidat	159	Melzer, Margarete, Handarbeitslehrerin	88
Mangold, Otto, Volksschulkandidat	169	Menges, Frieda, Schulkandidatin	29
Mann, Gustav, Oberlehrer	24	Menner, Charlotte, Unterlehrerin	209
Mantel, Helene, Handarbeitslehrerin	172	Metton, Marta, Handarbeitslehrerin	172
Manuwald, Emma, Hilfslehrerin	146	Merk, Franz, Oberlehrer	226
Manuwald, Georg, Hauptlehrer	230	Merk, Heinrich, Hilfslehrer †	30
Manz, Erich, Volksschulkandidat	85	Merk, Karl, Rektor	24
Manz, Dr. Georg, Professor	224	Merk, Rudolf, Gerichtsassessor	223
Mark, Karl, Rektor	225	Merkel, Maria, Hauptlehrerin	209
Martens, Dr. Wilhelm, Gymnasiumsdirektor	163	Merkert, Karl, Hauptlehrer	228
Martin, Emil, Hauptlehrer	227	Merkert, Karl, Volksschulkandidat	110
Martin, Felix, Oberhandelslehrer	242	Merkle, Eduard, Unterlehrer †	239
Martin, Karl, Hauptlehrer	130	Meroth, Erwin, Volksschulkandidat	207
Martin, Wilhelm, Hauptlehrer	24	Mesmer, Eduard, Hauptlehrer	228
Marx, Ludwig, Lehramtspraktikant	34	Mesmer, Friedrich, Handelslehrer †	242
Marzenell, Barbara, Hauptlehrerin	25	Mette, Dr. Siegfried, Lehramtspraktikant	73
Mast, Maria, Handarbeitslehrerin	173	Metz, Rudolf, Hilfslehrer †	262
Matheis, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	230	Mehger, Berta, Schulkandidatin	113
Matheis, Josephine, Handarbeitslehrerin	88	Mehger, Joseph, Direktor	224
Mathos, Maria, Handarbeitslehrerin	173	Mehger, Rudolf, Hauptlehrer	228
Matthy, Ludwig, Geh. Regierungsrat a. D.	22	Mehger, Wilhelm, Hauptlehrer †	29
Matzschinsky, Ortwin, Volksschulkandidat	207	Mehler, Wilhelm, Volksschulkandidat	159
Mattern, Emil, Gewerbelehrer	177	Meyer, Angelika, Schulkandidatin	114
Mattern, Philipp, Oberlehrer †	91	Meyer, Emma, Haushaltungslehrerin	174
Mauderer, Robert, Professor	224	Meyer, Frida, Schulverwalterin †	39
Maurer, Joseph, Hauptlehrer	227	Meyer, Therese, Schulkandidatin	207
Maurer, Karl, Gewerbelehrer	241	Wildenberger, Hugo, Rektor	225
Maus, Joseph, Hauptlehrer	228	Wink, Franz, Hauptlehrer	100
Maus, Mathilde, Handarbeitslehrerin	88	Wischler, Franz, Hauptlehrer	24
Mauz, Vitus, Oberlehrer	226	Wisenta, Lina, Schulkandidatin	237
May, Dr. Albert, Hauptlehrer	192	Wöhr, Hugo, Hauptlehrer	228
May, Alfred, Oberrealschüler	53	Wöhr, Karl, Oberlehrer	24
Mayer, Alois, Direktor	224	Wöhr, Karola, Handarbeitslehrerin	172
Mayer, Berta, Handarbeitslehrerin	172	Wölsbert, Friedrich, Reallehrer	22
Mayer, Berta, Haushaltungslehrerin	89	Wöllert, Adolf, Hauptlehrer	209
Mayer, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	172	Wörtschel, Ludwig, Oberlehrer	258
Mayer, Karl, Hauptlehrer	24	Wöhner, Karl, Hauptlehrer	50
Mayer, Karl, Volksschulkandidat	169	Wöhner, Robert, Hauptlehrer	228
Mayer, Wilhelmine, zuruhegesetzte Hauptlehrerin †	51	Wolitor, Adolf, Hauptlehrer	228
Mayr, Walburga, Schulkandidatin	237	Wolitor, Alfred, Gewerbelehrer	177
Mechler, Anna, Handarbeitslehrerin	88	Worath, Johann, Hauptlehrer †	240
Mechler, Eduard, Hauptlehrer	228	Woritz, Emil, Volksschulkandidat	169
Mechler, Karl, Hauptlehrer	228	Woritz, Max, Oberlehrer	226
Mechler, Olga, Schulkandidatin	207	Worlock, Anton, Lehramtspraktikant	73
Meerwein, Gertrud, Unterlehrerin	29	Worlock, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	88
Meerwein, Hildegard, Schulkandidatin	113	Wosser, Alfred, Gewerbelehrer	242
		Wosser, Alfred, Volksschulkandidat	207



	Seite		Seite
Moser, Babette, Hauptlehrerin . . . . .	209	Neß, Friedrich, Reallehrer . . . . .	156
Moser, Bernhard, Hauptlehrer † . . . . .	30	Neß, Fritz, Hauptlehrer . . . . .	90
Moser, Berta, Schulkandidatin . . . . .	113	Neckermann, Franz, Hauptlehrer . . . . .	228
Moz, Jakob, Oberlehrer . . . . .	226	Neideder, Karl, Hauptlehrer . . . . .	228
Mucke, Dr. Philipp, Kreis Schulrat . . . . .	225	Reininger, August, Volksschulkandidat . . . . .	85
Mühlherr, Robert, Hauptlehrer . . . . .	228	Repple, Rupert, Stadtschulrat . . . . .	23
Müller, Franz, Hauptlehrer . . . . .	28	Rez, Kaspar, Hauptlehrer . . . . .	228
Müller, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	228	Rezer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	169
Müller, Alfons, Hauptlehrer . . . . .	228	Reubeck, Franz, Hauptlehrer . . . . .	100
Müller, Amalie, Hauptlehrerin . . . . .	229	Reuburger, Rebekka, Schulkandidatin . . . . .	113
Müller, Anton, Professor . . . . .	119	Reuert, Fritz, Musiklehrer . . . . .	22
Müller, Dr. Artur, Lehramtspraktikant . . . . .	125	Reumann, Edmund, Oberrevisor . . . . .	22
Müller, Blasius, Oberlehrer . . . . .	24	Reumüller, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	168
Müller, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	207	Reumann, Klara, Hauptlehrerin . . . . .	25
Müller, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	169	Reureither, Karl, Hauptlehrer . . . . .	228
Müller, Emilie, Internats-Vorsteherin . . . . .	225	Reureuther, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	169
Müller, Erhard, Hauptlehrer . . . . .	192	Reureuther, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	239
Müller, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	169	Reuser, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Müller, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	24	Rickel, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	228
Müller, Franz, Oberreallehrer . . . . .	179.	Ricklaus, Friedrich, Gewerbelehrer . . . . .	177
Müller, Heinrich, Kanzleisekretär . . . . .	30	Ridderer, Wilhelm, Hilfslehrer † . . . . .	141
Müller, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	168	Ripp, Martina, Haushaltungslehrerin . . . . .	26
Müller, Hermann, Professor . . . . .	79	Rischwitz, Frau Klara, Haushaltungshaupt- lehrerin . . . . .	128
Müller, Hermann, zuruhegesetzter Professor . . . . .	26	Roe, Alois, Professor . . . . .	22
Müller, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	169	Ronnenmacher, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	168
Müller, Joseph, Professor . . . . .	224	Ronnenmacher, Joseph, Oberlehrer . . . . .	226
Müller, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228		
Müller, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228	<b>D.</b>	
Müller, Jrenäus, Volksschulkandidat . . . . .	169	Ober, Emil, Hauptlehrer . . . . .	228
Müller, Karl, Hauptlehrer . . . . .	228	Obergfell, Maria, Schulkandidatin . . . . .	114
Müller, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	228	Obert, Albert, Hauptlehrer . . . . .	28
Müller, Dr. Otto, Professor . . . . .	205	Obländer, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	228
Müller, Dr. Otto, Lehramtspraktikant . . . . .	224	Obländer, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	138
Müller, Peter, Professor . . . . .	143	Obser, Alois, Oberlehrer . . . . .	226
Müller, Raimund, Hauptlehrer . . . . .	24	Ochs, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	228
Münch, August, Hilfslehrer † . . . . .	240	Ochs, Julius, Oberlehrer . . . . .	226
Münch, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228	Ochs, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	110
Münch, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	226	Ochs, Remigius, Hauptlehrer . . . . .	228
Münkel, Anton, Hauptlehrer . . . . .	238	Oestreicher, Helene, Volksschulkandidatin . . . . .	111
Münz, Johann, Gewerbelehrer . . . . .	242	Opyenheim, Dora, Hauptlehrerin . . . . .	192
Münz, Klara, Hauptlehrerin . . . . .	28	Oster, Dr. Emil, Geheimer Rat . . . . .	205
Münzer, Otto, Hauptlehrer . . . . .	228	Osterloff, Mathilde, zuruhegesetzte Hauptlehrerin . . . . .	90
Mühlig, Selmut, Volksschulkandidat . . . . .	159	Ostertag, Elisabeth, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Mußler, Hermann, Volksschulkandidat † . . . . .	193	Oßfeld, Max, Oberrevisor . . . . .	156
Mußler, Maria, Handarbeitslehrerin . . . . .	172	Oßwald, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Mutschler, Vina, Handarbeitslehrerin . . . . .	172	Ott, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228
Mutter, Herbert, Volksschulkandidat . . . . .	110	Ott, Dr. Karl, Direktor . . . . .	224
Mutter, Otto, Lehramtspraktikant † . . . . .	202	Ott, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	24
		Otten, Franziska, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
<b>N.</b>		Owart, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	169
Ragel, August, Volksschulkandidat . . . . .	169		
Ragel, Emeline, Haushaltungslehrerin . . . . .	174		
Ragel, Otto, Hauptlehrer . . . . .	90		



<b>P.</b>		Seite	Seite
Paul, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	24	Reck, Otto, Hauptlehrer . . . . .	24
Pax, Dr. Hubert, Direktor † . . . . .	262	Regenscheit, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Person, Emma, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Reich, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	169
Peter, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	113	Reichenbach, Ludwig, Unterlehrer † . . . . .	262
Peter, Emilie, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Reichenbach, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	169
Peter, Karl, Professor . . . . .	224	Rein, Karl, Hauptlehrer . . . . .	228
Petri, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	111	Rein, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	91
Pfadt, Ludwig, Handelslehrer . . . . .	102	Reinfurth, Thomas, Schulkommissär . . . . .	225
Pfaff, Augustin, Hauptlehrer † . . . . .	203	Reinhard, Frieda, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Pfeffer, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	228	Reinhard, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	230
Pfeffer, Reinhard, Hauptlehrer . . . . .	228	Reinhardt, Bernhard, Rektor . . . . .	225
Pfeifer, Julius, Hauptlehrer . . . . .	230	Reinhold, Else, Handarbeitslehrerin . . . . .	89
Pfeifer, Martha, Schulkandidatin . . . . .	113	Reinig, Ida, Hilfslehrerin . . . . .	202
Pfeiffer, Paul, Zeichenlehrer . . . . .	242	Reinmuth, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	228
Pfister, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	228	Reinmuth, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	176
Pfisterer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	24	Reiser, Berta, Haushaltungslehrerin . . . . .	26
Pfistert, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	85	Reiser, Johann, Rektor . . . . .	24
Pfistner, Dr. Christian, Lehramtspraktikant † . . . . .	129	Reiser, Joseph, Direktor . . . . .	224
Pflaum, Karl, Oberlehrer . . . . .	226	Reiser, Karl, Unterlehrer † . . . . .	91
Pflaumer, Johann, Hauptlehrer . . . . .	24	Reisig, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	240
Pföhler, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	141	Reisig, Nikolaus, Oberlehrer . . . . .	226
Philipp, Hanna, Hauptlehrerin . . . . .	229	Reiß, Georg, Zeichenlehrerkandidat † . . . . .	262
Piehler, Karl, Handelslehrerkandidat † . . . . .	32	Renkert, Hedwig, Schulkandidatin . . . . .	207
von Plachetzki, Martha, Hilfslehrerin . . . . .	202	Renner, Leonhard, Hauptlehrer . . . . .	228
Poff, Robert, Lehramtspraktikant . . . . .	230	Rennig, Georg, Hauptlehrer . . . . .	24
Poppe, Maria, Unterlehrerin . . . . .	230	Reschke, Hedwig, Lehramtspraktikantin . . . . .	126
Postweiler, Ernst, Unterlehrer † . . . . .	39. 60	Reßle, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	228
Pott, Luise, Haushaltungslehrerin . . . . .	89	Reßle, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	194
Preis, Willi, Volksschulkandidat . . . . .	159	Reßle, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	111
Preisendanz, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	210	Reuther, Karl, Hauptlehrer . . . . .	24
Prizius, Petrus, Hauptlehrer . . . . .	228	Rible, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	228
Promberger, Berta, Schulkandidatin . . . . .	114	Ribler, Lina, Hauptlehrerin . . . . .	138
Proschky, Elise, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Riede, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	24
Pursche, Otto, Hauptlehrer . . . . .	176	Riedinger, Maria, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
<b>Q.</b>		Rieger, Dr. Hermann, Gymnasiumsdirektor . . . . .	164
Quenzer, Erika, Lehramtspraktikantin . . . . .	73	Ries, Karl, Rektor . . . . .	225
<b>R.</b>		Riese, Lola, Lehramtspraktikantin . . . . .	73
Raber, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	228	Riefenacker, Matthias, Volksschulkandidat . . . . .	169
Rabold, Karl, Oberlehrer . . . . .	226	Riefster, Felix, Hauptlehrer . . . . .	228
Räuber, Alfred, Professor . . . . .	231	Riefsterer, Josephine, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Rahm, Georg, Hauptlehrer . . . . .	228	Rieth, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	111
Randoll, Jakob, Gewerbelehrer . . . . .	242	Rimmele, Dagobert, zurnhegegesetzter Reallehrer † . . . . .	210
Rapp, Karl, Geh. Hofrat, Kreis Schulrat a. D. † . . . . .	160	Ripfel, Gertrud, Unterlehrerin . . . . .	39. 91
Rappmann, Max, Volksschulkandidat . . . . .	169	Rist, Lina, Hauptlehrerin . . . . .	25
Rastätter, Oskar, Obergewerbelehrer . . . . .	241	Ritter, Emma, Hauptlehrerin † . . . . .	118
Ratjen, Greta, Schulkandidatin . . . . .	113	Ritter, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	111
Ratjen, Lina, Schulkandidatin . . . . .	113	Ritzhaupt, Jakob, Oberlehrer . . . . .	226
Rapel, Heinrich, Lehramtspraktikant † . . . . .	262	Rizi, Klara, Handarbeitslehrerin . . . . .	173
Rau, Ernst, Rektor . . . . .	241	Roder, Johanna, Schulkandidatin . . . . .	114
		Rödel, Adam, Oberlehrer . . . . .	226
		Röderer, Hilda, Schulkandidatin . . . . .	113
		Rödle, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	228
		Rösch, Franz, Hauptlehrer . . . . .	90
		Rösch, Heinrich, Oberreallehrer . . . . .	179. 180
		Rösch, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	159







	Seite		Seite
Schick, Emil, Oberzeichenerlehrer †	101	Schmitthenner, Wilhelm, Professor	224
Schick, Wilhelm, Oberlehrer	226	Schmittler, Wilhelm, Lehramtspraktikant †	161
Schiele, Marie, Hilfslehrerin	192	von Schmitz-Aurbach, Klara, Lehramtsprakti-	73
Schieß, Helene, Hauptlehrerin	25	kantinn	73
Schieß, Marie, Hauptlehrerin	230	Schmoll, Emma, Hauptlehrerin	100. 209
Schifferdecker, Karl, Musiklehrer	225	Schmuckle, Hermann, Lehramtspraktikant	125. 126
Schill, Luise, Haushaltungslehrerin	90	Schnarrenberger, Edmund, Oberlehrer	24
Schilli, Ida, Hauptlehrerin	176. 229	Schnarrenberger, Hermann, Volksschulkandidat	169
Schilling, Benedikt, Reallehrer	141. 225	Schnauz, Stephanie, Handarbeitslehrerin	172
Schilling, Xaver, Hauptlehrer	128	Schnebel, Ludwig, Hauptlehrer	228
Schindler, Wunibald, Hauptlehrer	228	Schneble, Joseph, Hauptlehrer, Oberlehrer	209
Schinzinger, Sophie, Schulkandidatin	86	Schneider, Artur, Volksschulkandidat	169
Schirmer, Elisabeth, Hilfslehrerin	91	Schneider, Barbara, Handarbeitslehrerin	173
Schlager, Anton, Oberlehrer	226	Schneider, Bertha, Haushaltungslehrerin	174
Schlageter, Karl, Oberlehrer	24	Schneider, Franz, Hauptlehrer, Oberlehrer	201. 202
Schlechter, Lina, Hauptlehrerin	239	Schneider, Franz, Volksschulkandidat	169
Schlegel, Anna, Unterlehrerin	176	Schneider, Friedrich, Unterlehrer †	29
Schlegel, Hermann, Handelslehrer	31	Schneider, Heinrich, Unterlehrer †	203
Schleif, Emma, Handarbeitslehrerin	172	Schneider, Heinrich, Volksschulkandidat	170
Schleith, Albert, Hauptlehrer	228	Schneider, Hildegard, Handarbeitslehrerin	88
Schlez, Georg, Volksschulkandidat	169	Schneider, Dr. Karl, Professor	224
Schlimbach, Karoline, Hauptlehrerin	238	Schneider, Karl, Volksschulkandidat	207
Schlude, Josef, Hauptlehrer	228	Schneider, Oskar, Volksschulkandidat	170
Schlüchterer, Dr. Heinrich, Lehramtspraktikant †	29	Schneider, Peter, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	128
Schmalz, Josef, Geh. Hofrat, zuruhegesetzter	51	Schneller, Friedrich, Volksschulkandidat	111
Gymnasiumsdircktor †	51	Schniger, Adolf, Volksschulkandidat	170
Schmalz, Richard, Hauptlehrer	228	Schnigler, Ilse, Haushaltungslehrerin	174
Schmid, Anna, Handarbeitslehrerin	173	Schnurr, Joseph, Oberlehrer	226
Schmid, Franz, Volksschulkandidat	111	Schöndienst, Gottfried, Hauptlehrer	228
Schmid, Friedrich, Unterlehrer †	59	Schöne, Emil, Reallehrer	156
Schmid, Wilhelm, Hauptlehrer †	239	Schönherr, Moriz, Hauptlehrer	128
Schmieder, Wilhelm, Volksschulkandidat	159	Schönig, Johann, Hauptlehrer	228
Schmidt, Artur, Hauptlehrer	118	Schönig, Kornel, Hauptlehrer	228
Schmidt, Artur, Unterlehrer †	101	Schönith, Hermann, Hauptlehrer	228
Schmidt, Eduard, Volksschulkandidat	207	Schönleber, Maria, Unterlehrerin	91
Schmidt, Emma, Handarbeitslehrerin	172	Schönleber, Peter, Hauptlehrer	231
Schmidt, Erwin, Volksschulkandidat	207	Schönthal, Hugo, Hauptlehrer †	203
Schmidt, Friedrich, Hauptlehrer	24	Schöttle, Karl, Volksschulkandidat	170
Schmidt, Hilde, Hauptlehrerin	209	Scholter, August, Hauptlehrer	24
Schmidt, Johann, Hauptlehrer	228	Schorle, Emil, Hauptlehrer	38
Schmidt, Julius, Oberlehrer	226	Schott, Josephine, Hauptlehrerin	229
Schmidt, Paul, Hauptlehrer	38	Schotterer, Elisabeth, Haushaltungslehrerin	90
Schmitt, Alfred, Volksschulkandidat	207	Schraub, Ludwig, Volksschulkandidat †	203
Schmitt, Alois, Oberlehrer	24	Schreck, Philipp, Hauptlehrer	90. 93
Schmitt, Anna, Haushaltungslehrerin	26	Schreibeis, Karl, Volksschulkandidat	170
Schmitt, Christoph, Oberreallehrer a. D.	224	Schreiber, Clara Elisabetha, Hilfslehrerin	209
Schmitt, Eivira, Haushaltungshauptlehrerin	38	Schreiber, Friedrich, Hauptlehrer	228
Schmitt, Gustav, Oberlehrer	24	Schreiber, Heinrich, Oberlehrer	226
Schmitt, Heinrich, Oberlehrer	24	Schreiner, Dr. Maria, Lehramtspraktikantin	73
Schmitt, Otto, Hauptlehrer	24	Schregmann, Leopold, Hauptlehrer	228
Schmitt, Peter, Hauptlehrer	228	Schrickel, Emilie, Haushaltungslehrerin	26
Schmitt, Peter, Oberlehrer	24	Schroeck, Margarete, Lehramtspraktikantin	73
Schmitt, Frau Philippine, Handarbeitslehrerin	26	Schröder, Heinrich, Hauptlehrer, Ober-	209. 228
Schmitt, Wilhelm, Direktor	224	lehrer	209. 228
Schmittihelm, Jakob, Hauptlehrer	228	Schröder, Karl, Hauptlehrer	59



	Seite		Seite
Schroff, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	228	Seith, Wilhelmine, Schulkandidatin . . . . .	113
Schuberg, Frida, Hauptlehrerin . . . . .	209	Seiß, Berta, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Schübelen, Marie, Schulkandidatin . . . . .	113	Seiß, Edwin, Hauptlehrer . . . . .	25
Schühler, August, Rektor . . . . .	24	Seiß, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	228
Schühler, Jakob, Oberlehrer . . . . .	24	Seligmann, Salomon, Hauptlehrer . . . . .	25
Schühler, Klara, Schulkandidatin . . . . .	113	Seppich, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	111
Schütz, Franz, Oberlehrer . . . . .	24	Sessler, Irmgard, Schulkandidatin . . . . .	113
Schuh, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	24	Sessler, Karl, Oberlehrer . . . . .	226
Schuhmacher, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	228	Seubert, Franz, Hauptlehrer † . . . . .	77
Schuler, Anna, Schulkandidatin . . . . .	114	Seufert, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	111
Schuler, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	170	Seufert, Otto, Hauptlehrer † . . . . .	30
Schulte, Elisabeth, Schulkandidatin . . . . .	113	Sexauer, Elise, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Schultheiß, Josephine, Schulkandidatin . . . . .	87	Sexauer, Gustav, Oberlehrer . . . . .	226
Schultheiß, Maria, Schulkandidatin . . . . .	114	Seyferle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25
Schultheiß, Otto, Hauptlehrer . . . . .	228	Seyfried, Karl, Kreis Schulrat . . . . .	225
Schultheiß, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	170	Sicking, Emil, Gewerbelehrer . . . . .	102
Schultes, Emil, Hauptlehrer . . . . .	228	Sicking, Otto, Hauptlehrer . . . . .	228
Schulze, Olga, Schulkandidatin . . . . .	113	Sieber, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228
Schulze, Wilhelm, Direktor . . . . .	22	Sieber, Karl, Direktor . . . . .	22
Schumacher, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	230	Siebert, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228
Schumacher, Ernst, Professor . . . . .	79	Siebert, Joseph, Unterlehrer † . . . . .	202
Schumacher, Wilhelm, Oberlehrer . . . . .	24	Siegel, Karoline, Hauptlehrerin . . . . .	209
Schuster, Luise, Schulkandidatin . . . . .	113	Siegele, Elisabeth, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Schuster, Richard, Oberrevisor . . . . .	22	Siehl, Brigitte, Schulkandidatin . . . . .	113
Schwab, Anita, Handarbeitslehrerin . . . . .	89	Sievert, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	192. 238
Schwab, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	170	Sigmann, Dr. Luise, Lehramtspraktikantin . . . . .	73
Schwab, Leonhard, Volksschulkandidat . . . . .	170	Sigmund, Johanna, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Schwarz, Albertine, Schulkandidatin . . . . .	113	Sinauer, Erika, Hilfslehrerin . . . . .	209
Schwarz, Benedikt, Oberlehrer . . . . .	226	Singer, August, Hauptlehrer † . . . . .	193
Schwarz, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Singer, Bonaventura, Volksschulkandidat . . . . .	111
Schwarzehölzer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	160	Singer, Edwin, Reallehrer . . . . .	90
Schwarzhanß, Otto, Hauptlehrer . . . . .	228	Sinn, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	159
Schweickert, Karl, Hauptlehrer . . . . .	24	Sitterle, Paula, Schulkandidatin . . . . .	87
Schweiger, Georg, Hauptlehrer . . . . .	24	Sißler, Dr. Jakob, Geh. Hofrat, Gymnasiumsdirektor . . . . .	163. 164
Schweiß, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	25	Sohler, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	229
Schweizer, Donat, Hauptlehrer . . . . .	228	Sohm, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	85
Schwöbel, Eduard, Oberfinanzsekretär . . . . .	156	Sohns, Anton, Hauptlehrer . . . . .	228
Schwörer, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	25	Sohns, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	159
Sedelmeier, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	111	Soine, Gustav, Unterlehrer † . . . . .	30
Seeber, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	159	Sorg, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Seeber, Friedrich, Schulkommissär . . . . .	23	Sorg, Frau Wilhelmine, Handarbeitslehrerin . . . . .	26
Seeber, Wilhelm, Oberlehrer . . . . .	25	Späth, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	159
Seeger, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	111	Sparn, Erwin, Volksschulkandidat . . . . .	111
Seel, Amalie, Haushaltungslehrerin . . . . .	229	Specht, Gustav, Hofrat, zuruhegesetzter Stadtschulrat † . . . . .	51
Seeland, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	170	Specht, Margarete, Hauptlehrerin . . . . .	209
Seemann, Marie, Haushaltungslehrerin . . . . .	26	Specht, Margarete, Schulkandidatin . . . . .	86
Seger, Leo, Gymnasiumsdirektor . . . . .	164. 224	Speck, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	228
Segewitz, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	85	Speer, Emil, Rektor . . . . .	25
Seher, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	89	Sperling, Helmut, Volksschulkandidat . . . . .	207
Sehringer, Sophie, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Spiegel, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	170
Seiberlich, Albert, Expeditor, Oberverwaltungssekretär . . . . .	22. 156	Spieß, Karl, Oberlehrer . . . . .	25
Seifried, Josef, Hauptlehrer † . . . . .	142	Spittler, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Seith, Karl, Hauptlehrer . . . . .	228	Spitz, Engelbert, Stadtschulrat . . . . .	23
Seith, Max, Volksschulkandidat . . . . .	85		



	Seite		Seite
Spitzmüller, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	25	Stober, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	25
Spothelfer, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	111	Stöckle, Maria, Schulkandidatin . . . . .	114
Spraul, Ludwig, Volksschulkandidat † . . . . .	240	Stöhr, August, Volksschulkandidat . . . . .	111
Sproll, Johanna, Schulkandidatin . . . . .	237	Stöhr, Karl, Oberlehrer . . . . .	25
Staab, Dr. Rudolf, Handelslehrer † . . . . .	194	Stöhr, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	228
Stadelhofer, Albert, Hauptlehrer . . . . .	25	Stoelker, Friedrich, Zeichenlehrer . . . . .	156
Stadelmann, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	231	Stoffel, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	25
Stadler, Anna Theresia, Haushaltungslehrerin . . . . .	90	Stoffel, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	170
Stadler, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	207	Stoll, Christian, Oberlehrer . . . . .	226
Stärk, Doris, Hauptlehrerin . . . . .	146	Stoll, Heinrich, zuruhegesetzter Oberreallehrer † . . . . .	91
Stärk, Karl, Oberlehrer . . . . .	25	Stolz, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	85
Stäuble, Emil, Hauptlehrer . . . . .	228	Stolzer, Laura, Schulkandidatin . . . . .	87
Stäuble, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	170	Stolzer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	228
Stahl, Frau Leopoldine, Handarbeitslehrerin . . . . .	26	Stoß, Helene, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	38
Stang, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228	Sträß, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	59
Stang, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	177	Strasbourg, Karl, Oberlehrer . . . . .	226
Stanger, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	141	Straub, Karl, Hauptlehrer . . . . .	38
Stapf, Adam, Hauptlehrer . . . . .	146. 163	Strauß, Hedwig, Hilfslehrerin . . . . .	202
Stapf, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	59	Strecker, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	170
Stapf, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	170	Stredfuß, Emma, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	128
Stark, Luise, Hauptlehrerin . . . . .	229	Streibich, Albrecht, Hauptlehrer † . . . . .	39
Stattelmann, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	228	Streibich, Dr. August, Professor . . . . .	224
Staubach, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	25	Streit, Johann, Hauptlehrer . . . . .	231
Stauch, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	228	Streng, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	230
Stauch, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	228	Stricksaben, Valentin, Volksschulkandidat . . . . .	159
Staudenmeyer, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	228	Striegel, Georg, Oberlehrer . . . . .	25
Staudt, Herta, Schulkandidatin . . . . .	114	Strittmatter, Bertold, Hauptlehrer . . . . .	228
Stauf, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	228	Strobel, Engelbert, Rektor . . . . .	23
Stauf, Max, Hauptlehrer . . . . .	228	Strohmeier, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	170
Stehlin, Amalie, Hauptlehrerin . . . . .	141	Strub, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	141
Steiert, Rudolf, Reallehrer . . . . .	22	Strubel, Hans, Professor . . . . .	165
Steiger, Albert, Hauptlehrer † . . . . .	129	Stucke, Dr. Georg, Rektor . . . . .	23
Steiger, Emil, Lehramtspraktikant . . . . .	126	Stürmlinger, Albert, Hauptlehrer . . . . .	209
Steiger, Hermann, Direktor . . . . .	224	Stuhl, Maria, Schulkandidatin . . . . .	113
Steiger, Hermann, Bergewerbelehrer . . . . .	102	Stumpf, Jakob, Reallehrer . . . . .	225
Steiger, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	59	Stumpp, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	168
Steigerwald, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	228	Sturm, Dr. Elsa, Lehramtspraktikantin . . . . .	126
Stein, Heinrich, Hauptlehrer a. D. . . . .	25	Sturm, Otto, Hauptlehrer . . . . .	228
Steinbrenner, Paul, Volksschulkandidat . . . . .	159	Sturm, Richard, Hauptlehrer . . . . .	228
Steiner, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	159	Sturm, Richard, Oberlehrer † . . . . .	210
Steinhard, Marquard, Rektor . . . . .	25	Sucher, Maria, Schulkandidatin . . . . .	237
Steinmann, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Sulger, Hugo, Lehramtspraktikant . . . . .	73
Stemmer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25	Sulz, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	26
Stemmer, Leopold, Rektor . . . . .	241	Sulzmann, Klara, zuruhegesetzte Hauptlehrerin . . . . .	100
Stemmler, Otto, Direktor . . . . .	224	Sumser, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	85
Stenzel, Otto, Oberlehrer . . . . .	59. 226	Susann, Alfred, Oberreallehrer . . . . .	224
Stern, Julius, Professor . . . . .	224	Sutter, August, Hauptlehrer . . . . .	25
Stern, Wilhelm, Direktor . . . . .	224	Sutter, Otto, Oberlehrer . . . . .	226
Studingger, August, Oberlehrer . . . . .	25		
Steuer, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	85	<b>I.</b>	
Steuerle, Josef, Lehramtspraktikant . . . . .	126	Tanner, Johann, Hauptlehrer . . . . .	25
Stegenbach, Maria, Schulkandidatin . . . . .	237	Taubenberger, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	228
Stiegeler, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	111	Teufel, August, Hauptlehrer . . . . .	25
Stierlin, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25	Teufel, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	111
Stober, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	228		



	Seite		Seite
Theobald, Hermine, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Better, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	170
Thiel, Martha, Unterlehrerin . . . . .	128	Better, Willimar, Gewerbelehrer . . . . .	146. 210
Thimig, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	228	Bierling, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	170
Thoma, Andreas, Oberlehrer . . . . .	25	Bierling, Mina, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Thoma, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	25	Biesel, Johann, Hauptlehrer . . . . .	229
Thren, Alexander, Hauptlehrer . . . . .	228	Bieser, Friederike, zuruhegesetzte Handarbeits- hauptlehrerin . . . . .	39
Thum, Fabian, Hauptlehrer . . . . .	39. 53	Bivell, Alois, Hauptlehrer . . . . .	100
Thum, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	207	Böpel, Walter, Hilfslehrer † . . . . .	141
Thum, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	111	Bogel, Konrad, Schuldiener . . . . .	225
Thum, Johann, Oberlehrer . . . . .	226	Bogelbacher, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25
Thumulta, Emilie, Haushaltungslehrerin . . . . .	90	Boges, Elisabeth, Haushaltungslehrerin . . . . .	90
Tiez, Otto, Kanzleiaffistent . . . . .	223	Bogt, Adolf, Hilfslehrer † . . . . .	202
Traum, Karl, Hauptlehrer . . . . .	28	Bogt, Friedrich Wilhelm, Hilfslehrer † . . . . .	161
Trautmann, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	170	Bogt, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	170
Trautwein, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	159	Bogt, Martha, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Trautwein, Luise, Schulkandidatin . . . . .	113	Bogt, Melanie, Haushaltungslehrerin . . . . .	26
Treiber, Karl, Professor . . . . .	224	Bogt, Raimund, Hauptlehrer . . . . .	25
Tremmel, August, Oberlehrer . . . . .	25	von Voigts-Rheß, Eleonore, Hauptlehrerin . . . . .	202
Tremmel, Christian, Oberlehrer . . . . .	231	Boit, Margarete, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Tremper, Johannes, Zeichenlehrer . . . . .	146	Bolf, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	170
Trimpin, Engelbert, Oberlehrer . . . . .	25	Bolf, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	170
Tritschler, Emil, Oberlehrer . . . . .	25	Bolf, Zacharias, Hauptlehrer . . . . .	25
Tritschler, Emil, zuruhegesetzter Oberlehrer † . . . . .	138	Bollmer, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	25
Tritschler, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	170	Bollmer, Dr. Gustav, Kreisschulrat . . . . .	225
Tröndle, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Bollrath, Johann, Hauptlehrer . . . . .	229
Trübi, Franz Xaver, Oberlehrer . . . . .	226	Bolpp, Johanna, zuruhegesetzte Hauptlehrerin . . . . .	138
Trukenbrod, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	111		
Tschugmel, Johann Baptist, Oberlehrer . . . . .	51. 226		

II.

Udry, Otto, Hauptlehrer . . . . .	25
Uez, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	228
Uhl, David, Hauptlehrer . . . . .	229
Uhl, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	159
Uhl, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25
Uhl, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	128
Uhler, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	170
Uhricher, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	229
Uihlein, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	170
Ullmer, Gottlieb, Oberlehrer . . . . .	226
Ulm, Dr. Dora, Lehramtspraktikantin . . . . .	34
Ulrich, Theophil, Volksschulkandidat . . . . .	168
Ulfamer, Johann, Hauptlehrer . . . . .	25
Ulfamer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	229
Unglent, Paula, Hauptlehrerin . . . . .	176

B.

Bäth, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	207
Baith, August, Hauptlehrer . . . . .	25
Beeser, Frau Adelheid, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Beit, Klara, Hilfslehrerin . . . . .	192
Better, Eugen, Zeichenlehrer . . . . .	22
Better, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	25

23.

Wächter, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	25
Wälde, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	170
Wältner, Andreas, Rektor . . . . .	225
Wagenet, Friedrich, Gewerbelehrer . . . . .	242
Wagner, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	229
Wagner, August, Unterlehrer † . . . . .	262
Wagner, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	168
Wagner, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	207
Wagner, Heinrich, Oberlehrer . . . . .	25
Wahren, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	229
Waidmann, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	229
Wahl, Jakob, Gewerbelehrer . . . . .	242
Walch, Karl, Hauptlehrer . . . . .	65. 77
Waldbherr, Friedrich, Rektor . . . . .	22
Waldfircher, Peter, Hauptlehrer . . . . .	229
Walter, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	170
Walter, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	170
Walter, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	30
Walter, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	159
Walter, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	25
Walter, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	170
Walter, Michael, Schulkommissär . . . . .	225
Walther, Emma, Hauptlehrerin . . . . .	192
Walz, Johannes, Lehramtspraktikant † . . . . .	203
Wannenmacher, Johann Baptist, Hauptlehrer . . . . .	229



	Seite		Seite
Wasmer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	229	Wende, Helene, Unterlehrerin . . . . .	192
Wasmer, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	100	Wenger, Artur, Hilfslehrer † . . . . .	129
Wasmer, Emma, Hauptlehrerin . . . . .	138	Werber, Klara, Lehramtspraktikantin . . . . .	73
Wasmer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	229	Werner, Franz, Rektor . . . . .	225
Wattendorf, Georg, Lehramtspraktikant . . . . .	73	Werner, Hedwig, Schulkandidatin . . . . .	114
Weckerle, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	202	Werner, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	262
Webel, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	229	Werner, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	170
Weber, Anna, zuruhegesetzte Hauptlehrerin 128.	231	Werner, Karl Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	170
Weber, Anna, Haushaltungslehrerin . . . . .	90	Werner, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	229
Weber, Dr. Bernhard, Handelschulrektor . . . . .	31	Wernert, Alexander, Hauptlehrer † . . . . .	146
Weber, Emma, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Wernert, Franz, Hauptlehrer . . . . .	229
Weber, Joseph, Direktor . . . . .	224	Wernert, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	159
Weber, Margarethe, Haushaltungslehrerin . . . . .	90	Werr, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	170
Weber, Max, Professor . . . . .	22. 164	Werlein, Katharina, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Weber, Reinhold, Hauptlehrer . . . . .	231	Werther, Hedwig, Schulkandidatin . . . . .	114
Weber, Richard, Volksschulkandidat . . . . .	170	Wessinger, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	229
Weber, Rosa, Schulkandidatin . . . . .	114	Weszel, Emil, Lehramtspraktikant † . . . . .	91
Weber, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	111	Wickert, Josef, Oberlehrer . . . . .	100
Weber, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	111	Wickert, Karl, Oberrevisor . . . . .	22
Weger, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	170	Widenhorn, Max, Volksschulkandidat . . . . .	170
Wegmann, Luise, Volksschulkandidatin . . . . .	111	Widmaier, Dr. Julius, Lehramtspraktikant . . . . .	73
Wehrle, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	170	Widmann, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	170
Wehrle, August, Zeichenlehrer . . . . .	177	Widmann, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	159
Weibel, Joseph, Arbeitslehrer . . . . .	23	Widmann, Otto, Hauptlehrer . . . . .	238
Weid, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	111	Widmeyer, Gertrud, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Weidmann, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	159	Wiederkehr, Gustav, Oberlehrer . . . . .	25
Weidner, August, Volksschulkandidat . . . . .	207	Wieland, Arnold, Hauptlehrer . . . . .	100
Weidner, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	25	Wild, Josephine, Schulkandidatin . . . . .	87
Weier, Hermann, Hilfslehrer † . . . . .	29	Wild, Dr. Karl, Professor . . . . .	22
Weighardt, Elgar, Professor . . . . .	22	Wild, Otto, Oberrevisor . . . . .	156
Weiler, Joseph, Reallehrer . . . . .	225	Wilhelmi, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	89
Weinberger, Dr. Moritz, Lehramtspraktikant . . . . .	73	Willemann, Maria, Hauptlehrerin . . . . .	209
Weinmann, Emil, Oberlehrer . . . . .	238	Willibald, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	25
Weinmann, Hermann, Lehramtspraktikant † . . . . .	29	Willmann, Karl, Hauptlehrer . . . . .	229
Weinreich, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	239	Willmann, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	229
Weirauch, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	25	Winkler, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	130
Weis, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	170	Winter, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	29
Weis, Karl, Direktor . . . . .	22	Winter, Karl, Oberlehrer . . . . .	25
Weisenbach, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	170	Winter, Otto, Oberlehrer . . . . .	25
Weishaar, Susanne, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Winter, Paula, Haushaltungshauptlehrerin . . . . .	229
Weishaupt, Otto, Unterlehrer † . . . . .	129	Winter, Walter, Hauptlehrer . . . . .	50
Weiß, Heinrich, Lehramtspraktikant † . . . . .	203. 240	Winterer, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	111
Weiß, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	170	Winterer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	25
Weiß, Otto, Hauptlehrer . . . . .	39	Winterhalder, Emil, Professor . . . . .	143
Weißberger, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	207	Winterhalder, Friedrich, Unterlehrer † . . . . .	240
Weißer, Ernst, Reallehrer . . . . .	41	Wintermantel, Johann, Hauptlehrer . . . . .	229
Weißhaar, Matthias, Rektor . . . . .	23. 164	Wintermantel, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	231
Weißhaar, Paul, Oberverwaltungssekretär . . . . .	223	Winther, Dr. Fritz, Professor . . . . .	224
Weißel, Albert, Hauptlehrer . . . . .	229	Wirth, Georg, Hauptlehrer † . . . . .	193
Weizenecker, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	229	Wirth, Karl, Oberlehrer . . . . .	226
Wellenreuther, Adam, Hauptlehrer † . . . . .	193	Wirth, Theobald, Oberlehrer . . . . .	231. 239
Welte, Leo, Volksschulkandidat . . . . .	159	Wirthwein, Irma, Haushaltungslehrerin . . . . .	174
Weltin, Edmund, Haushaltungslehrerin . . . . .	26	Witt, Andreas, Oberlehrer . . . . .	226
Weltin, Matthäus, Hilfslehrer † . . . . .	129	Wittinger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	111
Welz, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	229	Wittler, Rosalie, Unterlehrerin . . . . .	51



	Seite		Seite
Wittmann, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	88	Zeiser, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	238
Wittmann, Alexander, Oberlehrer . . . . .	226	Zeiser, Johanna, Hauptlehrerin . . . . .	238
Wittmann, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	160	Zeisner, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	193
Wittmann, Friedrich, Direktor . . . . .	22	Zeller, Elise, Schulkandidatin . . . . .	114
Wittmer, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	89	Zeller, Franz, Hauptlehrer . . . . .	138
Wizel, Christine, Schulkandidatin . . . . .	114	Zeuner, Heinrich, Oberlehrer . . . . .	25
Wöhrle, Anna, Schulkandidatin . . . . .	114	Zick, Ella, Hauptlehrerin . . . . .	209
Wöhrle, Edmund, Hauptlehrer . . . . .	229	Ziegler, August, Oberlehrer . . . . .	226
Wöhrle, Georg, Gewerbeschulrektor . . . . .	31	Ziegler, Elisabeth, Handarbeitslehrerin . . . . .	88
Wöhrle, Mathilde, Schulkandidatin . . . . .	114	Ziegler, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	86
Wölfle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25	Ziegler, Johann Georg, Oberlehrer . . . . .	226
Wöfling, Elisabeth, Hilfslehrerin . . . . .	209	Ziegler, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	171
Wörner, Wilhelm, Unterlehrer † . . . . .	130	Ziegler, Philipp Heinrich, zuruhegesetzter Haupt- lehrer † . . . . .	118
Wöhrner, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	171	Ziegler, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	230
Wohlfart, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	25	Zimmermann, Albert, Hauptlehrer . . . . .	229
Wolber, Christina, Handarbeitslehrerin . . . . .	172	Zimmermann, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	111
Wolf, Hans, Volksschulkandidat . . . . .	171	Zimmermann, Arthur, Volksschulkandidat . . . . .	207
Wolf, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	229	Zimmermann, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	229
Wolf, Josef, Hauptlehrer . . . . .	77	Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	25
Wolf, Philipp, Unterlehrer † . . . . .	202	Zimmermann, Julius, Hauptlehrer . . . . .	229
Wolfert, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	229	Zimmermann, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	229
Wolfinger, Georg, Oberlehrer . . . . .	226	Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	229
Woll, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	207	Zimmermann, Richard, Hauptlehrer † . . . . .	59
Wormer, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	85	Zimmermann, Frau Rosa, Unterlehrerin . . . . .	202
Würmlin, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	111	Zimpher, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	229
Würmlin, August, Hauptlehrer . . . . .	229	Zink, Theresia, Hauptlehrerin . . . . .	209
Wärth, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	229	Zipperlin, Otto, Gewerbelehrer . . . . .	102
Wärth, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	25	Zipperlin, Roman, Hauptlehrer . . . . .	229
Wüst, August, Volksschulkandidat . . . . .	171	Zipse, Sophie, Handarbeitslehrerin . . . . .	89
Wullich, Karl, Hauptlehrer . . . . .	229	Zivi, Bernhard, Oberhandelslehrer . . . . .	242
Wunsch, Emil, Hauptlehrer . . . . .	128	Zöller, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	171
Wunsch, Emil, Oberlehrer . . . . .	226	Zöller, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	111
Wurst, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	101	Zollinger, Benedikt, Hauptlehrer . . . . .	231
Wurzler, Franziska, Hauptlehrerin a. D. . . . .	230	Zürn, Ludwig, Geh. Hofrat, Gymnasiums- direktor . . . . .	163, 164
<b>3.</b>			
Zähle, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	226	Zureich, Franz, Musikinspektor und Seminar- musiklehrer . . . . .	22
Zähringer, Adolf, Hauptlehrer † . . . . .	129	Zutavern, Elise, Handarbeitslehrerin . . . . .	172
Zähringer, August, Hauptlehrer . . . . .	25	Zwecker, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	229
Zähringer, Max, Volksschulkandidat . . . . .	171	Zwidel, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	209
Zäpfel, Leopold, Hilfslehrer † . . . . .	161	Zwigard, Emma, Schulkandidatin . . . . .	114
Zahn, Albert, Hauptlehrer † . . . . .	193	Zwilling, Artur, Hauptlehrer † . . . . .	59
Zamponi, Johann Baptist, Rektor . . . . .	163, 164	Zwilling, Auguste, Haushaltungslehrerin . . . . .	229
Zeh, Hilda, Handarbeitslehrerin . . . . .	173	Zwilling, Hermann, Oberlehrer † . . . . .	51



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

*Seminare*

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Januar

1917.

## Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1916.)

Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

(DUB.)

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Nr. 108, Seite 381.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589), in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914, die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246), beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### I. Dienstreisekosten.

##### § 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereichten Beamten gleichgestellt. Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von

Zu § 1 des  
Gesetzes.



Beamtengruppen zu gelten hat, wird von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2) gehören, wird von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

## § 2.

1. Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Würdepflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von der vorgeordneten Oberbehörde (Ministerium, Kollegialmittelstelle) zur Wahrnehmung der Würdepflichten allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz auch nachträglich gestattet werden.

2. Die Einholung einer besonderen Ermächtigung oder der nachträglichen Genehmigung zur Vornahme von Reisen der im Absatz 1 bezeichneten Art ist nicht erforderlich:

- a. wenn ein Beamter an dem Empfang usw. von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses teilnehmen muß;
- b. wenn ein Beamter von der vorgeordneten Behörde mit der Überbringung von Ehrenzeichen, von Glückwünschen bei Jubelfeiern und dergleichen beauftragt wird;
- c. wenn der Vorstand einer Behörde ihre Vertretung bei der auswärtigen Bestattung eines unterstellten Beamten für geboten erachtet und zu diesem Zweck sich selbst nach auswärts begibt oder einen anderen Beamten der Behörde mit seiner Vertretung beauftragt; die vorgeordnete Oberbehörde bezeichnet nötigenfalls die Behörden, deren Vorstände diese Ermächtigung besitzen.

3. Beamte, die dienstliche Würdepflichten der obigen Art (Absatz 1 und 2) innerhalb der Wohnsitzgemerkung zu erfüllen haben, erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 4 dieser Verordnung.

4. Reisen Bediensteter zur Beeidigung oder zur handgelüblichen Verpflichtung gelten als Dienstreisen; die Verpflichtungen sollen, soweit möglich, bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

Zu § 2 des  
Gesetzes.

## § 3.

1. Bei der Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort (Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes) wird Aufwandsentschädigung nach § 4 des Gesetzes nur gewährt, wenn die Stelle, wo das Geschäft verrichtet wird (Geschäftsstelle), vom Dienstzimmer des Beamten oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, von der Wohnung — nach der Luftlinie gemessen — mehr als zwei Kilometer entfernt ist und wenn sie nicht im örtlichen Dienstbereich der Behörde liegt, der der Beamte angehört. Über den Umfang des örtlichen Dienstbereichs entscheidet im Zweifelsfalle die vorgeordnete Oberbehörde. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt; bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als sechs Stunden beträgt sie  $\frac{1}{10}$ , bei einer solchen von mehr als 10



Stunden  $\frac{7}{10}$  des Tagegelds. In besondern Fällen kann das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Für die unter § 7 Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

2. Wird vor Beginn oder nach Schluß eines Dienstgeschäfts außerhalb des Wohnorts auch ein solches am Wohnort vorgenommen und liegt hierbei die Geschäftsstelle (Absatz 1) nicht mehr als zwei Kilometer von der Mitte des Wohnorts entfernt, oder gehört sie zum örtlichen Dienstbereich der betreffenden Behörde (Absatz 1), so wird die auf dieses Geschäft verwendete Zeit von der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Wohnorte abgerechnet. Die für die Berechnung der Aufwandsentschädigung maßgebende Geschäftsdauer beginnt in diesem Falle erst mit der Beendigung des Geschäfts am Wohnort oder sie endet mit dem Beginn des Geschäfts am Wohnort. Beträgt jedoch in dem angegebenen Falle die Entfernung der Geschäftsstelle von der Mitte des Wohnorts mehr als zwei Kilometer und gehört die Geschäftsstelle nicht zum örtlichen Dienstbereich der betreffenden Behörde, so wird bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung der Zeitaufwand für das Geschäft am Wohnort ohne weiteres in die Gesamtdauer der Abwesenheit eingerechnet.

3. Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstgeschäfte am Wohnort vornimmt, so wird für die Bemessung der Aufwandsentschädigung der Zeitaufwand für diese Dienstgeschäfte nur insoweit zusammengerechnet, als für das einzelne Geschäft nach Absatz 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

4. Wenn ein Beamter am Wohnort zeitweise bei einer anderen Dienststelle verwendet wird, als bei derjenigen, der er ständig zugewiesen ist, oder bei einer Zweigstelle der Dienststelle, der er zugeteilt ist, so hat er hierfür keinerlei Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auch wenn die Entfernung mehr als zwei Kilometer beträgt. Ausnahmsweise kann jedoch bei einer solchen Verwendung, wenn der Beamte zu auswärtiger Zehrung genötigt ist, Aufwandsentschädigung in der ungefähren Höhe der tatsächlich nötig werdenden Aufwendungen gewährt werden.

5. Reisekostenersatz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 Absatz 4 dieser Verordnung gewährt.

6. Wohnet ein Beamter nicht in der Gemarkung seines dienstlichen Wohnsitzes (Wohnort), sondern in einer anderen Gemarkung, so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten, jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus ausgeführt worden wäre. Für Dienstgeschäfte, die ein solcher Beamter auf der Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes vornimmt, wird eine Aufwandsentschädigung nur gewährt, wenn die im ersten Absatz angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Für Dienstgeschäfte auf der Gemarkung des tatsächlichen Wohnsitzes gilt der § 12 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz.

§ 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zustehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er zum Dienstverweiser einer Amtsstelle, die einer höheren Klasse angehört, ernannt ist.

1.

Zu § 3 des Gesetzes.



2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen anderen Ort entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung nicht anrechnen (vergleiche § 7 Absatz 3 dieser Verordnung).

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschliebung.

Zu § 4 des  
Gesetzes.

§ 5.

1. Das Tagegeld wird nach der Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit, mit Einschluß der zur Hin- und Rückreise nötigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts berechnet.

2. Sind bei einer Dienstreise verschiedene Tagegeldsätze anzuwenden, so ist zunächst festzustellen, wie das Tagegeld nach der Gesamtdauer des auswärtigen Dienstgeschäfts abzustufen ist ( $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{7}{10}$  oder  $\frac{10}{10}$ ). Sodann wird das Tagegeld für das Dienstgeschäft berechnet, das zum höhern Tagegeldsatz berechtigt. Der etwa verbleibende Rest des Tagegelds ist nach dem niedrigeren Satz zu berechnen. Dabei gilt als Beginn des späteren Geschäfts stets der Zeitpunkt des Abgangs zu demselben.

3. Wenn ein Beamter von einem Dienstgeschäft außerhalb des Wohnorts an diesen zurückkehrt und hier nur einen ganz kurzen Aufenthalt bis zu höchstens einer halben Stunde nimmt, um sodann mit einem Zuge oder auf sonstige Weise an einen andern Geschäftsort weiterzureisen, so ist dies nicht als Rückkehr nach dem Wohnort, sondern als ununterbrochener auswärtiger Aufenthalt zu betrachten; demgemäß kommt für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die erste Abgangszeit und die letzte Rückfunftszeit in Betracht.

4. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit am Bahnhof und dergleichen des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers usw., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendet worden ist.

5. In Gemarkungen mit mehreren Bahnhöfen gilt derjenige als Bahnhof des Wohnorts, von dem aus unter Beachtung von § 11 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 dieser Verordnung die Reise anzutreten oder auf der sie zu beenden ist. Für die Bemessung der Zeitdauer der Dienstreisen ist die Zeit des Abgangs und der Ankunft der Züge der Hauptbahn auch dann maßgebend, wenn innerhalb der Gemarkung des Wohnorts oder Geschäftsorts eine Straßen- oder Nebenbahn für den Weg zum oder vom Bahnhof benützt wird. Die Auslagen für die Benützung der Straßen- oder Nebenbahn können nach § 10 Absatz 1 dieser Verordnung angerechnet werden.



6. Bei einer Dienstreise zur Erledigung von Geschäften außerhalb des Wohnorts im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird die Aufwandsentschädigung nur für die zu dienstlichen Zwecken verwendete Zeit gewährt; als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendet worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

7. Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise an den Wohnort auf Anordnung der vorgesetzten Behörde werden Aufwandsentschädigung und Reisekosten gewährt für die Reise vom Urlaubsort nach dem Wohnort und zurück oder, falls der Beamte seinen weiteren Urlaub an einem andern Ort verbringt, für die Reise nach diesem Ort, insoweit die Kosten dafür jene der Reise nach dem ersten Urlaubsort nicht übersteigen. Die Zeit des Aufenthalts am Wohnort bleibt außer Betracht.

8. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus außerdienstlichen Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

9. Wird das auswärtige Geschäft durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach den dienstlichen Bedürfnissen zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse mit Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Stehen dienstliche Gründe der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

10. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.



11. Nur solche Dienststreifen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienststreife erst an einem der folgenden Tage beendet wird.

12. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, aber nicht, wenn die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

Zu § 5 des  
Gesetzes.

### § 6.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Besprechungen mit Vertretern anderer Staaten und zu größeren Versammlungen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, wird der geordnete Betrag der Aufwandsentschädigung um 50 vom Hundert erhöht, falls nicht von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitsätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

Zu § 6 des  
Gesetzes.

### § 7.

1. Die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nach § 6 des Gesetzes tritt ein, wenn die auswärtige Tätigkeit eines Beamten am gleichen Ort mit Einschluß der Hin- und Rückreise mehr als 21 Tage dauert und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte an den einzelnen Tagen Anspruch auf das volle Tagegeld, oder weil er vom Geschäftsort regelmäßig oder ausnahmsweise an seinen Wohnort zurückkehrt, auf einen Bruchteil des Tagegeldes hat.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.



3. Für die ersten 21 Tage (Absatz 1) wird die geordnete Aufwandsentschädigung, für die weitere Zeit werden 60 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung für Beamte mit eigenem Hausstand und 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung für Beamte ohne eigenen Hausstand gewährt. Ein höherer Satz als 60 und 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung darf nur bei außergewöhnlicher Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte oder wenn sonstige Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen, bewilligt werden. Zu der Bewilligung des höheren Satzes bis zum vollen Betrag der Aufwandsentschädigung ist die Genehmigung des vorgelegten Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlich. Wenn der Beamte nach dem 21. Tag (Absatz 1) vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen hatte, erhält er für die hierauf verwendete Zeit die geordnete Aufwandsentschädigung; die Ermäßigung tritt dann nur bei den nach dem 21. Tage restlich verbleibenden Tagegeldsätzen ein.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Dienstreisen keine Anwendung, für welche die Aufwandsentschädigung aufgrund von § 8 dieser Verordnung besonders geregelt ist.

## § 8.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß

- a. der Einheitsatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,

- b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,

- c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und

- d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Beamten im Bezirksdienst stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

4. Den Beamten, bei denen der örtliche Dienstbereich der Behörde (Ortsstelle, Anstalt), der sie angehören, sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, steht bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb des Wohnorts gelegenen Orten ihres Dienstbereichs kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung zu; in besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium Reisekosten und Aufwandsentschädigung in der ungefähren Höhe der tatsächlich notwendigen Aufwendungen gewähren.

Zu § 7  
Absatz 1 und 3  
des Gesetzes.



Zu § 7 Absatz  
2 und 3 des  
Gesetzes.

## § 9.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die erwähnte Gesetzesbestimmung fällt und welche Verrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

## § 10.

Zu § 8 des  
Gesetzes.

1. Außer dem geordneten Fahrpreis für die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Gefährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zum und vom Bahnhof, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Gasthaustrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort werden die Auslagen für die Benützung bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse und dergleichen) ersetzt, wenn durch die Benützung die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Den Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art werden bei Dienstgängen und Fahrten — außerhalb und innerhalb des Wohnorts — in der Regel Reisekosten nicht ersetzt. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine Vergütung gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Erfazes der jedesmal ausgelegten Reisekosten — sei es für die Dauer eines Jahres oder eines anderen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages — kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig aus-



wärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährts bedienen muß (vergleiche auch § 8 Absatz 2 b dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den die Reisekosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht übersteigen dürfen, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.

## § 11.

Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Kraftwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

2. Beamte der drei ersten Klassen können auf der Eisenbahn die erste Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse die zweite Wagenklasse benützen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen den Fahrpreis der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, den der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zuges aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Auf Dampfschiffen können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden aufrechnen. Den übrigen Beamten ist dies nur dann gestattet, wenn die Benützung eines Einspanners nicht möglich war; die Gründe dafür sind bei der Anrechnung anzugeben. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur anrechnen, wenn die damit zurückzulegende Wegstrecke mehr als fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Wegstrecke besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen. Statt eines Gefährts kann auch ein Reittier verwendet werden, wenn die Kosten dafür nicht mehr betragen als für ein einspänniges Gefährt.

5. Benützt ein Beamter zu einer Dienstreise einen besonderen Kraftwagen, so werden ihm in den Fällen, in denen die Benützung eines besonderen Gefährtes gestattet ist (Absatz 4), die notwendigen Auslagen für die Benützung des Kraftwagens erstattet, wenn

- a. infolge der Benützung des Kraftwagens die gesamten Dienstreisekosten (Aufwandsentschädigung und Reisekosten) keine Erhöhung erfahren, oder
- b. ein zwingendes dienstliches Bedürfnis, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Reiseanlasses, die Fahrt mit dem Kraftwagen unbedingt geboten erscheinen läßt.

Der Grund der Benützung des Kraftwagens ist im Kostenverzeichnis jedesmal anzugeben; in den Fällen unter Buchstabe a ist auch zu erläutern, welcher Zeit- und Kostenaufwand



erwachsen wäre, wenn an Stelle des besonderen Kraftwagens die vorhandenen gewöhnlichen Fahrgelegenheiten oder ein besonderes Gefährt benützt worden wären.

6. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sich die Beteiligten eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen; die hierwegen nötigen Anordnungen trifft der durch seine Stellung dazu berufene Beamte. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

7. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vornehmen, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben; die Fuhrkosten dürfen dann nur nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferde zu umfassen haben, angerechnet werden.

8. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlohnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

9. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Kraftwagen, Krastrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinesfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines gemieteten Gefährts.

Zu § 10 des  
Gesetzes.

#### § 12.

1. Die Bewilligung von Ganggebühren ist zulässig bei Dienstreisen nach einem in einer fremden Gemarkung gelegenen Geschäftsort, bei Dienstreisen am Wohnort nur dann, wenn es sich um Reisen nach einer zum Wohnort gehörenden abgeordneten Gemarkung, selbständigen Nebengemarkung oder nach einem durch fremde Gemarkungen getrennten Gemarkungsteil handelt, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß die zu Fuß oder mit Fahrrad am gleichen Kalendertag zurückgelegte Wegstrecke mehr als vier Kilometer beträgt.

2. Welche Beamten Ganggebühren anrechnen können und in welchen Fällen die Anrechnung zulässig ist, bestimmt das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Keine Ganggebühren dürfen den in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Beamten und solchen Beamten bewilligt werden, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Für die Berechnung der Ganggebühren sind die Längenangaben der amtlichen Ortsentfernungskarten maßgebend. Dabei gilt:

a. als Geschäftsort die Ortsmitte, bei zusammengesetzten Gemeinden für die Nebenorte, soweit sie eine selbständige Gemarkung haben, die Mitte des Nebenortes, im übrigen die Mitte des Hauptortes, in abgeordneten Gemarkungen und in von der



Hauptgemarkung getrennt liegenden Gemarkungsteilen, wenn sie bewohnt sind, die Mitte der Siedelung, sonst die Gemarkungsmitte, und zwar in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle der Gemarkung die Dienstverrichtung tatsächlich vorgenommen wird;

b. als zurückgelegte Wegstrecke der kürzeste mit Längenangaben in der Ortsentfernungskarte bezeichnete stets fahrbare Weg von der Mitte des Wohnorts bis zum Geschäftsort (vergleiche Buchstabe a). Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff wird sowohl die Wegstrecke von der Mitte des Wohnorts bis zum Bahnhof oder zur Dampfschifflandestelle, als auch von da bis zum Geschäftsort und umgekehrt, nach den Angaben der Entfernungskarten mitberechnet, wenn der Bahnhof oder die Dampfschifflandestelle mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten nach Absatz 1 anrechnungsfähigen Wegstrecken werden zusammengerechnet. Ergeben sich bei der Gesamtkilometerzahl Bruchteile, so bleiben solche von weniger als einem halben Kilometer unberücksichtigt, solche von einem halben Kilometer und mehr werden auf ein volles Kilometer aufgerundet.

5. Wo eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgelds für Personenzüge und zwar der zweiten Wagenklasse den Beamten der sechs ersten Klassen, der dritten Wagenklasse den Beamten der siebenten und achten Klasse gewährt werden. Wird nur eine Klasse geführt, so ist der Fahrpreis dieser Klasse maßgebend. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so kann nur der Betrag angerechnet werden, der sich bei der Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Bei Dienstreisen, die teilweise mit der Bahn oder mit dem Dampfschiff und teilweise mit dem Fahrrad ausgeführt werden, sind die Kosten für die Beförderung des Fahrrads aus der Ganggebühr zu bestreiten. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für einzelne Beamte die Anrechnung von Ganggebühren in den Fällen gestatten, wo die Benützung der Eisenbahnverbindung nach der Art des Geschäfts oder nach der Zeit in der es vorgenommen werden mußte, ausgeschlossen war.

6. Die nach Absatz 4 und 5 berechneten Ganggebühren dürfen zusammen für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark nicht überschreiten.

### § 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Krastrads) in Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Oberbehörde, wenn die Benützung des Rads für den Dienst nützlich ist, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnutzung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 Mark für ein Jahr nicht übersteigen.



## § 14.

1. Ohne Anweisung oder Bestätigung der zuständigen Stelle darf kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden.

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Beamte, die häufiger Dienstreisen machen, sollen die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz in der Regel nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für alle in einem längern Zeitraum (Vierteljahr, Monat) vorgenommenen Dienstgeschäfte in einem Kostenverzeichnis zusammen anfordern; im übrigen regelt die zuständige Dienstbehörde die Aufstellung der Kostenverzeichnisse. Für alle auswärtigen Dienstgeschäfte ist darin der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, gegebenenfalls ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jedesmal in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

## § 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat abgesehen von sonstigem geeigneten Einschreiten die Streichung ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

## II. Umzugskosten.

## § 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Großherzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —,

Zu § 11 des  
Gesetzes.



wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts (§ 3 Absatz 1) gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Anspruch besteht nicht:

- a. wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine freie Stelle nicht gehört;
- b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absatz 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

### § 18.

Zu § 12 des  
Gesetzes.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetzes erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind. Darüber, ob ein eigener Hausstand vorhanden ist oder nicht, entscheidet in Zweifelsfällen die Anweisungsbehörde nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Falles. Ein eigener Hausstand im Sinne des § 12 des Gesetzes ist jedenfalls dann nicht als vorhanden anzuerkennen, wenn ein Beamter zwar eine mit eigenen Möbeln ausgestattete Wohnung samt Kücheneinrichtung besitzt, aber weder Angehörige noch Dienstboten in seiner häuslichen Gemeinschaft hat und die Hauptmahlzeiten außerhalb seiner Wohnung einnimmt.

2. Als zum Hausstand eines Beamten gehörig gelten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die ehelichen Kinder, die nach § 74 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz ihnen gleichgestellten Kinder und die Stiefkinder, alle soweit sie mit dem Beamten in gemeinschaftlicher Wohnung unter einheitlicher Wirtschaftsführung zusammenleben und wirtschaftlich noch nicht unabhängig sind, die also in der Hauptsache von dem Beamten unterhalten werden, ferner die Kinder, die zum Zwecke ihrer Erziehung oder ihrer Ausbildung oder aus anderm Anlaß z. B. zum Zwecke der Ableistung des Militärdienstes oder wegen Erkrankung vorübergehend außerhalb des Hausstandes des Beamten untergebracht, aber von dem Beamten wirtschaftlich abhängig sind.

3. Für die Berechnung des Streckengelds ist in der Regel die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem künftigen Wohnort maßgebend. Wohnt ein Beamter außerhalb der Gemarkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsitzes (§ 3 Absatz 1) oder nimmt er außerhalb der Gemarkung seines künftigen dienstlichen Wohnsitzes Wohnung, so ist für die Berechnung des Streckengelds der Ort, wo er tatsächlich wohnt, maßgebend, wenn die Wahl dieses Orts durch das dienstliche Bedürfnis oder durch andere vom Beamten nicht selbst zu vertretende Umstände veranlaßt ist. Andernfalls wird das Streckengeld nur für die Entfernung zwischen den beiden dienstlichen Wohnsitzes gewährt, auch wenn es für die Entfernung zwischen dem tatsächlichen und dem dienstlichen Wohnsitz höher wäre; ist jedoch die Entfernung zwischen dem tatsächlichen und dem dienstlichen Wohnsitz oder zwischen den Orten, wo er bisher tatsächlich gewohnt hat und künftig Wohnung nimmt, kleiner als die Entfernung zwischen den beiden dienstlichen Wohnsitzes, so wird das kleinere Streckengeld vergütet. Befinden sich an einem Ort



mehrere zur Abfertigung von Umzugsgut geeignete Bahnhöfe, so soll derjenige benützt werden, welcher der Wohnung des Beamten am nächsten liegt.

4. Für die Berechnung des Streckengeldes sind die Angaben in dem amtlichen Kilometerzeiger des Eisenbahngütertarifs maßgebend, soweit bei den Umzügen die Eisenbahn benützt wird oder nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes die Länge der Eisenbahnverbindung zugrunde zu legen ist, weil sie kürzer ist als die etwa tatsächlich benutzte Straßenverbindung. Befindet sich am Abzugs- oder Aufzugsort eine Güterstation, so bleibt die Entfernung zwischen dem Ort und dem Güterbahnhof (Bahnhof) bei Berechnung des Streckengelds außer Betracht. Bei den Umzügen, die ganz oder teilweise auf der Straße ausgeführt werden, sind, soweit nicht vom Finanzministerium eine andere Regelung getroffen wird, für die Feststellung der Straßenlängen die Angaben der amtlichen Entfernungskarten maßgebend. Dabei finden die in § 12 dieser Verordnung wegen der Berechnung der zurückgelegten Wegstrecken getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die in den Karten für die Zufahrtswege zu den Aufnahmegebäuden der Personenbahnhöfe angegebenen Straßenlängen auch für die Wege zu den Güterbahnhöfen zu gelten haben. Wird Hausrat nach und von Bodenseeorten auf dem Landweg (Eisenbahn oder Landstraße) befördert, so ist der Berechnung des Streckengeldes die Länge der Eisenbahn oder der Landstraße nach den dafür maßgebenden Bestimmungen zugrunde zu legen; die etwa kürzere Verbindung über den See bleibt in diesem Fall außer Betracht. Wird der Hausrat auf dem Seeweg befördert, so wird das Streckengeld für die Seestrecke nach deren doppelter Länge berechnet.

5. Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 6 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthaus übernachten mußte und dies hinreichend begründen kann. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags des Tages, an dem der Beamte die Wohnung am Abzugsort geräumt hat oder an dem er vor der Räumung der Wohnung vom Abzugsort abgereist ist, bis 8 Uhr abends des Tages, an dem die Wohnung am Aufzugsort bezogen worden ist unter Abrechnung von 3 Tage- und 3 Übernachtungsgeldern.

6. Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 6 des Gesetzes wird nicht nur gewährt, wenn der Beamte aus Anlaß des Umzuges selbst, sondern auch dann, wenn er infolge der Versetzung, die den Umzug zur Folge hatte, überhaupt genötigt war, länger als drei Tage Aufenthalt im Gasthaus zu nehmen, also insbesondere auch dann, wenn der Beamte seinen neuen Dienst antreten muß, bevor der Umzug bewerkstelligt werden kann. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung findet § 5 und § 7 dieser Verordnung Anwendung. Die Aufwandsentschädigung darf auch dann berechnet werden, wenn der Beamte genötigt war, seine Unterkunft statt in der ständigen Wohnung vorübergehend in einem andern Hause als in einem Gasthause, z. B. in einem Privathause, zu suchen. Bei der Bewilligung der Aufwandsentschädigung kommt nicht in Betracht, ob der Aufenthalt im Gasthaus oder dergleichen mit oder ohne Familie stattfand.

7. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Aufwandsentschädigung derjenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthauseufenthalts



bekleidete Stelle angehört. Waren während des Aufenthalts im Gasthaus auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

8. Die in § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, daß der anrechnungsfähige Aufenthalt im Gasthaus voraussichtlich länger als 10 Tage dauern wird, ist unverzüglich zu erstatten, sobald zu vermuten ist, daß dieser Fall eintreten wird. Auf alle Fälle muß es geschehen, bevor der Umzug bewerkstelligt ist, wenn tunlich jedoch bevor endgiltige Abmachungen dafür getroffen werden, jedenfalls aber so rechtzeitig, daß unter Umständen der Tag des Dienstantritts anders festgesetzt werden kann. Die Anzeige kann nur dann unterbleiben, wenn inhaltlich der Versetzungsverfügung selbst oder einer Verfügung, die darauf Bezug hat, der vorgelegten Behörde schon bekannt ist, daß der Beamte auf den Tag des Dienstantritts oder innerhalb der darauffolgenden anrechnungsfähigen 10 Tage eine Wohnung nicht beziehen kann, z. B. wenn eine Dienstwohnung der Familie eines verstorbenen Beamten noch über diese Zeit hinaus überlassen worden ist. Die Versetzungsbehörde wird, bevor sie die Anrechnung von Aufwandsentschädigung für mehr als 10 Tage genehmigt, prüfen, ob nicht durch Verschiebung des Dienstantritts der Aufwand für längeren Aufenthalt im Gasthaus vermieden werden kann.

9. Will ein Beamter bis er eine Wohnung am künftigen Wohnort beziehen kann, die Wohnung an seinem bisherigen Wohnort beibehalten und sich von hier täglich nach seinem neuen dienstlichen Wohnort begeben, so kann, ihm dies, wenn er auf die Anrechnung von Kosten verzichtet, von der ihm unmittelbar vorgelegten Behörde gestattet werden; wenn der Beamte jedoch Ersatz der Kosten in Anspruch nimmt, so entscheidet über den Antrag die Behörde, die die Versetzung ausgesprochen hat. Der Staatskasse dürfen dadurch jedoch keinesfalls höhere Kosten erwachsen, als es im Falle des Umzugs auf den Zeitpunkt des Dienstantritts auf der neuen Stelle der Fall gewesen wäre.

10. Außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse, die eine ausnahmsweise Erhöhung der Umzugskostenvergütung rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn durch besondere Ursachen eine Umladung, stärkere Bespannung, längeres Liegenbleiben und dergleichen nötig wird und infolgedessen die erwachsenen Kosten die regelmäßige Vergütung erheblich überschreiten. Eine erhebliche Überschreitung der regelmäßigen Vergütung wird nur dann angenommen, wenn die nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Barauslagen die nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes berechnete Umzugskostenvergütung um mindestens 10 vom Hundert übersteigen.

#### § 19.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten innerhalb der in § 13 des Gesetzes angegebenen Grenzen alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während der Dauer des Umzugs wird ein Tage- und ein Übernachtungsgeld ohne näheren Nachweis gewährt; eine höhere Entschädigung kann nur dann angerechnet werden, wenn der Beamte es hinreichend begründen kann, daß er mehr als einmal im Gasthaus übernachten mußte. Die Aufwands-

Zu § 13 des  
Gesetzes.



entschädigung wird in einem solchen Falle mit der sich nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes ergebenden Kürzung vom Zeitpunkt der Abreise am Abzugsort bis zum Zeitpunkt des Einzugs in die Wohnung am Aufzugsort, im Zweifel bis 8 Uhr abends des Einzugsstages, gerechnet. Im übrigen findet wegen der Berechnung der Aufwandsentschädigung und wegen der Anzeigepflicht bei einem Gasthausaufenthalt von mehr als fünf Tagen das in § 18 Absatz 7 und 8 Gesagte sinngemäße Anwendung.

3. Als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, für Verbringen des Umzugsguts vom und zum Bahnhof, für Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof kann ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen von Beamten der Klassen VII und VIII ein Pauschbetrag von 3 M, von Beamten der Klassen V und VI ein solcher von 4 M, von Beamten der übrigen Klassen ein solcher von 5 M angerechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Auslagen hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Werden höhere Beträge angerechnet, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierkisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

4. In Fällen, wo keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht und die Benützung eines besonderen Gefährts an sich zulässig wäre, kann, wenn der Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, ein Pauschbetrag von 15 Pfennig für das Kilometer, verheirateten Beamten im doppelten Betrag, gewährt werden.

#### § 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten sowie diejenigen vertragsmäßig angenommenen Personen, welche dauernd gegen Vergütung verwendet sind, erhalten, soweit sie keinen eigenen Hausstand haben, bei Versetzungen Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen und von der vorgesetzten Behörde als notwendig anerkannten Aufwandes unter Anwendung der Bestimmungen in § 13 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung. Hat der Versetzte jedoch einen eigenen Hausstand, so kann Anwärtern für untere Beamtenstellen bis zum Betrage der nach § 12 des Gesetzes und § 18 dieser Verordnung berechneten Umzugskostenvergütung der VIII. Klasse, Anwärtern für mittlere Beamtenstellen der VI. Klasse, Anwärtern für obere Beamtenstellen der IV. Klasse Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes bewilligt werden. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs wird dabei ohne näheren Nachweis die Aufwandsentschädigung gewährt von 8 Uhr vormittags des Tages, an dem der Beamte die Wohnung am Abzugsort geräumt hat oder an dem er vor der Räumung der Wohnung vom Abzugsort abgereist ist, bis 8 Uhr abends des Tages, an dem die Wohnung am Aufzugsort bezogen worden ist und zwar bis zu drei Tagen im doppelten, im übrigen im einfachen Betrage. Wird ein längerer Aufenthalt im Gasthaus notwendig, so finden die Bestimmungen über die Anzeigepflicht in § 18 Absatz 8 dieser Verordnung Anwendung. Für Personen, die nicht Anwärter für Beamtenstellen sind, ist die Aufwandsentschädigungs-kategorie maßgebend, die für Beamte und Beamtenanwärter in gleichartiger oder ähnlicher Stellung und Verwendung in Betracht kommt.



2. Ein Beamter, dessen etatmäßige Anstellung erst vom Tage des Antritts seiner neuen Stelle wirksam wird, erhält die Umzugskostenvergütung für nichtetatmäßige Beamte, wobei wegen der Aufwandsentschädigung die entsprechenden Bestimmungen in § 4 Absatz 3 dieser Verordnung gelten.

3. Die nicht unter Absatz 1 fallenden vertragsmäßig angenommenen Personen, die bald da, bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Vergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und den §§ 10 und 11 dieser Verordnung sowie für jeden Reisetag, sofern er nicht mit dem Dienstantritts- oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Stellvertretung oder Aushilfeleistung gewährten Vergütung.

4. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21.

Zu § 14 des  
Gesetzes.

1. Hat der Beamte am Abzugsort noch über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm (der am Abzugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersetzt, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Verlegung Mietzins zu zahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei den in § 20 dieser Verordnung genannten Personen und zwar bei den Anwärtern für die oberen Beamtenstellen ist die erwähnte Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung D, bei den Anwärtern für mittlere Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Gehaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.

2. Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und dergleichen; außerdem können die nachgewiesenen tatsächlichen als zweckdienlich (vergleiche § 24 Absatz 2 dieser Verordnung) anerkannten Bekanntmachungskosten für die Wiedervermietung der Wohnung ersetzt werden. Ersatz für eine von dem Mieter etwa zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung wird nur dem Beamten gewährt, der den Pauschbetrag für allgemeine Kosten nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes nicht erhalten hat.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.

4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort Dienstwohnung hat.



5. Eine Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins wird auch bei den nach § 20 Absatz 3 dieser Verordnung stattfindenden Versetzungen gewährt, wenn der Versetzte für seine Dienstleistungen an dem Verwendungsort nicht schon eine Vergütung erhalten hat, die eine Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins in sich schließt.

Zu § 15 des  
Gesetzes.

§ 22.

1. Vergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

- a. wenn der Umzug durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle veranlaßt ist;
- b. bei Umzügen am Wohnort, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen.

2. Ferner wird Vergütung der Umzugskosten und des doppelt bezahlten Mietzinses bei solchen Umzügen am Wohnort gewährt, die — bei Verbleiben des Beamten auf der gleichen Amtsstelle — durch die Verlegung oder Entziehung der Dienstwohnung veranlaßt worden sind. Bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung — auch wenn damit ein Umzug in einen andern Gemarkungsteil verbunden ist — ferner, wenn einem schon im Genuß einer Dienstwohnung befindlichen Beamten infolge seiner Beförderung eine andere Dienstwohnung zugewiesen wird, werden in der Regel keine Umzugskosten vergütet; dagegen kann im ersten Falle Ersatz für doppelt bezahlten Mietzins geleistet werden. Bei wiederholter Zuweisung einer Dienstwohnung an einen Beamten können ausnahmsweise beim Vorliegen triftiger Gründe die Umzugskosten und der doppelt bezahlte Mietzins ersetzt werden.

3. Im übrigen wird eine Vergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 Absatz 2 b dieser Verordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, wegen Wohnungsmangels in einem Nachbarort Wohnung zu nehmen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich setzhafter Beamter infolge seiner Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

4. Die Bewilligung erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 durch die vorgesetzte Oberbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt wird.

5. Die Festsetzung des tatsächlichen Aufwandes richtet sich nach den Vorschriften des § 20 Absatz 1 dieser Verordnung. Für Umzüge am Wohnort wird indessen keine Aufwandsentschädigung gewährt.

6. Den Beamten, die zur Erfüllung der Militärdienstpflicht ihrer Verwendung im staatlichen Dienste enthoben worden sind und nach der Ableistung des Militärdienstes wieder im staatlichen Dienste verwendet werden, kann auf ihren Antrag für den Umzug nach dem neuen Wohnort die Vergütung der Reisekosten, aber keine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn sie von der Militärverwaltung keine Marschgebührennisse oder wenigstens nicht bis zum



neuen Wohnort erhalten haben. Bei einem Umzuge von einem außerhalb des Großherzogtums gelegenen Garnisons- oder Wohnort sollen die Reisekosten nur für die kürzeste Strecke zwischen dem Garnisons- oder Wohnort und dem neuen Wohnort von der badischen Landesgrenze an vergütet werden.

## § 23.

Bei Berufungen von Professoren von einer außerbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils auf Grund der mit dem Berufenen getroffenen Vereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesetzt.

## § 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütungen müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Soweit Auslagen nach ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind sie einzeln zu verzeichnen, zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen. Für die ganz oder teilweise mit der Eisenbahn ausgeführten Umzüge muß der Beamte mit dem Forderungszettel eine schriftliche Bestätigung der Eisenbahngüterabfertigungsstelle des Bestimmungsorts darüber vorlegen, für welche Strecke die Eisenbahn benützt worden ist und wie groß die für den Güterverkehr maßgebende kürzeste Entfernung zwischen dem Auslieferungs- und dem Bestimmungsort ist. Ebenso muß sich der Beamte die Länge der Eisenbahnstrecke nach dem amtlichen Kilometerzeiger des Eisenbahngütertarifs von der nächsten Eisenbahngüterabfertigungsstelle schriftlich bestätigen lassen, wenn er zu dem Umzug statt der etwa in Betracht kommenden Eisenbahnverbindung die Landstraße benützt. In dem Forderungszettel muß der Beamte auch angeben, ob er zu seinem Hausstande gehörige Kinder hat (§ 18 Absatz 2 dieser Verordnung), wieviel davon mit ihm umziehen und wann sie geboren sind. Diese Angaben müssen von dem nächsten Vorgesetzten des Beamten auf ihre Richtigkeit nachgeprüft und bestätigt werden.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

- a. daß der Beamte die Wohnung zur Wiedervermietung mindestens dreimal in der für Wohnungsanzeigen hauptsächlich in Betracht kommenden Ortszeitung ausgeschrieben und bei den etwa bestehenden öffentlichen Wohnungsnachweisen angemeldet hat;
- b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt;
- c. durch Vorlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs und Aufzugs.

3. Die vorgesehete Oberbehörde kann für bestimmte Arten von Umzügen die Beibringung einzelner der in Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Nachweise erlassen oder die Beibringung weiterer Belege vorschreiben; auch ist sie befugt, im Einzelfall von der Beibringung einzelner Nachweise abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sinngemäß auch bei Umzügen.



## § 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse nach dem tatsächlichen Aufwande aufzukommen hat, auf tunlichste Sparsamkeit bedacht zu sein.

2. Die Beamten müssen dafür besorgt sein, daß Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt möglichst vermieden und daß sie in Fällen, wo dies nicht möglich ist, auf ein tunlichst geringes Maß eingeschränkt werden. Ferner sind sie verpflichtet, die alsbaldige Wiedervermietung ihrer bisherigen Wohnung mit allen Mitteln zu betreiben, damit eine unnötige Belastung der Staatskasse vermieden wird.

3. Die Vorgesetzten werden die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen; insbesondere werden sie darauf halten, daß der Beamte sich rechtzeitig darüber verläßtigt, ob er zur Zeit des Dienstantritts am künftigen Wohnort die Wohnung beziehen kann und daß, wenn dies nicht der Fall ist, der vorgelegten Behörde sofort Anzeige erstattet wird.

4. Die zur Verfügung von Versetzungen zuständigen Behörden werden darauf achten, daß durch möglichst frühzeitige Bekanntgabe der Versetzung und durch geeignete Wahl des Dienstantrittstags ein längerer Aufenthalt im Gasthaus und der Ersatz von Mietzins tunlichst eingeschränkt wird.

## III. Übergangsbestimmungen.

## § 26.

Von den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirksassistenten- und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. D.-B. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesetzes) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.

## § 27.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Januar 1917 in Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung finden, die nach jenem Tage begonnen haben. Die landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645) wird aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Dezember 1916.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Lederle.



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Januar

1917.

## Inhalt.

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers betreffend.

Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betreffend.

Beurlaubungen von Schülern der Volksschule betreffend.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Albalbert Maier Stiftung betreffend.

### III. Dienstmeldungen.

#### IV. Todesfälle.

#### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Landesherrliche Entschliessung.

Bekanntmachung: Die Handelslehrerprüfung für 1917 betreffend.

Dienstmeldung.

Todesfall.

## I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. Dezember 1916 gnädigst bewogen gefunden, dem Gymnasiumsdirektor a. D. Geheimen Hofrat Franz Xaver Frühe in Baden das Ritterkreuz des Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Hermann Ernst Maier an der Realschule in Karlsruhe die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Roten Kreuz-Medaille III. Klasse zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Dezember 1916 gnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten

das Kriegsverdienstkreuz

zu verleihen:

den Regierungsräten Emil Kuttruff und Heinrich Fuß,  
dem Amtmann Richard Kiefer,



dem Oberamtman und Ministerialsekretär Friedrich Fischer,  
den Oberrevisoren Richard Schuster, Edmund Neumann und Karl Wickert,  
dem Kanzleirat Friedrich Heuß,  
dem Expeditor Albert Seiberlich,  
sämtliche beim Ministerium des Kultus und Unterrichts;

dem Geheimen Regierungsrat a. D. Ludwig Mathy, Hauptmann der Landwehr a. D.;  
dem Oberrechnungsrat und Vorstand der Zentralschulfondsverwaltung Heinrich Gauggel  
in Karlsruhe;

den Lehrern an Höheren Lehranstalten:

den Direktoren Dr. Friedrich Bucherer am Neuchlin-Gymnasium Pforzheim, Dr. Felix Debo an der Oberrealschule Baden, Dr. Otto Kienig am Gymnasium Wertheim, Karl Lang an der Oberrealschule Offenburg, Wilhelm Schulze an der Realschule Eppingen, Karl Sieber am Großh. Lehrerseminar Heidelberg, Karl Weiß am Realgymnasium mit Oberrealschule Billingen und Friedrich Wittmann an der Oberrealschule Heidelberg;

den Professoren August Burger am Realgymnasium mit Realschule Weinheim, Karl Döing am Gymnasium Konstanz, Otto Eichhorn am Gymnasium Konstanz, Eduard Fertig am Realprogymnasium Mosbach, Dr. Hubert Gutmann an der Realschule Eppingen, Philipp Häffner am Realgymnasium I Mannheim, Emil Hirsch an der Höheren Mädchenschule Heidelberg, Anton Hoffmann an der Oberrealschule Mannheim, Friedrich Huber an der Realschule Bühl, Immanuel Kölle an der Oberrealschule Konstanz, Dr. Friedrich Leonhard am Bertholdsgymnasium Freiburg, Dr. Richard Lossen am Gymnasium Karlsruhe, Dr. Gustav Maier an der Realschule Neustadt, Alois Roe an der Oberrealschule Offenburg, Max Weber am Gymnasium Baden, Elgar Weighardt an der Liselotteschule Mannheim und Dr. Karl Wild an der Oberrealschule Heidelberg;

dem Rektor Friedrich Waldherr am Vorseminar Gengenbach;

den seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern Otto Autenrieth, Musiklehrer am Großherzoglichen Lehrerseminar Heidelberg, Ludwig Baumann, Seminar Musiklehrer am Lehrerseminar I Karlsruhe, Dr. August Beringer, Oberreallehrer am Realgymnasium in Mannheim, Bezirkspfleger der Kunst- und Altertumsdenkmäler für den Amtsbezirk Mannheim, Adolf Faist, Oberreallehrer an der Oberrealschule in Konstanz, Friedrich Greiner, Oberzeichenlehrer am Bertholdsgymnasium Freiburg, Karl Kühne, Zeichenlehrer am Vorseminar Billingen, Friedrich Mölbert, Reallehrer an der Realschule Lörrach, Fritz Neuert, Musiklehrer an der Hildaschule Pforzheim, Rudolf Steiert, Reallehrer an der Elisabethschule Mannheim, Eugen Better, Zeichenlehrer am Gymnasium in Baden und Franz Zureich, Musikinspektor und Seminar Musiklehrer am Lehrerseminar II Karlsruhe;



den Schulaufsichtsbeamten und Lehrern: Eduard Hollenbach, Oberreallehrer an der Taubstummenanstalt in Heidelberg, Matthias Weißhaar, Rektor der Taubstummen-Anstalt in Gerlachsheim und dem Arbeitslehrer an der Blindenanstalt Joseph Weibel in Ibsesheim; den Vorständen von Rettungsanstalten: Richard Beck in Sinsheim a. d. E., Ludwig Borell in Weingarten und Friedrich Kirchner in Hüfingen;

den Stadtschulräten: Sebastian Breitbeil in Offenburg, Albert Grimm in Bruchsal, Rupert Nepple in Konstanz, Karl Sauer in Lahr und Engelbert Spiz in Baden-Baden;

den Schulkommissären: Karl Brühler, Fritz Kemm und Karl Künkel in Mannheim, Friedrich Seeber in Baden-Baden;

dem Reallehrer Franz Disch an der Bürgerschule in Wolfach;

den Direktoren Georg Gaa und Matthäus Luz in Mannheim, Engelbert Strobel in Furtwangen und Dr. Georg Stucke in Rastatt;

den Hauptlehrern: Andreas Albrecht in Ahausen, Karl Friedrich Alter in Sipplingen, Georg Anweiler, Hauptlehrer a. D. in Adelsheim, August Arnold, Oberlehrer in Mannheim, Adam von Au, Oberlehrer in Mannheim, Julius Auch in Mundingen, Karl Bacher, Oberlehrer in Mannheim, Damian Bähr in Altheim, A. Überlingen, Joseph Friedrich Bausbach in Immenstaad, Hugo Bausbach in Böhningen, Karl Bart in Nußdorf, Hermann Bartholomä in Unterschüpf, Friedrich Baschang in Karlsruhe, Wilhelm Baumeister, Oberlehrer in Wertheim, Adam Baumgärtner in Walldorf, Franz Berger in Krozingen, Karl Berger, Oberlehrer in Osterburken, Konrad Blattner in Mimmehausen, Friedrich Böbel, Oberlehrer in Hoffenheim, Julius Brachat in Billingen, Paul Brachat, Oberlehrer in Bulach, Georg Fr. Bühler in Kleingemünd, Joseph Danneffel in Allensbach, Gottlieb Detterer in Rippenheim, Johann Egger in Rhina, Ferdinand Eggert in Löffingen, Alois Eiermann in Kirchart, Georg Elberth in Gerichtstetten, Philipp Elble, Oberlehrer in Dürnheim, Max Enderlin, Oberlehrer in Mannheim, Joseph Essig in Müllen, Friedrich Ettner, Oberlehrer in Hemsbach, Rudolf Fecht in Riedheim, A. Überlingen, Christian Fechter in Wahlwies, Erwin Feigenbusch in Ohsbach, Christian Fischer, Oberlehrer in Freiburg, Joseph Fleuchaus in Blankstadt, Albert Förster in Richen, Philipp Gassert, Oberlehrer in Mannheim, Joseph Gayer in Baiertal, Heinrich Geier in Eichtersheim, I. Vorstand des Militärvereins Eichtersheim, Emil Gellert, Oberlehrer in Mannheim, Friedrich Gerathewohl, Oberlehrer in Brombach, Karl Glatt in Müllheim, Leonhard Göckel, Oberlehrer in Heidelberg, Wilhelm Goll, Rektor in Wertheim, Friedrich Graulich in Rheinbischofsheim, Eugen Greulich in Tauberbischofsheim, Emil Gutmann in Buggensegel, Guido Hättich in Bietingen, Julius Hassner, Oberlehrer in Sandweier, Eberhard Hamburger, Oberlehrer in Bräunlingen, Elias Handloser, Oberlehrer in Öflingen, Karl Harbrecht, Oberlehrer in Neuweier, Julius Hauck in Neckarwimmersbach, August Heilig in Reichen-



bach, A. Ettlingen, Heinrich Heiß, Oberlehrer in Mannheim, Joseph Hellstern in Murg, Karl Herbst in Bortertodtmoos, Joseph Herdeg in Bizenhausen, Johann Herold in Dainbach, Gottlob Herrigel, Oberlehrer in Heidelberg, Karl Herrmann in Ringelbach, Polykarp Hettich, Oberlehrer in Freiburg, Emil Heusler in Stein a. R., Heinrich Hiß in Moos, Edmund Hochmuth, Oberlehrer in Mannheim, Friedrich Hübschle, Oberlehrer in Oberachern, Theodor Hügler in Offenburg, Jakob Hummel, Rektor in St. Georgen, A. Billingen, Wilhelm Ibrig, Oberlehrer in Mannheim, Adolf Kaiser in Haltingen, Karl Karrer, Oberlehrer in Reilingen, Hermann Kasper in Durlach, Karl Keck in Liggeringen, Wilhelm Kegel, Rektor in Wiesloch, Eduard Kemm in Münzesheim, Ferdinand Kimmig, Rektor in Dos, Adam Klein in Mosbach, Wilhelm Kling, Oberlehrer in Freiburg, Franz Klingler in Bleibach, Julius Klug in Lörrach, Gustav Knodel, Oberlehrer in Mannheim, Philipp Knoll, Oberlehrer in Rnielingen, Adam Kramm, Oberlehrer in Nußloch, Friedrich Krohmer in Nußloch, Emil Kunzelmann in Beuren, August Kupprion, Oberlehrer in Mannheim, Ludwig Laub in Schriesheim, Otto Laub, Oberlehrer in Gutach, Franz Laubenberger in Reifelsingen, Heinrich Lechner, Oberlehrer in Karlsruhe, Joseph Lehmann, Rektor in Oberkirch, Adolf Leonhard, Rektor in Friedrichsfeld, Karl Leonhard, Rektoratssekretär in Karlsruhe, Hermann Link, Oberlehrer in Dossenheim, Emil Lohrer, Rektoratssekretär in Mannheim, Rudolf Lohrer, Oberlehrer in Freiburg, Joachim Lurz, Oberlehrer in Baden-Baden, August Luz, Oberlehrer in Mannheim, Otto Mall, Rektor in Wiesental, Gustav Mann, Oberlehrer in Mannheim, Wilhelm Martin in Wutöschingen, Karl Mayer in Todtnau, Karl Merk, Rektor in Baldkirch, Franz Mischler in Ladenburg, Karl Möhr, Oberlehrer in Freiburg, Blasius Müller, Oberlehrer in Baden-Baden, Eugen Müller in Obergrombach, Raimund Müller in Freiburg, Wilhelm Ott in Weizen, Ernst Paul in Höllstein, Ludwig Pfisterer in Müstenbach, Johann Pflaumer in Reicholzheim, Otto Reck in Wollmatingen, Johann Reiser, Rektor in Singen, A. Konstanz, Georg Rennig, in Ittersbach, Karl Reuther in Badenweiler, Ferdinand Riede in Ettlingen, Urban Rüttenauer, Oberlehrer in Kollnau, Anton Rutschmann, Oberlehrer in Freiburg, Julius Sandmaier, Oberlehrer in Freiburg, Konrad Schäble in Obersimonswald, Jakob Schell in Grunern, Georg Schemenau in Seefelden, Burkard Schenk, Oberlehrer in Mannheim, Karl Scheppe in Ligelstetten, Hermann Scherzinger in Hausen, A. Engen, Karl Schlageter, Oberlehrer in Forchheim, A. Ettlingen, Friedrich Schmidt in Schliengen, Alois Schmitt, Oberlehrer in Mannheim, Gustav Schmitt, Oberlehrer in Mannheim, Heinrich Schmitt, Oberlehrer in Mannheim, Otto Schmitt in Schwaningen, Peter Schmitt, Oberlehrer in Laudenbach, Edmund Schnarrenberger, Oberlehrer in Freiburg, August Scholter in Robern, August Schüßler, Rektor in Billingen, Jakob Schüßler, Oberlehrer in Welschneurent, Franz Schütz, Oberlehrer in Mannheim, Ludwig Schuh, Oberlehrer in Freistett, Wilhelm Schumacher, Oberlehrer in Karlsruhe, Karl Schweickert in Neunstetten, Georg Schweiger in Oberwittstadt,

Mannheim, Eugen Vetter, Zeichenlehrer am Gymnasium in Baden bei Weitz, Jurecht,  
 Musikinspektor und Seminarinspektor am Lehrerseminar in Karlsruhe.



Oskar Schweiß in Freiburg, Jakob Schwörer in Freiburg, Wilhelm Seeber, Oberlehrer in St. Leon, Edwin Seiß in Ödsbach, Salomon Seligmann in Müllheim, Karl Seyferle in Heitersheim, Emil Speer, Rektor in Mörsch, Karl Spieß, Oberlehrer in Mannheim, Joseph Spitzmüller in Marlen-Goldscheuer, Albert Stadelhofer in Hagnau, Karl Stärk, Oberlehrer in Heidelberg, Wilhelm Staubach in Obrigheim, I. Vorstand des Militärvereins Obrigheim, Heinrich Stein, Hauptlehrer a. D. in Reichenbach, A. Triberg, Marquard Steinhard, Rektor in Achern, Karl Stemmer in Radolfzell, August Steudinger, I. Lehrer in Elmendingen, Karl Stierlin in Freiburg i. Br., Karl Stöhr, Oberlehrer in Sulzfeld, Heinrich Stober in Blankenloch, Ferdinand Stoffel, Oberlehrer in Karlsruhe, Georg Striegel, Oberlehrer in Nvesheim, August Sutter in Worblingen, Johann Tanner in Bahnbrücken, August Teufel in Inzlingen, Andreas Thoma, Oberlehrer in Ostersheim, Ludwig Thoma, Oberlehrer in Philippsburg, August Tremmel, Oberlehrer in Waibstadt, Engelbert Trimpin, I. Lehrer in St. Georgen, A. Freiburg, Emil Tritschler, Oberlehrer in Lörrach, Otto Udry in Deggenhausen, Karl Uhl in Waldkirch, Johann Ulsamer in Oberjasbach, August Vaith in Schwaibach, Konrad Vetter in Überlingen a. S., Karl Vogelbacher in Oberweier, A. Bühl, Raimund Vogt in Niederwinden, Zacharias Volk in Kesselwangen, Gustav Vollmer in Niederweiler, Friedrich Wächter in Büchig, Heinrich Wagner, Oberlehrer in Heidelberg, Ludwig Walter in Ettlingenweier, Friedrich Weidner in Peterstal, Wilhelm Weirauch in Neudenan, Gustav Wiederkehr, Oberlehrer in Mannheim, Theodor Willibald in Degernau, Karl Winter, Oberlehrer in Mannheim, Otto Winter, Oberlehrer in Mannheim, Ludwig Winterer in Großweier, Joseph Wohlfart in Offenburg, Karl Wölfle in Karlsruhe, Ludwig Würth, Oberlehrer in Mannheim, August Zähringer in Baldulm, Heinrich Zeuner, Oberlehrer in Heidelberg, und Friedrich Zimmermann in Wiesloch;  
 der Lehrfrau Maria Luitgardis Schell am Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Lichtental;

den Hauptlehrerinnen:

Klara Neumann an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,  
 Lina Rist an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,  
 Helene Schieß an der Friedrich-Luisenschule in Konstanz,  
 Dora Bernauer in Weinheim,  
 Katharina Braun, Oberlehrerin in Heidelberg,  
 Lina Göll in Bruchsal,  
 Ottilie Klein in Wertheim,  
 Barbara Marzenell in Freiburg i. Br.,  
 Emma Drach, zuruhegesetzte Hauptlehrerin in Baden-Baden;

den Handarbeitslehrerinnen:

Elise Hauck an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg,  
 Marie Junker an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg,



Frau Leopoldine Stahl an der Hildaschule in Pforzheim,  
 Marie Sulz an der Friedrich-Luiseenschule in Konstanz,  
 Hermine Brettle in Pforzheim,  
 Katharina Luz, in Karlsruhe,  
 Frau Philippine Schmitt in Kirchheim b. S.,  
 Frau Wilhelmine Sorg in Lörrach;

den Haushaltungslehrerinnen:

Elise Berner in Kandern,  
 Hermine Friedler in Lörrach,  
 Stephanie Granzer in Bellingen,  
 Margarete Hausrath in Freiburg i. Br.,  
 Lina Kienle in Murg, A. Säckingen,  
 Julie Loew in Offenburg,  
 Martina Ripp in Oberuhldingen,  
 Berta Reiser in Meßkirch,  
 Klara Sauter in Radolfzell,  
 Anna Schmitt in Königshofen, A. Tauberbischofsheim,  
 Emilie Schrickel in Karlsruhe,  
 Marie Seemann in Donaueschingen,  
 Melanie Vogt in Ettlingen,  
 Edmund Weltin in Reichenau.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Dezember 1916 gnädigst geruht, auf 1. Januar 1917

den Professor Hermann Müller am Gymnasium in Wertheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Alfred Egenolff aus Heidelberg zum Professor am Gymnasium in Wertheim zu ernennen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers betreffend.

Die Schulfeiern anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers haben auch in diesem Jahre im wesentlichen in einer zeitgemäßen Ansprache an die Schüler und Schülerinnen



zu bestehen. Diese sind hiezu Freitag, den 26. Januar d. J., nachmittags zu versammeln; Samstag, den 27. Januar, ist schulfrei.

Karlsruhe, den 16. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Wir machen auf den dieser Nummer des Schulverordnungsblattes beigelegten Abdruck des Runderlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. November 1916 Nr. 51061 über die landwirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges aufmerksam und ersuchen, die Bestrebungen zur Sicherung der nächsten Ernte nach Kräften zu fördern.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Merf.

Beurlaubung von Schülern der Volksschule betreffend.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate in den Städten der Städteordnung werden im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse ermächtigt, auch an Ostern 1917 die Schüler und Schülerinnen, welche die Volksschule acht Jahre mit Erfolg besucht haben und dem obersten — achten — Schuljahre angehören, das nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes erforderliche Entlassungsalter aber noch nicht erreicht haben, auf Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter während des Krieges vom Besuch der Volksschule zu beurlauben, wenn und soweit sie nach Bescheinigung des Bürgermeisteramts und nach Anschauung der Ortsschulbehörde ihres Wohnorts oder ihrer Heimatgemeinde zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes ihrer Eltern oder zur Verhütung der Not in ihren Familien von diesen dringend benötigt werden. Die beurlaubten Schüler und Schülerinnen haben jeweils während der Dauer der Beurlaubung am Fortbildungsunterricht teilzunehmen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die gewährte Vergünstigung zurückzuziehen. Durch die Beurlaubung wird die Dauer der Volksschulpflicht nicht berührt. Diese endet erst auf den in § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes bestimmten Zeitpunkt, auf welchen Zeitpunkt der Entlassungsschein auszustellen ist. Mit Ostern 1917 beginnt dann die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule (§ 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend).

Karlsruhe, den 28. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.



Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Adalbert Maier Stiftung betreffend.

Aus der Stiftung des im Jahre 1889 zu Freiburg verstorbenen Universitätsprofessors, Geistlichen Rats Dr. Adalbert Maier sind Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Bürgersöhne aus Billingen, welche eines der beiden Gymnasien zu Freiburg oder mit der Absicht, später an der Universität Freiburg zu studieren, das Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen besuchen, oder welche an der Universität Freiburg studieren. Verwandte des Stifters werden vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Vorlage von Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnissen sowie einer Bescheinigung des Gemeinderats darüber, daß der Bewerber katholischer Billinger Bürgersohn ist, bis 1. Februar 1917 bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Wickert.

### III. Dienstinrichten.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Söllingen, A. Durlach, Hauptlehrer Karl Kraus

In gleicher Eigenschaft wurde verjezt:

Hauptlehrer Viktor Belz in Föhrental, A. Waldkirch, nach Ohrensbad, A. Waldkirch.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Altheim, A. Buchen, dem Unterlehrer Albert Ballweg in Schöllbronn, A. Ettlingen.

Aue, A. Durlach, dem Unterlehrer Hermann Linnenbach in Emmendingen, zur Zeit im Heere.

Hundsbad, A. Bühl, dem Unterlehrer Albert Obert in Hofweier, A. Offenburg, zur Zeit im Heere.

Reichenbach, A. Offenburg, dem Hilfslehrer Franz Mülherr in Harpolingen, A. Säckingen, zur Zeit im Heere.

Schloßau, A. Buchen, dem Hilfslehrer Karl Traum in Griesheim, A. Stausen, zur Zeit im Heere.

Söllingen, A. Durlach, der Unterlehrerin Klara Münz in Durlach.

Stein a. R., A. Mosbach, dem Schulverwalter Josef Hartmann daselbst.

Strümpfelbrunn, A. Eberbach, dem Schulkandidaten Leonhard Gehr von Sedenheim, A. Mannheim, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Friedrichstal, A. Karlsruhe, zur Zeit im Heere.

Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Otto Leger in Langenalb, A. Pforzheim.

Unterprechtal, A. Waldkirch, der Unterlehrerin Thekla Flaig in Freiburg.

Waldkirch, der Unterlehrerin Helene Großmann daselbst.

Weiler, A. Sinzheim, dem Hilfslehrer Rudolf Litterst in Buch a. Ahorn, A. Borberg, zur Zeit im Heere.



Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Richard Kugler am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen.

Unterlehrerin Hermine Bäckert an der Volksschule in Renchen, A. Achern.

Unterlehrerin Sophie Gäng an der Volksschule in Freiburg.

Unterlehrerin Gertrud Meerwein an der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach.

Schulkandidatin Frieda Menges von Heidelberg, zuletzt Hilfslehrerin an der Volksschule in Unteröwisheim, A. Bruchsal.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Ludwig Ruckebrod, Hauptlehrer in Mannheim, am 27. November 1916.

Karl Winter, Hauptlehrer in Sulz, A. Lahr, am 8. Dezember 1916.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

am 23. Oktober 1915: Max Baumann, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Hausach, A. Wolfach, Rekrut;

„ 1. Februar 1916: Hugo Eisen von Tuttlingen (Württemberg), Volksschulkandidat, Rekrut;

„ 1. Juli 1916: Friedrich Dümas, Unterlehrer an der Oberrealschule in Freiburg i. Br., Leutnant der Reserve;

„ 1. Juli 1916: Friedrich Kogler, Hauptlehrer an der Volksschule in St. Georgen, A. Billingen, Leutnant der Reserve;

„ 6. August 1916: Friedrich Schneider, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Unteroffizier;

„ 14. Oktober 1916: Hermann Weier, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Moosbrunn, A. Eberbach, Rekrut;

„ 16. Oktober 1916: Wilhelm Metzger, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Bizfeldwebel;

„ 30. Oktober 1916: Hermann Weinmann, Lehramtspraktikant am Gymnasium in Wertheim, Leutnant der Reserve;

„ 3. November 1916: Karl Egetmeyer, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Freiburg i. Br., Leutnant der Reserve;

„ 3. November 1916: Heinrich Flohr, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Unteroffizier der Landwehr (in Berichtigung der Veröffentlichung im Schulverordnungsblatt vom 6. Dezember 1916 Nr. 30 Seite 239);

„ 4. November 1916: Dr. Heinrich Schlüchterer, Lehramtspraktikant, beurlaubt, zuletzt am Gymnasium in Wertheim;



- am 13. November 1916: Emil Kraft, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Langenschiltach, A. Triberg, Rekrut;
- „ 13. November 1916: Bernhard Moser, Hauptlehrer an der Volksschule in Wellendingen, A. Bonndorf, Landsturmmann;
- „ 16. November 1916: Heinrich Vinder, Hauptlehrer an der Volksschule in Weisweil, A. Emmendingen, Ersatzreservist;
- „ 17. November 1916: Karl Amann, Hilfslehrer an der Volksschule in Hofsgrund, A. Freiburg, Rekrut;
- „ 17. November 1916: Gustav Soine, Unterlehrer an der Volksschule in Kort, A. Kehl, Unteroffizier;
- „ 20. November 1916: Joseph Dussel, Hauptlehrer an der Volksschule in Kühnach, A. Waldshut, Landsturmmann;
- „ 27. November 1916: Karl Hecker, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Medesheim, A. Heidelberg, Leutnant der Reserve.

**Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:**

- am 18. November 1916: Otto Seufert, Hauptlehrer an der Volksschule in Ballrechten, A. Stausen, Landsturmmann.

**Einer Krankheit sind erlegen:**

- am 22. November 1916: Heinrich Merk, Hilfslehrer an der Volksschule in Lienheim, A. Waldshut, Landsturmmann;
- „ 26. November 1916: Karl Walter, Hauptlehrer an der Volksschule in Vogelbach, A. Müllheim, Leutnant der Reserve;
- „ 6. Dezember 1916: Paul Holdermann, Unterlehrer an der Volksschule in Langensteinbach, A. Durlach, Leutnant der Reserve.

**Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.**

**Landesherrliche Entschliebung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Dezember 1916 gnädigst bewogen gefunden, das

**Kriegsverdienstkreuz**

zu verleihen dem

Kanzleisekretär Heinrich Müller und dem  
Revisor Joachim Jerger, beide beim Landesgewerbeamt;



dem Vorstand der Uhrmacherschule Furtwangen, Professor Heinrich Baumann;  
den Gewerbeschulrektoren

Dr. Karl Breinlinger in Baden,  
Hermann Günther in Bühl und  
Georg Möhrle in Konstanz;

den Gewerbelehrern

Friedrich Bender in Freiburg und  
Eduard Kuhn in Donaueschingen;

dem Handelschulrektor Dr. Bernhard Weber in Mannheim;

den Handelslehrern

Karl Köhler in Pforzheim und  
Hermann Schlegel in Lörrach.

### Bekanntmachung.

Die Handelslehrerprüfung für 1917 betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1917 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. 1) am

Mittwoch, den 28. März 1917, vormittags 8 Uhr  
ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der verlangten Nachweise bis spätestens 28. Februar 1917 beim Landesgewerbeamt einzureichen. Dem Gesuch ist die Erklärung beizufügen, ob der Kandidat nach der neuen oder nach der alten Prüfungsordnung geprüft werden will.

Wir machen in dieser Hinsicht auf die Beachtung von Ziffer 5 des § 6 und ferner auf § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1913 aufmerksam.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1916.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

### Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 19. Dezember 1916 den Gewerbelehrerkandidaten Konrad Baumann in Weinheim zum Gewerbelehrer in Pforzheim ernannt.







# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Februar

1917.

### Inhalt.

#### I. Landesherrliche Entschliessungen.

##### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Aufnahmeprüfungen an den Großherzoglichen Lehrerseminaren im Frühjahr 1917 betreffend.

Die Aufnahmeprüfungen an den Großherzoglichen Vorseminaren im Frühjahr 1917 betreffend.

Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Die Errichtung einer Volksschule in Ohrensbad betreffend.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

#### III. Dienstaufschriften.

#### IV. Todesfälle.

##### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Dienstaufschrift.

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Januar d. J. gnädigst geruht, die nachgenannten Lehramtspraktikanten zu Professoren an den jeweils beigegebenen Anstalten zu ernennen:

Joseph Meier von Edingen an der Lessingschule in Mannheim,

Otto Huber von Oberachern an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg i. Br.,

Erich Huth von Neufreistett am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Dezember 1916 gnädigst geruht, den Oberreallehrer Leopold Auer an der Oberrealschule in Heidelberg auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.



## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die nachgenannten Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden.

### I. Lehramtspraktikanten aus der neuphilologisch-historischen Abteilung:

Kohlund, Dr. Johanna, von Freiburg,

Marg, Ludwig, von Sandhausen,

Ulm, Dr. Dora, von Mannheim.

### II. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Fischer, Hans, von Mannheim,

Gaukel, Karl, von Waldshut.

Karlsruhe, den 6. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten, die an Weihnachten v. J. nach Vollendung des Probejahres in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis zuerkannt worden ist; der für die Einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigefügt:

### I. Lehramtspraktikanten aus der neuphilologisch-historischen Abteilung:

Marg, Ludwig, von Sandhausen mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916.



II. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen  
Abteilung:

Fischer, Hans, von Mannheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1915.

Karlsruhe, den 6. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfungen an den Großherzoglichen Lehrerseminaren im Frühjahr 1917 betreffend.

Aufnahmeprüfungen an den Großherzoglichen Lehrerseminaren finden statt und zwar:

am Großherzoglichen Lehrerseminar in Meersburg am Mittwoch, den  
11. April 1917,

am Großherzoglichen Lehrerseminar in Freiburg am Donnerstag, den  
12. April 1917,

am Großherzoglichen Lehrerseminar in Heidelberg am Freitag, den  
13. April 1917,

am Großherzoglichen Lehrerseminar II in Karlsruhe am Freitag, den  
13. April 1917.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. März 1917 portofrei bei den Direktionen der genannten Lehrerseminare einzureichen. Den Anmeldungen sind beizulegen: der Geburtschein, das Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis, sowie die vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, an den Tagen vor der Prüfung jeweils nachmittags zwischen drei und sechs Uhr bei der Seminardirektion zu melden.

Aufnahmen finden im allgemeinen nur in den untersten Kurs statt.

Karlsruhe, den 27. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Fischer.



Die Aufnahmeprüfungen an den Großherzoglichen Vorseminaren im Frühjahr 1917 betreffend.

Aufnahmeprüfungen an den Vorseminaren finden statt und zwar:

am Großherzoglichen Vorseminar in Billingen am Dienstag, den 3. April 1917,

am Großherzoglichen Vorseminar in Lahr am Mittwoch, den 11. April 1917,

am Großherzoglichen Vorseminar in Gengenbach am Donnerstag, den 12. April 1917.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. März 1917 portofrei bei den Rektoraten der genannten Vorseminare einzureichen sind, sind beizulegen: der Geburtschein, das Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aufnahmesuchenden, das letzte Schulzeugnis sowie die vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht, an den Tagen vor der Prüfung jeweils nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Rektorat des betreffenden Vorseminars zu melden.

Aufnahmen finden nur in den untersten Kurs statt.

Karlsruhe, den 27. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Fischer.

Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Im Monat März d. J. findet eine Erste und eine Höhere Lehrerinnenprüfung für solche Bewerberinnen statt, die nicht an Seminarkursen der öffentlichen Höheren Mädchenschulen vorgebildet sind. Die Bestimmung des Ortes für die Abhaltung der Prüfung bleibt späterer Entschliebung vorbehalten.

Die Zulassung zur Ersten Prüfung ist bedingt durch den Nachweis einer theoretischen und praktischen Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf von mindestens zwei und einem halben Jahr.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich Bewerberinnen nur unterziehen, wenn sie spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1916 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.



Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 und vom 3. November 1905 verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ab die Zulassung zur Ersten oder zur Höheren Lehrerinnenprüfung nachgesucht wird, sind bis zum 20. Februar d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Bewerberinnen, die auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst rechnen, haben zugleich die Prüfung in der Religionslehre abzulegen und zu diesem Zweck ihrer Anmeldung auf besonderem Blatte eine Erklärung beizulegen, die außer dem Gesuch den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis, ferner ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht enthalten muß. Zur Prüfung selbst haben die Bewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Reim.

Fischer.

Die Errichtung einer Volksschule in Ohrensbach betreffend.

In der Gemeinde Ohrensbach, Amts Waldkirch, ist unter Vostrennung derselben vom Schulverband mit der Gemeinde Unterglottertal mit Wirkung vom 3. Januar 1917 an eine eigene Volksschule errichtet worden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Burlart.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Eitel Friedrich von Preußen hat ein „Bilderbuch vom Landsturmmann“ herausgegeben, das dem beschädigten Landsturmmann gewidmet ist. Das Buch ist von der Reichsdruckerei in künstlerischer Weise hergestellt und enthält 24 farbige Bilder und Verse aus der Dienstzeit des Landsturmmanns. Der Preis des Buches, das im Buchhandel erhältlich ist, beträgt 3 Mark. Der Reinertrag fließt der Unterstützungskasse der Prinzessin Eitel Friedrich von Preußen für kriegsbeschädigte Land-



sturmleute zu. Jedem Bilderbuche ist ein Bildnis Seiner Majestät des Kaisers mit Namenszug und Widmung als Beilage beigelegt.

Wir machen auf das Buch empfehlend aufmerksam.

Karlsruhe, den 15. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Merk.

### III. Dienstnachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 15. Januar d. J. der Handarbeitslehrerin Lina Rück an der Großherzoglichen Blindenanstalt Ivesheim die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an dieser Anstalt übertragen.

Aufgrund des § 30 Absatz 4 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß eine Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Schwezingen: Hauptlehrer Johann Bartholme.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Heidelberg: dem Unterlehrer Eduard Fettig daselbst.

Pforzheim: den Unterlehrerinnen Mathilde Boffert, Emma Jung und Kamilla Keller, sowie der Handarbeitslehrerin Helene Stoß und der Haushaltungslehrerin Elvira Schmitt, sämtliche in Pforzheim.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Otto Kniel in Oberweier, A. Lahr, nach Sandweier, A. Baden.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Altlußheim, A. Schwezingen, dem Hilfslehrer Oskar Fuchs in Kürnbach, A. Bretten, z. Bt. im Heere.

Bilfingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Albert Hoferer in Eschbach, A. Freiburg.

Küßnach, A. Waldshut, dem Hilfslehrer Raoul Leroy in Münchingen, A. Bonndorf.

Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Schulkandidaten Paul Schmidt aus Hornberg, A. Triberg, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, z. Bt. im Heere.

Mörsch, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Karl Straub an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen, z. Bt. im Heere.

Neckarhausen, A. Mannheim, dem Unterlehrer Oskar Krone daselbst, z. Bt. im Heere.

Neulußheim, A. Schwezingen, dem Schulkandidaten Heinrich Karg von Eppingen, zuletzt Unterlehrer in Oberschüpf, A. Bogberg, z. Bt. im Heere.

Niederhausen, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Augustin Götz daselbst.

Ostringen, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Emil Schorle in Langhurst, Gemeinde Schutterwald, A. Offenburg, z. Bt. im Heere.



Sulz, A. Vahr, der Unterlehrerin Ida Gast in Adolfszell, A. Konstanz.  
Todmoos-Schwarzenbach, A. St. Blasien, dem Hilfslehrer Augustin Fäger in Hardheim,  
A. Buchen, 3. Bt. im Heere.  
Vogelbach, A. Müllheim, dem Schulverwalter Otto Weiß daselbst, 3. Bt. im Heere.  
Weisweil, A. Emmendingen, dem Hilfslehrer Wilhelm Sattler in Sallneck, A. Schopfheim.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrer Konrad Schäple an der Volksschule in Obersimonswald, A. Waldkirch.

Hauptlehrer Fabian Thum an der Volksschule in Tauberbischofsheim.

Ferner wurde in den Ruhestand versetzt:

Handarbeitshauptlehrerin Friederike Vießer an der Volksschule in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Frida Bernhardt an der Volksschule in Neuhof, A. Staufien.

Schulverwalterin Frau Anna Kohler, geb. Bayer, an der Volksschule in Grünsfeld A. Tauberbischofsheim.

Unterlehrerin Gertrud Kipfel an der Volksschule in Mannheim.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Frida Meyer, Schulverwalterin in Singen, A. Konstanz, am 15. Dezember 1916.

Stephan Frank, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Königshofen, A. Tauberbischofsheim, am 18. Dezember 1916.

Karl Ludwig Eberenz, zuruhegesetzter Oberlehrer in Eppingen, am 28. Dezember 1916.

Albrecht Streibich, Hauptlehrer in Freiburg i. Br., am 5. Januar 1917.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

am 1. Juli 1916: Heinrich Köhler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Rekrut;

„ 20. September 1916: Hermann Beck, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Hamberg, A. Pforzheim, Unteroffizier;

„ 27. „ 1916: Ernst Postweiler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Pforzheim, Bizfeldwebel;

„ 1. November 1916: Karl Ruff von Reichenau, A. Konstanz, Volksschulkandidat, Rekrut.

#### Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

am 5. Dezember 1916: Otto Harbrecht, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Hohenbodman, A. Überlingen, Rekrut.



### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 5. Januar 1917 die Handelslehrerkandidatin Elisabeth Harth in Mannheim zur Handelslehrerin daselbst ernannt.

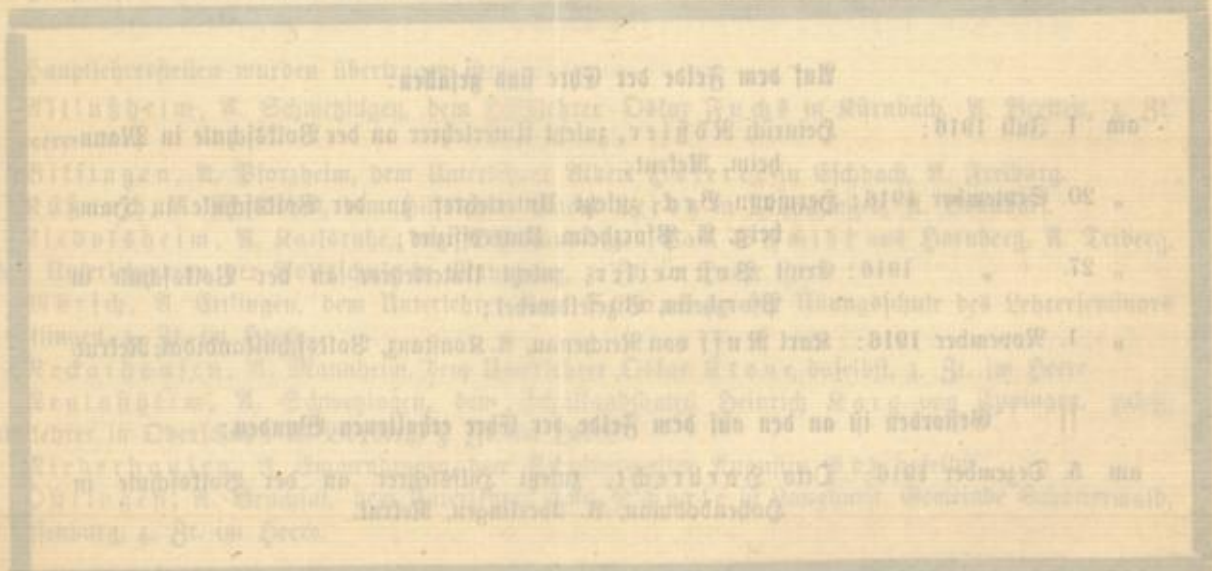
Die Ernennung wurde verfügt auf die Weise, dass die Kandidatin Elisabeth Harth in Mannheim zur Handelslehrerin daselbst ernannt wird. Die Ernennung ist mit dem 1. Januar 1917 in Kraft getreten.

Die Kandidatin Elisabeth Harth ist eine geborene Harth, geb. am 15. März 1888 in Mannheim. Sie hat die Handelslehrerprüfung in Mannheim am 15. März 1916 bestanden.

Die Ernennung ist mit dem 1. Januar 1917 in Kraft getreten.

Die Kandidatin Elisabeth Harth ist eine geborene Harth, geb. am 15. März 1888 in Mannheim. Sie hat die Handelslehrerprüfung in Mannheim am 15. März 1916 bestanden.

Die Ernennung ist mit dem 1. Januar 1917 in Kraft getreten.



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 16. Februar

1917.

## Inhalt.

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>I. Landesherrliche Entschliebung.</b></p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>         Die Schulordnung betreffend.<br/>         Die Gewährung von Feuerungszulagen aus Anlaß des Krieges betreffend.<br/>         Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegefehete Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.<br/>         Befreiung vom Schulbesuch betreffend.<br/>         Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.</p> | <p>Die Bewertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.</p> <p><b>III. Dienstmachrichten.</b></p> <p><b>IV. Todesfälle.</b></p> <p><b>Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:</b><br/>         Bekanntmachung: Die Gewährung von Feuerungszulagen aus Anlaß des Krieges und die Gewährung von Beihilfen an zuruhegefehete Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.</p> |
|---|---|

## I. Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Januar d. J. gnädigst geruht,

den Revisor Julius Kaysser beim Ministerium des Kultus und Unterrichts unter Verleihung des Titels „Oberrevisor“ sowie

die Reallehrer

Max Glöckner an der Realschule Achern,

Ernst Göze am Gymnasium Pforzheim,

Ernst Dißlin an der Oberrealschule Freiburg und

Eugen Weißer an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim

mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an landesherrlich anzustellen.



## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Schulordnung betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Volksschulrektorate der Städte-  
ordnungsstädte.

Hinsichtlich der Freigabe des Unterrichts während der diesjährigen Fastnachtstage gilt  
unsere Anordnung vom 22. Februar 1916 (Schulverordnungsblatt 1916, Seite 26/27).

Karlsruhe, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

1917

Hübsch, Karlsruhe

Königsberg

Fischer.

.Hübsch

### Die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Kriegs betreffend.

An die Höheren Lehranstalten, die Anstalten für nichtvollstündige Kinder und an die Schul-  
behörden der Volksschulen.

1.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 22. Januar 1917 Nr. 34 sind  
die Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des  
Kriegs mit Wirkung vom 1. Januar d. J. wie folgt geordnet worden.

1. Die ledigen im staatlichen Dienst stehenden vertragsmäßig Bediensteten, Beamten  
und Lehrer, gleichgültig ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht, sowie die ver-  
witweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer ohne Kinder und  
ohne eigenen Haushalt erhalten, wenn ihr Jahresdiensteinkommen nicht mehr als  
2100 M (1800 M bei etatmäßigen, zu vergl. I Ziffer 12b) beträgt, eine monatliche  
Teuerungszulage von 8 M, 6 M oder 5 M je nach Ortsgruppe des Wohnorts.

2. Die verheirateten Bediensteten, Beamten und Lehrer sowie die verwitweten  
oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer mit eigenem Hausstand,  
ferner die verwitweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer ohne  
eigenen Haushalt aber mit Kindern erhalten Teuerungszulagen nach dem folgenden  
Tarif:

mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an landesrechtlich anzusehen.



Bei einem Jahres-Diensteinkommen			
bis	über	über	über
2100 (1800) <i>M</i>	2100 (1800) <i>M</i>	2700 (2400) <i>M</i>	3900 (3600) <i>M</i>
einschließlich	bis	bis	bis
	2700 (2400) <i>M</i>	3900 (3600) <i>M</i>	4800 (4500) <i>M</i>
	einschließlich	einschließlich	einschließlich

an Wohnorten der Ortsgruppen

	I.			II.			III./IV.			I.			II.			III./IV.		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
<b>a. Für die verheirateten Bediensteten, Beamten und Lehrer, sowie für die verwitweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer mit eigenem Haushalt:</b>																		
ohne Kinder	14	12	10	12	10	8	10	8	6	8	6	4	8	6	4	8	6	4
mit 1 Kind	20	18	16	17	15	13	14	12	10	12	10	8	12	10	8	12	10	8
„ 2 Kindern	24	22	20	21	19	17	18	16	14	16	14	12	16	14	12	16	14	12
„ 3 „	28	26	24	25	23	21	22	20	18	20	18	16	20	18	16	20	18	16
„ 4 „	32	30	28	29	27	25	26	24	22	24	22	20	24	22	20	24	22	20
„ 5 „	36	34	32	33	31	29	30	28	26	28	26	24	28	26	24	28	26	24
„ 6 „	40	38	36	37	35	33	34	32	30	32	30	28	32	30	28	32	30	28

u. f. f. für jedes weitere Kind je 4 *M* mehr.

<b>b. Für die verwitweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer ohne eigenen Haushalt aber mit Kindern:</b>																		
mit 1 Kind	14	12	11	13	11	10	12	10	9	12	10	9	12	10	9	12	10	9
„ 2 Kindern	18	16	15	17	15	14	16	14	13	16	14	13	16	14	13	16	14	13
„ 3 „	22	20	19	21	19	18	20	18	17	20	18	17	20	18	17	20	18	17
„ 4 „	26	24	23	25	23	22	24	22	21	24	22	21	24	22	21	24	22	21
„ 5 „	30	28	27	29	27	26	28	26	25	28	26	25	28	26	25	28	26	25
„ 6 „	34	32	31	33	31	30	32	30	29	32	30	29	32	30	29	32	30	29

u. f. f. für jedes weitere Kind je 4 *M* mehr.



3. Ledige Bedienstete, Beamte und Lehrer, sowie verwitwete oder geschiedene Bedienstete, Beamte und Lehrer ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt (Ziffer 1) werden, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen, wie verheiratete Bedienstete, Beamte und Lehrer ohne Kinder mit einem Jahresdiensteinkommen von nicht mehr als 2100 *M* (1800 *M*) behandelt. (Ziffer 2 a.)

Als erwerbsunfähig sind im allgemeinen solche Personen anzusehen, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres früheren Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1255 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung). Zur Gewährung der erhöhten Zulage nach obiger Bestimmung ist das Vorliegen dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich, andererseits soll die Bewilligung auch nicht bei verhältnismäßig kurzen Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit erfolgen, so z. B. nicht bei Unterbrechungen durch eine Krankheit, die erfahrungsgemäß die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in kürzerer Zeit gestatten wird. Bei der Prüfung, ob eines der bezeichneten Angehörigen von einem Bediensteten, Beamten oder Lehrer „vorwiegend“ unterhalten wird, ist zu berücksichtigen einerseits, was der Unterhalt im ganzen kostet, und andererseits, was das Angehörige selbst an Einkommen aus eigenem Besitz, eigener Rente usw. hat.

Der Bedienstete, Beamte oder Lehrer wird beim Vorhandensein von Angehörigen der bezeichneten Art nach obiger Bestimmung behandelt ohne Rücksicht auf das wirkliche Dienst-  
einkommen, sofern dieses nur innerhalb der Obergrenze von jährlich 4800 (4500) *M* bleibt. Auf die Höhe der Zulage ist ohne Einfluß, ob der Bedienstete, Beamte oder Lehrer eines oder mehrere derartige Angehörige zu unterhalten hat.

4. Verheiratete Bedienstete, Beamte und Lehrer, sowie verwitwete oder geschiedene Bedienstete, Beamte und Lehrer mit eigenem Haushalt und verwitwete oder geschiedene Bedienstete, Beamte und Lehrer ohne eigenen Haushalt aber mit Kindern erhalten in dem in Ziffer 3 erwähnten Falle neben den tarifmäßigen Zulagen eine weitere monatliche Zulage von 4 *M*. Diese weitere Zulage beträgt auch dann nur 4 *M* monatlich, wenn mehrere erwerbsunfähige Angehörige der angegebenen Art zu unterhalten sind.

5. Soweit das monatliche Dienst-  
einkommen mit Einschluß der Zulage nach Ziffer 2 und 4 den Beitrag von 405 *M* (380 *M*) übersteigt, wird die monatliche Zulage um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls auf den nächsten vollen Markbetrag aufzurunden.

6. Bedienstete, Beamte und Lehrer, deren Jahresdiensteinkommen einen der Einkommenshöchstbeträge von 2100 *M* (1800 *M*), 2700 *M* (2400 *M*), 3900 *M* (3600 *M*) und 4800 *M* (4500 *M*) übersteigt, dürfen sich im ganzen nicht schlechter stellen, als sie sich stellen würden, wenn ihr Dienst-  
einkommen jene Höchstbeträge nicht übersteigen würde.



7. Weibliche Bedienstete, Beamte und Lehrer erhalten die Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen wie die männlichen, die Beihilfen für Kinder also nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt. Sind sie zwar verheiratet, haben aber weder Kinder noch eigenen Haushalt, so werden sie wie ledige behandelt.

Wenn außer dem Bediensteten, Beamten oder Lehrer auch seine Ehefrau im staatlichen Dienst beschäftigt ist, so erhält die Ehefrau die Zulage lediglich nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung.

8. Auch Ruhegehaltsempfänger, welche im staatlichen Dienst weiter oder wieder verwendet werden, können die Teuerungszulagen erhalten, wenn sie ihre Arbeitskraft dem Staat voll zur Verfügung stellen. Wenn sich die Wiederverwendung nicht unmittelbar an die Zuruheetzung anschließt, wird die Beihilfe erst von dem Zeitpunkt ab bewilligt, an dem der Beamte mindestens einen vollen Monat wieder verwendet ist.

Vertragsmäßig Bedienstete, die nicht mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind, können eine Beihilfe von dem Zeitpunkt ab erhalten, an dem sie mindestens einen vollen Monat im staatlichen Dienst beschäftigt sind.

9. Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben die Beamten usw. ausgeschlossen, die beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen Dienst tun oder im Sanitätsdienst tätig sind, ferner die Beamten usw., die bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden und hier über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, die im Inlande bei andern Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates verwendeten Beamten usw., sowie andere Bedienstete, deren Einkommen überwiegend aus anderen Quellen als aus der Vergütung für ihre Dienstleistung für den Staat fließt, endlich alle Beamten usw., deren Dienstlohn von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben ferner ausgeschlossen die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Bediensteten und Beamten usw. ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, die in staatlichen Anstalten freie Station (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche) haben.

10. Als Wohnort gilt der Ort, an dem der verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte usw. seinen Haushalt hat oder der Beamte usw. ohne eigenen Haushalt tatsächlich wohnt. Für die Einteilung der Orte ist die Ortspruppeneinteilung der Arbeiterlohnordnung der Staatseisenbahnen maßgebend.

11. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen, welche am Ersten des Monats, für den die Zulage gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren, ferner Kinder über 15 und unter 18 Jahren, welche — ohne eigenes nennenswertes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Bediensteten, Beamten oder Lehrer unterhalten werden, endlich — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbsfähig sind. Als eigenes Einkommen eines Kindes gilt auch eine Vergütung in



Geld oder die Gewährung des Lebensunterhaltes durch Dritte während der Berufsausbildung als Lehrling oder dergleichen; doch können die üblichen Zuwendungen an Lehrlinge und dergleichen bis zum Betrag von 15 M monatlich außer Betracht bleiben. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, können nicht berücksichtigt werden.

Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Bediensteten, Beamten oder Lehrer voll unterhaltenen Kinder (Stieffinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten, ferner solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt übernommen haben.

Die Zulage beginnt für Neugeborene mit dem ersten Tag des Geburtsmonats; sie fällt, soweit es sich nicht um erwerbsunfähige Kinder handelt, mit dem Ende des Monats weg, in dem ein Kind stirbt oder 15 (18) Jahre alt wird.

12. Als Dienst Einkommen gelten:

a. bei den vertragsmäßig Bediensteten sowie den nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern die Vergütung einschließlich etwaiger Dienstzulagen, bei den im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern auch der Ruhegehalt; der freie Wohnraum der nichtetatmäßigen Lehrer ist mit dem geordneten Teilbetrag des Wohnungsgeldes oder mit dem Betrag der an Stelle des freien Wohnraumes gewährten Mietzinsentschädigung in Rechnung zu stellen;

b. bei den etatmäßigen Beamten und Lehrern Gehalt, Nebengehalt und Dienstzulage; das Wohnungsgeld oder die etatmäßigen Lehrern an Stelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung bleiben außer Betracht. Wegen dieser Außerachtlassung des Wohnungsgeldes oder der Mietzinsentschädigung sind für die etatmäßigen Beamten und Lehrer die Grenzen für das Dienst Einkommen wie in Klammern jeweils angegeben um je 300 M niedriger festgesetzt.

In den Fällen, in denen das für die Dienstklasse und den Wohnort eines etatmäßigen Beamten in Betracht kommende Wohnungsgeld — bei den etatmäßigen Lehrern die geordnete Mietzinsentschädigung — weniger als 300 M beträgt, darf die Einkommensgrenze um den Betrag des Unterschiedes zwischen diesen Bezügen und 300 M überschritten werden. Außer Berechnung bleiben bei a und b auch Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Fahr- und Übernachtungsgebühren) und andere unsichere und wandelbare Nebenbezüge, Über- und Vertretungstunden, Mitversicherungskosten, Reinigungs- und Heizverse, ferner Kriegs- und Verstümmelungszulagen; dagegen werden Unfallrenten und Militärrenten (Militärpensionen) eingerechnet.

Der Geldwert der Naturalbezüge an Kost und Wohnung ist in allen Fällen dem Barlohn oder der Barvergütung hinzuzurechnen; die Gewährung freier Dienstkleidung — im Stück oder durch Zahlung einer besonderen Vergütung — bleibt außer Betracht.

13. Die Beihilfen werden nur bewilligt, wenn nach Prüfung der Verhältnisse Hilfsbedürftigkeit als vorhanden anzuerkennen ist (vergleiche Artikel 29 Absatz 2 des Statutes). Diese Voraussetzung wird ohne weiteres als gegeben erachtet, wenn das Jahres-



dienst Einkommen eines Beamten usw. den Betrag von 4800 M (4500 M), bei ledigen Beamten usw. und bei verwitweten oder geschiedenen ohne eigenen Haushalt den Betrag von 2100 M (1800 M) nicht übersteigt. Überschreitet das Gesamtjahreseinkommen — Dienst Einkommen, Nebenverdienst, Einkommen aus eigenem Vermögen und aus dem Vermögen von Frau und Kindern, sowie aus etwaigem Verdienst der Ehefrau — den Betrag von 6000 M, bei ledigen Beamten usw. den Betrag von 3500 M, so ist die Frage der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des Beamten usw. zu prüfen; es wird dabei z. B. auch die Verpflichtung eines ledigen Beamten zum Unterhalt der Eltern u. a., andererseits bei verheirateten Beamten das Einkommen der in seinem Haushalte lebenden Kinder zu berücksichtigen sein.

In das Gesamtjahreseinkommen — nicht auch in das Jahresdienst Einkommen — ist bei den etatmäßigen Beamten und Lehrern auch das Wohnungsgeld oder die etatmäßigen Lehrern anstelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung einzurechnen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1917.

## II.

1. Für diejenigen Bediensteten, Beamten und Lehrer, welche die einmalige Kriegsteuerungszulage aufgrund unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 erhalten haben, — mit Ausnahme der Ledigen usw. (oben I Ziffer 1) mit Dienst Einkommen über jährlich 2100 M (1800 M), sowie der oben I Ziffer 9 (Schlußsatz) Bezeichneten, — erfolgt die Bewilligung und Anweisung der Teuerungszulagen nach den vorstehenden Bestimmungen alsbald von hier aus, ohne daß es eines weiteren Antrags bedarf; hierbei werden die Angaben zugrundegelegt, die i. Zt. in den vorgeschriebenen Erklärungen sowie ferner bei denjenigen Bediensteten, Beamten und Lehrern, welche bereits seither fortlaufende Teuerungszulagen bezogen haben, in den früheren Mitteilungen gegeben waren. Bedienstete, Beamte und Lehrer, deren Gesamtjahreseinkommen 6000 M, bei ledigen 3500 M übersteigt, und die deshalb nur ausnahmsweise Zulagen erhalten sollen, haben dies ihrer vorgesetzten Dienststelle ohne Aufforderung anzuzeigen.

Werden jedoch, ohne daß bereits seither die fortlaufende Angehörigenbeihilfe von 3 M nach den früheren Bestimmungen bewilligt war, Zulagen nach I Ziffer 3 und 4 gegenwärtiger Bekanntmachung beansprucht, so sind die entsprechenden Angaben und Nachweise bis spätestens 24. Februar 1917 der vorgesetzten Dienststelle (Direktion, Rektorat, Kreis Schulamt) einzureichen. Die entsprechende nachträgliche Erhöhung der Teuerungszulage wird daraufhin erfolgen.

2. Die übrigen Bediensteten, Beamten und Lehrer, die auf die fortlaufende Teuerungszulage nach gegenwärtigen Bestimmungen Anspruch erheben, haben spätestens bis 24. Februar 1917 der vorgesetzten Dienststelle die notwendigen Angaben mitzuteilen: Zu- und Vorname, Amtsstellung, Dienstort, etwaiger besonderer Wohnort, Familienstand, mit oder ohne eigenen Haushalt, Anzahl und Geburtsdaten der in Betracht kommenden Kinder, Begründung für die Berücksichtigung von Kindern über 15 bzw. 18 Jahren sowie von Pflegekindern, Begründung und Nachweis für etwa beanspruchte Zulagen gemäß I Ziffer 3 und 4 dieser Bekanntmachung,



endlich Erklärung, ob das Gesamtjahreseinkommen mehr als 6000 M (bei Verheirateten usw.) bzw. mehr als 3500 M (bei Ledigen usw.) beträgt.

3. Die Großherzoglichen Direktionen, Rektorate und Kreis Schulämter haben diese Angaben nachzuprüfen, etwaige Anstände zu beheben und das gesamte Material bis spätestens 10. März 1917 an uns vorzulegen.

Bei den Realanstalten und Höheren Mädchenschulen kommt wie seither nur das Lehrpersonal in Frage.

Fehlanzeige ist nicht zu erstatten.

4. Sämtliche Bedienstete, Beamte und Lehrer, welche fortlaufende Teuerungszulagen nach den vorstehenden Bestimmungen erhalten, werden verpflichtet, etwaige Änderungen in den Verhältnissen, die eine Änderung der Teuerungszulage bedingen, also hauptsächlich Ausscheiden von Kindern infolge Zurücklegung des 15. oder 18. Lebensjahres oder infolge Tod, jeweils rechtzeitig durch Vermittlung der vorgesezten Dienststelle anzuzeigen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Eisele.

Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung „die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges betreffend“ machen wir darauf aufmerksam, daß zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer, sofern sie nicht im staatlichen Dienst wiederverwendet sind, sowie Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten und Volksschullehrern zwar keine Teuerungszulagen, jedoch mit Rücksicht auf die z. Zt. herrschende Teuerung ebenso wie in anderen Bundesstaaten und im Reich besondere Zuwendungen erhalten können, wenn sie unter Nachweis der Hilfsbedürftigkeit darum nachsuchen; die in Betracht kommenden Beamten und Lehrer und Hinterbliebenen solcher, die hiernach um eine Zuwendung nachsuchen, dürfen einer wohlwollenden und schonenden Behandlung ihrer Gesuche sicher sein. Vordrucke für die Gesuche werden von den Bezirksfinanzstellen (Hauptsteuerämtern und Finanzämtern), bei denen die Gesuche auch einzureichen sind, unentgeltlich abgegeben. Außerhalb des Großherzogtums Wohnende haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse in Karlsruhe zu richten.

In den Fällen, in denen als besonderer Grund der Hilfsbedürftigkeit die Einberufung von Angehörigen zum Heeresdienst angegeben wird, ist jeweils anzugeben, ob und welche Familienunterstützung oder sonstige Unterstützung aus dieser Veranlassung schon gewährt wird.

Karlsruhe, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.



Befreiung vom Schulbesuch betreffend.

An die Großherzoglichen Kreisschulämter und die Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten.

Wir erteilen die Ermächtigung, Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die auf Schluß des laufenden Schuljahres zur Entlassung kommen, vom 1. März 1917 an für den Rest des Schuljahres von der Teilnahme am Unterricht zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes ihres Wohnorts oder ihrer Heimatgemeinde den Nachweis erbringen, daß sie zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes ihrer Eltern oder zur Verhütung der Not in ihren Familien von diesen dringend benötigt werden, oder wenn und soweit die Ortsschulbehörde eine solche Maßnahme für geboten erklärt.

Die gleiche Ermächtigung wird für die auf Schluß des Schuljahres zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen der Fortbildungsschule erteilt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Hausler.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 (Schulverordnungsblatt 1916 Nr. 2, Seite 12) machen wir darauf aufmerksam, daß in allen Berufsarten, insbesondere aber auch in Gewerbe und Handwerk die Zuführung eines geeigneten jugendlichen Nachwuchses infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse zur dringenden Notwendigkeit wird. Außerdem sollte eine Vermehrung der Zahl ungelernter Arbeiter und Arbeiterinnen möglichst vermieden werden. Da die Väter der zur Entlassung aus der Volksschule kommenden Knaben und Mädchen vielfach im Felde stehen, muß sich in diesem Jahr in gesteigertem Maß die Schule der Berufsberatung annehmen:

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und Ersten Lehrer übergeben die Fragekarten und Führer, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.



3. Die Lehrer der obersten Knabenklassen übergeben denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk oder Gewerbe zeigen, die Fragearten und Führer, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckmäßige Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt

Fischer

Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin hat mitgeteilt, daß die Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung ein günstiges Ergebnis gehabt habe und daß die Mitwirkung der Schulen, wie sie auch in Baden gemäß der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 127) stattgefunden hat, sehr wertvoll gewesen sei.

Der Kriegsausschuß wünscht, daß die Sammlung nunmehr auch auf die zur Zeit anfallenden Zitronen- und Apfelsinenkerne, die einen verhältnismäßig hohen Ölgehalt besitzen, erstreckt werde. Auch diese Kerne müssen nach den beiden Sorten getrennt gesammelt, von anhaftendem Fruchtfleisch gereinigt, bei gelinder Wärme getrocknet und durch häufiges Umschaukeln in luftigen Räumen trocken gehalten werden. Der Ertrag der Sammlung wäre zunächst in der Schule aufzubewahren und erst etwa im Mai an die bis dahin vollständig errichteten Obstkernsammelstellen abzuliefern. Für das Kilogramm vorschriftsmäßig behandelter Kerne wird eine Vergütung von etwa 30  $\mathcal{L}$  gewährt werden.

Wir ersuchen die Lehrerschaft, auch dieser Sammlung ihr Interesse zuzuwenden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Pahl.

### III. Dienstinrichtungen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Moosbrunn, A. Eberbach, dem Hilfslehrer Adolf Gebhard in Haag, A. Eberbach.

Muckenschopf, A. Kehl, dem Schulverwalter Heinrich Lenz daselbst.

Strümpfelbrunn, A. Eberbach, dem Schulkandidaten Karl M ö h n e r von Bretten, zuletzt Unterlehrer in Bretten, z. Zt. im Heere.

Wittnau, A. Freiburg, dem Schulverwalter Walter Winter daselbst.

Die Ernennung des Schulkandidaten Leonhard Gehr von Seckenheim, A. Mannheim, zum Hauptlehrer in Strümpfelbrunn, A. Eberbach, (vergleiche Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 2 Seite 28) wurde zurückgenommen.



In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Oberlehrer Johann Baptist Tschugmel an der Volksschule in Mestkirch.  
Hauptlehrer Friedrich Holoeh an der Volksschule in Lahr.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikantin Dr. Laura Greulich an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Heidelberg.

Hilfslehrerin Oda Christiansen an der Volksschule in Heidelberg.

Unterlehrerin Rosalie Wittler an der Volksschule in Mannheim.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 1. März

1917.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelmine Mayer zuruhegesetzte Hauptlehrerin und Vorsteherin des Seminars für Haushaltungslehrerinnen in Karlsruhe am 7. Januar 1917.

Hermann Zwilling, Oberlehrer in Forst, A. Bruchsal, am 23. Januar 1917.

Gustav Specht, Hofrat, zuruhegesetzter Stadtschulrat in Karlsruhe, am 26. Januar 1917.

Hermann Bohn, Professor am Lehrerseminar II in Karlsruhe, am 2. Februar 1917.

Josef Schmalz, Geheimer Hofrat, zuruhegesetzter Direktor des Bertholdsgymnasiums in Freiburg i. Br., am 3. Februar 1917.

#### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

##### Bekanntmachung.

Die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges und die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes veröffentlichten Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 8. und 12. Februar 1917 in obigem Betreff und verfügen, daß dieselben auch auf die Beamten und Lehrer unseres Geschäftskreises sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Karlsruhe, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.







# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. März

1917.

### Inhalt.

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>I. Landesherrliche Entschlüsse.</b></p> <p><b>II. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:</b><br/>Die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr betreffend.</p> <p><b>III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend.<br/>Die Ausbildung von Turnlehrern an der Universität Heidelberg betreffend.</p> | <p>Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.</p> <p>Die Beschaffung von Wolle und Garn für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betreffend.</p> <p>Außerordentliche Abgangsprüfung am Lehrerfeminar in Heidelberg betreffend.</p> <p>Die Sammlung von Feldpostbriefen des Vereins „Badische Heimat“ betreffend.</p> <p><b>IV. Dienstmeldungen.</b></p> <p><b>V. Todesfälle.</b></p> |
|--|--|

### I. Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Fabian Thum an der Volksschule in Tauberbischofsheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberrealschüler Alfred May in Pforzheim auf den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres die silberne Rettungsmedaille zu verleihen und zu befehlen, daß er einstweilen in Höchstihrem Namen für seine Rettungstat belobt werde.



## II. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

(Vom 20. Februar 1917.)

Die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1915 und 10. Februar 1916, die Anrechnung der Jahre 1914, 1915 und 1916 als Kriegsjahre betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273 und 26) wird nachstehend der Kaiserliche Erlaß vom 30. Januar 1917, die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr betreffend, bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Schellenberg.

Huber.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar 1917 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1917. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1917 erfüllt haben.

Allerhöchst vollzogen, Großes Hauptquartier, den 30. Januar 1917.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler (Reichsschatzamt).

## III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5. September 1914 und vom 6. Februar 1915 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog das seitherige stellvertretende Mitglied des Jugendwehrausschusses Oberstleutnant und Hoftheaterintendanten a. D. Kammerherrn Freiherrn Franz von Kagened, Exzellenz, hier zum Mitglied und den Generalleutnant z. D. Ferdinand von Beck, Exzellenz, in Freiburg zum stellvertretenden Mitglied des Jugendwehrausschusses ernannt haben.

Karlsruhe, den 22. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Werk.



Die Ausbildung von Turnlehrern an der Universität Heidelberg betreffend.

Mit der Königlich Preussischen Regierung ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß anerkannt werden:

I. im Königreich Preußen die an der Universität Heidelberg stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und die auf Grund der am 19. September 1916 erlassenen Prüfungsordnung für Turnlehrer an der Universität Heidelberg erworbenen Zeugnisse,

II. im Großherzogtum Baden die entsprechenden Kurse an den preussischen Universitäten und die auf Grund der preussischen Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrer vom 18. Januar 1916 erworbenen Zeugnisse; diese letzteren jedoch nur bei solchen Bewerbern, die bei Ablegung der Prüfung als Studierende auf Grund des Reisezeugnisses einer höheren Lehranstalt an einer preussischen Universität oder Hochschule ordnungsmäßig eingeschrieben waren.

Karlsruhe, den 27. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Merf.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Konstanz:

den Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen für die Volksschulen der Pfarreien Aach, Beuren a. d. Aach, Blumenfeld, Ehingen, Honstetten, Mühlhausen und Welschingen;

den Pfarrer und Dekan Karl Feist in Blumberg für die Volksschule der Pfarrei Duchtlingen;

den Pfarrer Emil Diez in Markdorf für die Volksschulen der Pfarreien Altheim, Bermatingen, Fridingen, Hepbach, Ittendorf, Klustern, Leutkirch, Mimmenhausen, Roggenbeuren, Salem und Weildorf;

den Stadtpfarrer Adolf Schwarz in Überlingen a. S. für die Volksschulen der Pfarreien Hagnau, Immenstaad, Rippenhausen, Lippertsreute, Markdorf und Meersburg;

den Stadtpfarrer Karl Wiest in Pfullendorf für die Volksschule der Pfarrei Beuren.

Stodach:

den Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen für die Volksschulen der Pfarreien Eigeltingen, Renzingen, Orsingen, Steißlingen und Volkertshausen;

den Pfarrer Emil Diez in Markdorf für die Volksschule der Pfarrei Pfullendorf.



## Billingen:

den Pfarrer Anton Wunderle in Schönenbach für die Volksschulen der Pfarreien Weilersbach, Bräunlingen, Donaueschingen, Fürstenberg, Sumpfohren, Billingen, Böhrenbach und Wolterdingen;

den Pfarrer Johann Nepomut Schatz in Hüfingen für die Volksschulen der Pfarreien Dürnheim, Grünigen, Hubertshofen, Kirchdorf, Mundelfingen, Pfaffenweiler, Schönenbach, Tannheim und Unterkirnach;

den Stadtpfarrer Ludwig Schenkel in Stühlingen für die Volksschule der Pfarrei Gutmadingen.

## Waldshut:

den Stadtpfarrer Ludwig Schenkel in Stühlingen für die Volksschulen der Pfarreien Bettmaringen, Birkendorf, Dillendorf, Grafenhausen, Lembach, Niedern und Untermettingen.

## Freiburg:

den Pfarrer Anton August Huggle in Waltershofen für die Volksschulen der Pfarreien Breisach, Gottenheim, Gündlingen, Merdingen, Munzingen, Niederrimsingen, Oberriemsingen, Umkirch und Wasenweiler;

den Pfarrer Dr. Engelbert Käser in Merzhausen für die Volksschule der Pfarrei Waltershofen;

den Pfarrer Karl Johann Dolland in Forchheim für die Volksschulen der Pfarreien Fechtingen, Kiechlinbergen, Oberrotweil und Sasbach;

den Pfarrer Franz Ferdinand Ruhnimhof in Oberhausen für die Volksschulen der Pfarreien Achstarrn, Burkheim, Oberbergen und Schelingen;

den Pfarrer Johann Nepomut Schatz in Hüfingen für die Volksschulen der Pfarreien Hammereisenbach, Schollach und Urach.

## Emmendingen:

den Pfarrer Karl Johann Dolland in Forchheim für die Volksschulen der Pfarreien Amoltern und Wyhl und die Schule der Pfarrkuratie Niederhausen;

den Pfarrer Franz Ferdinand Ruhnimhof in Oberhausen für die Volksschulen der Pfarreien Bödingen, Eudingen und Forchheim;

den Pfarrer Dr. Valentin Hoch in Niederschopfheim für die Volksschulen der Pfarreien Oberhausen, Altdorf, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Kappel, Rippenheim, Münchweiler und Ringsheim.

## Lahr:

den Pfarrer Dr. Valentin Hoch in Niederschopfheim für die Volksschule der Pfarrei Seelbach;

den Pfarrer August Matt in Sasbachwalden für die Volksschule der Pfarrei Honau.



Offenburg:

den Pfarrer August Matt in Sasbachwalden für die Volksschulen der Pfarreien Achern, Erlach, Mösbach, Onsbach, Sasbach, Stadelhofen, Tiergarten und Ulm;  
den Dekan und Pfarrer Josef Dietmeier in Steinbach für die Volksschule der Pfarrei Sasbachwalden.

Baden:

den Pfarrer August Matt in Sasbachwalden für die Volksschule der Pfarrei Schwarzach.

Pforzheim:

den Stadtpfarrer Joseph Dreher in Bretten für die Volksschulen der Pfarreien Bauerbach, Büchig, Flehingen, Föhlingen, Reibshheim, Sickingen, Weingarten und Wöschbach;  
den Stadtpfarrer Robert Stöckle in Bruchsal für die Volksschule der Pfarrei Bretten.

Bruchsal:

den Stadtpfarrer Joseph Dreher in Bretten für die Volksschulen der Pfarreien Obergrombach und Oberöwisheim.

Tauberbischofsheim:

den Pfarrer Ferdinand Farrenkopf in Borttal für die Volksschulen der Pfarreien Dörlesberg, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Rauenberg, Reicholzheim, Tauberbischofsheim, Uffigheim und Wertheim;

den Pfarrer Joseph Anton Schmitt in Unterwittighausen für die Volksschule der Pfarrei Borttal.

Karlsruhe, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Beschaffung von Wolle und Garn für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betreffend.

In Rücksicht auf die wiederholt von Ortsschulbehörden an uns gelangenden Gesuche um Vermittelung des Bezugs von Materialien für den Handarbeitsunterricht sehen wir uns zu der Bekanntgabe veranlaßt, daß nach Mitteilung der Reichsbekleidungsstelle die Kriegsrrohstoff-Abteilung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mengen von Wolle und Garn für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bereitzustellen. Wollene und baumwollene Garne, in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sind nicht beschlagnahmt und im freien



Handel erhältlich. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 26. November 1916 (Schulverordnungsblatt Nr. 27 Seite 215).

Karlsruhe, den 17. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl

Außerordentliche Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend.

Nachgenannte Zöglinge des VI. Kurses des Lehrerseminars in Heidelberg sind nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Beck, Albert, von Speicher, Kanton Appenzell, Schweiz;

Dieffenbacher, Friedrich, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 9. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Sammlung von Feldpostbriefen des Vereins „Badische Heimat“ betreffend.

Der Verein für Volkskunde, ländliche Wohlfahrtspflege, Heimatschutz und Denkmalpflege „Badische Heimat“ hat mit Zustimmung der zuständigen militärischen Behörde die dankenswerte Aufgabe übernommen, eine Sammlung von Feldpostbriefen zu veranstalten, um die in Briefen, Tagebüchern und sonstigen Aufzeichnungen sowie Zeitungsausschnitten niedergelegten Kriegserlebnisse der badischen Soldaten an der Front, bei der Marine, bei der Fliegertruppe, in den Stappen, in den Lazaretten und in der Gefangenschaft unter wissenschaftlichen, volkskundlichen und volkstümlichen Gesichtspunkten zu sichten und zu verarbeiten. Da das Unternehmen für die Volkskunde, die Zeitgeschichte, sowie die Kulturgeschichte des Heimatlandes von hervorragender Bedeutung ist, ersuchen wir unsere Beamten und Lehrer um dessen Förderung durch Werbung für die Sammlung und Einsendung bemerkenswerter Schriftstücke. Die Schriftstücke können der „Badischen Heimat“ in Urschrift oder in wortgetreuer Abschrift übermittelt werden. Die Einsendungen werden streng vertraulich behandelt. In der Veröffentlichung werden die Namen der Verfasser und Einsender, wenn nicht mit deren Einverständnis ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nicht genannt werden. Auch werden die Urschriften nach Einsichtnahme auf Wunsch sofort zurückgegeben. Einsendungen sind an die Geschäftsstelle der „Badischen Heimat“ in Freiburg i. Br., Rottecksplatz 2, zu richten.

Karlsruhe, den 27. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Mert.



#### IV. Dienstaufgaben.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes wurde bestimmt, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Forst, A. Bruchsal, Hauptlehrer Otto Stenzel.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Appenweier, A. Offenburg, der Hilfslehrerin Mathilde Sträß in Rust, A. Ettenheim.

Hohenstadt, A. Adelsheim, dem Volksschulkandidaten Karl Schröder von Heidelberg, zuletzt Unterlehrer daselbst, 3. Bt. im Heer.

Schwezingen, dem Schulverwalter Friedrich Stapf daselbst.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Hauptlehrer Pelagius Fecker an der Volksschule in Bruchsal bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Lina Statter an der Volksschule in Oberdielbach, A. Eberbach.

#### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Richard Zimmermann, Hauptlehrer in Ringsheim, A. Ettenheim, am 22. Januar 1917.

Johann Steiger, Hauptlehrer in Krozingen, A. Staufen, am 2. Februar 1917.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| am 11. Mai 1915:      | Leonhard Gehr, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Friedrichstal, A. Karlsruhe, Vizefeldwebel; |
| „ 25. September 1915: | Friedrich Schmid, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Freiburg i. Br., Unteroffizier;          |
| anfangs Juli 1916:    | Artur Zwilling, Hauptlehrer an der Volksschule in Schienen, A. Konstanz, Vizefeldwebel;              |
| am 1. Juli 1916:      | Heinrich Rößler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Rekrut;                         |
| „ 20. September 1916: | Hermann Bed, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Hamburg, A. Pforzheim, Unteroffizier;         |



- am 27. September 1916: Ernst Postweiler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Pforzheim, Bizfeldweibel;
- „ 1. November 1916: Karl Ruff von Reichenau, A. Konstanz, Volksschullandidat, Rekrut;
- „ 10. Januar 1917: Franz Xaver Lang, Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim, Landsturmmann;
- „ 19. „ 1917: Dr. Albert Hauß, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Pforzheim, Landsturmmann;
- „ 11. Februar 1917: Hermann Creelius, Lehramtspraktikant an der Realschule in Oberkirch, Leutnant der Reserve.

**Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:**

- am 5. Dezember 1915: Otto Harbrecht, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Hohenbodman, A. Überlingen, Rekrut;
- „ 10. Januar 1917: Josef Fauch, Unterlehrer an der Volksschule in Ruhbach, A. Lahr, Bizfeldweibel.



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1917.

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend. — Schulsammelzeichnungen betreffend. — Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend. — Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer.

In der Zeit vom 15. März bis 16. April ist die sechste deutsche Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt. Mehr als je kommt es darauf an, daß dieser Anleihe ein voller Erfolg zuteil wird.

Unsere Feinde hoffen, jetzt, wo der Weltkrieg der Entscheidung zugeht, militärisch und finanziell das Übergewicht zu erringen. Deshalb haben sie das Friedensangebot Deutschlands und seiner Verbündeten schroff abgelehnt. Ihre Hoffnung muß aber zu Schanden werden. Militärisch werden unsere tapferen Truppen es ihnen deutlich machen, finanziell haben die Daheimgebliebenen ihnen den Beweis zu liefern.

Auf die Mitwirkung jedes Einzelnen kommt es an, jeder Beitrag hilft zu unserem Sieg und zum Frieden. Allen Volksgenossen muß dies eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden. Zu dieser Verarbeitung rufen wir daher wieder die Lehrerschaft auf und ersuchen sie, wo immer es ihr möglich ist, für den Erfolg der Anleihe zu wirken und alle in gleicher Richtung gehenden Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

Ein Merkblatt, aus dem die Anleihebedingungen zu ersehen sind, liegt in zwei Abdrücken dieser Bekanntmachung bei. Weitere Abdrücke werden den Direktionen der Höheren Lehranstalten, den Kreis Schulämtern und den Volksschulrektoraten in den Städteordnungsstädten zur Verteilung zugehen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.



## Schulsammelzeichnungen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer.

Für die sechste deutsche Kriegsanleihe sollen wieder Schulsammelzeichnungen veranstaltet werden, die sich sowohl auf die kleinen Beträge unter 100 M wie auch auf die Beträge von 100 M und mehr erstrecken sollen.

Für die Beträge unter 100 M bringt die Reichsbank durch Vermittlung der Sparkassen und Genossenschaften Anteilscheine über 50, 20, 10 und 5 M zur Ausgabe. Die genannten Institute werden unter Umständen auf ihren Namen noch kleinere Anteilscheine ausgeben. Für die Schulsammelzeichnungen muß diese Einrichtung benützt werden. Es ergibt sich daraus, daß nur Beträge angenommen werden können, die den von der Reichsbank oder den Sparkassen ausgegebenen Anteilscheinen entsprechen. Im übrigen sind die Bedingungen ähnlich wie bisher. Die Einzelheiten sind von den für die Aufnahme der Schulsammelzeichnungen in Betracht kommenden Sparkassen oder Genossenschaften, die gerne mit Ratschlägen dienen werden, zu erfahren.

Für die Beträge von 100 M und mehr, auf deren Heranziehung durch die Schule, soweit sie sonst nicht zu gewinnen wären, gleichfalls Wert gelegt werden muß, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Gunsten der Einzahler Kriegsanleihe zu zeichnen. Die Zeichnung auf Anteilscheine kommt nur für die volle 100 M übersteigenden Restbeträge in Betracht.

Wir empfehlen, auch auf diesem Wege für den Erfolg der Anleihe zu wirken. Ein irgendwie gearteter Zwang auf die Schüler darf selbstverständlich nicht stattfinden. Auch Belohnungen in Form freier Tage dürfen für die selbstverständliche Erfüllung der Pflicht, dem Vaterland in der Not zu helfen, nicht in Aussicht gestellt werden.

Einer Anzeige über das Ergebnis der Schulsammelzeichnungen für die sechste Kriegsanleihe nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 47) getroffenen Anordnung sehen wir spätestens bis 1. Mai d. J. entgegen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

## Zeichnungen auf das Diensteinkommen betreffend.

An die Beamten und Lehrer.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, den Beamten und Lehrern, deren Bezüge durch staatliche Kassen ausbezahlt werden, die Beteiligung auch an der sechsten Kriegsanleihe in ähnlicher Weise wie früher (siehe Bekanntmachung vom 4. September 1916, Schulverordnungsblatt Seite 169) zu erleichtern. Für die Abtragung der geschuldeten Beträge wird eine angemessene Frist, die etwa auf ein halbes



Jahr weiter erstreckt werden soll, als sie für die bisherigen Anleihen gewährt worden ist, bestimmt werden.

Für die Beamten und Lehrer, deren Bezüge durch die Gemeindefassen ausbezahlt werden, haben die meisten Gemeinden, insbesondere die größeren Städte, ähnliche Einrichtungen getroffen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. März

1917.

Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

An die Verwaltungsbehörden der örtlichen Schulstiftungen und die Großherzoglichen Bezirksamter.

Wir erteilen gemäß § 62 Ziffer 2 der Stiftungsrechnungsanweisung die Genehmigung dazu, daß die örtlichen Schulstiftungen sich mit den verfügbaren und nicht unbedingt anderweitig benötigten Grundstocksmitteln an der Zeichnung der sechsten deutschen Kriegsanleihe beteiligen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

### I. Pündersherrliche Entfalligkeiten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Walch an der Lateinschule in Freiburg das Ritterkreuz zweiter Klasse des höchsten Ordens der bayerischen Pfälzer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Januar d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Friedrich Gaud von Gudenau zum Professor an der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. März d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Hermann Franz vom Gymnasium in Donaueschingen an Juch in Lauterbachshausen und

den Professor Dr. Ferdinand Kammann von letzterer Hoheit an das Gymnasium in Donaueschingen.







# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1917.

### Inhalt.

#### I. Landesherrliche Entschlüsse.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die sechste deutsche Kriegsanleihe, Zeichnungen auf das Dienstentommen betreffend.

Die Einführung der Sommerzeit betreffend.

Den Beizug von Schülern zur Beforgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges betreffend.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Den Anbau von Sonnenblumen betreffend.

Die Aussetzung des Unterrichts in Folge des Mangels an Heizstoffen betreffend.

Die Prüfung für das höhere Lehramt 1917 betreffend.

Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

#### III. Dienstaufgaben.

#### IV. Todesfälle.

**Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:**

Bekanntmachung: Die sechste Kriegsanleihe betreffend.

### I. Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Walch an der Volksschule in Freiburg das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Januar d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Friedrich Hauck von Huchenfeld zum Professor an der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. März d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Hermann Frank vom Gymnasium in Donaueschingen an jenes in Tauberbischofsheim und

den Professor Dr. Fridolin Amanu von letzterer Anstalt an das Gymnasium in Donaueschingen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Gottfried Süpfle am Realgymnasium in Ettenheim auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe, Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend.

An die Beamten und Lehrer.

Für die sechste deutsche Kriegsanleihe werden auch verlosbare Schatzanweisungen ausgegeben, auf die bei der Auslosung ein Aufgeld bezahlt wird. Da die zeichnenden Beamten und Lehrer erst nach voller Einzahlung des gezeichneten Betrags Stücke aus dem von der Staatsschuldenverwaltung erworbenen Vorrat zugeteilt erhalten, ist es nicht möglich, im voraus zu bestimmen, inwieweit dieselben bei den etwa erworbenen Schatzanweisungen einen Anteil an dem Aufgelde anzusprechen hätten. Daher können keine Zeichnungen auf Schatzanweisungen, sondern nur solche auf Schuldverschreibungen entgegengenommen werden. Den Beamten und Lehrern, die Schatzanweisungen erwerben wollen, muß demgemäß anheimgegeben werden, ihre Zeichnungen bei Banken oder Sparkassen zu bewirken.

Karlsruhe, den 20. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsch.

Fischer.

Die Einführung der Sommerzeit betreffend.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Februar 1917 wird wie im Jahr 1916 so auch im laufenden Jahr wieder die Sommerzeit und zwar für den Zeitraum vom 16. April bis 17. September eingeführt. Demgemäß sind die Uhren am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vor- und am 17. September vormittags 3 Uhr auf 2 Uhr zurückzustellen. Die Einführung der Sommerzeit hat im Jahr 1916 die von ihr als Hauptziel erstrebte Ersparnis an den für Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen erreicht und kann daher im laufenden Jahre bei dem noch gesteigerten Zwang zu sparsamster Bewirtschaftung der für die Beleuchtung dienenden Rohstoffe nicht entbehrt werden. Dabei wurde nicht verkannt, daß die Wirkungen der Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten, namentlich auch auf dem der Schule, im vergangenen Jahr nicht durchgehends günstig waren. Da die Einrichtung aber im vaterländischen Interesse notwendig ist, muß sie wie die übrigen sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten durchgeführt werden. Dabei wird es aber möglich sein, die Mißstände für die Schulen auf Grund der im Jahr 1916 gemachten Erfahrungen



zu beheben oder doch wenigstens auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen. Die von uns Ende letzten Jahres veranlaßten Erhebungen haben im wesentlichen folgendes ergeben:

Übereinstimmend wurde darüber gellagt, daß an Volksschulen auf dem Lande, an denen der Unterricht nach der im Sommer sonst üblichen Uhrzeit erteilt wurde, die Kinder vielfach verspätet, ungeordnet und verschlafen zur Schule kamen, während des Unterrichts einschließen oder doch nur eine stark verminderte Aufnahmefähigkeit erwiesen. Zum Teil stellte sich auch Übelsein ein infolge des in der Eile mangelhaft zubereiteten oder hastig eingenommenen Frühstücks, besonders wenn es sich um einen weiten Schulweg handelte, oder wenn dem Unterrichtsbeginn noch der Besuch des Gottesdienstes vorausging. Die gleichen Mißstände zeigten sich an Schulen, an denen der Unterricht zwar später begann, die Kinder aber gleichwohl früher aufstehen mußten, um landwirtschaftliche Arbeiten zu besorgen, die, wie das Melken der Kühe, wegen des Abgangs der Züge für die Milchbeförderung zu der früheren Uhrzeit geschehen mußten, oder um am Frühstück der Erwachsenen vor dem Weggang aufs Feld teilzunehmen. Diese Wahrnehmungen sprechen dafür, daß aus unterrichtlichen Gründen, vor allem aber aus Rücksicht für die Gesundheit der Schüler, mit dem Unterricht wenn immer möglich nach der Sonnenzeit nicht früher begonnen werden soll, als dies vor dem Krieg im Sommer üblich war, somit in der Zeit vom 16. April bis 17. September l. J. nach der Uhrzeit eine Stunde später als im Sommer 1915. Dadurch würde verhütet werden, daß den Schülern, die infolge des späteren Eintritts der abendlichen Dunkelheit später zu Bett kommen, die Ruhezeit, wie es im letzten Jahr beobachtet wurde, zu sehr verkürzt wird. Dem Einwand, der für einzelne Orte aus dem frühzeitigen Abgehen der Milchzüge hergeleitet wurde, ist bereits im Jahre 1916 vielfach seitens der Eisenbahnverwaltungen Rechnung getragen worden; dies wird auch im laufenden Jahr geschehen. Das aus der Einhaltung der Hausordnung abgeleitete Bedenken aber wird sich zweifellos bei gutem Willen der Beteiligten auch beheben lassen. Schwerwiegender sind die Bedenken, die im Vorjahre gegen die Zurückverlegung des Unterrichtsbeginns in Gemeinden erhoben wurden, in denen die Bewohner in ihrer Arbeitseinteilung sich nach der neuen Zeit richten müssen und die Kinder zur gewohnten Uhrzeit aus der Schule, sei es zum Essentragen oder zum Viehhüten zurück erwartet werden; aber auch in solchen Fällen wird ein Ausweg oder doch wenigstens ein billiger Ausgleich gefunden werden können, sei es durch Zurückschiebung des Unterrichtsbeginns nur um eine halbe Stunde, oder, wenn es sich nur um einzelne Schüler handelt, um zeitweilige Nachsichtserteilung. In allen Fällen ist bei Festsetzung des Unterrichtsbeginns darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wo zuvor Gottesdienst für die Schüler stattfindet, dieser nicht zu früh abgehalten werden muß.

Für den Beginn des Nachmittagsunterrichts ist zu beachten, daß die in § 41 der Schulordnung vorgesehene 2-stündige Pause wenn immer möglich gewahrt bleibt. Bedenken hiergegen werden um so weniger bestehen, als das spätere Nachhausekommen der Schüler durch die längere Tageszeit ausgeglichen wird.

Die Ortsschulbehörden, die nach § 41 der Schulordnung für die Festsetzung des Unterrichtsbeginns zuständig sind, veranlassen wir alsbald in eine Beratung über die für die



Sommerzeit zu treffenden Bestimmungen einzutreten. Dabei erwarten wir von den (ersten) Lehrern, daß sie schon im Interesse des Unterrichtsbetriebs für die Durchführung der vorstehend als erwünscht bezeichneten Zeiteinteilung eintreten werden. Über die Ergebnisse der Beschlusfassung ist spätestens auf 1. April an die Großherzoglichen Kreisschulämter zu berichten.

Die Kreisschulämter werden, wo sich bei der Durchführung der Festsetzung des Unterrichtsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt Schwierigkeiten ergeben sollten, wegen deren Behebung im einzelnen Fall mit der Ortsschulbehörde alsbald in Verbindung treten und, falls sich ihre Beseitigung nicht sollte ermöglichen lassen, an uns berichten. Spätestens auf 15. April ist uns anzuzeigen, in welcher Weise der Schulbeginn in den einzelnen Schulkreisen geordnet ist.

In den Städten der Städteordnung wird die Einführung der Sommerzeit an sich auf weniger Schwierigkeiten stoßen; aber auch hier werden wohl kaum zureichende Gründe vorliegen, den Unterrichtsbeginn nach der Sonnenzeit auf einen früheren Zeitpunkt als bisher festzusetzen. Die Volksschulrektorate veranlassen wir, über die erlassenen Festsetzungen auf 15. April zu berichten.

Für die Höheren Lehranstalten wird kein Bedürfnis vorliegen, von der Ermächtigung des § 14 Absatz 2 der Schulordnung, wonach der Unterrichtsbeginn vom 1. Mai an auf 7 Uhr vormittags verlegt werden kann, Gebrauch zu machen, sofern nicht eine solche Maßnahme wegen der Zugverbindungen durch die Rücksichtnahme auf die auswärtigen Schüler angezeigt erscheint. Über die getroffene Festsetzung ist auf 15. April zu berichten.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Den Beizug von Schülern zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen sowie an die Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend einschließlich der Lehrerseminare.

Nach unserer Bekanntmachung vom 17. Februar 1916 (Schulverordnungsblatt 1916, Nr. 4, Seite 27) bleiben die im Jahre 1915 über den Beizug von Schülern zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten erlassenen Anordnungen für die ganze Dauer des Krieges in Wirksamkeit.

Hiernach sind die Großherzoglichen Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte ermächtigt, auf Ansuchen der Ortsschulbehörde die Aussetzung des Unterrichts in der Fortbildungsschule und in den oberen Schuljahren der Volksschule, wenn nötig bis zum 4. Schuljahr herab, oder die Befreiung einzelner Schüler dieser Schuljahre vom Unter-



richt anzuordnen, wenn und soweit der Beizug der Schüler zur Bewältigung dringender landwirtschaftlicher Arbeiten irgend welcher Art geboten erscheint. Den Kreis Schulämtern wird dabei empfohlen, wie in den Jahren 1915 und 1916, ihrerseits die Ortsschulbehörden zur Aussetzung des Unterrichts für einzelne Zeitabschnitte mit zusammenhängenden landwirtschaftlichen Arbeiten — wie z. B. die Frühjahrspflanzung — auf die Dauer einer jeweils bestimmten Zahl von Arbeitstagen zum voraus, vorbehaltlich der Anzeige über die tatsächlich erfolgte Freigabe, zu ermächtigen.

Desgleichen werden die Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 31. März 1915 über die Beschränkung des Fortbildungsunterrichts auf das Winterhalbjahr — Schulverordnungsblatt 1915 Nr. 11 Seite 72 — für die Dauer des Krieges aufrecht erhalten.

An den Höheren Lehranstalten und den Lehrerbildungsanstalten sind die aus landbautreibenden Orten stammenden Schüler der vier obersten Jahrgänge, wenn sie eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Heimatsortes darüber vorlegen, daß für ihre Angehörigen ihre Mithilfe bei der Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten dringend wünschenswert ist, für die in der Bescheinigung bezeichnete Zeit vom Schulbesuch zu befreien. Die gleiche Vergünstigung kann ausnahmsweise auch Schülern der beiden vorangehenden Klassen gewährt werden, wenn besonders dringende Umstände eine solche Maßnahme geboten erscheinen lassen.

Erweiternd fügen wir bei, daß, wenn die Verhältnisse es dringend geboten erscheinen lassen, ausnahmsweise auch den Schülern der 3 unteren Schuljahre Befreiung vom Unterricht gewährt werden kann. Auch empfehlen wir, den Großherzoglichen Kreis Schulämtern, bei Bemessung der den Ortsschulbehörden zur Freigabe nach ihrem Ermessen zu bestimmenden Zahl von Tagen die in den vorangegangenen Jahren gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Während der Kriegsjahre hat der durch Mangel an Arbeitskräften verursachte Rückgang in der sorgfältigen Bestellung der Felder eine ungeheure Verbreitung des Unkrauts zur Folge gehabt. Die Ausrottung des Unkrauts ist unbedingt notwendig, wenn der Ertrag der Felder und Wiesen die zur Lebens- und Futtermittelgewinnung unumgänglich nötige Steigerung erreichen soll. Bei dem sich stets steigenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern ist aber eine erfolgreiche Bekämpfung des Unkrauts nur durch Heranziehung der Schuljugend unter Führung und Leitung der Lehrer möglich. Wir haben in dieser Hinsicht mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern bestimmte Maßnahmen vereinbart, deren Durchführung nach den als Anlage abgedruckten „Richtlinien für die Bekämpfung des Unkrauts



durch die Schuljugend" erfolgen soll. Die Großherzoglichen Bezirksämter sind angewiesen, die landwirtschaftlichen Ortsausschüsse zum Entwurf eines Arbeitsplans für die Unkrautbekämpfung zu veranlassen. Wir ersuchen die Schulleiter und (ersten) Lehrer, gemäß Ziffer 7 der Richtlinien bei der Aufstellung dieses Arbeitsplans die landwirtschaftlichen Ortsausschüsse nach Kräften zu unterstützen und überhaupt das Unternehmen, das von hoher Bedeutung für unser Vaterland sein wird, nach jeder Richtung hin zu fördern.

Die Organisation wird in der Hauptsache auf die Landgemeinden beschränkt bleiben; in den Städten kommt sie nur da in Betracht, wo ausgesprochen landwirtschaftliche Gemarkungen mit der Stadt selbst oder mit den Vororten in Verbindung stehen.

Für den Handgebrauch der Lehrer ist ein Sonderabdruck der Richtlinien beigegeben.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Anlage.

#### **Richtlinien für die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend.**

1. Die Bekämpfung des Unkrauts auf Feldern und Wiesen ist eine dringende Notwendigkeit und eines der erfolgreichsten Hilfsmittel, um die Erträge der Landwirtschaft zu steigern und damit die Volksernährung zu sichern.

2. Zur Durchführung der Unkrautbekämpfung stellt die Schulbehörde die Schüler der Volksschulen nach Maßgabe ihrer körperlichen Tauglichkeit zur Verfügung.

3. Im Frühjahr werden die Winter- und Sommergetreidefelder zur Vertilgung von Hederich, Disteln, Kornblumen, Mohn, Kornraden und dergleichen durch Ausstechen oder Ausziehen begangen.

Im Sommer wird das Unkraut auf den Kartoffel- und Rübenfeldern entfernt. Ein regelrechtes Hacken der Kartoffelfelder ist anzustreben. Im Getreide werden noch vorhandene Disteln vernichtet und womöglich die Steinbrandähren des Weizens gesammelt.

Im Frühherbst erfolgt nochmaliges Begehen der Kartoffelfelder behufs Ausreißens der hochgewachsenen Unkräuter wie Molde u. a.

Wenn die Zeit es gestattet, sind auch die Wiesenumkräuter zu vertilgen.

4. Die Arbeit wird nachmittags bei geeigneter Witterung vorgenommen, der Unterricht fällt alsdann aus. Die Dauer der Arbeitszeit ist der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler anzupassen. Überanstrengung muß vermieden werden.

5. Zur Arbeitsleistung sind alle Schüler verpflichtet, sofern nicht ein begründeter Einspruch der Eltern oder ihrer Vertreter vorliegt.

6. Aufsicht und Leitung der Arbeit obliegt dem Lehrer. Fehlt ein solcher, so bestimmt der landwirtschaftliche Ortsausschuß der Gemeinde eine hierfür geeignete Persönlichkeit. Der



Ortsausschuß bestimmt auch das Hilfsaufsichtspersonal, soweit ältere Schüler nicht ausreichen. Bei dem Mangel an männlichen Kräften wird auf die Heranziehung weiblichen Aufsichtspersonals Bedacht zu nehmen sein.

7. Den Arbeitsplan entwirft der Ortsausschuß im Benehmen mit dem Schulleiter. Der Ortsausschuß bestimmt auch den jeweiligen Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Arbeiten, der sich nach den Wachstumsverhältnissen der Unkräuter richtet.

8. In erster Linie ist das Ausstechen und Ausraufen der Unkräuter ins Auge zu fassen. Eigentliche Hackarbeit folgt erst in zweiter Linie, ist aber besonders bei Kartoffeln durch die älteren Schulkinder anzustreben.

9. Soweit das entfernte Unkraut zu Futter verwendbar ist, wird die Gemeinde (im Benehmen mit den Eigentümern) für Verwertung Sorge tragen.

10. Die Bekämpfungsarbeiten werden gewannweise ohne Berücksichtigung der Grundstücksgrenzen vorgenommen. Erhebt ein Eigentümer Einspruch gegen die Unkrautvertilgung, so wird sein Grundstück von der Begehung ausgenommen.

11. Eine Entlohnung der Schüler und des Aufsichtspersonals ist nicht vorgesehen. Die Gewährung einer Vergütung bleibt der Gemeinde überlassen, die hierzu die Grundstückseigentümer heranziehen kann.

Die Tätigkeit der Lehrer ist eine ehrenamtliche.

12. Die notwendigen Arbeitsgeräte (Messer, Distelstecher, leichte Hacken) bringen die Schüler mit. Bei etwaigem Bedarf sorgt der Ortsausschuß für Beschaffung der Geräte aus Mitteln der Gemeinde.

Den Anbau von Sonnenblumen betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Zufolge Mitteilung des Kriegsausschusses für Öle und Fette in Berlin kann nach den Erfahrungen, die im vorigen Jahr mit dem Anbau von Sonnenblumen gemacht worden sind, eine allgemeine Wiederholung des Versuchs nicht empfohlen werden.

Den Schulen jedoch, die nach ihren bisherigen Erfahrungen und den besonderen örtlichen Verhältnissen auf Erfolg glauben rechnen zu können, bleibt es unbenommen, auch in diesem Jahre sich wieder mit dem Anbau von Sonnenblumen zu befassen. Wir verweisen für diesen Fall auf unsere Bekanntmachung vom 19. April 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 58). Das Saatgut kann bei dem Kriegsausschuß für Öle und Fette bestellt werden. Die Bestellung hätte aber so zeitig zu erfolgen, daß die Aussaat möglichst frühzeitig vorgenommen werden kann und eine Ausreifung der Pflanzen bis zum Herbst möglich ist. Das Ernteertragnis kann wieder an die Eisenbahnstationen abgeliefert werden.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.



Die Aussetzung des Unterrichts infolge des Mangels an Heizstoffen betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten.

An diejenigen Anstalten, welche im Laufe der Monate Februar und März d. J. infolge der Knappheit an Heizstoffen den Unterricht länger als eine Woche auszusetzen gezwungen waren, hat eine Kürzung der Oster- und Pfingstferien in der Weise einzutreten, daß die Osterferien auf die Zeit vom Grünen Donnerstag bis einschließlich Montag nach dem Weißen Sonntag, (5. bis 16. April), die Pfingstferien auf die Zeit von Samstag vor bis Dienstag nach Pfingstsonntag, (26. bis 29. Mai) festgesetzt werden. Mittwoch, 4. April, und Freitag, 25. Mai, sind voll auszunutzende Schultage.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Aussetzung des Unterrichts infolge des Mangels an Heizstoffen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

In einer Reihe von Gemeinden mußte infolge des Mangels an Heizstoffen in den Monaten Februar und März vorübergehend die Schule geschlossen werden. Wenn auch die Aussetzung des Unterrichts in den meisten Fällen nur verhältnismäßig kurze Zeit dauerte, so wird sie sich doch im Kenntnisstand der Schüler umso mehr fühlbar machen, als gerade in der Volksschule die mit dem Krieg zusammenhängenden Verhältnisse auf die Erreichung der Unterrichtsziele in hohem Maß ungünstig gewirkt haben. Im Hinblick hierauf müssen wir besonderen Wert darauf legen, daß der ausgefallene Unterrichtsstoff nachgeholt wird. Da aber eine Kürzung der Ferien, zumal an Landschulen, bei der vielseitigen Inanspruchnahme der Schüler für landwirtschaftliche, gewerbliche und häusliche Geschäfte nicht angängig erscheint, kann dies nur in der Weise geschehen, daß die für den Rest des Schuljahrs noch verfügbare Zeit möglichst ausgiebig verwendet und, wo es notwendig erscheint, entsprechend erweitert wird. Gelingt es nicht, die vorhandenen Lücken im laufenden Schuljahr auf diese Weise zu beseitigen, so ist im neuen Schuljahr, soweit ausführbar, in derselben Weise weiter zu verfahren.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte werden, soweit es nicht schon geschehen ist, für die einzelnen in Betracht kommenden Schulen alsbald die erforderlichen Anordnungen erlassen und sich nötigenfalls durch Nachschau von den erzielten Ergebnissen verlässigen. Bei den zu erlassenden Anordnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse jeweils gebührend Rücksicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.



Die Prüfung für das höhere Lehramt 1917 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten und Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1917 abgeschlossenen, nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zur Unterrichtserteilung in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres erteilt worden:

I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Goth, Wilhelm, von Kostock i. N.,  
Lommel, Karl, von Mannheim,  
Wattendorf, Georg, von Heppenheim,  
Widmaier, Dr. Julius, von Stuttgart.

II. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und Geschichte:

Berndhäufel, Mathilde, von Mannheim,  
Braune, Dr. Frida, von Königsberg,  
Brauweiler, Else, von Elberfeld,  
Höhler, Else, von Ettenheim,  
Joerg, Johanna, von Groß-Gerau (Hessen),  
Mette, Dr. Siegfried, von Königslutter (Braunschweig),  
Quenzer, Erika, von Manchester (England),  
Riese, Lola, von Fray-Bentos (Uruguay),  
Rothacker, Walter, von Pforzheim,  
Schmiz-Aurbach von, Klara, von Rastatt,  
Schreiner, Dr. Maria, von St. Johann a. d. Saar,  
Schroed, Margarete, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Sigmann, Dr. Luise, von Mannheim.

III. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete:

Göckel, Rosa, von Mannheim,  
Güntert, Karl, von Freiburg i. Br.,  
Morlock, Anton, von Pforzheim,  
Sulger, Hugo, von Unteruhldingen,  
Weinberger, Dr. Moriz, von Wülstensachsen,  
Werber, Klara, von Furtwangen.

Karlsruhe, den 16. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Reim.

Fischer.



Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

Nachstehend bringen wir gemäß § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes einen Auszug aus der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Februar d. J. über die Religionsprüfung an den Volksschulen — Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1917 Nr. 6 Seite 290 — zur Kenntnis der Schulbehörden und der Lehrer der Volksschulen.

Karlsruhe, den 7. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsch.

Pahl.

### Auszug.

Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

An die Erzbischöflichen Schulinspektionen, Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Unter Bezugnahme auf unsere Erlasse vom 4. Februar 1915 Nr. 1010, Anzeigebblatt Nr. 6 Seite 30, und vom 2. März 1916 Nr. 2113, Anzeigebblatt Nr. 5 Seite 164, ordnen wir an:

1. daß in diesem Jahre sowohl die Religionsprüfungen durch die Erzbischöflichen Schulinspektoren stattzufinden haben, als auch die pfarramtlichen in den Volksschulen, welche für die ersteren in diesem Jahre nicht fällig sind. Die pfarramtlichen Prüfungen müssen in den stundenplanmäßigen Religionsstunden der betreffenden Religionslehrer abgehalten werden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gemacht werden z. B. bei entfernteren Filialschulen. Es ist diesbezüglich zu beachten § 7 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend, (Schulverordnungsblatt Nr. 34 Seite 363):

„Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt anzuzeigen.“

2. daß eine genaue Berichterstattung der Pfarrämter und Pfarrkuratien über sämtliche ihnen unterstehenden Volksschulen an die Erzbischöflichen Schulinspektionen zur Vorlage an uns erfolgt, woraus namentlich ersehen werden kann:

- a. Zahl der Religionsklassen und Stärke derselben;
- b. ob die für den Religionsunterricht und den kirchlichen Gesang gesetzlich bestimmten Stunden vollständig eingehalten worden sind, ob dem etwa Schwierigkeiten entgegenstanden und welche Bemühungen angewendet wurden und mit welchem Erfolg, um wieder die gesetzliche Unterrichtszeit herbeizuführen;



- c. die Lehrpersonen, welche Religionsunterricht und kirchlichen Gesang erteilten;
- d. der Lehrstoff, welcher tatsächlich durchgenommen werden konnte;
- e. Unterbrechungen des Unterrichts außer den gesetzlichen Ferien;
- f. der sittliche Wandel der Schüler und Kirchenbesuch derselben; etwaige schwerere Verfehlungen der Schüler und Ahndung derselben.

Am zweckmäßigsten werden die amtlichen Vordrucke mit den Beilagen (Stundenpläne und Lehrstoffverzeichnisse) benützt. Auch ist das Verzeichnis der Erstkommunikanten mit Angabe des Alters beizufügen.

3. daß Einsicht genommen wird von dem Stand der Kenntnisse der Schüler, in der Weise, daß mit Beschränkung auf den tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff Einzelfragen über den wesentlichen Inhalt entweder von dem betreffenden Religionslehrer oder von dem prüfenden Vorgesetzten gestellt werden. Will der Religionslehrer noch weiter gehen und vollständig durchprüfen wie in normalen Zeiten, so steht das frei. Schriftliche Bescheide sind nicht auszustellen, weil es an den notwendigen Voraussetzungen zu einer vollständig zutreffenden Beurteilung fehlt. Doch soll es an mündlicher Anerkennung für gut geleistete Arbeit nicht fehlen.

Die Religionsprüfung soll, wo es nötig erscheint, zu einer Anweisung benützt werden, wie in erster Reihe unter den jetzigen Verhältnissen das Unerläßliche und Wesentliche des Lehrstoffes betont werden müsse und in einer gewissen Unterordnung das Wünschenswerte, damit bezüglich des ersteren möglichst sichere und dauernde Kenntnisse erworben werden.

Wenn der Durchführung obiger Anordnungen bei größeren Schulorganisationen einige Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so haben wir doch die Zuversicht, daß unser Seelsorgerklerus bei seinem Eifer und seiner Einsicht, wie wichtig es ist, daß die religiöse Unterweisung an den Volksschulen in ihren Rechten bleibt und auch im Kriege Tüchtiges leistet, die oben gegebenen Weisungen gewissenhaft erfüllt. Es empfiehlt sich, mit den Religionsprüfungen möglichst bald zu beginnen.

Freiburg, den 22. Februar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Waldshut:

den Pfarrer Johann Georg Hagmann in Dogern für die Volksschulen der Pfarreien Görwihl, Hochsal und Luttingen;

den Pfarrer Karl Josef Müller in Rheinheim für die Volksschulen der Pfarrei Dogern.



## Schopfheim:

den Pfarrer Johann Georg Hagmann in Dogern für die Volksschulen der Pfarreien Hänner und Herrischried.

## Bruchsal:

den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach, Amts Heidelberg, für die Volksschule der Pfarrei St. Leon.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die an einzelnen Schulen darüber entstanden sind, von wem die Einträge in die Notenlisten bezüglich des von den Geistlichen erteilten Religionsunterrichts zu fertigen sind, verweisen wir auf § 40 Absatz 3 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913. Danach sind für den Unterricht, den die Geistlichen erteilen, die Einträge auch von ihnen zu fertigen und die Handlisten sind ihnen zu diesem Zweck bereit zu halten.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

## III. Dienstaufgaben.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in: Bruchsal, der Lehrerin für Haushaltungskunde Emma Booz daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Föhrental, A. Waldkirch, dem Schulverwalter Eugen Kunz daselbst.

Münzesheim, A. Bretten, dem Unterlehrer Rudolf Gené in Weissbach, A. Eberbach.

Obersimonswald, A. Waldkirch, dem Unterlehrer August Geisfert an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen.



Sasbach, A. Achern, dem Schulverwalter (Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand) Josef Wolf daselbst.

Wellendingen, A. Bonndorf, dem Hilfslehrer Josef Bundschuh in Freiolsheim, A. Rastatt, 3. Jt. im Heer.

In den Ruhestand ist versetzt worden:

Hauptlehrer Karl Walch an der Volksschule in Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Martha Decker an der Volksschule in Hochstetten, A. Karlsruhe.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Sigmund Bloch, Hauptlehrer in Konstanz, am 1. Februar 1917.

Franz Seubert, Hauptlehrer in Herbolzheim, A. Mosbach, am 16. Februar 1917.

### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Bekanntmachung.

Die sechste Kriegsanleihe betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in Nr. 6 des Schulverordnungsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. März 1917, Schulsammelzeichnungen betreffend, sowie Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend mit dem Anfügen, daß dieselben auch auf die Beamten und Lehrer unseres Dienstbereichs sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Bekanntmachung des gleichen Ministeriums vom 20. März 1917, die sechste deutsche Kriegsanleihe, Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend, in dieser Nummer.

Karlsruhe, den 21. März 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



110 20  
Sachsch. H. Richter, dem Schlichter im einkommenlichen Stande, Josef 20 11  
110 20  
Sachsch. H. Richter, dem Schlichter im einkommenlichen Stande, Josef 20 11  
110 20  
Sachsch. H. Richter, dem Schlichter im einkommenlichen Stande, Josef 20 11

den Herrrn Emil De...  
Karlruhe, den 12. März 1917  
Großherzogliche Landesregierung  
Karlruhe

VI. **Landesregierung**  
Den Religionsangelegenheiten betreffend

Zu die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen  
Zur Unterrichtsverwaltung  
Karlruhe, den 15. März 1917

Landesregierung  
Karlruhe, den 15. März 1917  
Großherzogliche Landesregierung  
Karlruhe

Großherzogliche Landesregierung  
Karlruhe, den 15. März 1917  
Großherzogliche Landesregierung  
Karlruhe



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1917.

### Inhalt.

<p><b>I. Landesherrliche Entschliessungen.</b></p> <p><b>II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b></p> <p>    Verordnung.</p> <p>    Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.</p> <p>    Bekanntmachungen.</p> <p>    Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.</p> <p>    Sammeltätigkeit der Schulen betreffend.</p> <p>    Die Jahresberichte für das Schuljahr 1916/17 betreffend.</p> <p>    Den Fortbildungsunterricht betreffend.</p>	<p>Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.</p> <p>Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1917/18 betreffend.</p> <p>Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.</p> <p>Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.</p> <p>Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.</p> <p>Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.</p> <p>Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.</p> <p><b>III. Diensta Nachrichten.</b></p> <p><b>IV. Todesfälle.</b></p>
---	---

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 12. März 1917 gnädigst geruht, den Professor Karl Ahles am Gymnasium in Lörrach auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Hermann Scharke aus Striegau zum Professor am Gymnasium in Lörrach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 12. März 1917 gnädigst geruht, die nachgenannten Lehramtspraktikanten zu Professoren an den jeweils beigefügten Anstalten zu ernennen:

Hermann Müller von Untergimperm am Lehrerseminar in Meersburg und  
Ernst Schumacher von Gernsbach am Lehrerseminar II in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. März 1917 gnädigst geruht, den zweiten Beamten beim Kreis Schulamt Mannheim Schulkommissär Friedrich Kemm in gleicher Eigenschaft zum Kreis Schulamt Bruchsal zu versetzen.



## II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Verordnung.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

#### § 1.

Lehrer, die infolge des Krieges wegen ihrer Zugehörigkeit zum Heer außerstand waren, nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, die Dienstprüfung alsbald nach Umfluß von drei Jahren seit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und nach einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit im öffentlichen Schuldienst abzulegen, können innerhalb des Zeitraums von ein und einem halben Jahr nach Entlassung vom Heer und darauf erfolgtem Wiedereintritt in den Schuldienst zu einer außerordentlichen Dienstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen werden:

#### § 2.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist mit der in § 3 angeführten Ausnahme, daß die in § 1 bezeichneten Lehrer mindestens 1 Jahr — fortlaufend oder in mehreren Abschnitten zusammen — im öffentlichen Schuldienst tätig waren.

#### § 3.

Lehrer, die dem Heere drei oder mehr Jahre angehört haben, können, wenn sie vor ihrem Eintritt ins Heer im öffentlichen Schuldienst überhaupt noch nicht oder weniger als ein Halbjahr tätig waren, ausnahmsweise auf Ansuchen schon nach Umfluß eines im Schuldienst zugebrachten halben Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

Dieselbe Vergünstigung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe auch solchen drei Jahre im Heer gestandenen Lehrern zugebilligt werden, die bereits vor dem Eintritt ins Heer die verordnungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Dienstprüfung erfüllt hatten.

#### § 4.

Das Ministerium behält sich vor, zum Ausgleich etwaiger beim Vollzug dieser Verordnung sich ergebender Ungleichheiten ausnahmsweise die Zulassung zur außerordentlichen Dienstprüfung auch dann auszusprechen, wenn die vorstehend hiefür festgestellten Voraussetzungen im Einzelfall zwar nicht in allen Teilen zutreffen, aber besondere Gründe für eine mildere Behandlung vorliegen.



§ 5.

Die Anforderungen zur Prüfung werden beschränkt:

schriftlich auf die Fertigung eines deutschen Aufsatzes,  
mündlich auf Religionslehre, allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Volksschulmethodik und Schulkunde.

Ferner wird zur Ablegung der Prüfung im Orgelspiel Gelegenheit geboten werden.

§ 6.

Den in der Prüfung für bestanden Erklärten wird hierüber ein Zeugnis ohne Beifügung einer Note erteilt.

§ 7.

Die außerordentlichen Dienstprüfungen werden je nach Bedarf abgehalten. Ort und Zeit der Abhaltung wird jeweils im Schulverordnungsblatt mit der Aufforderung zur Anmeldung bekannt gegeben.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von den im Schuldienst stehenden Lehrern durch Vermittelung des vorgesetzten Kreisschulamts, von den übrigen unmittelbar bei dem Ministerium einzureichen. Sie müssen enthalten: den Vor- und Zunamen, das religiöse Bekenntnis sowie eine Angabe über Zeit und Ort der abgelegten Kandidatenprüfung, der Dauer der Zugehörigkeit zum Heer — nach den einzelnen Abschnitten — und der etwaigen Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

§ 8.

Den zur Prüfung Angemeldeten geht über ihre Zulassung sowie über Zeit und Ort für die Abhaltung der Prüfung unmittelbare Entschließung des Ministeriums zu.

Karlsruhe, den 13. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Im Laufe der nächsten Monate soll eine außerordentliche Dienstprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen unserer Verordnung vom 13. April d. J. abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der Verordnung bis zum 15. Mai d. J. einzureichen.

Karlsruhe, den 13. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.



Sammeltätigkeit der Schulen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer.

In Haushaltungen, besonders bei der Landbevölkerung, gehen kleine und kleinste Gegenstände aus Sparmetallen (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium), zum Beispiel Soldatentnöpfe, Bleifugeln, alte Patronenhülsen, Zinnsoldaten, ferner Gummiabfälle, zum Beispiel alte Wasser- und Gaschläuche, Gummischuhe, Bälle u. s. w. — Hartgummiabfälle kommen nicht in Frage — vielfach völlig verloren. Diese Gegenstände können aber zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet für die Kriegsrohstoffversorgung einen wertvollen Beitrag liefern.

Die Lehrer werden daher ersucht, in den Schulen aufklärend zu wirken und die Schüler der oberen Klassen zum Sammeln solcher Gegenstände zu veranlassen. Die Materialien wären in den Schulen oder an die Bürgermeisterämter abzuliefern und von da der nächstgelegenen kommunalen Sammelstelle zuzuleiten. Die Sammelstellen sind angewiesen, für die Metalle folgende Preise zu bezahlen:

Für Gegenstände und Materialien aus

Kupfer . . . . .	1 M 70 S	für das Kilogramm
Messing, Rotguß, Tombak, Bronze . . . . .	1 " — " " "	"
Aluminium . . . . .	2 " 50 " " "	"
Neusilber, Arsenide, Christofle, Alpaka . . . . .	1 " 80 " " "	"
Neinickel . . . . .	4 " 50 " " "	"
Zinn . . . . .	2 " — " " "	"
Blei . . . . .	— 40 " " "	"
Zink . . . . .	— 40 " " "	"

Der Erlös wäre nach dem Befinden der Ortsschulbehörden oder Anstaltsdirektionen für allgemeine Zwecke zu verwenden.

Karlsruhe, den 7. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt

Debold

Die Jahresberichte für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Schulen.

Wissenschaftliche Beilagen sind den Jahresberichten für das Schuljahr 1916/17 nicht beizugeben. Für Inhalt und Versendung der Jahresberichte selbst gelten auch im laufenden Schuljahr die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 13. März 1916 (Schulverordnungsblatt 1916 Nr. 6 Seite 36/37); dabei bemerken wir ausdrücklich, daß außer der nach Ziffer 3b geforderten Stundentafel die tabellarische Übersicht der Stundenverteilung an die



Lehrer der Anstalt aufzunehmen ist. Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 16. Juni zu machen. Ausgabe und Zustellung der Jahresberichte soll wieder am 1. August beendet sein. Das Format muß nach Vereinbarung der deutschen Unterrichtsverwaltungen 25,5 cm in der Höhe und 20,5 cm in der Breite betragen.

Ein Austausch der Jahresberichte mit der Buchhändlerischen Zentralstelle für den Programm-austausch der Höheren Schulen Deutschlands V. G. Teubner in Leipzig unterbleibt auch in diesem Jahre; demgemäß kommt auch die Zahlung des dafür bestimmten Jahresbeitrags von 9 M in Wegfall.

Karlsruhe, den 3. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, umgehend unter Benützung des anliegenden Vordrucks unmittelbar hierher anzuzeigen, wie viel fortbildungsschulpflichtige Schüler — nach den beiden Schuljahren getrennt — und wie viel Schülerinnen am 15. März l. J. in kriegswirtschaftlichen Betrieben verwendet waren und wie viele von ihnen daneben — und in wie viel Stunden — die Fortbildungsschule besuchen. Die zum Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen verpflichteten Schüler und Schülerinnen haben, soweit sie diese Schulen besuchen, außer Betracht zu bleiben.

Karlsruhe, den 2. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen:

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 — Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79 —, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. Mai aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schulhalbjahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. Mai den Großherzoglichen Kreis Schulämtern, beziehungsweise in den Städteordnungsstädten den Volksschulrektoren vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 6. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausler.



Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1917/18 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1918 abschließenden nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben, unter Vorlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) sind spätestens bis 25. Dezember 1917 an das Ministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen.

Karlsruhe, den 10. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Aufgrund von § 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe

am Montag, den 10. September 1917 und den folgenden Tagen

eine Dienstprüfung abgehalten. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit dem in § 5 der Verordnung bestimmten Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis zum 1. Juni 1917 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich

am 10. September 1917 morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr

im Schulgebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 7. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.

Nachgenannte Zöglinge der Lehrerseminare sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

1. vom Lehrerseminar in Freiburg:

Armbruster, Rudolf, von Freiburg,  
Bär, Josef, von Baldshut,  
Bayer, Paul, von Kenzingen,  
Fehrenbach, Franz, von Kiegel,  
Herbst, Hubert, von Arlen,  
Höpfeld, Karl, von Friesenheim,  
Hörner, Richard, von Freiburg,  
Kößler, Adolf, von Waldfirch,  
Lehmann, Albert, von Kenzingen,  
Leisinger, Fritz, von Bräunlingen,  
Manz, Erich, von Konstanz,  
Reininger, August, von Hammereisenbach,  
Pfistert, Karl, von München,  
Seith, Max, von Weisweil,  
Sohm, Friedrich, von Allmendshofen,  
Sumser, Rudolf, von Hartheim;

2. vom Lehrerseminar in Heidelberg:

Bach, Karl, von Neckarhausen,  
Bundschuh, Karl, von Stuttgart,  
Dröll, Heinrich, von Frankfurt a. M.,  
Gärtner, Karl, von Lahr,  
Gäßler, Gustav, von Lahr,  
Segewitz, Ludwig, von Offenburg,  
Steuer, Friedrich, von Lahr,  
Stolz, Emil, von Malsch, A. Wiesloch,  
Wormer, Josef, von Heidelberg;

3. vom Lehrerseminar II in Karlsruhe:

Bundschuh, Josef, von Hardheim,  
Burger, Alfred, von Karlsruhe,  
Dieß, Heinrich, von Mannheim,  
Frey, Eugen, von Eberbach,  
Guggenbühler, Felix, von Karlsruhe,  
Herrmann, Fritz, von Steinbach,  
Jochim, Franz, von Karlsruhe,



Kasper, Eduard, von Bforzheim,  
 Kiefer, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Kloe, Karl, von Karlsruhe,  
 Zieger, Emil, von Philippsburg.

Karlsruhe, den 4. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift  
 in Karlsruhe betreffend.

Von nachgenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung  
 vom 19. Dezember 1894 beziehungsweise vom 3. November 1905, die Prüfung von Lehrer-  
 innen betreffend, im Monat März d. J. der Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar  
 Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur  
 Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Bähler, Mathilde, von Breisach,  
 Bartenstein, Margarete, von Mailand,  
 Berger, Agnes, von Freiburg,  
 Bruker, Frieda, von Weingarten,  
 Dittmar, Clara, von Leutkirch (Württbg.),  
 Goker, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 Jakobsohn, Adelheid, von Bodersweier,  
 Kiefer, Luise, von Karlsruhe,  
 Lohrer, Luise, von Lahr,  
 Schinzinger, Sophie, von Emmendingen,  
 Specht, Margarete, von Karlsruhe;

b. an den Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren  
 Mädchenschulen:

Bach, Elisabeth, von Darmstadt,  
 Bastine, Herta, von Leipzig,  
 Dufner, Berta, von Elzach,  
 Frommherz, Pia, von Mickenbach,  
 Göppert, Anna, von Offenburg,  
 Hefner, Elisabeth, von Hainstadt,  
 Herr, Mathilde, von Donaueschingen,



Huber, Frida, von Offenburg,  
Jäger, Hedwig, von Schopfheim,  
Laubenberger, Ernestine, von Raithaslach,  
Schultheiß, Josephine, von Ulm, A. Oberkirch,  
Sitterle, Paula, von Freiburg,  
Stolzer, Laura, von Mosbach,  
Wild, Josephine, von Obermünstertal.

Karlsruhe, den 24. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Haufer.

Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Den Nachbenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Annamaier, Lina, von Mannheim,  
Balde, Alma, von Ettenheim,  
Bender, Margarete, von Mannheim,  
Blum, Marie, von Ohningen,  
Brüderlin, Elisabeth, von Schopfheim,  
Bürgin, Marie, von Wyhlen,  
Diesenbacher, Luise, von Weingarten,  
Diehl, Lina, von Friedrichstal,  
Dotter, Josepha, von Urach,  
Eichin, Frau Anna, von Maulburg,  
Fark, Marta, von Müllheim,  
Feist, Rätchen, von Asbach,  
Fiedler, Mathilde, von Zell i. W.,  
Grether, Helene, von Waldshut,  
Gruner, Paula, von Neckarbischofsheim,  
Haas, Anna, von Feldberg b. Müllheim,  
Häferkorn, Hermine, von Pforzheim,  
Harder, Hermine, von Singen a. D.,  
Harke, Hedwig, von Mannheim,  
Hauer, Ida, von Spöck,  
Heerwagen, Toni, von Horcajo, Spanien,  
Heilig, Gertrud, von Forchheim,  
Hering, Frida, von Mannheim,



Jardon, Elve, von Dortmund,  
 Jung, Hilda, von Bischweier,  
 Kaiser, Chrimhilde, von Lörrach,  
 Karg, Luise, von Eppingen,  
 Klausner, Elisabeth, von Bruchsal,  
 Klinger, Karoline, von Wiesental,  
 Kull, Olga, von Karlsruhe,  
 Lang, Sophie, von Neusäß,  
 Lippß, Anna, von Kastatt,  
 Maas, Frau Anna, von Püttlingen,  
 Maier, Theresia, von Bonndorf,  
 Mauß, Mathilde, von Karlsruhe,  
 Mathis, Josephine, von Daugstetten,  
 Mechler, Anna, von Laudenberg,  
 Melzer, Margarete, von Karlsruhe,  
 Morlock, Elisabeth, von Daxlanden,  
 Neuser, Luise, von Distelhausen,  
 Otten, Franziska, von Mannheim,  
 Proschky, Elise, von Karlsruhe,  
 Riedinger, Maria, von St. Ulrich,  
 Rost, Frau Wilhelmine, von Bischweier,  
 Ruf, Mathilde, von Freiburg,  
 Rupp, Marie, von Offenburg,  
 Schausler, Elisabeth, von Stuttgart,  
 Schneider, Hildegard, von Salem,  
 Schwarz, Berta, von Blaswald,  
 Sehringer, Sophie, von Schopfheim,  
 Sexauer, Else, von Brisingen,  
 Sigmund, Johanna, von Karlsruhe,  
 Sorg, Berta, von Böhrenbach,  
 Theobald, Hermine, von Ludwigshafen,  
 Tröndle, Anna, von Vogberg,  
 Vogt, Martha, von Oberachern,  
 Weber, Emma, von Pforzheim,  
 Weishaar, Susanne, von Konstanz,  
 Wittemann, Frida, von Mannheim,  
 Ziegler, Elisabeth, von Alt-Breisach,  
 Eschbacher, Frida, von Freiburg,  
 Fischer, Anna, von Günterstal,

ferner



Heiß, Elise, von Steinach i. N.,  
Herr, Marie, von Freiburg,  
Hug, Elsa, von Gütenbach,  
Maier, Lina, von Waldmatt,  
Reinholdt, Else, von Karlsruhe,  
Schwab, Anita, von St. Paulo,  
Seher, Luise, von Mosbach,  
Wilhelmi, Anna, von Moskau,  
Wittmer, Frida, von Herbolzheim,  
Zipse, Sophie, von Alt-Breisach.

Karlsruhe, den 24. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausser.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund einer am 26. Januar 1917 stattgehabten Prüfung in Haushaltungskunde am Lehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe sind folgende Kandidatinnen zur Erteilung dieses Unterrichts an Volksschulen für befähigt erklärt worden.

Broßmer, Antonie, von Weinheim,  
Brünnler, Irma, von Rot b. Wiesloch,  
Bueb, Karolina, von Breisach,  
Harbrecht, Olga, von Otigheim,  
Hartmann, Elisabeth, von Mannheim,  
Hedmann, Luise, von Flehingen b. Bretten,  
Hummel, Fridoline, von Hubertshofen,  
Koch, Erna, von Karlsruhe,  
Lauberer, Marie, von Karlsruhe,  
Lüpfel, Luise, von Mannheim,  
Mayer, Berta, von Sprantal b. Bretten,  
Peter, Emilie, von Mannheim,  
Pott, Luise, von Ohne b. Schüttorf,  
Rößler, Erna, von Obrigheim a. N.,  
Saaler, Margarethe, von Lahr,  
Sander, Olga, von Karlsruhe,  
Scharfsmidt, Ottilie, von Freiburg i. B.,  
Schermer, Helena, von Iffezheim b. Rastatt,



Schill, Luise, von Oberbergen a. Kaiserstuhl,  
 Schotterer, Elisabeth, von Schriesheim a. d. B.,  
 Stadler, Anna Theresia, von Mannheim,  
 Thumalka, Emilie, von Ettlingen,  
 Voges, Elisabeth, von Bremen,  
 Weber, Anna, von Singen,  
 Weber, Margarethe, von Mannheim.

Karlsruhe, den 26. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausser.

### III. Dienstaachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 7. April d. J. den Reallehrer Edwin Singer an der Blindenanstalt Ivesheim in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt Heidelberg versetzt.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in Pforzheim, der Lehrerin für Haushaltungskunde Karoline Fost daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Forst, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Franz Rösch daselbst.

Hohnhurst, A. Kehl, dem Unterlehrer Otto Nagel in Karlsruhe.

Staffort, A. Karlsruhe, dem Schulkandidaten Fritz Neck von Karlsruhe, zuletzt Schulverwalter in Liedolsheim, A. Karlsruhe, z. Bt. im Heere.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrer Simon Hilser an der Volksschule in Littenweiler, A. Freiburg, wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Philipp Schreck an der Volksschule in Lauda, A. Tauberbischofsheim, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Mathilde Osterloff an der Volksschule in Freiburg i. Br. wegen leidender Gesundheit.



Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Hermine Lutz an der Volksschule in Pforzheim.

Unterlehrerin Gertrud Ripfel an der Volksschule in Mannheim.

Hilfslehrerin Elisabeth Schirmer an der Volksschule in Konstanz.

Schulkandidatin Maria Schönleber von Asbach, A. Mosbach, zuletzt Unterlehrerin an der Volksschule in Bruchsal.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Philipp Mattern, Oberlehrer in St. Ilgen, A. Heidelberg, am 25. Februar 1917.

Friedrich Fißer, Hauptlehrer in Altnendorf, A. Heidelberg, am 28. Februar 1917.

Heinrich Stoll, zuruhegesetzter Oberreallehrer in Wertheim, am 1. März 1917.

Franz Berg, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mannheim, am 2. März 1917.

Michael Himmelmann, zuruhegesetzter Oberlehrer in Rappenaau, A. Sinsheim, am 9. März 1917.

Marie Blümmel, Unterlehrerin in Freiburg i. Br., am 17. März 1917.

Franz Klumpp, zuruhegesetzter Oberreallehrer in Karlsruhe, am 19. März 1917.

Martin Karle, zuruhegesetzter Professor, zuletzt am Gymnasium in Karlsruhe, am 1. April 1917.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| am 1. Juli 1916:    | Wilhelm Rein, Hauptlehrer an der Volksschule in Wittlingen, A. Lörrach, Unteroffizier der Landwehr;         |
| „ 14. Oktober 1916: | Stephan Knupfer, Professor an der Lessingschule in Mannheim, Oberleutnant der Reserve;                      |
| „ 4. Februar 1917:  | Emil Wehler, Lehramtspraktikant an der Realschule in Müllheim, Leutnant der Reserve;                        |
| „ 10. Februar 1917: | Jakob Enß, Hauptlehrer an der Volksschule in Niefern, A. Pforzheim, Bizfeldwebel;                           |
| „ 28. Februar 1917: | Heinrich Hauser, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Ötigheim, A. Rastatt, Leutnant der Reserve;      |
| „ 10. März 1917:    | Alfred Kopp, zuletzt Schulverwalter an der Volksschule in Langenbrücken, A. Bruchsal, Leutnant der Reserve. |

#### Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| am 25. Februar 1917: | Karl Reiser, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Liedolsheim, A. Karlsruhe, Rekrut. |
|----------------------|---|



Die beiden öffentlichen Schulen wurden unter dem Namen  
 Hauptlehrer Herr Dr. med. Dr. phil. Dr. jur. Dr. theol.  
 Heinrich Wilhelm Schuler an der Stelle des verstorbenen  
 Schulverwalters Herrn Dr. phil. Dr. jur. Dr. theol.  
 August von Söding, und  
 Weber, Anna, von Söding,  
 Weber, Margaretha, v. Söding.

Karlsruhe, den 26. Januar 1817.  
 IV. Forderung

Besondere sind:  
 Philipp Weller, Oberlehrer in St. Margarethen, am 28. Februar 1817.  
 Friedrich Ficker, Hauptlehrer in St. Margarethen, am 28. Februar 1817.  
 Johann Stoll, Hauptlehrer in St. Margarethen, am 1. März 1817.  
 Franz Berg, Hauptlehrer in St. Margarethen, am 2. März 1817.  
 Michael Schuler, Hauptlehrer in St. Margarethen, am 4. März 1817.  
 Maria Wilmers, Hauptlehrerin in St. Margarethen, am 17. März 1817.  
 Franz Rump, Hauptlehrer in St. Margarethen, am 19. März 1817.  
 Maria Korte, Hauptlehrerin in St. Margarethen, am 1. April 1817.

Die beiden öffentlichen Schulen wurden unter dem Namen  
 Hauptlehrer Herr Dr. med. Dr. phil. Dr. jur. Dr. theol.  
 Heinrich Wilhelm Schuler an der Stelle des verstorbenen  
 Schulverwalters Herrn Dr. phil. Dr. jur. Dr. theol.  
 August von Söding, und  
 Weber, Anna, von Söding,  
 Weber, Margaretha, v. Söding.

am 1. Juli 1816: Wilhelm Klein, Hauptlehrer an der Hohenstraße in  
 14. Oktober 1816: Johann Peter, Hauptlehrer an der Hohenstraße in  
 Oberlehrer der Hohenstraße;  
 4. Februar 1817: Emil Weller, Hauptlehrer an der Hohenstraße in  
 Lehramt der Hohenstraße;  
 10. Februar 1817: Jakob Berg, Hauptlehrer an der Hohenstraße in  
 10. März 1817: Maria Wilmers, Hauptlehrerin an der Hohenstraße in  
 10. März 1817: Franz Rump, Hauptlehrer an der Hohenstraße in  
 10. März 1817: Maria Korte, Hauptlehrerin an der Hohenstraße in





# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Mai

1917.

### Inhalt.

#### I. Landesherrliche Entschlüsse.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande betreffend.

Die Bekämpfung der Nestschädlinge betreffend.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Das „Geländezeichnen“ im Zeichenunterricht betreffend.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Den Fortbildungsunterricht betreffend (Vordruck).

#### III. Dienstaufgaben.

#### IV. Diensterledigung.

#### V. Todesfälle.

#### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Landesherrliche Entschlüsse.

Bekanntmachungen: Die Bekämpfung der Nestschädlinge und des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend; die Handelslehrerprüfung im Jahre 1917 betreffend.

Dienstaufgaben.

### I. Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Philipp Schreck an der Volksschule in Lauda das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Lehrfrau Luitgardis Schell im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Lichtental das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.



## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Bei Prüfung der Anträge auf Bewilligung von Vergütungen für Mitversehung erledigter Lehrerstellen haben sich eine Reihe von Fragen ergeben, deren Beantwortung sich aus den auf einfachere Verhältnisse berechneten Vorschriften der Verordnung vom 4. November 1892 in der Fassung der Verordnungen vom 26. Oktober 1906 und vom 17. November 1915 nicht ohne weiteres ergibt. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Grundsätze bekannt zu geben, die für die Dauer des Krieges hinsichtlich der Festsetzung der Vergütung für Lehraushilfe maßgebend sind.

1. Die von einem Lehrer gegen besondere Bezahlung aus der Gemeindekasse erteilten Überstunden kommen für die Berechnung der Mitversehungsgebühren nicht in Betracht.

2. Für die Festsetzung der Vergütung macht es keinen Unterschied, ob die Lehraushilfe sich auf eine oder auf mehrere Stellen derselben Volksschule erstreckt.

Wenn ein Lehrer außer an seiner eigenen Schule auch noch an einer benachbarten Schule Lehraushilfe leistet, so wird, abgesehen von den Ganggebühren, die Vergütung so berechnet, wie wenn die Tätigkeit sich auf eine Schule beschränkt hätte. Sind an einer der von ihm mitversehene Schulen noch andere Lehrer an der Lehraushilfe beteiligt, so kommt die Vergünstigung des § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 17. November 1915 nur diesen allein zu.

Leistet ein Lehrer an verschiedenen Schulen gleichzeitig mit anderen Lehrern Lehraushilfe, so wird die Vergütung jeweils gesondert für die einzelne Schule berechnet.

3. Versieht ein Lehrer eine auswärtige Volksschule, während seine eigenen Klassen von einem anderen an seiner Schule angestellten Lehrer mitversehen werden, so erhält jeder der beiden Lehrer die geordnete Vergütung für Mitversehung.

4. Wenn eine erledigte Lehrerstelle der Reihe nach von mehreren aufeinanderfolgenden Lehrern versehen wird, so wird der in § 56 des Schulgesetzes vorgezeichnete Zeitraum von 14 Tagen, für den eine Vergütung nicht gewährt wird, nur einmal zu Beginn der Mitversehung in Abzug gebracht.

5. Die in die Zeit der Mitversehung fallenden Ferien und die sonstigen freien Tage der mitversehene Schule werden bei Berechnung der Vergütung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitversehung nicht in Abzug gebracht.

6. Diese Bestimmungen sowie die Vorschriften der Verordnung vom 17. November 1915 sind für alle seit Beginn des Krieges vorgekommenen Fälle von Mitversehung maßgebend.

7. Das Ministerium behält sich vor, etwaige bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze sich ergebenden Ungleichheiten oder Unbilligkeiten durch Entschliebung im Einzelfall auszugleichen.

8. Die Antragstellung auf Bewilligung einer Vergütung für Mitversehung hat nach der als Anlage beigegebenen Anleitung zu erfolgen. Sämtliche an der Mitversehung einer Schule



beteiligten Lehrer haben ihre Gesuche gleichzeitig vorzulegen. Die Großherzoglichen Kreis-  
schulämter werden auf Einkunft des Gesuchs eines Lehrers die übrigen beteiligten Lehrer zur  
alsbaldigen Vorlage ihrer Gesuche veranlassen und sämtliche Gesuche zusammen vorlegen. Die  
Einreichung der Gesuche hat jeweils sofort nach Beendigung der Mitvernehmung oder, wenn  
diese länger als 3 Monate dauert, jeweils nach Umfluß dieses Zeitraums durch Vermittelung  
des Großherzoglichen Kreis Schulamts zu erfolgen. Die Richtigkeit der für die Begründung  
und den Umfang des Anspruchs erforderlichen Angaben ist von den beteiligten Ortsschul-  
behörden zu bestätigen.

Ist einer der mehreren an der Mitvernehmung beteiligten Lehrer infolge Einberufung zum  
Heer an der Antragstellung verhindert, so kann der Antrag für ihn durch einen der übrigen  
Lehrer gestellt werden.

Karlsruhe, den 28. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

**Anleitung zur Aufstellung der Gesuche um Vergütung für Lehraushilfe.**

Kreis Schulamt . . . . . Amt . . . . .

Anstellungsort des aus Helfenden Lehrers . . . . .

Vor- und Zuname und dienstliche Stellung des antragstellenden Lehrers . . . . .

**1. Mitvernehmung an der eigenen Schule (am Anstellungsort)**

a. Anlaß der Mitvernehmung — Erkrankung, Heeresdienst

de Lehrer , Entschließung des Kreis Schulamts —

b. Die Mitvernehmung hat begonnen am

Der Anspruch auf Vergütung beginnt mit dem

Die Angabe der einzelnen Abschnitte, in denen die Mitvernehmung unterbrochen wurde  
durch Ferien, Beurlaubung der Schüler zu landwirtschaftlichen Arbeiten, Schulschluß  
wegen ansteckender Krankheiten oder sonstiger Dienstbehinderung des Lehrers.

Zahl der Wochenstunden des aus Helfenden Lehrers

vor der Mitvernehmung . . . . .

infolge der Mitvernehmung . . . . .

(ausschließlich der Stunden für Fortbildungsunterricht, Turnunterricht und besonders  
bezahlter Überstunden)



an den eigenen Klassen

an den mitversehene Klassen

an den gemeinsam unterrichteten eigenen und fremden Klassen

zusammen

Wenn an der Mitversehung noch andere Lehrer beteiligt waren, sind diese namentlich anzuführen unter Angabe der Mitbeteiligung eines Jeden an der Mitversehung nach Zeit und Stundenzahl.

## 2. Mitversehung an einer benachbarten Schule.

Die gleichen Angaben wie unter 1, ferner die Zahl der zur Mitversehung notwendig gewordenen Gänge — unter Angabe der einzelnen Tage — und der Entfernung zwischen den beiden Schulorten.

Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Mit Rücksicht auf die knappe Ernährung vieler Stadtkinder aus minder bemittelten Kreisen und auf die allgemeine Nahrungsmittelknappheit in den größeren Städten wird erstrebt, in diesem Frühjahr und Sommer eine möglichst große Zahl solcher Kinder zur Erholung auf die Dauer von einigen Wochen oder Monaten in Familien auf dem Lande unterzubringen. Schritte in dieser Richtung haben die Kirchenbehörden, der Caritasverband in Freiburg, der Badische Landesverein für Innere Mission, die großen Städte, der Frauenverein, der Badische Lehrerverein und andere Organisationen bereits unternommen.

Wir ersuchen die Schulbehörden und die Lehrerschaft, ihrerseits der Angelegenheit jedwede Förderung angedeihen zu lassen. Die Lehrerschaft auf dem Lande wolle insbesondere im Benehmen mit den Herren Geistlichen und unter Beteiligung an den zu diesem Zweck etwa eingerichteten örtlichen Organisationen bei der Ermittlung geeigneter Familien auf dem Lande tatkräftig mitwirken und nach erfolgter Unterbringung an der Aufsicht über die fremden Kinder, sofern eine solche nötig ist, teilnehmen. Die untergebrachten Kinder sind, soweit die Schulverhältnisse es gestatten, während ihres Aufenthaltes in den Landorten zur Teilnahme am Unterricht beizuziehen. Wir unterstellen dabei, daß ein Schulgeld hierfür von ihnen nicht verlangt wird.

Karlsruhe, den 25. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.



Die Bekämpfung der Rebschädlinge betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Im vergangenen Jahr mußte in vielen Rebsessigen die Schädlingsbekämpfung aus Mangel an Arbeitskräften unterbleiben, und große Werte sind infolgedessen vernichtet worden. In diesem Jahre soll mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß alle Reben gespritzt und geschwefelt werden. Auch diese Arbeit kann erfolgreich nur bewältigt werden, wenn die Schuljugend, vor allem die älteren Klassen, unter Führung und Leitung der Lehrer dazu herangezogen werden. Unsere Bekanntmachung vom 15. März 1917, die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend (Schulverordnungsblatt Nr. 7 Seite 69), wird deshalb dahin erweitert, daß die Schüler auch zur Bekämpfung der Rebskrankheiten beigezogen werden können. Wir ersuchen die Schulleiter und (ersten) Lehrer unter Bezugnahme auf die bezeichnete Bekanntmachung, auch diese Arbeit nach Kräften zu fördern. Zu beachten ist, daß die Schüler nach Beendigung der Arbeit, namentlich vor dem Essen, zu einer sorgfältigen Reinigung der Hände anzuhalten sind.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. 7 Seite 67 — verweisen wir auf den dieser Nummer beigelegten Sonderabdruck aus den Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, enthaltend einen Aufsatz von Dr. Hillmann in Berlin, und empfehlen diese Ausführungen besonders für den Handgebrauch der Lehrer.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Das „Geländezeichnen“ im Zeichenunterricht betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Den Bestrebungen zur Erziehung einer wehrtüchtigen Jugend soll in Zukunft auch der Zeichenunterricht insofern dienstbar gemacht werden, als der Zeichenlehrer entweder anlässlich gelegentlicher Schulausflüge oder, wenn die Lage und Umgebung des Schulgebäudes es ermög-



licht, auch regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen mit den Schülern der mittleren und oberen Klassen (von Obertertia an) im freien Felde Zeichenübungen vornimmt. Es handelt sich dabei nicht um Ausführung von Landschaftsbildern nach künstlerischen Gesichtspunkten, sondern um scharfes Erkennen der Höhen-, Tiefen- und Breitenverhältnisse und wesentlicher sonstiger Merkmale eines ferner oder näher liegenden Geländes, um dessen Einteilung, um Beobachten der Höhenzüge, Wasserläufe, Wege, einzelner in die Augen springender Bäume, Häuser, Gehöfte, Dörfer und Brücken, die als Teilpunkte in der Landschaft benützt werden können. Auf eine besondere Betonung des Vordergrundes, der bei der Wahl einer bildmäßigen Landschaft ausschlaggebend sein kann, kommt es hier nicht an.

Die Zeichnungen selbst müssen ganz einfach, mehr schematisch und nur mit markigen Strichen ausgeführt sein. Auf eine vollkommene Richtigkeit der Einzelheiten kommt es so lange nicht an, als der dargestellte Gegenstand noch deutlich als solcher erkennbar ist. Wichtig ist die Zeichnung eines Geländes aus dem Gedächtnis, ebenso die Zeichnung eines Lageplans mit Benützung einer Karte. Zur Orientierung für den Zeichenlehrer verweisen wir auf die Schrift „Geländezeichnen für die deutsche Jungmannschaft“ von Georg Stiehler, I. Teil, Leipzig 1916, Verlag der Dürrschen Buchhandlung.

Wir veranlassen die Direktionen, mit den Zeichenlehrern wegen Vornahme der beschriebenen Zeichenübungen alsbald ins Benehmen zu treten, das Nötige mit ihnen zu vereinbaren und über das Ergebnis zu berichten.

Karlsruhe, den 25. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Hausler.

Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung in den Unterkurs (Klasse III) des Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelm-Stift für das Schuljahr 1917/18 findet am 23. und 24. Juli d. J. statt.

Dem an die Direktion der Anstalt bis spätestens 14. Juli d. J. zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis einer staatlich eingerichteten höheren Mädchenschule oder der Nachweis über einen sonstigen als gleichwertig zu erachtenden Vorbereitungsunterricht,
2. der Geburts- und Taufschein,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,
4. ein vom Bezirksarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß er die Kosten des Seminarbesuchs tragen werde.

In der Eingabe ist zugleich auszusprechen, ob die Angemeldete in das Internat der Anstalt eintreten will.



Der Eintritt in den untersten Kurs (Klasse III) kann nicht vor dem Jahre geschehen, in dem das 16. Lebensjahr abgeschlossen wird.

Gesuche um Aufnahme in den Mittelkurs (Klasse II) können von Schülerinnen der Höheren Schulen, welche das Reisezeugnis zum Besuche der Hochschule erworben haben, Gesuche um Aufnahme in den Oberkurs (Klasse I) von solchen, welche eine staatliche Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben, auf den gleichen Zeitpunkt an die Direktion gerichtet werden, ebenfalls unter Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt.

Karlsruhe, den 23. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

**Vordruck**

zur Bekanntmachung vom 2. April 1917, den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 83).

Schulort . . . . . Amtsbezirk . . . . .

Zahl der Fortbildungsschüler, welche in Kriegswirtschaftlichen Betrieben (Fabriken) beschäftigt sind			Von den in Spalte 1 Genannten besuchen neben der Kriegsarbeit noch die Fortbildungsschule			Zahl der Wochen- stunden, während welchen die in Spalte 5 bis 7 Genannten Fortbildungs- unterricht erhalten oder (allgemeinen Haus- haltungsunterricht)	Bemerkungen.	
hiervon sind			hiervon sind					
im	Knaben im		Mädchen	Knaben im		Mädchen		
	I.	II.		I.	II.			
	Jahr der Fortbil- dungsschulpflicht			Jahr der Fortbil- dungsschulpflicht				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Aufgestellt nach dem Stand vom 15. Mär; 1917.

Die Ortsschulbehörde.



## III. Dienstnachrichten.

Zum Ersten Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungsgemeinde wurde durch den Stadtrat daselbst ernannt:

Karlsruhe — Stadtteil Grünwinkel —: Hauptlehrer Josef Wickert.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Mühlbach, A. Wolfach, Hauptlehrer Franz Mink.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrerin Juliane Hofrichter in Odenheim, A. Bruchsal, nach Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Nach, A. Engen, dem Unterlehrer Arnold Wieland an der Rettungsanstalt Maria Hof in Hüfingen, A. Donaueschingen, z. Bt. im Heere.

Herbolzheim, A. Mosbach, dem Schulkandidaten Franz Reubel, von Stein a. R., A. Mosbach, zuletzt Unterlehrer in Freiburg, z. Bt. im Heere.

Hockenheim, A. Schwetzingen, der Unterlehrerin Emma Schmolz in Mannheim.

Hüfingen, A. Donaueschingen, dem Hilfslehrer Ferdinand Frei in Tengen, A. Engen.

Plankstadt, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Max Burger in Mannheim, z. Bt. im Heere.

Ringsheim, A. Ettenheim, dem Hilfslehrer Alois Vivell in Oberentersbach, A. Offenburg.

Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Alfred Watzmer in Bühl, z. Bt. im Heere.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Hauptlehrer (Erster Lehrer) Otto Jungblut, an der Übungsschule des Lehrerseminars in Meersburg.

Hauptlehrerin Klara Sulzmann an der Volksschule in Wyhl, A. Emmendingen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Frau Käthe Hollerbach geb. Derfs an der Volksschule in Badenweiler, A. Müllheim.

Schulkandidatin Elisabeth Frank von Heilbronn, zuletzt Unterlehrerin in Heinsheim, A. Mosbach.



#### IV. Diensterledigung.

An der Volksschule in Weßtirk ist die Stelle des Ersten Lehrers mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

#### V. Todesfälle.

Gestorben ist:

Emil Schick, Oberzeichenlehrer an der Realschule in Karlsruhe, am 26. April 1917.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| am 12. Mai 1915:   | Karl Bohn, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mittelschefflenz, A. Mosbach, Rekrut;    |
| " 5. Oktober 1915: | Franz Frey, Hauptlehrer an der Volksschule in Bruchsal, Landsturmmann;                        |
| " 12. Juni 1916:   | Artur Schmidt, Unterlehrer an der Volksschule in Schutterzell, A. Lahr, Leutnant der Reserve; |
| " 3. März 1917:    | Hermann Kimm, Hauptlehrer an der Volksschule in Eberbach, Feldwebel;                          |
| " 29. " 1917:      | Josef Krämer, Hauptlehrer an der Volksschule in Grafenhausen, A. Bonndorf, Vizefeldwebel;     |
| " 4. April 1917:   | Karl Wurst, Hauptlehrer an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, Gefreiter;               |
| " 11. " 1917:      | Hugo Derr, Hauptlehrer an der Volksschule in Blittersdorf, A. Rastatt, Landsturmmann;         |
| " 14. " 1917:      | Karl Maier, Hilfslehrer an der Volksschule in Ketsch, A. Schwetzingen, Vizefeldwebel;         |
| " 15. " 1917:      | Eugen Flg, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Unteroffizier.                        |



### III. Diensta Nachrichten.

Zum Ersten Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungsstadt wurde durch den Stadtrat daselbst ernannt:

Karlsruhe — Stadtteil Grünwinkel —: Hauptlehrer Josef Wickert.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Mühlentbach, A. Wolfach, Hauptlehrer Franz Winkl.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrerin Juliane Hofrichter in Odenheim, A. Bruchsal, nach Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Aach, A. Engen, dem Unterlehrer Arnold Wieland an der Rettungsanstalt Maria Hof in Hüfingen, A. Donaueschingen, z. Zt. im Heere.

Herbolzheim, A. Mosbach, dem Schulkandidaten Franz Reubel, von Stein a. R., A. Mosbach, zuletzt Unterlehrer in Freiburg, z. Zt. im Heere.

Hockenheim, A. Schwetzingen, der Unterlehrerin Emma Scholl in Mannheim.

Hüfingen, A. Donaueschingen, dem Hilfslehrer Ferdinand Frei in Tengen, A. Engen.

Plankstadt, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Max Burger in Mannheim, z. Zt. im Heere.

Ringsheim, A. Ettenheim, dem Hilfslehrer Alois Bivell in Oberentersbach, A. Offenburg.

Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Alfred Wäzmer in Bühl, z. Zt. im Heere.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Hauptlehrer (Erster Lehrer) Otto Jungblut, an der Übungsschule des Lehrerseminars in Meersburg.

Hauptlehrerin Klara Sulzmann an der Volksschule in Wyhl, A. Emmendingen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Frau Käthe Hollerbach geb. Derfs an der Volksschule in Badenweiler, A. Müllheim.

Schulkandidatin Elisabeth Frank von Heilbronn, zuletzt Unterlehrerin in Heinsheim, A. Mosbach.



#### IV. Diensterledigung.

An der Volksschule in Meßkirch ist die Stelle des Ersten Lehrers mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

#### V. Todesfälle.

Gestorben ist:

Emil Schick, Oberzeichenlehrer an der Realschule in Karlsruhe, am 26. April 1917.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| am 12. Mai 1915:   | Karl Bohn, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mittelschefflenz, A. Mosbach, Rekrut;    |
| " 5. Oktober 1915: | Franz Frey, Hauptlehrer an der Volksschule in Bruchsal, Landsturmmann;                        |
| " 12. Juni 1916:   | Artur Schmidt, Unterlehrer an der Volksschule in Schutterzell, A. Lahr, Leutnant der Reserve; |
| " 3. März 1917:    | Hermann Kimm, Hauptlehrer an der Volksschule in Eberbach, Feldwebel;                          |
| " 29. " 1917:      | Josef Krämer, Hauptlehrer an der Volksschule in Grafenhausen, A. Bonndorf, Bizefeldwebel;     |
| " 4. April 1917:   | Karl Wurst, Hauptlehrer an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, Gefreiter;               |
| " 11. " 1917:      | Hugo Derr, Hauptlehrer an der Volksschule in Plittersdorf, A. Rastatt, Landsturmmann;         |
| " 14. " 1917:      | Karl Maier, Hilfslehrer an der Volksschule in Ketsch, A. Schwetzingen, Bizefeldwebel;         |
| " 15. " 1917:      | Eugen Flg, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Unteroffizier.                        |



### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Landesherrliche EntschlieÙung.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April 1917 gnädigst bewogen gefunden, das

#### Kreuz für freiwillige Kriegshilfe 1914—1916

(Kriegshilfskreuz)

zu verleihen

den Obergewerbelehrern

Max Dieß in Freiburg,

Emil Roginger in Mannheim und

Hermann Steiger in Freiburg,

den Gewerbelehrern

Friedrich Bader in Freiburg,

Heinrich Mack in Heidelberg,

Emil Sicking in Freiburg und

Otto Zipperlin in Pforzheim,

dem Oberhandelslehrer

Otto Ganzmann in Karlsruhe,

den Handelslehrern

Johannes Brenneisen in Lahr,

Ludwig Pfad in Freiburg,

der Hilfslehrerin

Paula Göß in Freiburg und

dem Hausmeister

Karl Krumm beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe.

#### Bekanntmachungen.

Die Bekämpfung der Rebschädlinge und des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes veröffentlichten beiden Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unter-



rechts vom 30. April 1917 in obigem Betreff und verfügen, daß dieselben auch auf die uns unterstellten Schulen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Karlsruhe, den 1. Mai 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

für das Großherzogtum Baden.

Bekanntgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Handelslehrerprüfung im Jahr 1917 betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 26. bis 30. März 1917 abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind die nachgenannten Kandidaten und Kandidatinnen für bestanden erklärt worden:

Martha Hattel von Freiburg i. Brsg.,

Gottfried Rahn von Ruppenteim,

Elisabeth Rücklin von Pforzheim,

Erwin Schäfer von Geschwend.

Karlsruhe, den 4. April 1917.

Bekanntmachungen Großherzogliches Landesgewerbeamt. und Unterrichts.

J. B.

Graef.

Wieber.

An die Großherzoglichen Lehrkräfte der höheren Schulen.

Die bevorstehende Einberufung der bereits angemeldeten Lehrkräfte ist durch die voraussichtlich wachsende Zahl der Schüler zu erwarten. Die diesjährigen Klassenarbeiten sind demnach zu beschleunigen.

Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 21. April 1917 den Zeichenlehrer Karl Karcher in Pforzheim auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Wir haben daher bei in § 2 und § 4 der Verordnung über die Prüfungen an den höheren Lehranstalten betreffend die Zulassung der Schüler zur Aufnahme in die Klassen der höheren Schulen vom 18. Mai d. J. vorgesehen. Dabei ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, daß sie in dem abgelaufenen Zeitraum von 3 Tagen abgehalten werden kann.

Die Durchsicht der in der obigen Verfügung erwähnten Klassenarbeiten ist zu erfolgen, daß die mündlichen Prüfungen zu sämtlichen Klassenarbeiten bis zum 18. Juni d. J. abgeschlossen sein können.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

J. B.

Wieber.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Mai

1917.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Die Reise- und Schlußprüfungen an den Höheren Schulen für das laufende Schuljahr betreffend. — Die Abhaltung der fürsorglichen Reiseprüfung betreffend. — Die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler Höherer Lehranstalten betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Reise- und Schlußprüfungen an den Höheren Schulen für das laufende Schuljahr betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Schulen.

Die bevorstehende Einberufung des bereits ausgemusterten Jahrgangs 1899 und der voraussichtlich wachsende Bedarf an jugendlichen Hilfskräften für die Landwirtschaft veranlassen uns, die diesjährigen Reise- und Schlußprüfungen auf einen möglichst frühen Zeitpunkt anzuberaumen. Demgemäß bestimmen wir für die Abnahme der schriftlichen Prüfung die Tage vom 4. bis 6. Juni d. J.

Wir sehen daher der in §§ 3 und 6 der Verordnung vom 21. April 1913 „die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend“, vorgeschriebenen Vorlage der Schülerverzeichnisse und der Vorschläge für die Aufgaben der schriftlichen Prüfung spätestens auf 16. Mai d. J. entgegen. Dabei ist der Umfang der Arbeiten so zu bemessen, daß sie in dem abgekürzten Zeitraum von 3 Tagen gefertigt werden können.

Die Durchsicht der in der schriftlichen Prüfung gefertigten Arbeiten hat so zeitig zu erfolgen, daß die mündlichen Prüfungen an sämtlichen Anstalten spätestens bis zum 16. Juni d. J. abgeschlossen sein können.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.



Die Abhaltung der fürsorglichen Reifeprüfung betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der neunklassigen Höheren Schulen für die männliche Jugend.

Denjenigen Schülern der Unterprima, welchen auf Schluß des laufenden Schuljahres nach Beschluß der Lehrerversammlung das Zeugnis der Reife für Oberprima zuerkannt wird, ist, wenn sie vor dem 12. September d. J. infolge Aufrufs ihrer Altersklasse die Einstellung ins Heer zu gewärtigen haben, in den letzten Tagen des Monats Juli eine fürsorgliche Reifeprüfung nach Maßgabe unseres Erlasses vom 30. September 1915 Nr. B 12 101 abzunehmen. Wer von diesen Schülern bis zu Beginn des neuen Schuljahres 1917/18 nicht einberufen ist, hat zur Erlangung des Reifezeugnisses die Anstalt weiter zu besuchen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler Höherer Lehranstalten betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Schulen für die männliche Jugend.

Diejenigen Schüler Höherer Lehranstalten, welche gemäß unserem Erlaß vom 8. März 1917 Nr. B 3170 durch unsere Vermittlung in den vaterländischen Hilfsdienst eintreten, werden zunächst ohne Zeugnis beurlaubt. Sie erhalten die Versetzung in die nächst-höhere Klasse auf den Schluß des Schuljahres, wenn zur Zeit ihres Eintritts in den Hilfsdienst mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, daß sie bei weiterem Verbleiben in der Klasse die Versetzung erreicht hätten, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nachweislich bis Schuljahrschluß im vaterländischen Hilfsdienst verblieben sind. Scheiden sie vorher aus dem vaterländischen Hilfsdienst aus, so haben sie in ihre Klasse zurückzukehren. Dabei ist bei ihrer Versetzung auf die besonderen Umstände gebührend Rücksicht zu nehmen.

Denjenigen dieser Schüler, welche als Angehörige eine neun- oder siebenklassigen Anstalt nach Obersekunda versetzt werden, ist das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig freiwilligen Dienst zugleich mit dem Versetzungszeugnis auszustellen, auch wenn sie der Untersekunda weniger als ein Jahr angehört haben.

Schüler, welche die regelrechte Versetzung nach Oberprima erreicht haben, sind vor Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst zu einer fürsorglichen Reifeprüfung nach Maßgabe unseres Erlasses vom 30. September 1915 Nr. B 12 101 zuzulassen.

Schüler der Untersekunda oder Oberprima, welche die regelrechte Schluß- oder Reifeprüfung abgelegt haben, können sofort zum Eintritt in einen Hilfsdienst beurlaubt werden. Sie erhalten jedoch ihr Zeugnis erst auf den Schluß des Schuljahres ausgestellt.

Als vaterländischer Hilfsdienst ist auch die Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten anzusehen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1917.

### Inhalt.

#### I. Landesherrliche Verordnung:

Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse betreffend.

Die Bekämpfung des Untrauts durch die Schuljungen betreffend.

Die Abhaltung der amtlichen Lehrerkonferenzen im Jahr 1917 betreffend.

Die Neubearbeitung des Volksschullesebuchs betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Frühjahr 1917 betreffend.

Den Abschluß des praktischen Halbjahrs der Lehrerinnen betreffend.

Die Musiklehrerprüfung für 1917 betreffend.

Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren für 1917 betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim für 1917 betreffend.

Die Abhaltung eines Oberturfes für Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Gemüsebau betreffend.

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

#### III. Dienstaufträge.

#### IV. Todesfälle.

### I. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. April 1917.)

Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit was folgt:

In § 84 Absatz 2 Unserer Verordnung obigen Betreffs vom 10. Juli 1909 in der Fassung vom 20. August 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 382) ist der zweite Satz mit den Worten: „In diesem Falle darf jedoch die Zahlung für ein Vierteljahr nicht vor Beginn des zweiten Monats des Vierteljahrs stattfinden“ zu streichen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. April 1917.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

F. K. Müller.



## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend.

Wir sind mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium dahin übereingekommen, daß die Reisezeugnisse der den Höheren Mädchenschulen in Baden angegliederten Mädchengymnasien, Mädchenrealgymnasien und Mädchenoberrealschulen (§§ 1 und 2 unserer Verordnung vom 29. März 1913, die Höheren Lehranstalten für Mädchen betreffend), und die Reisezeugnisse der Städtischen Studienanstalt in Braunschweig, deren oberste Klasse an Ostern 1917 nach dem Lehrplan der Oberrealschulen eingerichtet war, von jetzt an aber nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtet ist, für den Bereich des Großherzogtums Baden und des Herzogtums Braunschweig als gültige Reisezeugnisse im Sinne der Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen vom Jahr 1909 anerkannt werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Zu unserer Bekanntmachung vom 15. März d. J., die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend (Schulverordnungsblatt Nr. 7 Seite 69), tragen wir nach, daß an den Tagen, an denen die Arbeit nachmittags vorgenommen wird (Ziffer 4 der Richtlinien), der Unterricht auch am Vormittag ausgesetzt werden kann, um die Verwendung der Schüler in den häuslichen Betrieben zu ermöglichen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Hanser.

Die Abhaltung der amtlichen Lehrerkonferenzen im Jahr 1917 betreffend.

An die Großherzoglichen Kreis Schulämter.

Die amtlichen Konferenzen sind dieses Jahr in der üblichen Zeit im Verlauf des Monats Mai abzuhalten. Wir empfehlen, dabei alle wichtigen Fragen, die mit der Aufklärungsarbeit im Zusammenhang stehen, zur Besprechung zu bringen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Paßl.



gibt in Kürze eine sachgemäße Anleitung zum Bewirtschaften verfügbaren Geländes. Bei der großen Bedeutung, die der Gemüsebau in unseren Tagen hat, weisen wir auf das Schriftchen empfehlend hin.

Karlsruhe, den 4. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Akademischen Senats der Universität Freiburg bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

In der „David Julius Wetterhan'schen Stipendienstiftung für Naturgeschichte und Medizin“ sind mehrere Stipendien erledigt und werden hiermit mit Frist bis 1. Juli 1917 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung wenig bemittelter, vorzugsweiser junger Leute beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Heimat und der Konfession, welche sich dem Studium oder dem Betrieb der biologischen oder geologischen Zweige der Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Anthropologie und Geologie) oder der Medizin widmen. Ein regelrechtes Universitäts-Studium oder die Absolvierung einer höheren Lehranstalt ist nicht notwendiges Erfordernis. Es können Jahresstipendien oder auch einmalige Beihilfen (z. B. zu wissenschaftlichen Arbeiten oder Reisen) bewilligt werden.

Die Bewerbungsgesuche mit den nötigen Unterlagen und etwaige Anfragen sind an den Senat der Universität Freiburg i. Br. zu richten.

Freiburg, den 1. Mai 1917.

Akademischer Senat der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg.

Heffter.

Blau, Karl, von ...

Bahn, Josef, von ...

Brommer, Ludwig, von ...

Bürkle, Eugen, von ...

...



### III. Dienstinachrichten.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Malsch, A. Ettlingen, dem Hilfslehrer Eugen Eisele in Leutkirch, A. Überlingen.

Oberachern, A. Achern, der Schulverwalterin Hedwig Lederle daselbst.

Schienen, A. Konstanz, dem Unterlehrer Artur Schmidt in Schutterzell, A. Lahr, z. Bt. beim Heere.

Schriesheim, A. Mannheim, dem Unterlehrer Wilhelm Jenne in Steinklingen-Oberflockenbach, A. Weinheim.

St. Wilhelm, A. Freiburg, dem Schulkandidaten Julius Lydtin von Schliengen, A. Müllheim, zuletzt Unterlehrer in Paden-Geroldsau, z. Bt. im Heere.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Ida Kamuf an der Volksschule in Freiburg.

### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Emma Ritter, Hauptlehrerin in Östringen, A. Bruchsal, am 22. März 1917.

Elisabeth Hiele, Hauptlehrerin in Brombach, A. Lörrach, am 1. April 1917.

Konrad Schäßle, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Bleibach, A. Waldkirch, am 14. April 1917.

Egon Kaltenbach, zuruhegesetzter Volksschulrektor in Freiburg i. Br., am 21. April 1917.

Philipp Heinrich Ziegler, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Lahr, am 21. April 1917.

Linus Brender, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Heidelberg, am 24. April 1917.

Heinrich Gerner, Oberlehrer in Karlsruhe, am 24. April 1917.

Rosa Brauer, Hauptlehrerin an der Lessingschule in Karlsruhe, am 28. April 1917.



## Die Neubearbeitung des Volksschullesebuchs betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse konnte dem Verlag von Moritz Schauenburg in Jahr auf Ostern d. J. nicht die gesamte, für den Druck des Volksschullesebuchs notwendige Menge an Papier geliefert werden. Daher sind im Buchhandel zur Zeit Exemplare des Volksschullesebuchs II. Teil nicht erhältlich und werden erst in einigen Wochen wieder zur Verfügung stehen. Der Druck der fehlenden Stücke wird möglichst beschleunigt werden. Wir ersuchen die Lehrerschaft, sich einstweilen mit den vorhandenen Büchern zu behelfen.

Aus dem gleichen Grunde war die auf Schuljahrsbeginn beabsichtigte Herausgabe eines zum dritten Teil des Volksschullesebuchs bestimmten Ergänzungsheftes mit Lesestoff über den Krieg vorläufig noch nicht möglich. Das Heft ist druckfertig und wird alsbald, nachdem die Schwierigkeit der Papierbeschaffung behoben ist, unter dem Titel: „Deutschland im Krieg“. Lesestücke für die drei obersten Schuljahre der Volksschulen Badens“ zum Ladenpreis von 50 Pfennig im Buchhandel zu haben sein. Das Büchlein ist sofort nach Erscheinen zum Gebrauch im 6. bis 8. Schuljahr einzuführen. Da die drei obersten Schuljahre im allgemeinen im Jahr 1917/18 neue Lesebücher nicht anzuschaffen haben, bedeutet die Einführung des Heftes nur eine geringe Belastung für die Eltern.

Karlsruhe, den 12. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausser.

## Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Frühjahr 1917 betreffend.

Im April d. J. haben die Dienstprüfung bestanden:

Abt, Erwin, von Karlsruhe,  
 Ada, Karl, von Untergrombach,  
 Bauspach, Ferdinand, von Eberbach,  
 Baumgartner, Ludwig, von Schwaningen,  
 Beck, Arthur, von Freiburg,  
 Bercher, Alfred, von Neckingen,  
 Bernhard, Arthur, von Kloster-Lobensfeld,  
 Beuchert, August, von Walldürn,  
 Binder, Georg, von Ammannsweier,  
 Blau, Karl, von Malsch,  
 Bohn, Josef, von Neuenhausen,  
 Brommer, Ludwig, von Däzingen, Ober-Amts Böblingen, (Wrttbg.),  
 Bürkle, Eugen, von Menzingen,



Germa, Karl, von Karlsruhe,  
 Dietsche, Friedrich, von Rastatt,  
 Döbler, Karl, von Hoffenheim,  
 Dreher, Emil, von Freiburg,  
 Ehle, Otto, von Durlach,  
 Edelmann, Emilie, von Heidelberg,  
 Engesser, Wilhelm, von Basel,  
 Fehninger, Franz, von Freiburg,  
 Fehrenbach, Wilhelm, von Freiburg,  
 Felle, Berta, von Radolfzell,  
 Fischler, Wilhelm, von Basel,  
 Gerstenäcker, Karl, von Durlach,  
 Gloß, Alfred, von Freiburg,  
 Hagenunger, Emil, von Freiburg,  
 Hasenfratz, Friedrich, von Freiburg,  
 Heid, Georg, von Plankstadt,  
 Hirsch, Hermann, von Schwellingen,  
 Höfler, Thomas, von Ippingen,  
 Hoerig, Erica, von Offenburg,  
 Hofmann, Josef, von Stürzenhardt,  
 Hund, Berthold, von Waldulm,  
 Jenne, Hermann, von Tiengen,  
 Kleinbub, Georg, von Pforzheim,  
 Kling, Max, von Oberwolfach,  
 Knörr, Friedrich, von Mittelhof, Gemeinde Reicholzheim,  
 Knühl, Josef, von Mörich,  
 Kohler, Adolf, von Burgweiler,  
 Kuhnmüsch, Rufina, von Werbach,  
 Laubis, Friedrich, von Niedereßbach,  
 Lehmann, Hermann, von Pforzheim,  
 Lieben, Max, von Flehingen,  
 Löffler, Friedrich, von Überlingen a. N.,  
 Lotz, Oskar, von Hilzingen,  
 Lüder, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Luem, Franz, von Wagenstadt,  
 Lüttin, August, von Nühwühl,  
 Maier, Maria, von Frickingen,  
 Merkert, Karl, von Waldstetten,  
 Mutter, Herbert, von Strittmatt,  
 Ochs, Karl, von Heidelberg,



Oestreicher, Helene, von Lörrach,  
Petri, Friedrich, von Karlsruhe,  
Rastle, Ernst, von Leibertingen,  
Rieth, Adolf, von Ottenheim,  
Ritter, Julius, von Leopoldshöhe,  
Roth, Georg, von Mannheim,  
Schade, Wilhelm, von Kuppersteg bei Köln,  
Schäffner, Karl, von Königshofen,  
Schmid, Franz, von Freiburg,  
Schneller, Friedrich, von Lottstetten,  
Sedelmeier, Josef, von Gündlingen,  
Seeger, Fritz, von Freiburg,  
Seppich, Oskar, von Binau,  
Seufert, Albert, von Schopshelm,  
Singer, Bonaventura, von Billingen,  
Sparn, Erwin, von Pforzheim,  
Spathelfer, Ludwig, von Schuttertal,  
Stiegeler, Adolf, von Niederbrunn,  
Stöhr, August, von Neckarau,  
Teufel, Josef, von Kaiseringen (Hohenzollern),  
Thum, Georg, von Handschuhsheim,  
Trukenbrod, Eugen, von Guggenhausen,  
Weber, Wilhelm, von Mosbach,  
Weber, Wilhelm, von Karlsruhe,  
Wegmann, Luise, von Achern,  
Weick, Karl, von Graben,  
Winterer, Adolf, von Großweier,  
Wittinger, Karl, von Freiburg,  
Würmlin, Alfred, von Schweighof,  
Zimmermann, Albert, von Rufheim,  
Zöller, Joseph, von Tauberbischofsheim.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



Den Abschluß des praktischen Halbjahrs der Lehrerinnen betreffend.

Von den Nachbenannten, die sich der Prüfung als Lehrerin nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 19. Dezember 1884 und vom 3. November 1905 unterzogen und im Winterhalbjahr 1916/17 den Anforderungen des praktischen Halbjahrs im öffentlichen Schuldienst genügt haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung.

a. an Höheren Mädchenschulen:

Albach, Emma, von Pforzheim,  
 Albert, Frida, von Frankental,  
 Armbruster, Hildegard, von Bercha,  
 Bader, Emma, von Karlsruhe,  
 Baumann, Anna, von Brennet,  
 Belz, Elisabeth, von Heidelberg,  
 Birnstill, Elise, von Pforzheim,  
 Blas, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 Bommer, Emma, von Bruchsal,  
 Born, Else, von Köfering (Bayern),  
 Bosch, Emmy, von Karlsruhe,  
 Brauch, Klara, von Lahr,  
 Decker, Martha, von Hangweiler (Elsaß),  
 Dieß, Hedwig, von Lörrach,  
 Dingler, Lina, von Hilsbach,  
 Dürbeck, Mathilde, von München,  
 Duß, Johanna, von Mannheim,  
 Ehlert, Margarete, von Freiburg,  
 Flad, Erika, von Heidelberg,  
 Frank, Herta, von Würzburg,  
 Fuhrken, Anna, von Berlin,  
 Gast, Auguste, von Radolfzell,  
 Gerßbach, Else, von Bittelbrunn,  
 Gerstenkorn, Hedwig, von Schwellingen,  
 Glaffen, Else, von Heidelberg,  
 Gühne, Klara, von Waldhof,  
 Hall, Johanna, von Karlsruhe,  
 Heilig, Briska, von Mittelschesslenz,  
 Helwig, Luise, von Freiburg,  
 Heß, Hilda, von Singen,  
 Hinderer, Else, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Hoffstetter, Erika, von Karlsruhe,



sind bis zum 15. Oktober d. J. unter Vorlage der in der Verordnung geforderten Nachweise bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Zur Prüfung zugelassen werden nur solche Lehrer, welche die erweiterte Dienstprüfung oder die Dienstprüfung nach der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1912 bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten sich mindestens 2 Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. Für Orgel: Präludium in F-moll ohne Fuge von J. S. Bach, Ed. Peters, Bachausgabe Band II Nr. 5.
2. Für Klavier: Rondo capriccioso in E-moll, Op. 14, von F. Mendelssohn-Bartholdy, Edition Cotta-Stuttgart, Nr. 664.
3. Für Violine: Sonate für Violine und Klavier in B-dur von Mozart, I. und II. Satz, Largo-Allegro und Andante; Ed. Peters, Mozartsonaten für Klavier und Violine Nr. 15.

Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren für 1917 betreffend.

Aufnahmeprüfungen in die Lehrerseminare finden statt und zwar:

1. am Lehrerseminar in Ettlingen am Donnerstag, den 6. September 1917,
2. am Lehrerseminar I in Karlsruhe am Freitag, den 7. September 1917.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. August 1917 portofrei bei den Anstaltsdirektionen einzureichen. Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist. Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, am dem Tage vor der Prüfung jeweils nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminardirektion zu melden. In den obersten Kurs werden auch Abiturienten höherer Lehranstalten aufgenommen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim für 1917 betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am  
Donnerstag, den 6. September 1917 vormittags 8 Uhr.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 10. August 1917 portofrei bei dem Rektorat der Anstalt einzureichen. Beizulegen sind: der Geburtschein, das Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aufnahmesuchenden, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, am Nachmittage vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Rektorat der Anstalt zu melden.

Aufnahmen finden im allgemeinen nur in den untersten Kurs statt.

Karlsruhe, den 3. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Abhaltung eines Oberkurses für Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Der Badische Frauenverein beabsichtigt, einen Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen für die zweite Prüfung abzuhalten, der voraussichtlich von Mitte September d. J. bis Ende Januar 1918 dauern wird.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind bis spätestens 1. Juni d. J. an den Vorstand des Badischen Frauenvereins zu richten.

Karlsruhe, den 1. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Gemüsebau betreffend.

Im Verlag der Palmengarten-Gesellschaft Frankfurt a. M. (Vertriebsstelle Englert und Schloffer in Frankfurt a. M.) ist erschienen:

August Siebert, Bauet Gemüse! Ein Weckruf für Daheim und Draußen (Preis 25  $\mathcal{L}$ ; in Partien: 20 Stück je 20  $\mathcal{L}$ , 100 Stück je 17  $\mathcal{L}$ , 500 Stück je 15  $\mathcal{L}$ ). Das Büchlein



Gold, Rosa, von Heidelberg,  
 Keller, Lydia, von Heidelberg,  
 Kern, Elisabeth, von Mannheim,  
 Knauber, Luise, von Nastatt,  
 Kredell, Antonie, von Neckargemünd,  
 Kredell, Gerda, von Neckargemünd,  
 Kreiselmaier, Anna, von Oberndorf (Rheinpfalz),  
 Kreitmair, Frida, von Mannheim,  
 Lehmann, Frida, von Bretten,  
 Leube, Irmgard, von Konstanz,  
 Meerwein, Hildegard, von Mühlhausen, A. Pforzheim,  
 Mehger, Berta, von Mainz,  
 Moser, Berta, von Überlingen,  
 Neuburger, Rebekka, von Philippsburg,  
 Peter, Elisabeth, von Neustadt a. d. S.,  
 Pfeifer, Martha, von Hahmersheim,  
 Ratjen, Greta, von Mannheim,  
 Ratjen, Lina, von Mannheim,  
 Röderer, Hilda, von Mannheim,  
 Rothmund, Therese, von Tiefenbrunn,  
 Rub, Maria, von Mannheim,  
 Rudmann, Klara, von Karlsruhe,  
 Rudy, Emma, von Konstanz,  
 Sattler, Lina, von Karlsruhe,  
 Schaab, Erna, von Mauer,  
 Schäfer, Anna, von Freiburg,  
 Schäfer, Charlotte, von Karlsruhe,  
 Scharfsmidt, Paula, von Freiburg,  
 Scheib, Maria, von Sulzburg,  
 Schübelin, Marie, von Lörrach,  
 Schüßler, Klara, von Billingen,  
 Schulte, Elisabeth, von Donaueschingen,  
 Schulze, Olga, von Mühlhausen i. Elsaß,  
 Schuster, Luise, von Mannheim,  
 Schwarz, Albertine, von St. Goar,  
 Seith, Wilhelmine, von Freiburg,  
 Seßler, Irmgard, von Karlsruhe,  
 Siehl, Brigitte, von Danzig,  
 Stuhl, Maria, von Pforzheim,  
 Trautwein, Luise, von Mannheim,



Weber, Rosa, von Zeutern,  
 Werther, Hedwig, von Ludwigshafen,  
 Wigdel, Christine, von Langenelz,  
 Wöhrle, Anna, von Neßkirch,  
 Zeller, Else, von Achern;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren  
 Mädchenschulen:

Auerbach, Adelheid, von Konstanz,  
 Baur, Ernestine, von Salem,  
 Butta, Martha, von Billingen,  
 Eiche, Martha, von Mühlenbach,  
 Göttler, Helene, von Würzburg,  
 Gaury, Rosa, von Mannheim,  
 Kiffel, Hilba, von Baiertal,  
 Kuhn, Zita, von Bertheim,  
 Meyer, Angelika, von Durlach,  
 Obergfell, Maria, von Freiburg,  
 Promberger, Berta, von Steingaden,  
 Roder, Johanna, von Brombach,  
 Rombach, Elisabeth, von Griefsen,  
 Schuler, Anna, von Furtwangen,  
 Schultheiß, Maria, von Leibertingen,  
 Staudt, Herta, von Buchen,  
 Stöckle, Maria, von Achern,  
 Werner, Hedwig, von Seefeldern,  
 Wöhrle, Mathilde, von Schmieheim,  
 Zwigard, Emma, von Freiburg.

Karlsruhe, den 11. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Musiklehrerprüfung für 1917 betreffend.

Ende November d. J. findet eine Musiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung  
 Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891,  
 die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, statt. Gesuche um Zulassung hiezu



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Juni

1917.

## Inhalt.

### I. Landesherrliche Entschliehung.

### II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

#### Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

#### Bekanntmachungen.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer betreffend.

Die Reifeprüfung betreffend.

Das Verhalten der Schuljugend betreffend.

Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.

Bilzverwertung betreffend.

Feuerschutz während des Krieges betreffend.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

### III. Dienstmeldungen.

### IV. Todesfälle.

### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Dienstmeldungen.

Todesfälle.

## I. Landesherrliche Entschliehung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Anton Müller am Gymnasium in Mannheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.



## II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Der 3. Abschnitt der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 über die „Schulzucht“ erhält für die Dauer der Kriegszeit folgende weitere Vorschrift:

In Gemeinden, in denen Kriegsgefangene untergebracht sind, ist in den Schulen der Verkehr mit solchen streng verboten. Die Schüler sollen sich ihrerseits von den Gefangenen sorgsam fernhalten und etwaige Annäherungsversuche von Seiten dieser zurückweisen. Andererseits sollen sie sich aber auch jeder Beschimpfung und Zudringlichkeit gegenüber den Gefangenen enthalten. Im einzelnen ist den Schülern besonders untersagt, mit den Gefangenen zu spielen oder zu scherzen, mit ihnen herumzusteheren oder herum zu streifen, ihnen Geld zu geben oder durch Umtausch von Scheckmarken ihnen solches zu verschaffen, Einkäufe für sie zu machen oder ihnen Bücher, Karten, Kompass, Nahrungsmittel, Schreibpapier oder Briefmarken zu besorgen, Briefe für sie zu schreiben oder Briefe von ihnen zur Weiterbeförderung in Empfang zu nehmen.

Zuwiderhandlungen sind als grobe Ungehörigkeiten und schwere Verstöße gegen die Schulordnung strengstens zu bestrafen.

Die Lehrer werden angewiesen, diese Vorschrift in der Schule alsbald zu verkünden, sie von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und die Schüler zu deren genauer Erfüllung nachdrücklichst zu ermahnen. Die Schüler sind dabei weiterhin zu belehren, daß es für sie Pflicht ist, etwaige besondere Wahrnehmungen, die sie in bezug auf das Verhalten der Gefangenen machen, zur Anzeige zu bringen. Dies gilt besonders auch für Handlungen der Gefangenen, die auf einen Fluchtversuch abzielen, sowie von der Begegnung mit flüchtigen Gefangenen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die höheren Lehranstalten an Orten mit Kriegsgefangenen. Sie sind namentlich auch von den Schülern solcher Anstalten zu beachten, die an Orten mit Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind.

Karlsruhe, den 5. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch

Fischer.

### Bekanntmachungen.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Nachstehend bringen wir die Zusammenstellung über das Ergebnis der seitens der Schüler von höheren Lehranstalten und Volksschulen zur sechsten deutschen Kriegsanleihe gemachten Zeichnungen zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Kayßer.



VI. Kriegsanleihe.

D. B.	Schulen	An der Zeichnung beteiligte		Zahl der Zeichnungen			Gesamt- betrag der Zeich- nung M	nie- der- ster	höch- ster	
		Schu- len	mit einer Schüler- zahl von	im ganzen	in Beträgen von					
					unter 20 M	20 bis 99 M				100 M und mehr
<b>A. Höhere Lehranstalten:</b>										
1	Gymnasien . . . . .	17	4 003	2 005	578	682	745	210 090	1.—	10 000
2	Realgymnasien . . . . .	8	4 121	2 510	943	800	767	214 322	1.—	10 000
3	Oberrealschulen . . . . .	9	5 038	2 550	1 079	790	681	198 299	1.—	25 000
4	Realprogymnasien . . . . .	4	827	299	69	101	129	30 295	5.—	3 000
5	Realschulen u. Höhere Bürgerische . . . . .	29	4 722	2 251	726	733	792	207 919	1.—	3 400
6	Höhere Mädchenschulen . . . . .	12	7 083	3 894	1 484	1 326	1 084	295 313	1.—	3 000
7	Lehrerbildungsanstalten . . . . .	16	2 168	998	529	313	156	47 466	1.—	2 000
	Summe A . . . . .	95	27 962	14 507	5 408	4 745	4 354	1 203 704	1.—	25 000
<b>B. Volksschulen:</b>										
8	Stadt Baden . . . . .	6	2 351	959	864	54	41	12 487	1.—	2 000
9	Schulkreis Baden . . . . .	87	21 800	6 442	4 797	682	963	198 017	—10	3 000
10	Stadt Bruchsal . . . . .	2	2 372	909	826	67	16	8 079	1.—	500
11	Schulkreis Bruchsal . . . . .	62	20 192	8 329	6 768	1 194	367	145 037	—50	1 000
12	„ Emmendingen . . . . .	85	16 927	6 548	4 504	1 492	552	161 815	1.—	1 000
13	Stadt Freiburg . . . . .	14	10 082	3 278	2 889	358	31	27 867	1.—	500
14	Schulkreis Freiburg . . . . .	90	10 691	4 904	3 493	1 080	331	110 962	1.—	1 500
15	Stadt Heidelberg . . . . .	6	6 497	1 625	1 240	290	95	26 046	1.—	1 050
16	Schulkreis Heidelberg . . . . .	96	19 869	6 983	4 575	1 719	689	205 298	1.—	6 200
17	Stadt Karlsruhe . . . . .	27	17 799	5 409	4 898	403	108	49 973	1.—	1 000
18	Schulkreis Karlsruhe . . . . .	32	10 735	3 055	2 340	479	236	60 954	1.—	1 000
19	Stadt Konstanz . . . . .	4	3 110	304	147	123	34	11 241	5.—	500
20	Schulkreis Konstanz . . . . .	124	15 218	6 099	3 470	1 732	897	246 096	—20	3 500
21	Stadt Lahr . . . . .	2	1 884	350	300	44	6	3 460	1.—	150
22	Schulkreis Lahr . . . . .	83	15 249	5 302	3 454	1 252	596	198 018	1.—	3 000
23	„ Lörrach . . . . .	103	14 281	6 238	4 225	1 415	598	175 409	—10	2 000
24	Stadt Mannheim . . . . .	36	40 202	11 140	10 071	999	70	132 800	1.—	1 500
25	Schulkreis Mannheim . . . . .	32	18 882	4 397	3 270	799	328	89 672	—30	1 000
26	„ Mosbach . . . . .	102	13 340	5 525	3 103	1 355	1 067	276 084	1.—	2 100
27	Stadt Offenburg . . . . .	2	2 156	427	398	15	14	4 543	1.—	500
28	Schulkreis Offenburg . . . . .	85	27 706	6 230	4 374	1 241	615	195 061	—20	5 000
29	Stadt Pforzheim . . . . .	14	10 677	2 849	2 383	380	86	36 900	1.—	500
30	Schulkreis Pforzheim . . . . .	76	21 957	7 002	5 014	1 398	590	184 885	—50	2 000
31	„ Schopfheim . . . . .	82	10 397	4 640	3 265	945	430	134 800	—50	2 500
32	„ Stockach . . . . .	70	7 803	2 891	1 714	735	442	111 108	1.—	2 000



D. 3.	Schulen	An der Zeichnung beteiligte		Zahl der Zeichnungen			Gesamt- betrag der Zeich- nung M	nie- der- ster M	höch- ster M	
		Schu- len	mit einer Schüler- zahl von	im ganzen	in Beträgen von					
					unter 20 M	20 bis 99 M				100 M und mehr
33	Schulkreis Tauber- bischofsheim .	96	11 799	5 461	2 724	1 542	1 195	285 303	1.—	2 000
34	Schulkreis Willingen .	86	14 262	5 928	3 975	1 469	484	157 337	1.—	2 800
35	" Waldshut .	121	9 185	4 353	2 245	1 407	701	176 014	.50	2 500
	Summe B . . .	1625	377 333	127 577	91 326	24 669	11 582	3 425 266	.10	6 200
	Summe A und B zu- sammen . . . . .	1720	405 295	142 084	96 734	29 414	15 936	4 628 970	.10	25 000
C. Nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten:										
36	soweit gemeldet . . . .	4	774	337	87	64	186	89 110	1.—	10 000

Die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer betreffend.

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung vom 28. April 1917, den Vollzug des Beamtengegesetzes betreffend, (Schulverordnungsblatt Seite 107) die Landesherrliche Verordnung vom 20. August 1912 (Schulverordnungsblatt Seite 238) entsprechend geändert worden ist, wird seitens der staatlichen Kassen mit der Auszahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer, soweit dieselbe in Vierteljahresbeträgen erfolgt, künftig jeweils am Anfang des Vierteljahres, wofür die Zahlung geleistet wird, begonnen werden.

Diejenigen Beamten und Lehrer, die ihre Bezüge bisher schon vierteljährlich, zu Beginn des zweiten Monats des Vierteljahres, erhielten, werden dieselben ohne besonderen Antrag künftig zu Beginn des Vierteljahres vorausbezahlt erhalten.

Neue Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlung erstmals erfolgen soll, bei der auszahlenden Kasse schriftlich zu stellen. Die unterstellten Kassen werden hiermit ermächtigt, derartigen Anträgen — wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen — von sich aus stattzugeben; besondere diesseitige Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Neuregelung ist getroffen worden, um dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, dessen Förderung im vaterländischen Interesse liegt, weiteren Eingang zu verschaffen. Wir erwarten daher, daß die Beamten und Lehrer, welche die Vergünstigung der vierteljährlichen Vorauszahlung ihrer Bezüge für sich in Anspruch nehmen, dieselben nunmehr auf eine Bank oder



Sparkasse überweisen lassen und sich in tunlichst weitem Umfang für ihre Zahlungen des Überweisungsverkehrs bedienen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wehrle.

Die Reiseprüfung betreffend.

An die Direktionen der neunklassigen Höheren Schulen für die männliche Jugend.

Die Schüler, welche die Reiseprüfung bestanden haben, sind auf Vorlage eines Gestellungsbefehls über ihre Einberufung zum Heer alsbald bis zum Eintritt in dieses zu beurlauben. Das Reisezeugnis ist ihnen aber erst auf Schluß des Schuljahrs zuzustellen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Das Verhalten der Schuljugend betreffend.

Wie uns mitgeteilt wird, haben im ganzen Land die Feld- und Forstfrevel erheblich zugenommen. Namentlich wird in letzter Zeit über böswillige Beschädigung bestellter Gärten und Felder geklagt. Auch über die Beschädigung und Zerstörung von Wegweisern, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen gemeinnützigen Anlagen wird Klage geführt. Überwiegend sind an diesen Ausschreitungen halbwüchsige Burschen, zumteil noch im volks- oder fortbildungsschulpflichtigen Alter, beteiligt. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915, das Verhalten der Schuljugend betreffend, ersuchen wir die Ortsschulbehörden und Lehrer, diesem Treiben zunächst durch Belehrung und Warnung und erforderlichenfalls mit Strafen nachdrücklichst entgegenzuwirken.

Karlsruhe, den 25. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Dr. Heidelberger.

Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Die Sammlung der Obstkerne, die im vergangenen Jahre zu einem recht günstigen Ergebnis geführt hat, (in Baden rund 30 000 kg Obstkerne), wird auch in diesem Jahre im ganzen Reich wiederholt. Da bei dem verhältnismäßig geringen Ölgehalt der Obstkerne nur große Mengen den notwendigen Beitrag zur Deckung unseres Ölbedarfs liefern können, ist ein möglichst restloses Erfassen der Obstkerne und eine bedeutende Steigerung des Sammelergebnisses geboten. Zu diesem Zweck werden Orts sammelstellen tunlichst allgemein eingerichtet.



Auch auf die Mitwirkung der Schulen, die sich bei der vorjährigen Sammlung als sehr nützlich erwiesen hat, wird wieder größter Wert gelegt.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 12. Juli 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 127) und vom 14. Februar 1917 (Schulverordnungsblatt Seite 50) ersuchen wir daher die Lehrerschaft, die Sammlung, für die das anliegende Merkblatt die erforderlichen Angaben enthält, wieder nach Kräften zu fördern und die Schüler zur fleißigen Ablieferung der Obstkerne, sei es unmittelbar an die nächstgelegene Ortsammelstelle, die beim Bürgermeisteramt zu erfahren ist, oder an die Schule zwecks späterer Weiterleitung an jene zu veranlassen. Die Ablieferung an die Ortsammelstelle muß spätestens bis 1. Dezember dieses Jahres erfolgt sein. Die Einsendung an den Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin unter Umgehung der Ortsammelstelle ist unzulässig. Soweit der Erlös der Schule überlassen wird, kann derselbe für allgemeine Schul- oder Wohlfahrtszwecke verwendet werden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die durch den Krieg bedingte Lebensmittelknappheit gibt beim Herrannahen der Pilzreifezeit erneut Anlaß, der Verwertung von Pilzen als Nahrungsmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir ersuchen daher die gesamte Lehrerschaft mit Einschluß der Haus- haltungslehrerinnen, auch in diesem Jahre eine tunlichst ausgiebige Gewinnung und Verwertung von Pilzen für die Volksernährung nach Kräften zu fördern.

Bedauerlicherweise sind im vergangenen Jahre mehrfach Fälle von Pilzvergiftungen mit teilweise tödlichem Ausgang vorgekommen. Diese Unglücksfälle sind zumteil darauf zurückzuführen, daß die Pilze durch unwissende und unerfahrene Kinder gesucht wurden, welche nicht imstande waren, die giftigen von den eßbaren Arten zu unterscheiden. Diese Vorkommnisse werden Lehrern und Lehrerinnen erneut Anlaß geben, sich mit der Pilzkunde ernstlich zu beschäftigen, damit sie den Schülern und Schülerinnen die zur Verhütung von Verwechslungen zwischen eßbaren und giftigen Pilzen erforderlichen Belehrungen in wirksamer Weise durch Vorzeigen der in der betreffenden Gegend hauptsächlich vorkommenden Pilze erteilen können. Daneben können als Anschauungsmittel auch Pilzmodelle verwendet werden, wie sie — neben den von uns bereits empfohlenen — von der Firma L. Zwirner Nachfolger in Lautenbach im Necktal hergestellt werden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.



Feuerschutz während des Krieges betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen der Landorte.

Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter den Gemeinden für die Schulen Kriegs-Feuerschutz-Merkblätter zugehen, in denen auf die schwere Gefahr von Bränden für die Ernterzeugnisse und die Mittel, wie dieser Gefahr zu begegnen ist, hingewiesen wird. Wir ersuchen die Lehrerschaft, diese Merkblätter in den Schulgebäuden anzuschlagen und die Schuljugend entsprechend zu belehren, damit der Inhalt der Merkblätter auch auf diesem Weg weiteren Kreisen bekannt wird.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Ortsschulbehörden und Volksschulrektorate, welche mit der Berichterstattung gemäß unserer Bekanntmachung vom 2. April l. J. — Schulverordnungsblatt 1917 Seite 83 bezw. 99 — noch im Rückstande sind, werden an umgehende Erledigung erinnert.

Karlsruhe, den 23. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind von den Lehramtspraktikanten, denen auf Ostern d. J. das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, die nachgenannten in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten aus der altsprachlichen Abteilung:

Müller, Dr. Artur, von Kieselbrunn,

Schmucke, Hermann, von Unterbaldingen;

II. Lehramtspraktikanten aus der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Flöher, Franz, von Freiburg,

Läufer, Dr. Emil, von Oberharmersbach,



Reichke, Hedwig, von Weitmar (Westfalen),  
Steiger, Emil, von Freiburg,  
Sturm, Dr. Elsa, von Stühlingen;

III. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen  
Abteilung:

Engstler, Dr. Bernhard, von Konstanz,  
Steuerle, Josef, von Bruchsal.

Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten die auf Ostern d. J. nach Vollendung des Probejahres in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis zuerkannt worden ist. Der für die Einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigefügt:

Schmucke, Hermann, von Unterboldingen, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Steuerle, Josef, von Bruchsal, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Flößer, Franz, von Freiburg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1915,  
Steiger, Emil, von Freiburg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1915,  
Läufer, Dr. Emil, von Oberharmersbach, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1914.

Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Die in unserem Ordnungsblatt Nr. 8, Seite 81, mit Bekanntmachung vom 13. April d. J. angekündigte erste außerordentliche Dienstprüfung für Heeresangehörige beginnt Montag, den 23. Juli d. J., vormittags 8 Uhr im Lehrgebäude des Großherzoglichen Lehrerseminars II in Karlsruhe. Über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsdauer und den Zeitpunkt,



wann sich der Einzelne zur Prüfung einzufinden hat, wird jedem Angemeldeten besondere Nachricht zugehen.

Lehrer, welche die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer bestanden haben, können zur Ablegung der ordentlichen Dienstprüfung nachträglich nicht mehr zugelassen werden. Doch wird ihnen gestattet, sich innerhalb zweier Jahre nach ihrer Entlassung aus dem Heer einer Prüfung in den unverbindlichen Fächern: Französisch, Englisch, Turnen, Handfertigkeitsunterricht (§ 8, Ziffer 10 bis 13 der Dienstprüfungsordnung) zu unterziehen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Juli d. J. findet eine Erste und Zweite Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Juni d. J. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Juli d. J. findet eine Erste Prüfung für Haushaltungslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907, Nr. XII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Juni d. J. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.



### III. Dienstinachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 16. Mai d. J. dem Unterlehrer Xaver Schilling, am Lehrerseminar in Meersburg eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Übungsschule dieser Anstalt übertragen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:  
 Lahr: dem Hauptlehrer Hermann Hummel in Triberg;  
 Mannheim: den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Berta Ernst, Elisabeth Hofer und Emma Streckfuß, sowie der Lehrerin für Haushaltungskunde Frau Klara Rischwitz geb. Reimuth, sämtliche daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrerin Anna Häslar in Furtwangen, A. Triberg, nach Lautenbach, A. Oberkirch.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Ewattigen, A. Bonndorf, dem Schulkandidaten Emil Wunsch von Forbach, A. Rastatt, zuletzt Unterlehrer in Mosbach, z. Zt. im Heere.

Oftersheim, A. Schwellingen, dem Schulkandidaten Alfons König von Karlsruhe, zuletzt Hilfslehrer in Eiterbach, A. Heidelberg, z. Zt. im Heere.

Schienen, A. Konstanz, dem Schulkandidaten Moritz Schönherr von Karlsruhe, zuletzt Unterlehrer in Reichenbach, A. Ettlingen, z. Zt. im Heere.

Schluchsee, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Joseph Lorenz an der Übungsschule des Lehrerseminars II in Karlsruhe.

Spezzart, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Otto Vaitzsch in Karlsruhe.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen, treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrerin Anna Weber an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Julie Herdt an der Volksschule in Heidelberg wegen vorgerückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Martha Thiel an der Volksschule in Ebnet, A. Freiburg.

Schulkandidatin Katharina Kramer von Heidelberg, zuletzt Hilfslehrerin an der Volksschule in Lupsachsen, A. Weinheim.

### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Berta Kramm, Hauptlehrerin in Haagen, A. Lörrach, am 27. April 1917.

Karl Uhl, Hauptlehrer in Baldkirch, am 28. April 1917.

Peter Schneider, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Biesloch, am 6. Mai 1917.

Josef Baur, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hinterzarten, A. Neustadt, am 19. Mai 1917.

Friedrich Walschbach, Hauptlehrer in Elsenz, A. Eppingen, am 27. Mai 1917.



Auf dem Felde der Ehre sind gefallen :

- am 15. April 1915: Franz Joh, Hauptlehrer an der Volksschule in Rheinsheim, A. Fruchsal, Leutnant der Reserve;
- „ 10. „ 1917: Mathäus Weltin, Hilfslehrer an der Volksschule in Hondingen, A. Donaueschingen, Ersagreservist;
- „ 15. „ 1917: Robert Gertis, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Boznegg, A. Stodach, Leutnant der Reserve;
- „ 17. „ 1917: Dr. Joseph Hummel, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Offenburg, Leutnant der Reserve;
- „ 18. „ 1917: Adolf Jähringer, Hauptlehrer an der Volksschule in Neuenburg, A. Müllheim, Landsturmmann;
- „ 19. „ 1917: Ludwig Guggenbühler, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Unterbalbach, A. Tauberbischofsheim, Unteroffizier;
- „ 19. „ 1917: Artur Wenger, Hilfslehrer an der Volksschule in Belmlingen, A. Lörrach, Ersagreservist;
- „ 23. „ 1917: Heinrich Kramb, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Friedlingen, A. Lörrach, Rekrut;
- „ 24. „ 1917: Wilhelm Krieg, Hauptlehrer an der Volksschule in Grünwettersbach, A. Durlach, Gefreiter;
- „ 24. „ 1917: Eugen Kühner, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Bizewachtmeister;
- „ 25. „ 1917: Karl Doew, Professor am Realgymnasium in Mannheim, Leutnant der Reserve;
- „ 28. „ 1917: Albert Steiger, Hauptlehrer an der Volksschule in Bierbronnen, A. Waldshut, Leutnant der Reserve;
- „ 1. Mai 1917: Dr. Christian Pfistner, Lehramtspraktikant an der Realschule in Müllheim, Bizefeldwebel;
- „ 3. „ 1917: Hermann Armbrüster, Zeichenlehrkandidat an der Realschule in Eppingen, Landsturmmann;
- „ 3. „ 1917: Friedrich Gut, Lehramtspraktikant an der Dr. Plähnschen Privat-Realschule in Waldkirch, Leutnant der Reserve.

Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden :

- am 25. März 1917: Otto Weishaupt, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Warmbach, A. Lörrach, Leutnant der Reserve;
- „ 16. April 1917: Michael Krämer, Professor am Gymnasium in Konstanz, Leutnant der Reserve;



am 30. April 1917: Wilhelm Wörner, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Herzingen, A. Lörrach, Erfahreservist;

„ 5. Mai 1917: Josef Frommherz, Unterlehrer an der Volksschule in Bleichheim, A. Emmendingen, Unteroffizier.

Infolge eines im Felde erlittenen Unfalls ist gestorben:

am 12. Mai 1917: Friedrich Schad, Lehramtspraktikant an der Lessingschule in Mannheim, Leutnant der Reserve.

### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Dienstnachrichten.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 8. Mai d. J. den Hauptlehrer Ernst Gottwald an der Gewerbeschule in Baden-Baden in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Renchen versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 8. Mai d. J. den Hauptlehrer Karl Martin an der gewerblichen Fortbildungsschule in Renchen in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Baden-Baden versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 14. Mai d. J. den Gewerbelehrer Karl Winkler in Schwegingen auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

#### Todesfall.

Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

am 17. April 1917: Rudolf Dell, Architekt und Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Freiburg i. B., Leutnant der Reserve.



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juni

1917.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Pilzverwertung betreffend.  
Die Gewinnung einheimischen Tees betreffend.  
Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.  
Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

Die Vergebung von Unterstützungen aus der Friedrichs-  
stiftung betreffend.

### II. Dienstaufgaben.

### III. Diensterledigung.

### IV. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Klein von der Technischen Hochschule in Karlsruhe wird auf unsere Veranlassung voraussichtlich Ende Juli d. Js. nur wenige Tage währende Kurse zur Einführung von Lehrern in die Kenntnis der eßbaren Pilze abhalten. Vorläufig ist ein Kurs in Karlsruhe und einer in Donaueschingen in Aussicht genommen. Lehrer, die an diesen Kursen teilzunehmen wünschen, haben innerhalb 10 Tagen ihre Gesuche um Zulassung bei den Großh. Kreisschulämtern bzw. den Volksschulrektoraten einzureichen. Die Großh. Kreisschulämter und die Volksschulrektorate werden ersucht, die einlaufenden Gesuche auf 1. Juli d. Js. an uns vorzulegen und dabei die für die Teilnahme an den Kursen besonders in Betracht kommenden Lehrkräfte zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hauser.

Die Gewinnung einheimischen Tees betreffend.

Der zunehmende Mangel an ausländischem Tee macht es notwendig, auch in diesem Jahre die Gewinnung einheimischen Tees möglichst zu fördern. In Betracht kommen vornehmlich die jungen, getrockneten und alsdann zerkleinerten (geschnittenen) Blätter der Erd-



beere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Kronsbeere, Preiselbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide und Eberesche, sowie des Schwarz- oder Schlehdorns, des Baldmeisters und Weidenröschens. Linden- und Holunderblüten üben als Arzneimittel besondere Wirkung aus und sind dieser Eigenschaft wegen bei der Herstellung von Familiengetränken, ebenso wie Pfeffermünz, Kamille und ähnliche Kräuter im allgemeinen, jedenfalls als wesentlicher Bestandteil, auszuscheiden. Blätter und Blüten, diese ohne die Stiele, werden am besten an einem Regentage oder kurz nach einem Regen gepflückt, wo sie frei von Staub sind. Sie werden auf Tellern oder mit weißem Papier bedeckten Brettern der Luft ausgesetzt und unter öfterem Wenden getrocknet. Sie dürfen nicht in der Sonne liegen, ebensowenig im Ofen getrocknet, überhaupt zu großer Hitze ausgesetzt werden. Am besten trocknet man jede Art gesondert und vermischt sie dann. Es kann nur aufs wärmste empfohlen werden, überall, wo Gelegenheit dazu besteht, derartige Tee-Ersatzmittel zu sammeln und sich damit ein billiges Genußmittel zu verschaffen.

Im übrigen hat der Handel sich schon mit Erfolg der Beschaffung der Blätter und der Herstellung des Tees angenommen. Da die Händler nicht überall in der Lage sein werden, ohne entsprechende Förderung die erforderlichen Kräuter- und Blättermengen aufzubringen, bedürfen sie der Unterstützung, für die sie angemessene Preise zu zahlen bereit sind. Dabei kommt auch die Mitarbeit der Schule in Frage, soweit die Schüler nicht bereits für vordringlichere landwirtschaftliche oder sonstige Arbeiten in Anspruch genommen sind und sofern die Lehrer die Sammeltätigkeit leiten und überwachen, damit Schaden verhütet wird.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 86) ersuchen wir die Lehrerschaft, auch dieser für die Volksernährung nicht unwichtigen Angelegenheit ihre Sorge zuzuwenden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

Zur Erleichterung der Aufstellung der Umzugskostenberechnungen auf Grund der seit 1. Januar d. Js. geltenden Umzugskostenbestimmungen wurden die in der Anlage abgedruckten neuen Muster hergestellt, und zwar

A. für Beamte mit eigenem Hausstand und

B. für Beamte ohne eigenen Hausstand.

Wir ersuchen, die Forderungszettel für Umzugskostenvergütungen künftig nach diesen Mustern aufzustellen. Etwa vorhandene Borräte an früheren Vordrucken können jedoch noch aufgebraucht werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.



Gesetz (D.U.G.) vom 5. X. 1908 und vom 14. VII. 1914; Landesherrl. Verordg. (D.U.V.) vom 29. XII. 1916.

**Pluster A**  
(für Beamte usw.  
mit eigenem Hausstand).

**Umzugskostenvergütung**

des etatmäßigen, nichtetatmäßigen, vertragsmäßig angenommenen  
**mit eigenem Hausstand.** (§ 18 Ziff. 1 D.U.V.)

Berufen von \_\_\_\_\_, Amtes \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_, Amtes \_\_\_\_\_  
mit Staatsministerialeschließung vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
mit Verfügung des Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
Vor der Berufenung in Aufw.-Entsch.-Klasse \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ Geh. Tarifabt. D3.  
Vor der Berufenung nichtetatmäßig in der Stellung als \_\_\_\_\_  
Anzahl der zum Hausstand des Beamten gehörigen Kinder (§ 18 Absf. 2 D.U.V.)  
darunter Kinder unter 15 Jahren, die mit umgezogen sind, und zwar:  
1 geboren am \_\_\_\_\_ 1 geboren am \_\_\_\_\_  
1 " " \_\_\_\_\_ 1 " " \_\_\_\_\_

Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort (§ 12 Absf. 4 des Gef. und § 18 Absf. 3 u. 4 D.U.V.)  
a. Eisenbahnstrecke von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ km  
(laut anliegender Bestätigung der Empfangsgüterstelle)  
b. Landstraße von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ " "  
" " " " " "  
zusammen \_\_\_\_\_ km

Es wird bestätigt, daß der Beamte einen eigenen Hausstand hat und die Angaben bezüglich der Kinder richtig sind.  
(Unterschrift des nächsten Vorgesetzten des Beamten.)

A. Berechnung für Umzüge von <b>etatmäßigen</b> Beamten (§ 12 Absf. 1 und 2 des Gef. und § 18 Absf. 1 D.U.V.)		Anlage Nr.	M	℥
1. Allgemeine Kosten nach der Klasse				
2. Streckengeld	km zu _____		M	℥
	Summe A . .			
Erhöhung wegen der Kinderzahl (§ 12 Absf. 5 des Gef.)	vom Hundert . .			
Kürzung				
Für mehr als dreimaliges Übernachten im Gasthaus (§ 12 Absf. 6 des Gef. und § 18 Absf. 5 bis 7 D.U.V.)				
laut Genehmigung d _____	vom _____		Nr.	
laut anliegender näherer Begründung _____	im ganzen . .			
An Umzugskosten-Vorschuß erhalten _____	Restforderung . .			
_____ den _____ ten _____	191 _____			
(Unterschrift des Beamten.)				







Gesetz (D.U.B.) vom 5. X. 1908 und vom 14. VII. 1914; Landesherrl. Verordnung (D.U.B.) vom 29. XII. 1916.

**Muster B**

(für Beamte usw. ohne eigenen Hausstand).

**Umzugskostenvergütung**

des etatmäßigen, nichtetatmäßigen, vertragsmäßig angenommenen **ohne eigenen Hausstand.**

Versezt von \_\_\_\_\_, Amt \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ Amt \_\_\_\_\_  
 mit Staatsministerialentschließung vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
 mit Verfügung des Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
 Vor der Versezung in Aufw.-Entsch.-Klasse als \_\_\_\_\_ Geh.Tarifabt. D 3.  
 Vor der Versezung nichtetatmäßig in der Stellung als \_\_\_\_\_

Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort (§ 12 Abs. 4 des Ges. und § 18 Abs 3 und 4 D.U.B.)

a. Eisenbahnstrecke von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ km  
 (laut anliegender Bestätigung der Empfangsgüterstelle)  
 b zur Bahn, Landstraße von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ "  
 ab " " " " bis \_\_\_\_\_ "  
 zusammen \_\_\_\_\_ km

Es wird bestätigt, daß der Beamte keinen eigenen Hausstand hat und die Angaben bezüglich der Kinder richtig sind.

(Unterschrift des nächsten Vorgesetzten des Beamten.)

Dieser Teil des Vordrucks ist von allen Beamten und Bediensteten, so weit es für sie zutrifft, auszufüllen. Die Angabe der Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort wird in der Regel bei Versezungen von Beamten ohne eigenen Hausstand nur dann nötig sein, wenn ohne nähere Berechnung nicht zu ersehen ist, ob die angeforderten Auslagen sich innerhalb der zulässigen Obergrenze der Vergütung halten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 u. 2 D.U.B.).

**Berechnung für Umzüge von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und vertragsmäßig angenommenen dauernd verwendeten Bediensteten (§§ 19 und 20 Abs. 1 D.U.B.)**

	Anlage Nr.	ℳ	ℳ
I. Pauschvergütung <sup>1)</sup> nach Klasse (ohne Nachweis der Auslagen): für Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, Verbringen des gesamten Umzugsguts zum und vom Bahnhof, Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof			
II. Aufwandsentschädigung nach Klasse für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs. 1 Tage- und 1 Übernachtungsgeld (ohne Nachweis der Auslagen) <sup>2)</sup>			
III. Sonstige tatsächliche Ausgaben auf Nachweis (Frachtkosten, Fahrgeld usw.)			
Übertrag . .			

<sup>1)</sup> Wird eine höhere Vergütung beansprucht, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierlisten, Bücherlisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

<sup>2)</sup> Wegen Anforderung einer höheren Aufwandsentschädigung vergl. § 19 Abs. 2 D.U.B.



Anlage Nr.	M	N
Übertrag . . .		
Summe . . .		
Die nach § 20 Abs 1 Satz 1 D.U.B. zulässige Höchstvergütung (Hälfte der Vergütung für Beamte mit eigenem Hausstand) wird nicht erreicht.		
An Umzugskosten-Vorschuß erhalten		
Restforderung . . .		
, den ten 191		
(Unterschrift des Beamten.)		

Anlage Nr.	M	N
<b>Anweisung.</b>		
Großh.		
unter	in Ausgabe.	
Karlsruhe, den	ten	191
Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
<b>Empfangsbefcheinigung.</b>		
Betrag erhalten.		
, den ten 191		



Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

Im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Offenburg sind auf 1. Oktober d. Js. zwei Freiplätze für Mädchen katholischen Bekenntnisses, welche aus dem Gebiet der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden stammen und das zehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, das sechzehnte aber noch nicht überschritten haben, zu vergeben.

Etwasige Gesuche sind unter Anschluß von Nachweisen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und sittliche Führung der Bewerberin und einer Erklärung der Eltern oder Vormünder darüber, daß sie die Kosten für die nötige Ausstattung des Mädchens für den Fall der Verleihung eines Freiplatzes übernehmen, binnen zwei Wochen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Vergebung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1917 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50 M im Gesamtbetrage von 1200 M an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienstehalten, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen durch die unmittelbar vorgesezte Behörde (Kreis- schulamt oder Volksschulrektorat) beziehungsweise durch die Bezirksrabbinat einzureichen.

Die Großherzoglichen Kreis- schulämter, die Volksschulrektorate und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unter-



stützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14—18", zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1917.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.  
Dr. Armbruster.

## II. Dienstmeldungen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

- Hockenheim, A. Schwellingen, der Unterlehrerin Lina Ribler in Eppingen.
- Ostringen, A. Bruchsal, der Hilfslehrerin Emma Wahmer in Hepbach, A. Überlingen.
- Waldkirch, dem Unterlehrer Franz Zeller daselbst, 3. Bt. im Heere.
- Wehr, A. Schopfheim, der Schulverwalterin Anna Litterst daselbst.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen:

- Hauptlehrer Karl Blust an der Volksschule in Mannheim wegen vorgerückten Alters,
- Hauptlehrer Johann Katzenberger an der Volksschule in Friedrichsfeld, A. Mannheim, wegen leidender Gesundheit,

beide unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste.

Hauptlehrerin Johanna Volpp an der Liselotteschule — Höhere Mädchenschule mit Mädchenoberschule — in Mannheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

## III. Diensterledigung.

An der Friedrich-Luisenschule — Höhere Mädchenschule mit Seminarkursen in Konstanz — ist die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin zu besetzen.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

## IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Wilhelm Obländer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mosbach, am 13. Mai 1917.
- Johann Güntert, Hauptlehrer in Klengen, A. Billingen, am 16. Mai 1917.
- Emil Tritschler, zuruhegesetzter Oberlehrer in Lörrach, am 16. Mai 1917.

Druck und Verlag von Walsch & Bogel in Karlsruhe.



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Juli

1917.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

Die Sammlung von Brennesseln betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulandidaten betreffend.

### II. Dienstmeldungen.

### III. Todesfälle.

### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Bekanntmachung: Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

## I. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Feier der Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

Die Schulfeiern anlässlich des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, mit dem unser Landesfürst sein 60. Lebensjahr beschließt, sind zufolge Allerhöchster Anordnung auch in diesem Jahr im Hinblick auf den Ernst der Zeiten in einfacher Weise abzuhalten. Die Feier hat im wesentlichen in einer Ansprache zu bestehen, die auf die Bedeutung des Tages im Rahmen der Zeitverhältnisse hinweist, und hat im Laufe des Samstag Vormittag stattzufinden.

Die kirchliche Feier des Tages findet nach Allerhöchster Anordnung am 8. Juli statt. Der 9. Juli ist schulfrei.

Karlsruhe, den 28. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Sammlung von Brennesseln betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die Verarbeitung der Brennesseln zu Gespinnstfasern und Webstoffen hat im vergangenen Jahr insofern ein sehr günstiges Ergebnis gehabt, als sich herausgestellt hat, daß die Kesselfaser sich sehr wohl als Ersatz für Baumwolle eignet. Das gesammelte Material wurde bis-



her für Heereszwecke weiterverarbeitet. Bei der Knappheit der Baumwollvorräte ist es nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, daß die Brenneffelfaser in möglichst umfangreichem Maß zur Verwertung gelangt. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Sammeltätigkeit nach Kräften gefördert wird und in einheitlicher Weise Sammelstellen im ganzen Lande eingerichtet werden. Da die Einsammlung der Nesseln vorwiegend durch Schulkinder besorgt wird, erscheint es wünschenswert, daß die Lehrer an den einzelnen Schulorten die Sammelstellen übernehmen. Wir empfehlen daher den Schulleitern und Lehrern an ihren Anstellungsstellen Sammelstellen einzurichten und die Unterbringung der getrockneten Nesseln in geeigneten Räumen des Schulhauses oder anderer Gemeindebanlichkeiten nach Benehmen mit den Ortsschulbehörden in die Hand zu nehmen. In größeren Orten wird zweckmäßigerweise ein Ausschuß von Lehrern, in kleineren ein Lehrer die Sammelstelle übernehmen können. In den Amtsstädten wären Bezirksammelstellen einzurichten, die die gesammelten Mengen, wenn etwa die Ladung für einen Frachtwagen beisammen ist, an die Bestimmungsstelle weiterbefördern. Sämtliche auf die Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke sind an die Zentralstelle für Einsammlung von Brenneffeln (Badischer Bauernverein, Freiburg) zu richten. Die Zentralstelle vergütet für die gesammelten Mengen im getrockneten Zustand einen bestimmten Einheitsfuß und wäre auch in der Lage, den Ortsammelstellen in bar einen Vorschuß auszahlen zu lassen, damit die Sammler alsbald nach Ablieferung entlohnt werden können. Für die Sammelstellen sind diesem Verordnungsblatt Drucksachen über die Brenneffelernte zur Benützung beigegeben. Wir haben das Vertrauen zu unseren Lehrern, daß sie sich im vaterländischen Interesse auch dieser Aufgabe gerne unterziehen und die Sammelstellen an den einzelnen Orten übernehmen werden. Die Einrichtung von Sammelstellen wolle den Großherzoglichen Kreis Schulämtern angezeigt werden. Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und Volksschulrektorate ersuchen wir, ein Verzeichnis der an ihren Schulen errichteten Sammelstellen der Zentralammelstelle mitzuteilen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Hausler.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Im Mai d. J. hat die Dienstprüfung bestanden:

Bader, Friedrich von Wolterdingen, 3. St. im Heeresdienst.

Karlsruhe, den 14. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



## II. Dienstmeldungen.

Das Ministerium hat unter dem 23. Juni d. J. den Reallehrer Benedikt Schilling an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt in Weersburg versetzt.

Das Ministerium hat unter dem 27. Juni d. J. den Hauptlehrer Josef Hecht an der Volksschule in Pforzheim zum Reallehrer an der Oberrealschule in Konstanz ernannt.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Heinrich Pföhler in Ottenau, A. Rastatt, z. Zt. im Heere, nach Kappelrodeck, A. Achern.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Bierbrunnen, A. Waldshut, dem Volksschulkandidaten Hermann Strub von Freiburg i. Br., zuletzt Unterlehrer in Gengenbach, A. Offenburg, z. Zt. im Heere.

Grafenhausen, A. Bonndorf, dem Hilfslehrer Emil Graf in Griessheim, A. Staufeu.

Odenheim, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Margherita Cresto an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen.

St. Georgen, A. Willingen, dem Volksschulkandidaten Hermann Stanger von Pforzheim, zuletzt Unterlehrer in Pforzheim, z. Zt. in Kriegsgefangenschaft.

Wühl, A. Emmendingen, der Schulverwalterin Amalie Stehlin daselbst.

## III. Todesfälle.

Gestorben sind:

Valentin Geier, Oberlehrer in Karlsdorf, A. Bruchsal, am 23. Mai 1917.

Johann Harter, Hauptlehrer in Schlatt, A. Staufeu, am 30. Mai 1917.

### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 21. Oktober 1914: Karl Kuhn, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Rekrut;
- „ 13. April 1917: Walter Bölpel, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Altneudorf, A. Heidelberg, Unteroffizier;
- „ 14. „ 1917: Wilhelm Ribderer, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Gochsheim, A. Bretten, Leutnant der Reserve;
- „ 16. „ 1917: Friedrich Eble von Offenburg, Volksschulkandidat, Gefreiter;
- „ 17. „ 1917: Rudolf Martin, Hauptlehrer an der Volksschule in Bruchsal, Vizefeldwebel;
- „ 22. „ 1917: Gustav Berger, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Leutnant der Reserve;



- am 23. April 1917: Heinrich Kramb, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Friedlingen, A. Lörrach, Rekrut;
- „ 24. „ 1917: Alfred Guirs, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Stockach, Rekrut;
- „ 24. „ 1917: Heinrich Kohler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Altneudorf, A. Heidelberg, Unteroffizier;
- „ 24. „ 1917: Joseph Seifried, Hauptlehrer an der Volksschule in St. Roman, A. Wolfach, Landsturmmann;
- „ 3. Mai 1917: Joseph Dufner, Unterlehrer an der Volksschule in Beuren, A. Überlingen, Bizfeldwebel;
- „ 8. „ 1917: Adolf Gautev, Hauptlehrer an der Volksschule in Sand, A. Kehl, Leutnant der Reserve;
- „ 3. Juni 1917: Bernhard Bechtold, Unterlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Leutnant der Reserve.

Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Bunden:

- am 9. April 1917: Emil Bühner, Hilfslehrer an der Volksschule in Rimbürg, A. Emmendingen, Bizfeldwebel;
- „ 9. „ 1917: Dr. Friedrich Hauck, Professor an der Oberrealschule in Konstanz, Leutnant der Reserve;
- „ 17. „ 1917: Baptist Glaris, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Leutnant der Reserve.

**Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.**  
Bekanntmachung.

Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. Juni 1917 in obigem Betreff mit dem Anfügen, daß dieselbe auch auf die uns unterstellten Schulen Anwendung zu finden hat.

Karlsruhe, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Grac.

Wieber.

Druck und Verlag von **Walsch & Vogel** in Karlsruhe.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juli

1917.

### Inhalt.

- |  |  |
|--|--|
| <p>I. Landesherrliche Entschliessungen.</p> <p>II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:<br/>         Den Schluß des Schuljahres betreffend.<br/>         Die Bilanzwertung betreffend.<br/>         Lehrerinnenprüfungen betreffend.<br/>         Empfehlung von Büchern betreffend.</p> | <p>III. Dienstaufträge.</p> <p>IV. Diensterledigung.</p> <p>V. Todesfälle.</p> <p>VI. Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:<br/>         Dienstauftrag.</p> |
|--|--|

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Wilhelm Hübsch das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. Juni d. J. gnädigst geruht,

in gleicher Eigenschaft zu versetzen: den Professor Ernst Grundler an der Realschule in Radolfzell an die Lessingschule — Realgymnasium mit Realschule — in Mannheim und den Professor Peter Müller an der Realschule in Kehl an die Realschule in Radolfzell, und

den Lehramtspraktikanten Emil Winterhalder von Schwärzenbach zum Professor an der Realschule in Kehl zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. Juni d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Martin Gleichauf aus Fügen zum Professor an der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Friedrich Dauner an der Friedrich-Luisschule in Konstanz auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Schluß des Schuljahres betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Wir erteilen die Ermächtigung, das laufende Schuljahr schon am 28. Juli zu schließen. Der Schlußakt hat dann am Vormittag des 28. Juli stattzufinden.

Karlsruhe, den 17. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Häuser.

Die Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Schulverordnungsblatt 1917, Nr. 13, Seite 131) angekündigten Pilzkurse werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

1. Kurs in Karlsruhe am 23. und 24. Juli d. J. Beginn 23. Juli, morgens 8 Uhr im Hörsaal des Botanischen Instituts der Technischen Hochschule, Kaiserstraße 2, Hinterhaus, ebener Erde rechts.

2. Kurs in Donaueschingen am 27. und 28. Juli d. J. Beginn 27. Juli, morgens 8 Uhr. Der Vortragsraum ist im Volksschulgebäude in Donaueschingen zu erfragen.

Die auswärtigen Kursteilnehmer erhalten neben dem Ersatz für die Reisekosten eine Aufwandsentschädigung von 12 M im ganzen, sofern sie dem Kurs an beiden Tagen anwohnen.

Die Nachricht über die Zulassung zu dem Kurs wird den Gesuchstellern unmittelbar durch die vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Bahl.



## Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Zu Anfang des Monats Oktober d. J. findet am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelms-Stift in Karlsruhe eine Erste und eine Höhere Lehrerinnenprüfung statt.

Die Zulassung zur Ersten Lehrerinnenprüfung ist bedingt durch den Nachweis einer theoretischen und praktischen Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf von mindestens zwei und einem halben Jahr.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich Bewerberinnen nur unterziehen, wenn sie spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1916 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 und vom 3. November 1905 verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen sowie der genauen Angabe, ob die Zulassung zur Ersten oder zur Höheren Lehrerinnenprüfung nachgesucht wird, sind bis zum 20. September d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Bewerberinnen, welche die Prüfung in der Religion abzulegen wünschen, was die Voraussetzung für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst bildet, haben auf einem besonderen Blatt um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen und dabei den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis anzugeben und ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht beizulegen. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen überdies den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

## Empfehlung von Büchern betreffend.

Wir machen auf das im Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr erschienene Buch „Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung nebst einer Sammlung der maßgebenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen“ von Dr. A. Stocker, Regierungsrat, aufmerksam. Das Buch gibt eine genaue Darstellung des Entwicklungsganges unseres Fortbildungsschulwesens sowie der auf diesem Gebiet dermalen bei uns, namentlich in bezug auf den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Unterricht, wie auch in den übrigen größeren Bundesstaaten geltenden Vorschriften. Es kann daher namentlich den Fortbildungsschullehrern sowie den Ortsschulbehörden zur Anschaffung empfohlen werden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.



### III. Dienstmachten.

Das Ministerium hat unter dem 13. Juli d. J. den Zeichenlehrer Johannes Tremper an der Realschule in Säckingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Karlsruhe versetzt.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Brombach, A. Lörrach, der Unterlehrerin Doris Stärk in Freiburg.

Grünwettersbach, A. Durlach, dem Unterlehrer Ottmar Becker, in Hohenwettersbach, A. Durlach.

Rosenberg, A. Adelsheim, dem Hilfslehrer Wilhelm Huber in Hofen, A. Schopfheim, z. St. im Heere.

Die Versetzung des Hauptlehrers Eugen Fechter in Rosenberg, A. Adelsheim, z. St. im Heere, an die Volksschule in Bietigheim, A. Rastatt, (vergleiche Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XXV Seite 230) wurde zurückgenommen.

In den Ruhestand wurde versetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Adam Stapp an der Volksschule in Pforzheim, wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Emma Manwald an der Volksschule in Kirrlach, A. Bruchsal;

Hilfslehrerin Lily Scherrer in Bresgen, A. Schopfheim.

### IV. Diensterledigung.

An der Liselotteschule — Höhere Mädchenschule mit Mädchen-Oberrealschule und Mädchen-Realgymnasium — in Mannheim ist die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin zu besetzen.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Friedrich Gramlich, Oberlehrer in Rheinhausen, A. Bruchsal, am 5. Juni 1917.

Alexander Wernert, Hauptlehrer in Kronau, A. Bruchsal, am 12. Juni 1917.

### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Dienstmacht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 4. Juli d. J. den Gewerbelehrer Willimar Betteer an der Gewerbeschule in Rastatt in gleicher Eigenschaft an jene in Schwetzingen versetzt.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juli

1917.

### Inhalt.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.  
Die Gewährung einer Kriegszulage und von Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

#### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Bekanntmachung:  
Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 175) und vom 14. Oktober 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 199) machen wir darauf aufmerksam, daß den Beamten, Lehrern und Bediensteten zur Beschaffung von Vorräten an Heizstoffen und Kartoffeln, ferner an Gemüse und Obst (neu!) für den kommenden Winter — wie im vergangenen Jahr — auf Antrag Gehalts- (Vergütungs- oder Lohn-) Vorschüsse gewährt werden können.

Die Vorschüsse sollen lediglich zur Eindeckung eines Vorrats für den kommenden Winter dienen; sie sind nicht zur Beschaffung des augenblicklichen Bedarfs bestimmt. Die Rückzahlung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vorschußempfängers anzupassen; sie hat, wenn in diesem Jahr die Vorschußleistung früher erfolgt als im vergangenen, gleichfalls entsprechend früher zu beginnen und ist so zu bemessen, daß die Vorschüsse bis zum Ablauf des Zeitraums getilgt werden, für den die Vorräte beschafft worden sind. Über den 1. Juni 1918 hinaus soll sich diese Frist nicht erstrecken.

Wo die Beibringung von Rechnungen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden, sofern der Einkauf (Bezug) auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Im übrigen ist nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren.



Auf Ende Dezember ist festzustellen, welche Vorschüsse dieser Art aus der Staatskasse geleistet wurden. (Zahl der Fälle und Höhe der Beträge) Das Ergebnis ist auf 1. Februar 1918 uns anzuzeigen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Behrle.

Die Gewährung einer Kriegszulage und von Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nichtvollfönnige Kinder sowie an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

I.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. Juli d. J. Nr. 579 wird eine Kriegszulage gewährt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die etatmäßigen Beamten und Lehrer, die an Gehalt, Nebengehalt und Dienstzulage und unter Einrechnung etwaiger Unfall- und Militärrenten (Militärpensionen) ein jährliches Dienst Einkommen von weniger als 2500 M haben, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1917 an während der Dauer des Krieges neben der ihnen etwa gewährten Kriegsteuerungsbeihilfe eine ebenfalls als Beihilfe zu betrachtende, jederzeit widerrufliche Kriegszulage von jährlich 180 M.

2. Bei der Berechnung des Dienst Einkommens bleiben das Wohnungsgeld und der den etatmäßigen Lehrern zustehende Genuß freier Wohnung oder die ihnen an Stelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung außer Betracht, ebenso Alters- und Invalidenrenten, Kriegs- und Verstümmelungszulagen, Aufwandsentschädigungen (mit Einschluß der Fahr- und Übernachtungsgebühren und der an ihrer Stelle gewährten Zulagen) und andere wandelbare Bezüge, soweit sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden oder die Beamten nicht ganz oder im wesentlichen auf solche Bezüge angewiesen sind, ferner die freie Dienstkleidung.

3. Wenn das Dienst Einkommen (Ziffer 1) und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2500 M überschreiten würden, ist die Kriegszulage entsprechend zu kürzen. Nötigenfalls ist sie auf den nächsten durch zwölf teilbaren Markbetrag aufzurunden.

4. Die Kriegszulage wird beim Anfallen einer Gehaltszulage oder bei der Bewilligung oder Erhöhung eines Nebengehalts, einer Dienstzulage, einer Unfall- oder Militärrente um den Betrag gekürzt, um den das Dienst Einkommen mit der Kriegszulage zusammen den Betrag von 2500 M übersteigen würde. Beim Wegfallen oder bei der Kürzung eines der erwähnten



Bezüge wird die Kriegszulage innerhalb der Grenze von 2500 M (Ziffer 3) um den weggefallenen oder gekürzten Betrag erhöht oder gegebenenfalls nach Ziffer 1 bewilligt.

5. Eine Kriegszulage bis zu jährlich 180 M erhalten auch die vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer — mit Einschluß der im staatlichen Dienst weiter- oder wieder- verwendeten Ruhegehaltsempfänger — und die vollbeschäftigten, nicht bloß zur Aushilfe angenommenen vertragsmäßigen Bediensteten, deren jährliches Dienst Einkommen — Vergütung mit Einschluß etwaiger Dienstzulagen u. s. w. (Ziffer 1), bei den Ruhegehaltsempfängern mit Einschluß des Ruhegehalts — weniger als 2500 M beträgt

Die Kriegszulage beträgt:

bei einem Dienst Einkommen von 1 000 M und mehr . . . . .	180 M,
" " " " 900 M bis ausschließlich 1 000 M . . . . .	144 "
" " " " weniger als 900 M . . . . .	96 "

6. Den nicht vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern und den nicht vollbeschäftigten vertragsmäßigen Bediensteten kann ebenfalls eine Kriegszulage gewährt werden, wenn es nach der Art ihrer Beschäftigung und Entlohnung gerechtfertigt erscheint.

Die Kriegszulage soll in diesen Fällen in der Regel betragen:

bei einem Dienst Einkommen von 1 200 M und mehr . . . . .	180 M,
" " " " 1 000 " bis ausschließlich 1 200 M . . . . .	144 "
" " " " 750 " " " 1 000 " . . . . .	96 "
" " " " 500 " " " 750 " . . . . .	72 "
" " " " 250 " " " 500 " . . . . .	48 "
" " " " weniger als 250, aber mindestens 100 M . . . . .	24 "

7. Aushelfer können die Kriegszulage nicht erhalten, auch wenn sie vollbeschäftigt sind.

8. Die Bestimmungen in den Ziffern 1 bis 4 finden auf die Kriegszulage der nichtetatmäßigen Beamten u. s. w. (Ziffern 5 und 6) entsprechende Anwendung. Im Falle der Änderung des Dienst Einkommens sind die Kriegszulagen nach der Höhe des neuen Dienst Einkommens zu bemessen.

9. Den Beamten u. s. w., die im Dienst beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen stehen oder die im Sanitätsdienst tätig sind, wird die Kriegszulage, die ihnen nach den Ziffern 1 bis 8 bewilligt werden kann, nur gewährt, wenn sie ihr Dienst Einkommen im vollen Betrage weiter beziehen.

10. Von der Bewilligung der Kriegszulage bleiben die Beamten u. s. w. ausgeschlossen, die bei der Militär- oder Marineverwaltung (aufgrund eines besonderen Dienstvertrags) oder bei den Verwaltungen in den besetzten Gebietsteilen beschäftigt werden, ferner diejenigen, die im Inlande bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates Dienst tun, und diejenigen, deren Dienst Einkommen ausschließlich von Gemeinden und sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.



11. Die weiblichen Beamten, Lehrer und Bediensteten erhalten die Kriegszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen Beamten u. s. w.

## II.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. Juni 1917 Nr. 561 sind die Bestimmungen über die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen (bisher „Teuerungszulagen aus Anlaß des Kriegs“) mit Wirkung vom 1. Juni 1917 ab neu geordnet worden; die Bestimmungen in I Ziffer 2, 4, 5, 6 und 13 unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (Schulverordnungsblatt Seite 42) werden darnach ersetzt oder ergänzt wie folgt:

## 1. Die monatliche Teuerungsbihilfe beträgt:

	bei einem Jahresdiensteinkommen														
	bis 2 100 (1 800) M einschließlich			über 2 100 (1 800) M bis 2 700 (2 400) M einschließlich			über 2 700 (2 400) M bis 3 900 (3 600) M einschließlich			über 3 900 (3 600) M bis 4 800 (4 500) M einschließlich			über 4 500 (4 800) M bis mit 6 000 6 300) M einschließlich		
	an Wohnorten der Ortsgruppen														
	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV
für Verheiratete sowie für Ver- witwete oder Geschiedene mit eigenem Haus- halt															
ohne Kinder . . .	14	12	10	12	10	8	10	8	6	8	6	4			
mit 1 Kind . . .	20	18	16	18	16	14	16	14	12	14	12	10			6
„ 2 Kindern . . .	27	25	23	25	23	21	23	21	19	21	19	17			13
„ 3 „ . . .	35	33	31	33	31	29	31	29	27	29	27	25			21
„ 4 „ . . .	44	42	40	42	40	38	40	38	36	38	36	34			30
„ 5 „ . . .	54	52	50	52	50	48	50	48	46	48	46	44			40
„ 6 „ . . .	65	63	61	63	61	59	61	59	57	59	57	55			51
„ 7 „ . . .	77	75	73	75	73	71	73	71	69	71	69	67			63
„ 8 „ . . .	90	88	86	88	86	84	86	84	82	84	82	80			76
„ 9 „ . . .	104	102	100	102	100	98	100	98	96	98	96	94			90
„ 10 „ . . .	119	117	115	117	115	113	115	113	111	113	111	109			105

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 M.



2. Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, erhalten die Kinderbeihilfe nach den unter Ziffer 1 für Jahresdiensteinkommen über 4500 (4800) *M* bis mit 6000 (6300) *M* angegebenen Sätzen. Dazu tritt bei Jahresdiensteinkommen bis mit 1800 (2100) *M* die Teuerungsbeihilfe nach den Sätzen für Ledige usw. (I Ziffer 1 der früheren Bekanntmachung).

3. Die Angehörigenbeihilfe für Verheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt und Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, (I Ziffer 4 der früheren Bekanntmachung) beträgt monatlich 5 *M*.

4. Ledige Geistliche, die einen eigenen Haushalt haben, erhalten die Beihilfe nach Ziffer 1 und zutreffendenfalls daneben die weitere Beihilfe nach Ziffer 3.

5. Beamte und Bedienstete mit einem Jahresdiensteinkommen von mehr als 1800 (2100) *M* oder 2400 (2700) *M* oder 3600 (3900) *M* oder 4500 (4800) *M* oder 6000 (6300) *M* erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Dienst- einkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Dienst- einkommen von 1800 (2100) *M*, 2400 (2700) *M*, 3600 (3900) *M*, 4500 (4800) *M* oder 6000 (6300) *M* hätten.

6. Soweit das Jahresdiensteinkommen mit Einschluß der Beihilfen bei Ledigen usw., die Angehörige zu unterstützen haben (Ziffer 3 der früheren Bekanntmachung), den Betrag von 4500 *M* (4800 *M*) und in den Fällen von Ziffer 1, 2, 3 und 4 dieser Bekanntmachung den Betrag von 6000 *M* (6300 *M*) übersteigt, wird die monatliche Beihilfe entsprechend gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls auf den nächsten vollen Markbetrag aufzurunden.

7. Bei Berechnung des Dienst- einkommens bleibt auch die den Beamten und Bediensteten als Beihilfe gewährte Kriegszulage außer Betracht.

8. Die Teuerungsbeihilfen werden bei Dienst- einkommen bis mit 4500 (4800) *M* ohne Ansuchen und ohne Prüfung der Bedürftigkeit des Einzelnen bewilligt, bei höheren Jahres- diensteinkommen als 4500 (4800) *M* ist zur Erlangung der Teuerungsbeihilfe ein schrift- liches Gesuch erforderlich, das bei der unmittelbar vorgesetzten Dienst- behörde einzureichen ist. Das Gesuch braucht keine ausführliche Darstellung der Einkommens- verhältnisse und der Hilfs- bedürftigkeit zu enthalten, sondern lediglich die Bitte, in den Bezug der Teuerungs- beihilfe gesetzt zu werden. Weitere Erhebungen werden von der vorgesetzten Behörde nicht gemacht werden.

9. Den im Dienst beim Heer usw. stehenden Bediensteten, Beamten und Lehrer, die auch nach den neuen Bestimmungen von der Bewilligung der fortlaufenden Kriegsteuerungs- beihilfen ausgeschlossen sind, können auf Ansuchen einmalige Beihilfen aus den allgemeinen Beihilfe- mitteln gewährt werden, wenn die dafür verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesuche müssen all die Angaben enthalten, welche die besondere Hilfsbedürftigkeit (Artikel 29 Absatz 2 Etatgesetz) begründen, ferner die Angabe der militärischen Stellung und Bezüge.



## III.

1. Die Kriegszulagen nach den Bestimmungen unter I werden für die in Betracht kommenden Beamten, Lehrer und Bediensteten von hier aus festgestellt und angewiesen werden, ohne daß es eines Antrags bedarf; die Auszahlung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Kriegsteuerungsbeihilfen in Monatsbeträgen monatlich nachzahlbar.

Die erste Auszahlung (der Monatsbeiträge für April bis mit August zusammen) wird voraussichtlich Ende August oder Anfang September d. J. durch Großherzogliche Landeshauptkasse vorgenommen werden und zwar zutreffendenfalls gemeinsam mit den Kriegsteuerungsbeihilfen (unter Berücksichtigung der eingetretenen Erhöhungen der letzteren seit 1. Juni 1917.)

2. Die Erhöhungen der Steuerungsbeihilfen, die sich ergeben auf Grund der Änderungen der Bestimmungen in II. Ziffer 1 und 3 dieser Bekanntmachung, werden ebenfalls von hier aus ohne weiteres vorgenommen und angewiesen, soweit bereits Steuerungsbeihilfen gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 bewilligt waren.

3. Eine besondere Eröffnung, wie sie seinerzeit den Lehrern an Volksschulen jeweils einzeln von hier aus zugeht, wird bezüglich der allgemeinen Anweisung der Kriegszulagen und Neu Festsetzung der Steuerungsbeihilfen zwecks Ersparung von Arbeit und Papier nicht erfolgen.

4. Diejenigen Beamten, Lehrer und Bediensteten, welche seither keine Steuerungsbeihilfe bezogen, nach den neuen Bestimmungen aber Anspruch auf eine solche haben oder (bei Jahresdiensteinkommen zwischen 4500 M und 6000 M) um eine solche nachsuchen können, haben den entsprechenden kurzen Antrag mit den zur Festsetzung notwendigen Angaben (über Familien- und Hausstand, Anzahl und Alter der Kinder und über die etwaige Unterstützungspflicht gegenüber Angehörigen) durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle anher vorzulegen.

5. Die Großherzoglichen Direktionen, Rektorate und Kreis Schulämter haben diese Angaben nachzuprüfen und das Material anher vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht zu erstatten.

6. Sämtliche Beamte, Lehrer und Bedienstete, welche fortlaufende Kriegsteuerungsbeihilfen erhalten, werden neuerdings auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, etwaige Änderungen in den Verhältnissen, die eine Änderung des Beihilfebetrags bedingen, also hauptsächlich Ausscheiden von Kindern infolge Zurücklegung des 15. oder 18. Lebensjahres oder infolge Todes, jeweils rechtzeitig, wenn nötig, jezt noch nachträglich, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Falls rechtzeitige Anzeigen unterbleiben, müßte außer der Rückerhebung der zuviel bezahlten Beträge unter Umständen auch strafweises Einschreiten erfolgen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Eisele.



### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Bekanntmachung.

Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes erscheinende Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 20. Juli 1917 mit dem Anfügen, daß diese auf die uns unterstellten Lehrer sinngemäß Anwendung zu finden hat.

Karlsruhe, den 21. Juli 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

F. B.

Gracj.

Wieber



Verordnungen des Großherzoglichen Landesrats

Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu ergänzen. In diesem Sinne sind die folgenden Bestimmungen erlassen worden:

1. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu ergänzen. In diesem Sinne sind die folgenden Bestimmungen erlassen worden:

2. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu ergänzen. In diesem Sinne sind die folgenden Bestimmungen erlassen worden:

3. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu ergänzen. In diesem Sinne sind die folgenden Bestimmungen erlassen worden:

Karlsruhe, den 20. Juni 1917

Großherzoglich-Maximilian von Baden, Landesherr

Minister

Landrat

Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu ergänzen. In diesem Sinne sind die folgenden Bestimmungen erlassen worden:



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. August

1917.

### Inhalt.

**I. Landesherrliche Entschliessungen.**

- II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:**  
Den Fortbildungsunterricht betreffend.  
Obstversorgung betreffend.

Die Fußbelleidung der Schulkinder betreffend.  
Aufnahme von Volksschullandidaten betreffend.

**III. Dienstinachrichten.**

**IV. Todesfälle.**

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Blust an der Volksschule in Mannheim das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Oberreallehrern Georg Lamerdin an der Realschule in Schopfheim und Wilhelm Schachenmeier an der Realschule in Emmendingen das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Hauptlehrerin Julie Herdt an der Volksschule in Heidelberg das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Juli d. J. gnädigst geruht, die Oberreallehrer Georg Lamerdin an der Realschule in Schopfheim und Wilhelm Schachenmeier an der Realschule in Emmendingen auf ihr untertänigstes Aufsuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Juli d. J. gnädigst geruht,

den Revisor Max Döfeld beim Ministerium des Kultus und Unterrichts unter Verleihung des Titels „Oberrevisor“,

den Expeditor Albert Seiberlich beim Ministerium des Kultus und Unterrichts unter Verleihung des Titels „Oberverwaltungssekretär“,

den Obergärtner Emanuel Endres beim botanischen Garten der Technischen Hochschule hier,

den Revisor Otto Wild beim Katholischen Oberstiftungsrat hier unter Verleihung des Titels „Oberrevisor“,

den Finanzsekretär Eduard Schwöbel bei der Evangelischen Stiftschaffnei Sinshelm a. d. E. unter Verleihung des Titels „Oberfinanzsekretär“,

den Zeichenlehrer Friedrich Stoelcker am Realprogymnasium mit Realschule in Ettlingen, sowie die Reallehrer

Franz Ditsch an der Volksschule in Wolfach,

Friedrich Neck an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg und

Emil Schöne an der Realschule in Neustadt i. Schw. auf 1. Juli d. J. landesherrlich anzustellen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

An die Großherzoglichen Kreis Schulämter, Volksschulrektorate, Ortsschulbehörden und Lehrer an Volksschulen.

Unter Benützung des anliegenden Vordruckes ist innerhalb acht Tagen den Großherzoglichen Kreis Schulämtern anzuzeigen, wie groß die Gesamtzahl der Fortbildungsschüler(innen) am 1. August l. J. — oder, wenn an diesem Tage Ferien waren, an dem diesem Termin vorangegangenen letzten Schultag — war, wie viele hievon an genanntem Tage in kriegswirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind und wie viele daneben die Fortbildungsschule besuchen. Die zum Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Schüler(innen) sowie die Schüler und Schülerinnen der Gewerbe- und Handelsschule, haben außer Betracht zu bleiben.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter werden die eingehenden Anzeigen nachprüfen und uns tunlichst bald eine Übersicht bezüglich ihres Schulkreises — getrennt nach Amtsbezirken und Schulorten — vorlegen.

Karlsruhe, den 1. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch. Kayßer.



Gesamtzahl der Fortbildungsschüler in der allgemeinen Fortbildungsschule und Haushaltungsschule			Von den in Spalte 1—3 Genannten sind beschäftigt in			Zahl der Fortbildungsschüler, welche in kriegswirtschaftlichen Betrieben (Fabriken) beschäftigt sind Spalte 4			Von den in Sp. 8 Genannten be- suchten neben der Kriegsarbeit noch die Fortbildungsschule			Zahl der Wochenstunden, in denen die in Spalte 11 bis 13 Genannten Fortbildungsunterricht erhalten (allgemeinen od. Haushaltungsunterricht)		
									hievon sind					
im ganzen	Knaben	Mädchen	kriegswirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	sonstigen	im ganzen (vergl. Sp. 4)	Knaben im		Mädchen	Knaben im		Mädchen	Knaben	Mädchen
							I.	II.		I.	II.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Obstversorgung betreffend.

Durch Anordnung des Ministeriums des Innern ist die Bewirtschaftung der Heidelbeeren im Großherzogtum Baden der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung bei der Badischen Landwirtschaftskammer übertragen worden, die auch das Steinobst und Kernobst bewirtschaftet. Bei dem Mangel an Arbeitskräften begegnet es jedoch nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die Heidelbeeren in möglichst umfangreicher Weise zu sammeln. Wir gestatten deshalb, daß von den Schulen der Schwarzwaldorte — im Odenwald ist die Ernte beendet — unter Führung der Lehrer Heidelbeeren gesammelt und an die Oberaufkäufer der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung verkauft werden. Die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung wird sich mit den Schulleitern der in Betracht kommenden Orte unmittelbar in Verbindung setzen. Die Kreis Schulämter werden ermächtigt, zu gestatten, daß der Unterricht, soweit notwendig, ausfällt.

Der Erlös für die Heidelbeeren kann unter die Sammler verteilt oder mit ihrer Zustimmung zu einem wohltätigen Zweck verwendet werden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Dr. Heidelberger.



## Die Fußbekleidung der Schulkinder betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten, die Rektorate der Anstalten für nichtvollfinnige Kinder und die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die zunehmende Knappheit an Leder und damit an Schuhwaren und Ausbesserungsmaterial für Schuhe zwingt zu größter Sparsamkeit im Gebrauch von Lederschuhzeug. Um den Bedarf der Bevölkerung für die ungünstige Jahreszeit einigermaßen sicherzustellen, müssen alle Mittel angewandt werden, um in den Sommer- und Herbstmonaten das Schuhwerk möglichst zu schonen. Wir bringen deshalb unseren Erlaß vom 21. August 1915 Nr. B 9263 in Erinnerung und ersuchen, die Schüler zum sparsamen Gebrauch des Schuhwerks anzuhalten, sowie auf den Gebrauch von genagelten Schuhen oder Holzschuhen hinzuweisen. Ferner ist das Barfußgehen zu empfehlen und zu fördern.

Karlsruhe, den 2. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Hauser.

## Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener Abgangsprüfung sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden

## 1. am Lehrerseminar I in Karlsruhe:

Carrier, Alfred, von Bonfeld (Württemberg),

Clausing, Hans, von Pforzheim,

Dick, Rudolf, von Frankental (Bayern),

Fath, Karl, von Mannheim,

Feiler, Arthur, von Pforzheim,

Gassert, Richard, von Konstanz,

Hager, August, von Liedolsheim,

Hauser, Friedrich, von München,

Hauth, Julius, von Rastatt,

Hillenbrand, Eugen, von Binau,

Hupp, Friedrich, von Mannheim,

Kölsch, Friedrich, von Karlsruhe,

König, Friedrich, von Diersheim,

Leser, Gustav, von Basel,

Lichtenwalter, Berthold, von Friedrichstal,

Liede, Hermann, von Karlsruhe,

Löffler, Otto, von Walldorf,



Mangold, Gustav, von Adelsheim,  
Müßig, Helmut, von Mannheim,  
Preis, Willi, von Karlsruhe,  
Rösch, Hermann, von Neckarhausen,  
Schärr, Hermann, von Mannheim,  
Schaudt, Otto, von Otterschwanden,  
Schmieder, Wilhelm, von Mörchingen (Vothr.),  
Seeber, Ernst, von Triberg,  
Sohns, Heinrich, von Heidelberg,  
Späth, Alfred, von Karlsruhe,  
Trautwein, Karl, von Heidelberg,  
Walter, Karl, von Pforzheim,  
Weidmann, Philipp, von Heidelberg,  
Widmann, Hermann, von Karlsruhe;

2. am Lehrerseminar in Ettlingen:

Bischof, Fridolin, von Hundheim,  
Bopp, Ludwig, von Winzenhofen,  
Burkart, Hugo, von Steinsfurt,  
Eimer, Walter, von Ladenburg,  
Ferdinand, Franz, von Randern,  
Geißel, Robert, von Karlsruhe,  
Göring, Karl, von Offenburg,  
Gund, Ernst, von Lobensfeld,  
Haas, Richard, von Lörrach,  
Hofmann, Albert, von Mannheim,  
Jäger, Fridolin, von Emmendingen,  
Kuhn, Paul, von Wertheim,  
Kuhn, Theodor, von Schlageten,  
Lang, Karl, von Randern,  
Mehler, Wilhelm, von Offenburg,  
Saurer, Oskar, von Untermünstertal,  
Sinn, Georg, von Mannheim,  
Steinbrenner, Paul, von Karlsruhe,  
Steiner, Joseph, von Bauerbach,  
Strickfaden, Valentin, von Waldprechtsweier,  
Uhl, Josef, von Offenburg,  
Welte, Leo, von Dogern,  
Wernert, Franz, von Randegg,



Wittmann, Alfred, von Mannheim,  
Wößner, Anton, von Durrheim.

Karlsruhe, den 26. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberg.

### III. Dienstaufgaben.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat in gleicher Eigenschaft versetzt

unter dem 18. Juli d. J.

den Reallehrer Emil Hoch an der Oberrealschule in Mannheim an die Realschule in Emmendingen,

unter dem 23. Juli d. J.

den Reallehrer Karl Heidenreich an der Realschule in Singen a. H. an die Realschule in Schopfheim.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unter dem 18. Juli d. J. die Unterlehrerin Leonie Ernst an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg auf 12. September d. J. zur Hauptlehrerin an der genannten Anstalt ernannt.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf Ansuchen:

Hauptlehrer Valentin Bock an der Volksschule in Mannheim wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Adolf Klumpp an der Volksschule in Lausheim, N. Bonndorf, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Karl Schwarzenhölzer an der Volksschule in Lipburg, N. Müllheim.

### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Kreis Schulrat a. D. Geh. Hofrat Karl Rapp in Oppenau, am 30. Mai 1917.

Unterlehrer Karl Ada an der Volksschule in Wolterdingen, N. Donaueschingen, am 11. Juli 1917.



## Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 23. April 1917: Wilhelm Schmittler, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in  
Offenburg, Leutnant der Reserve,  
„ 22. Mai 1917: Friedrich Adelsmann, Hauptlehrer an der Volksschule in Hochsheim,  
N. Bretten, Leutnant der Reserve;  
„ 23. „ 1917: Peter Funk, Zeichenlehrtanditat am Vorseminar Tauberbischofsheim,  
Gefreiter;  
„ 5. Juni 1917: Ernst Scherb, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim,  
Leutnant der Reserve;  
„ 1. Juli 1917: Karl Lindmaier, Hauptlehrer an der Volksschule in Sulzburg,  
N. Müllheim, Unteroffizier der Reserve.

## Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

- am 22. April 1917: Hermann Hofheinz, Lehramtspraktikant am Vorseminar in Lahr,  
Leutnant der Reserve;  
„ 31. Mai 1917: Albert Herbold, Hauptlehrer an der Volksschule in Pforzheim,  
Leutnant der Reserve;  
„ 27. Juni 1917: Friedrich Wilhelm Vogt, Hilfslehrer an der Volksschule in Hockenheim,  
N. Schwezingen, Vizefeldwebel;  
„ 27. „ 1917: Leopold Zäpfel, Hilfslehrer an der Volksschule in Offenburg, Vize-  
feldwebel;  
„ 3. Juli 1917: Karl Salm, Hauptlehrer an der Volksschule in Freiburg, Gefreiter.



am 28 April 1917	Leiblich Schmitt, Kreisamtsarzt an der Kreisheilanstalt in Eisenberg, Kreisamt der Kreis.
22 Juni 1917	Friedrich Kollmann, Hauptlehrer an der Volksschule in Gochheim, Kreisamt der Kreis.
28 April 1917	Peter Franz, Heilunterrichtslehrer am Fortwährender Lehrerbildungsheim, Kreisamt der Kreis.
5 Juni 1917	Paul Scherb, Hauptlehrer an der Volksschule in Hohenheim, Kreisamt der Kreis.
1 Juli 1917	Karl Bismarck, Hauptlehrer an der Volksschule in Sulzburg, Kreisamt der Kreis.
am 22 April 1917	Ernstmann, Kreisamtsarzt an der Kreisheilanstalt in Gochheim, Kreisamt der Kreis.
31 Juli 1917	Albert Fritsch, Hauptlehrer an der Volksschule in Gochheim, Kreisamt der Kreis.
27 Juni 1917	Friedrich Kollmann, Hauptlehrer an der Volksschule in Gochheim, Kreisamt der Kreis.
27 April 1917	Georg Häßel, Hilfslehrer an der Volksschule in Gochheim, Kreisamt der Kreis.
8 Juni 1917	Karl Schmitt, Kreisamtsarzt an der Kreisheilanstalt in Gochheim, Kreisamt der Kreis.

IV. Todesfälle.

Lebte in Gochheim, Kreisamt der Kreis, am 28 April 1917.  
 am 22 April 1917 im Alter von 72 Jahren.  
 Verstorben in Gochheim, Kreisamt der Kreis.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. August

1917.

### Inhalt.

#### I. Landesherrliche Entschlüsse.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend.

Die außerordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Die Beschlagnahme der Kirchenglocken betreffend.

Die Bekämpfung der Schundliteratur betreffend.

#### III. Dienstinrichten.

#### IV. Todesfälle.

Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Landesherrliche Entschlüsse.

### I. Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Rektor der Taubstummenanstalt Meersburg, Johann Baptist Zamponi das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Friedrichsgymnasiums Geheimen Hofrat Dr. Jakob Sighler und dem Direktor des Bertholdgymnasiums Geheimen Hofrat Ludwig Bürn in Freiburg das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Bertholds des Ersten und dem Direktor des Gymnasiums in Konstanz Dr. Wilhelm Martens das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Adam Stapp an der Volksschule in Pforzheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Musiklehrer Ludwig Baumann am Lehrerseminar I in Karlsruhe die unter-



tänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm verliehenen Kaiserlich Türkischen Roten Halbmondmedaille in Bronze zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Juli d. J. gnädigst geruht,

den Direktor des Friedrichsgymnasiums in Freiburg Geheimen Hofrat Dr. Jakob Sigler und den Direktor des Bertholdsgymnasiums in Freiburg Geheimen Hofrat Ludwig Bürn auf ihr untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters sowie den Direktor des Gymnasiums in Konstanz Dr. Wilhelm Martens auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste auf den Schluß des laufenden Schuljahrs in den Ruhestand zu versetzen,

in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

die Direktoren Dr. Friedrich Emlein vom Gymnasium in Durlach an das Friedrichsgymnasium in Freiburg, Dr. Kuno Fecht vom Gymnasium in Lahr an das Bertholdsgymnasium in Freiburg, Dr. Josef Jaeger vom Gymnasium in Tauberbischofsheim an das Gymnasium in Durlach und Leo Seger vom Gymnasium in Offenburg an das Gymnasium in Konstanz,

die nachgenannten Professoren zu Direktoren zu ernennen und zwar

den Professor Dr. Rudolf Asmus am Bertholdsgymnasium in Freiburg zum Direktor des Gymnasiums in Offenburg, den Professor Dr. Hermann Rieger am Bertholdsgymnasium in Freiburg zum Direktor des Gymnasiums in Lahr und den Professor Anton Karle am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums in Tauberbischofsheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Juli d. J. gnädigst geruht,

den Rektor Baptist Zamponi an der Taubstummenanstalt Meersburg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen,

den Rektor der Taubstummenanstalt Gerlachsheim Matthias Weißhaar in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt in Meersburg zu versetzen, und

den Oberreallehrer Eduard Hollenbach an der Taubstummenanstalt Heidelberg zum Rektor an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Juli d. J. gnädigst geruht,

in gleicher Eigenschaft zu versetzen

den Professor Max Weber vom Gymnasium in Baden an das Gymnasium in Karlsruhe, den Professor Dr. Hermann Franz vom Lehrerseminar in Heidelberg an das Gymnasium in Baden,



den Professor Karl Drös von der Lessingschule in Mannheim an das Karl Friedrichs-Gymnasium daselbst,

den Professor Franz Ruf vom Gymnasium in Donaueschingen an das Gymnasium in Konstanz,

den Professor Anton Hördt vom Realprogymnasium in Buchen an die Realschule in Bühl und

den Professor Josef Eberhard von der Realschule in Bühl an das Realprogymnasium in Buchen;

die Nachbenannten zu Professoren an den jeweils beigelegten Anstalten zu ernennen, und zwar

den Schulkommissär Karl Künkel in Mannheim am Lehrerseminar in Heidelberg,

die Lehramtspraktikanten

Hermann Sailer von Weizen am Gymnasium in Donaueschingen,

August Mai von Freudenberg am Gymnasium in Offenburg,

Hans Strubel von Mannheim am Gymnasium in Bertheim und

Joseph Boerschinger von Heppenheim am Realgymnasium in Ettenheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Anton Herzog an der Oberrealschule in Baden in gleicher Eigenschaft an die Friedrich-Luiseenschule — Höhere Mädchenschule mit Seminarkursen — in Konstanz zu versetzen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend.

Nach § 11 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 ist der Eintritt in eine Höhere Lehranstalt von dem vorherigen Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, in welcher der in § 10 bezeichnete Kenntnisstand nachzuweisen ist.

Um den Übergang aus der Volksschule in die Höheren Lehranstalten namentlich für begabte Schüler zu erleichtern, bestimmen wir, daß Schüler, welche die Volksschule vier Jahre oder eine zur Vorbereitung für eine Höhere Lehranstalt besonders eingerichtete Volksschulabteilung 3½ Jahre mit Erfolg besucht haben, in die unterste Klasse einer Höheren Lehranstalt aufgrund des von der Volksschule oder einer Seminarübungsschule ausgestellten Zeugnisses ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden, sofern das Zeugnis im Lesen und Rechnen und in der Rechtschreibung die Note „gut“ aufweist, und überdies durch eine besondere, vom Klassenlehrer ausgestellte und vom Schulleiter oder Ersten Lehrer bestätigte Erklärung bescheinigt wird, daß der Schüler nach Fleiß, Befähigung, Kenntnisstand und Verhalten zum Übergang auf eine Höhere Lehranstalt sich eignet und auch die nötige Übung im Gebrauch der lateinischen



Schrift besitzt. Die Aufnahme erfolgt auf die in § 11 der Schulordnung allgemein vorgesehene sechswöchige Probe. Ergeben sich während dieses Zeitraums Anhaltspunkte dafür, daß das dem Schüler von der Volksschule erteilte Zeugnis oder die besonders ausgestellte Beurkundung nicht gerechtfertigt war, so ist hierüber alsbald an das Ministerium zu berichten.

Wir erwarten, daß die Zeugnisse und Beurkundungen der Volksschule mit gewissenhafter Genauigkeit erteilt werden.

Karlsruhe, den 4. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Kayßer.

Die außerordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Im Juli dieses Jahres haben die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer bestanden

am Lehrerfeminar II in Karlsruhe:

Abel, Wilhelm, von Ketsch,  
 Acker, Josef, von Gammertingen (Hohenzollern),  
 Adelman, Leo, von Kilsheim,  
 Allgauer, Rudolf, von Heidelberg,  
 Augenstein, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Azone, Albert, von Durlach,  
 Badenbach, Johann, von Schwellingen,  
 Baumann, Stefan, von Ruff,  
 Becker, Hugo, von Neibshheim,  
 Bertsche, Karl, von Weinheim,  
 Biller, Franz, von Wertheim,  
 Binkeler, Hermann, von Tiengen,  
 Bisfinger, Max, von Thanheim (Hohenzollern),  
 Böbler, Friedrich, von Deidesheim,  
 Braun, Georg, von Karlsruhe,  
 Braun, Josef, von Mannheim,  
 Bruder, Leo, von Ottenhöfen,  
 Buschmeier, Karl, von Dittishausen,  
 Bühner, Hans, von Haslach,  
 Busch, Ernst, von Oberrat a. M.,  
 Christmann, Martin, von Sinsheim a. G.,  
 Dalichow, Oskar, von Karlsruhe,  
 Damal, Julius, von Mainz,



Deufel, Martin, von Hartheim,  
 Diebold, Franz, von Heidelberg,  
 Diehm, Michael, von Lindelbach,  
 Dieringer, Alfons, von Königsheim,  
 Diez, Heinrich, von Mannheim,  
 Doll, Wilhelm, von Sinsheim a. E.,  
 Dresel, Bernhard, von Bühlertal,  
 Ebner, Emil, von Hürllingen,  
 Eck, Karl, von Karlsruhe,  
 Eckerle, Anton, von Freiburg i. Br.,  
 Eckert, Josef, von Neudenu,  
 Ewald, Georg, von Lampenhain,  
 Eichsteller, Hermann, von Teutschneurent,  
 Eiermann, Eugen, von Osterburken,  
 Emmerich, Johann Georg, von Neckarsteinach,  
 Erles, Friedrich, von Randern,  
 Faigle, Emil, von Pfullendorf,  
 Faulhaber, Albert, von Osterburken,  
 Fehr, Walter, von Karlsruhe,  
 Feiertag, Emil, von Niederwasser,  
 Fesenbecker, Friedrich, von Heidelberg,  
 Fischer, Josef, von Schutterwald,  
 Flaig, August, von Freiburg i. Br.,  
 Frank, Eugen, von Schloß Langenzell b. Heidelberg,  
 Frank, Otto, von Beltheim (Schweiz),  
 Frey, Arthur, von Eberbach,  
 Frey, August, von St. Georgen, A. Freiburg,  
 Frey, Ernst, von Blumegg,  
 Frey, Richard, von Emmendingen,  
 Fritschle, Eugen, von Kirchartd,  
 Fröhlich, Josef, von Pfullendorf,  
 Gänshirt, Adolf, von Friesenheim,  
 Gärtner, Fritz, von Hardheim,  
 Gaertner, Wilhelm, von Chitago,  
 Gallus, Franz, von Niederschopfheim,  
 Gamon, Konrad, von Überlingen a. S.,  
 Gayring, Gustav, von Bruchsal,  
 Gehrig, Karl, von Walldorf,  
 Geiger, Josef, von Radolfzell,  
 Gerhards, Alfred, von Schwabhausen,



Ginter, Gottfried, von Freiburg-Zähringen,  
 Glaser, Gustav, von Lörrach,  
 Gmelin, Heinrich, von Sinsheim,  
 Göbel, Robert, von Frankfurt a. M.,  
 Grab, Adolf, von Pforzheim,  
 Grelle, Alfred, von Weißensee i. Th.,  
 Gschwind, Peter, von Straßburg i. E.,  
 Hahn, Michael, von Plankstadt,  
 Hall, Edmund, von Emmendingen,  
 Harder, Fritz, von Allensbach,  
 Harter, Emil, von Pforzheim,  
 Haser, Friedrich, von Haslach,  
 Haslach, August, von Baden,  
 Hengst, Erwin, von Friedrichstal,  
 Herlan, Max, von Friedrichstal,  
 Heß, Rudolf, von Kappelwinden,  
 Hessenauer, Fritz, von Brehmen,  
 Hoffmann, Ludwig, von Malsch,  
 Holderbach, Gustav, von Stetten a. f. M.,  
 Holzer, Arthur, von Karlsruhe,  
 Holzschuh, Max, von Überlingen a. S.,  
 Hornung, Emil, von Bruchsal,  
 Hugenschmidt, Hermann, von Stetten, A. Lörrach,  
 Jäckle, Hermann, von Triberg,  
 Jägle, Emil, von Ichenheim,  
 Johner, Fritz, von Malsch,  
 Kopf, Albert, von Karlsruhe,  
 Müller, Heinrich, von Mannheim,  
 Neumüller, Friedrich, von Eichersheim,  
 Nonnenmacher, Hugo, von Prag,  
 Stumpp, Alfred, von Krautheim,  
 Ulrich, Theophil, von Pforzheim,  
 Wagner, Ernst, von Wöfingen;

am Lehrerseminar in Freiburg i. Br.:

Bodart, Karl, von Freiburg i. Br.,  
 Kaiser, Dr. Adam, von Gommersdorf,  
 Keller, Richard, von Biengen,  
 Kempf, Johann, von Freiburg i. Br.,



Klaus, Franz, von Randern,  
Kneller, Franz, von Hambrücken,  
Knörzer, Karl, von Neudenan,  
Koch, Wilhelm, von Karlsruhe,  
Krautheimer, Engelbert, von Neckargerach,  
Kuhn, Adolf, von Freiburg i. Br.,  
Kunle, Eugen, von Brödingen,  
Kunzweiler, Josef, von Oberhausen,  
Landed, Michael, von Steinbach, A. Buchen,  
Linf, Alfred, von Ettlingen,  
Lorenz, Erhard, von Stollhofen,  
Malzacher, Alfred, von Herzogenweiler,  
Mangold, Otto, von Freiburg i. Br.,  
Mayer, Karl, von Donaueschingen,  
Meinzer, Hermann, von Käfertal,  
Mellert, Karl, von Rotenberg,  
Moritz, Emil, von Unzhurst,  
Müller, Emil, von Pforzheim,  
Müller, Ernst, von Haßmersheim,  
Müller, Johann, von Waldangeloch,  
Müller, Irenäus, von Hörden,  
Nagel, August, von Oberhausen, A. Bruchsal,  
Neher, Karl, von Neckarau,  
Neureuther, Adolf, von Lohrbach,  
Owart, Wilhelm, von Bruchsal,  
Rappmann, Max, von Freiburg i. Br.,  
Reich, Hermann, von Elzach,  
Reichenbach, Ludwig, von Ichenheim,  
Riesenacker, Matthias, von Brühl,  
Rogg, Eugen, von Seelbach,  
Rombach, Albert, von Heimbach,  
Roth, Julius, von Dundenheim,  
Rügger, Guido, von Baden,  
Ruf, Rudolf, von Ettenheim,  
Sauer, Nikolaus, von Karlsruhe,  
Schänzle, Karl Friedrich, von Stausen,  
Schlez, Georg, von Wieblingen,  
Schnarrenberger, Hermann, von Tauberbischofsheim,  
Schneider, Artur, von Rheinsheim,  
Schneider, Franz, von Buchen,



Schneider, Heinrich, von Konstanz,  
 Schneider, Oskar, von Stettfeld,  
 Schnizer, Adolf, von Freiburg i. Br.,  
 Schöttle, Karl, von Karlsruhe,  
 Schreibeis, Karl, von Osterburken,  
 Schuler, Fritz, von Heidelberg,  
 Schultheiß, Wilhelm, von Balzhofen,  
 Schwab, Karl, von Wertheim,  
 Schwarz, Leonhard, von Offenbach a. M.,  
 Seeland, Albert, von Spöck,  
 Spiegel, Karl, von Kürzell,  
 Stäuble, Karl, von Eichstetten,  
 Stapf, Otto, von Pforzheim,  
 Stoffel, Hermann, von Rastatt,  
 Streckler, Josef, von Freiburg i. Br.,  
 Strohmeier, Hermann, von Freiburg i. Br.,  
 Trautmann, Emil, von Teningen,  
 Tritschler, Friedrich, von Föhrental,  
 Uhler, Otto, von Immendingen,  
 Uihlein, Johann, von Königheim,  
 Vetter, Otto, von Wahlwies,  
 Vierling, Karl, von Wiesenbach,  
 Vogt, Karl, von Willstätt,  
 Volk, Franz, von Leimen,  
 Volk, Oskar, von Oberwinden,  
 Wälde, Gustav, von Hausach,  
 Walter, Albert, von Lahr,  
 Walter, Emil, von Neunstetten,  
 Walter, Oskar, von Neunstetten,  
 Weber, Richard, von Bulach,  
 Weger, Heinrich, von Mannheim,  
 Wehrle, Albert, von Epsenhofen,  
 Weiss, Hermann, von Oberacker,  
 Weiß, Hermann, von Eschbach,  
 Weisenbach, Hugo, von Randern,  
 Werner, Karl, von Windschlag,  
 Werner, Karl Friedrich, von Erdmannsweiler,  
 Werr, Fritz, von Tauberbischofsheim,  
 Widenhorn, Max, von Rust,  
 Widmann, Adolf, von Ev. Tennenbronn,



Wohleb, Josef, von Freiburg i. Br.,  
Wolf, Hans, von Karlsruhe,  
Wüst, August, von Karlsruhe,  
Zähringer, Max, von Freiburg i. Br.,  
Ziegler, Karl, von Freiburg i. Br.,  
Zöller, Johann, von Mannheim.

Karlsruhe, den 3. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Fischer.

Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Allgaier, Marie, von Schwarzach,  
Bachmann, Emma, von Lausanne (Schweiz),  
Baumgärtner, Josephine, von Geislingen,  
Bed, Magdalena, von Karlsruhe-Darlanden,  
Bertsch, Angelina, von Donaueschingen,  
David, Josepha, von Haag (Holland),  
Deggelmann, Josephine, von Dettingen,  
Edelmann, Marie, von Mannheim,  
Felhauer, Elisabeth, von Karlsruhe,  
Fischer, Anna, von Rauenberg,  
Forschner, Sophie, von Kochendorf (Württemberg),  
Frickinger, Elisabeth, von Mannheim,  
Halder, Barbara, von Kreenheinstetten,  
Heckmann, Luise, von Flehingen,  
Honsel, Frieda, von Konstanz,  
Jäger, Franziska, von Grafenhausen,  
Jsele, Agnes, von Mainwangen,  
Kirchberg, Erna, von Buchenschachen,  
Kirchner, Barbara, von Rastig,  
Kirstätter, Frau Friederike, von Glatten (Württemberg),  
Kleber, Else, von Meisenheim,



Kohler, Berta, von Überlingen a. S.,  
 Langenbach, Emma, von Renzingen,  
 Liesenberg, Irmgard, von Braunschweig,  
 Ludwig, Frau Katharina, von Gondelsheim,  
 Lüzkel, Luise, von Mannheim,  
 Mayer, Berta, von Sprantal,  
 Mayer, Elisabeth, von Hasselbach,  
 Menton, Marta, von Hasel,  
 Möhr, Karola, von Einbach,  
 Müßler, Maria, von Konstanz,  
 Regenscheit, Berta, von Überlingen a. S.,  
 Reinhard, Frida, von Mannheim,  
 Schleif, Emma, von Mannheim,  
 Beefer, Frau Adelheid, von Immenstaad,  
 Voit, Margarete, von Durlach,  
 Werrlein, Katharina, von Mosbach,  
 Wolber, Christina, von Osthofen (Unter-Elßaß);

ferner:  
 Amis, Anuemarie, von Waldkirch,  
 Beisel, Frida, von Heidelberg,  
 Engler, Emma, von Lutschfelden,  
 Gutmann, Emma, von Emmendingen,  
 Kanzler, Melanie, von Hildesheim,  
 Kenf, Berta, von Horben,  
 Klinger, Elisabeth, von Heidelberg,  
 Maerder, Klara, von Mannheim,  
 Mantel, Helene, von Bergzell,  
 Mutschler, Lina, von Broggingen,  
 Oswald, Marie, von Hofweier,  
 Schnauz, Stephanie, von Weiler,  
 Schmidt, Emma, von Wagenstadt,  
 Spittler, Marie, von Mauchen,  
 Bierling, Mina, von Heidelberg,  
 Zutavern, Elise, von Konstanz.

Karlsruhe, den 15. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Stoder.

Fischer.



Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrinnen betreffend.

Den Nachbenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Ankenbrand, Ida, von Böhrenbach,  
Bender, Marta, von Mannheim,  
Biechele, Stefanie, von St. Katharina, Gemeinde Almannsdorf,  
Bisinger, Klara, von Thauheim (Hohenzollern),  
Braun, Anna, von Möhringen,  
Diemer, Adelheid, von Karlsruhe,  
Ewald, Margarete, von Heidelberg,  
Fleig, Elsa, von Offenburg,  
Gebhardt, Sophie, von Neuchâtel (Schweiz),  
Gottlob, Gertrud, von Karlsruhe,  
Higfeld, Frida, von Kitzental,  
Klein, Margarete, von Mannheim-Neckarau,  
Kraus, Else, von Zwingenberg,  
Mathos, Maria, von Bretten,  
Person, Emma, von Mannheim,  
Ripi, Klara, von Grafenhausen,  
Schneider, Barbara, von Rheinbischofsheim,  
Steinmann, Marie, von Zell i. W.;

ferner:

Aberle, Klara, von Herbolzheim,  
Berger, Berta, von Unteribental,  
Geiger, Helene, von Pforzheim,  
Günther, Margarete, von Briesen (Westpreußen),  
Haberlern, Emma, von Pforzheim,  
Mast, Maria, von Freiburg i. Br.,  
Niesterer, Josephine, von Heidelberg,  
Rohrhurst, Gertrud, von Heidelberg,  
Rohmann, Susanne, von Heidelberg,  
Schäfer, Lina, von Freiburg i. Br.,  
Schmid, Anna, von Karlsruhe,  
Zehe, Hilda, von Östringen.

Karlsruhe, den 15. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Stoder.

Fischer.



Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Aufgrund einer am 27. Juli d. J. stattgehabten Prüfung in Haushaltungskunde am Lehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe sind folgende Kandidatinnen zur Erteilung dieses Unterrichts an Volksschulen für befähigt erklärt worden:

Bechtold, Luise, von Karlsruhe,  
 Braun, Martha, von Stausen,  
 Claus, Emilie, von Freiburg i. Br.,  
 Dürr, Margarete, von Pforzheim,  
 Fuchs, Antonie, von Kenzingen,  
 Haas, Anna, von Feldberg bei Müllheim,  
 Hollerbach, Elisabeth, von Mannheim,  
 Hörauf, Elisabeth, von Heidelberg,  
 Ibrig, Herta, von Hemsbach,  
 Kaltenbach, Carola, von Mannheim,  
 Kremm, Ida, von Blansingen,  
 Kroneberger, Gertrud, von Camburg a. d. Saale,  
 Leinz, Hedwig, von Engen,  
 Mader, Rosa, von Waldprechtsweier,  
 Meyer, Emma, von Rhina,  
 Nagel, Emeline, von Krauchenwies (Hohenzollern),  
 Ostertag, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 Schneider, Bertha, von Pforzheim,  
 Schnitzler, Ilse, von Lahr,  
 Seiß, Berta, von Cubigheim,  
 Siegele, Elisabeth, von Schopfheim,  
 Widmeyer, Gertrud, von Konstanz,  
 Wirthwein, Irma, von Sprantal.

Karlsruhe, den 15. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Stöcker. Fischer.



Die Beschlagnahme von Kirchenglocken betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Wir weisen auf den dieser Nummer des Schulverordnungsblatts beiliegenden Glockenausruf des Vereins „Badische Heimat“ hin und empfehlen den Leitern und Lehrern unserer Schulen die Beantwortung der darin enthaltenen Fragen im Benehmen mit den Ortsgeistlichen.

Karlsruhe, den 14. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Schwörer.

Fischer.

Die Bekämpfung der Schundliteratur betreffend.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juli v. J. (Schulverordnungsblatt Nr. 17 Seite 134/35) machen wir die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen auf die anliegende, neue amtliche Liste über die Schundliteratur aufmerksam.

Karlsruhe, den 7. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Dr. Heidelberger.

### III. Dienstnachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 26. Juli d. J. den Zeichenlehrkandidaten Gustav Henselmann an der Realschule in Lörrach, 3. Bt. im Heeresdienst, zum Zeichenlehrer an der Realschule in Säckingen ernannt.



In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Ferdinand Keller in Wildgutach, A. Waldkirch, nach Endingen, A. Emmendingen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Elsenz, A. Eppingen, dem Hilfslehrer Gustav Reimuth in Weisbach, A. Eberbach, z. Bt. im Heere.

Furtwangen, A. Triberg, der Schulverwalterin Luise Kollt daselbst.

Hagen, A. Lörrach, dem Hilfslehrer Otto Bursche in Diedesheim, A. Mosbach, z. Bt. im Heere.

Ottenu, A. Rastatt, dem Schulkandidaten Hermann Baumgartner von Kehl, zuletzt Unterlehrer in Oberschopfheim, A. Lahr, z. Bt. im Heere.

St. Roman, A. Wolfach, dem Unterlehrer Friedrich Bender an der Rettungsanstalt in Weingarten, A. Durlach, z. Bt. im Heere.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Ida Schilli an der Volksschule in Offenburg.

Hauptlehrerin Paula Unglent an der Volksschule in Mannheim.

Unterlehrerin Hermine Galm an der Volksschule in Mannheim.

Unterlehrerin Maria Hünenberger an der Volksschule in Degerfelden, A. Lörrach.

Unterlehrerin Anna Schlegel an der Volksschule in Beuren, A. Überlingen.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelm Kling, Oberlehrer in Freiburg i. Br., am 18. Juni 1917.

Philipp Harbrecht, Oberlehrer in Stigheim, A. Rastatt, am 16. Juli 1917.

Josef Ludwig Mäder, zuruhegesetzter Oberlehrer in Mannheim-Käfertal, am 16. Juli 1917.

Karl Bell, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Ebersweier, A. Offenburg, am 25. Juli 1917.

#### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. Juni d. J. gnädigst geruht, landesherrlich anzustellen

die Gewerbelehrer:

Josef Köbele in Pforzheim,

Ludwig Koch in Bühl,



Karl Klebsattel in Baden,  
 Karl Stang in Mannheim,  
 Friedrich Nicklaus in Säckingen,  
 Emil Mattern in Heidelberg,  
 Adolf Viethinger in Waldshut,  
 Alfred Molitor in Ladenburg;

die Handelslehrer:

Karl Groß in Achern,  
 Karl Lienhart in Bühl;

die Zeichenlehrer:

Christian Klumpp und  
 August Wehrle in Pforzheim.

Inhalt	Erklärung	1917
I. Landesherrliche Verfügungen		
II. Verfügungen des Großherzoglichen Hofes		
III. Verfügungen der Landesregierungen		
IV. Verfügungen der Kreisregierungen		
V. Verfügungen der Kreisämter		
VI. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
VII. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
VIII. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
IX. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
X. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XI. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XII. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XIII. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XIV. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XV. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XVI. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XVII. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XVIII. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XIX. Verfügungen der Kreisverwaltungen		
XX. Verfügungen der Kreisverwaltungen		

I. Landesherrliche Verfügungen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat dem ...  
 gnädig befohlen, dem Obercollegium ...  
 Freiburg das Mittelreue II. Klasse mit ...  
 zu verleihen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat dem ...  
 gnädig befohlen, dem Obercollegium ...  
 Freiburg das Mittelreue II. Klasse mit ...  
 zu verleihen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat dem ...  
 gnädig befohlen, dem Obercollegium ...  
 Freiburg das Mittelreue II. Klasse mit ...  
 zu verleihen

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.







# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 11. September 1917.

### Inhalt.

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>I. Landesherrliche Entschliessungen.</b></p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>         Die Versetzungen an den Höheren Schulen betreffend.<br/>         Den Bezug von Schülern Höherer Lehranstalten zu landwirtschaftlichen Arbeiten betreffend.<br/>         Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.<br/>         Den Lesestoff im Französischen und Englischen betreffend.<br/>         Gewerbliche Betriebszählung betreffend.<br/>         Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1916/17 betreffend.</p> | <p>Bilzverwertung betreffend.<br/>         Das Bücherverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.</p> <p><b>III. Dienstaachrichten.</b></p> <p><b>IV. Todesfälle.</b><br/>         Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:<br/>         Dienstaachrichten.<br/>         Todesfälle.<br/>         Verichtigung.</p> |
|---|---|

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Studienrat Eugen Bergold am Bertholdsgymnasium in Freiburg das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberreallehrer Franz Müller an der Fichteschule in Karlsruhe das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberreallehrer Heinrich Kösch am Bertholdsgymnasium in Freiburg das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. August d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Emil Rothfritz aus Östringen zum Professor am Realgymnasium I in Mannheim zu ernennen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. August d. J. gnädigst geruht, den Studienrat Eugen Bergold am Bertholdsgymnasium in Freiburg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. August d. J. gnädigst geruht, den Oberreallehrer Franz Müller an der Fichteschule in Karlsruhe auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. August d. J. gnädigst geruht, den Oberreallehrer Heinrich Rösch am Bertholdsgymnasium in Freiburg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Versetzungen an den Höheren Schulen betreffend.

An die Höheren Lehranstalten.

In Anbetracht der mannigfachen Störungen, die der Unterricht in dem abgelaufenen Schuljahr erfahren hat, und in Rücksicht auf die vielfachen Hemmnisse, die sich aus der Kriegs- und Wirtschaftslage für die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler ergeben haben, erteilen wir ausnahmsweise mit Beschränkung auf den Übergang in das Schuljahr 1917/18 die Ermächtigung, daß Schüler, die auf Grund des § 18 Absatz 3 der Schulordnung — also wegen wiederholter nicht genügender Leistungen in einem Lehrgegenstande — am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden konnten, probeweise in die höhere Klasse aufgenommen werden unter der Voraussetzung, daß sie bis Weihnachten den Kenntnisstand der Klasse in dem betreffenden Fach erreichen und dies durch eine besondere Prüfung nachweisen.

Karlsruhe, den 3. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer



Den Beizug von Schülern zu landwirtschaftlichen Arbeiten betreffend.

An die Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Die rasche und sichere Bergung der Spätjahrsernte (Weinernte, Kartoffelernte, Rüben-  
ernte u. s. w.) wird seitens der Landwirtschaft die Einstellung einer großen Zahl Hilfs-  
kräfte bedingen.

Wir veranlassen daher die Direktionen, den während der Spätjahrzeit an sie heran-  
tretenden Anforderungen von Hilfskräften gemäß unserer Bekanntmachung vom 12 März 1917  
(Schulverordnungsblatt 1917, Seite 68/69) und unserer Erlasse vom 2. April 1917 Nr. A. 4360,  
vom 16. Mai 1917 Nr. B. 6649 und 4. Juni 1917 Nr. B. 7777 nach Tunlichkeit zu entsprechen.  
Dabei wird es sich in der Regel nur um die Beurlaubung von Schülern auf wenige Tage  
handeln. In allen Fällen, in denen um Beurlaubung der Schüler von Eltern oder Ver-  
wandten für mehr als eine Woche nachgesucht wird, hat eine sachgemäße Nachprüfung der  
Begründung des Gesuches einzutreten.

Reisere Schüler, die sich gemäß unserem Erlasse vom 16. Mai 1917 Nr. B. 6649 zur  
Verwendung im landwirtschaftlichen Hilfsdienst durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsamtes  
zur Verfügung gestellt haben, dürfen, falls das Kriegswirtschaftsamt auf ihre Hilfe nicht  
zurückgreift, seitens der Direktionen während der Spätjahrsernte nach erfolgter schriftlicher  
Zustimmung der Eltern oder Fürsorger in dringlichen Fällen auch einzeln für fremde Betriebe  
beurlaubt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß für eine ausreichende Überwachung  
der Art der Verwendung und der Unterbringung seitens der Schule Sorge getragen  
wird und eine Schädigung des körperlichen und sittlichen Wohles der beurlaubten Schüler  
ausgeschlossen ist.

Wir unterstellen bei diesen Anordnungen, daß alle Schüler bei Schulbeginn, — wo  
nicht ganz besonders begründete Ausnahmen vorliegen — zur Schule zurückgekehrt sein werden.

Karlsruhe, den 4. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt

Fischer.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

An die Höheren Lehranstalten.

Spätestens auf 20. September d. J. ist zu berichten:

1. Wieviele Schüler im abgelaufenen Schuljahr aus den einzelnen Klassen zum land-  
wirtschaftlichen Hilfsdienst einzeln beurlaubt waren, und zwar

a. zur Unterstützung ihrer Eltern,

b. zur Unterstützung ihrer Anverwandten,

c. für fremde Betriebe.



2. Wieviele Schüler sich auf Grund unserer Anordnung vom 16. Mai 1917 Nr. B. 6649 und 4. Juni 1917 Nr. B. 7777 zum freiwilligen landwirtschaftlichen Hilfsdienst in fremden Betrieben meldeten, wieviele Arbeitsgruppen auf Anforderung des Kriegswirtschaftsamts beschäftigt wurden, welcher Art diese Beschäftigung war, und wie lange sie dauerte. Die Stärke der einzelnen Gruppen, Name und Berufsstellung der einzelnen Führer und ein kurzes Urteil über den Arbeitserfolg sind dabei mitanzugeben.
3. Wieviele Schüler im abgelaufenen Schuljahr im sonstigen vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt waren und für welche Zeit, und zwar
  - a. im freiwilligen Hilfsdienst,
  - b. auf Anverlangen des Kriegsamts oder einer Nebenstelle desselben oder einer sonstigen Militär- oder Zivilbehörde.
4. Bei welchen vaterländischen Sammlungen die Anstalt im abgelaufenen Schuljahr beteiligt war, und mit welchem Erfolg.

Karlsruhe, den 7. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Den Lesestoff im Französischen und Englischen betreffend.

An die Höheren Lehranstalten.

Nach den Lehrplänen für die Realgymnasien mit neu sprachlichem Unterbau und für die Oberrealschulen und Realschulen vom 12. Juni 1912 soll der Unterricht in der französischen und englischen Sprache die Bekanntschaft mit bedeutenderen und wichtigeren Werken des Schrifttums dieser Sprachen vermitteln. Nach unseren Beobachtungen wird der fremdsprachliche Lesestoff nicht durchweg unter diesem Gesichtspunkt ausgewählt. In dem an und für sich zu billigenden Bestreben, die Schüler auch mit Werken aus der allerjüngsten Zeit bekannt zu machen, werden oft schriftstellerische Erzeugnisse gewählt, die kaum Augenblickswert haben und die Schüler weder geistig noch sittlich fördern, was doch neben der Aufgabe, Einblick in die Kultur und das Geistesleben des betreffenden Volkes zu gewähren, in erster Linie angestrebt werden muß. Bei Schriften, die sich auf den jetzigen Krieg beziehen, ist es selbstverständlich, daß alle Werke ausgeschlossen sind, deren Inhalt und Darstellung unser vaterländisches Empfinden zu verletzen geeignet ist.

Vielfach herrscht auch in der Verteilung der Schriftsteller auf die einzelnen Klassen eine gewisse Unsicherheit, so daß Schriften, die nach Inhalt und Form nur für die Oberstufe in Betracht kommen, schon in mittleren Klassen gelesen werden und umgekehrt.



Wenn auch bei dem großen Umfange des französischen und englischen Schrifttums den einzelnen Anstalten in bezug auf die Auswahl des Lesestoffes eine gewisse Freiheit zugestanden werden muß, so soll doch die Bestimmung hierüber nicht ins Belieben des einzelnen Lehrers gestellt werden. Die Festsetzung des Lesestoffs hat vielmehr jeweils in einer an Pfingsten abzuhaltenden Fachkonferenz für das nächste Schuljahr stattzufinden. Dabei sind die oben angegebenen Gesichtspunkte in der Weise zu berücksichtigen, daß vom Leichterem zum Schwereren fortgeschritten wird und jeder Schülerjahrgang während seines Durchlaufens durch die Anstalt ein planvolles Ganze aus dem Schrifttum des betreffenden Volkes kennen lernt.

Diese Bestimmungen gelten auch für den neu sprachlichen Lesestoff der Gymnasien und der Lehrerbildungsanstalten.

Karlsruhe, den 1. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausser.

Gewerbliche Betriebszählung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer.

Um die Zuverlässigkeit der am 15. August d. J. veranstalteten gewerblichen Betriebszählung sicher zu stellen, ist vom Kriegsam eine Nachprüfung der beantworteten Fragebogen angeordnet worden. Diese Nachprüfung ist Aufgabe der Gemeinden. Da den Gemeinden als Prüfer geeignete Hilfskräfte nicht überall zur Verfügung stehen, werden die Lehrer ersucht, auf Aufforderung der Gemeinden ihre bewährte Mithilfe auch bei dieser kriegswirtschaftlich wichtigen Arbeit eintreten zu lassen.

Die Anstaltsleiter und Ortsschulbehörden werden ermächtigt, den Unterricht, soweit es durch die Beteiligung der Lehrer unbedingt erforderlich ist, ausfallen zu lassen.

Karlsruhe, den 4. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausser.



Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1916/1917 betreffend.

Die Höheren Schulen des Großherzogtums wurden im Schuljahr 1916/1917 von der jeweils beigefetzten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
<b>I. Höhere Schulen für die männliche Jugend.</b>				<b>B. Realgymnasiale Anstalten.</b>			
<b>A. Gymnasien.</b>				<b>1. Realgymnasien.</b>			
Baden	130	12	142	Ettlenheim	138	36	174
Bruchsal	177	10	187	Freiburg, mit Oberrealschule	622	61	683
Donauessingen	90	15	105	Karlsruhe (Humboldt-schule)	445	—	445
Durlach, mit Realprogymnasium	218	12	230	Karlsruhe, m. Gymnasialabteilung (Goetheschule)	732	35	767
Freiburg:				Mannheim	755	38	793
Bertholdsgymnasium	363	5	368	Mannheim, m. Realschule (Veffingschule)	869	6	875
Friedrichsgymnasium	250	2	252	Billingen, mit Oberrealschule	318	53	371
Heidelberg	427	30	457	Weinheim, mit Realschule	320	4	324
Karlsruhe	575	—	575	Summe B 1	4 199	233	4 432
Konstanz	263	4	267				
Lahr	243	15	258	<b>2. Realprogymnasien.</b>			
Lörrach	109	4	113	Buchen	79	26	105
Mannheim (Karl Friedrichs-Gymnasium)	489	29	518	Ettlingen, mit Realschule	227	74	301
Offenburg	189	1	190	Mosbach	146	68	214
Pforzheim (Reuchlinggymnasium)	197	14	211	Waldshut, mit Realschule	171	66	237
Rastatt (Ludwig Wilhelm-Gymnasium)	245	18	263	Summe B 2	623	234	857
Tauberbischofsheim	219	1	220	hierzu " B 1	4 199	233	4 432
Wertheim	118	13	131	Summe B	4 822	467	5 289
Summe A.	4 302	185	4 487				



Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schüler- innen	im ganzen		Schüler	Schüler- innen	im ganzen
<b>C. Realschul- anstalten.</b>				<b>Übertrag</b>	<b>1 589</b>	<b>507</b>	<b>2 096</b>
<b>1. Oberrealschulen.</b>				Ladenburg	153	32	185
Baden	293	11	304	Lörrach	190	27	217
Bruchsal	247	10	257	Meßkirch	78	29	107
Freiburg	672	20	692	Müllheim	123	66	189
Heidelberg	751	30	781	Neustadt	55	34	89
Karlsruhe	533	13	546	Oberkirch	102	49	151
Konstanz	489	18	507	Radolfzell	109	41	150
Mannheim, mit Handels- realschule	828	11	839	Rheinbischofsheim	65	32	97
Offenburg	389	16	405	Säckingen	97	41	138
Vorzhelm (Friedrichs- schule)	1 099	7	1 106	Schopfheim	110	45	155
<b>Summe C 1</b>	<b>5 301</b>	<b>136</b>	<b>5 437</b>	Schwezingen	181	30	211
				Singen	155	76	231
				Sinsheim	132	50	182
				Tauberbischofsheim	93	55	148
				Triberg	92	48	140
				Überlingen	106	67	173
				Wiesloch	192	83	275
				<b>Summe C 2</b>	<b>3 622</b>	<b>1 312</b>	<b>4 934</b>
<b>2. Realschulen.</b>							
Achern	91	73	164	<b>3. Höhere Bürgerschule.</b>			
Breisach	93	46	139	Hornberg	35	16	51
Bretten	183	39	222	<b>Summe C 3</b>	<b>35</b>	<b>16</b>	<b>51</b>
Bühl	130	56	186	<b>Summe C 1</b>	<b>5 301</b>	<b>136</b>	<b>5 437</b>
Eberbach	97	17	114	" C 2	3 622	1 312	4 934
Emmendingen	112	68	180	" C 3	35	16	51
Eppingen	112	38	150	<b>Summe C</b>	<b>8 958</b>	<b>1 464</b>	<b>10 422</b>
Gernsbach	94	66	160				
Karlsruhe	445	—	445				
Kehl	135	75	210				
Kenzingen	97	29	126				
<b>Übertrag</b>	<b>1 589</b>	<b>507</b>	<b>2 096</b>				



Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schülerinnen	im ganzen	
Zusammenstellung.				Übertrag		1 981	1 981
A. Gymnasien . . . . .	4 302	185	4 487	Karlsruhe (Fichteschule) <sup>1)</sup>	693	693	
B. Realgymnasiale Anstalten . . . . .	4 822	467	5 289	Konstanz (Friedrich-Luisenschule) <sup>2)</sup>	277	277	
C. Realschulanstalten . . . . .	8 958	1 464	10 422	Lahr <sup>1)</sup>	191	191	
Gesamtzuschülerzahl				Mannheim (Elisabethschule) <sup>7)</sup>	708	708	
Summe I. . . . .				Mannheim (Liselotteschule) <sup>5)</sup>	751	751	
				Offenburg	223	223	
				Pforzheim (Hildaschule) <sup>1)</sup>	670	670	
				Summe a . . . . .	5 494	5 494	
II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.*)				b. Mädchengymnasium Karlsruhe . . . . .	125	125	
a. Höhere Mädchenschulen.*)				c. Mädchenrealgymnasium Heidelberg . . . . .	66	66	
Baden <sup>1)</sup> . . . . .	—	219	219	d. Mädchenrealgymnasium Mannheim . . . . .	93	93	
Bruchsal . . . . .	—	189	189	e. Mädchenoberrealschule Mannheim . . . . .	47	47	
Freiburg <sup>2)</sup> . . . . .	—	594	594	Summe II . . . . .	5 825	5 825	
Heidelberg <sup>3)</sup> . . . . .	—	617	617				
Karlsruhe (Vessingschule) <sup>4)</sup>	—	362	362				
Übertrag . . . . .							

\*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebenkursigen Höheren Mädchenschulen besuchten.

<sup>1)</sup> Mit der Anstalt ist eine Vorschule verbunden.

<sup>2)</sup> Mit der Anstalt sind eine Vorschule und Seminarlehre sowie ein Fortbildungskurs verbunden.

<sup>3)</sup> Mit der Anstalt sind eine Vorschule, ein Mädchengymnasium und ein zweijähriger Fortbildungskurs verbunden.

<sup>4)</sup> Mit der Anstalt sind Seminarlehre verbunden.

<sup>5)</sup> Mit der Anstalt sind eine Vorschule, ein Mädchenrealgymnasium und eine Mädchenoberrealschule verbunden.

<sup>6)</sup> Mit der Anstalt sind eine Vorschule, ein Mädchenrealgymnasium und Seminarlehre verbunden.

<sup>7)</sup> Mit der Anstalt sind eine Vorschule und Seminarlehre verbunden.

Am Schluß des Schuljahres 1916/1917 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigegebenen, von ihnen angegebenen Berufsfächer, entlassen:



Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- fach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst und Kunst- geschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt	
		katholische	evangelische	israelitische																								
<b>A. Gymnasien.</b>																												
Baden	11	1			2				1	2			1		1			2							1			
Bruchsal	2				1																						1	
Donaueshingen																												
Durlach	9	1			1								2											1			4	
Freiburg:																												
Bertholdsgym.	12				2	3	1		1						2			1							2			
Friedrichsgym.																												
Heidelberg	15				3	6			2	1					3													
Karlsruhe	18	2			1	2			3				4		2		1	1						2				
Konstanz	6	2			1	1									1		1											
Lahr	8							1	1				3								1		1	1				
Lörrach	5	1			1	1			1													1						
Mannheim (Karl Friedrichsgym.)	23	1			7	7			4	1		1	2															
Offenburg	7				1																	1		1			4	
Pforzheim (Neuchlingymn.)	10	2			1	2			2				1		1						1							
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymn.)	7	4											1					1	1									
Tauberbischofsb. Wertheim	2								1						1												1	
	136	6	8		17	26	1		1	16	4		2	13		11		2	5	1	1	1	2	2	7		10	
<b>Hierzu:</b>																												
Abiturienten																												
d. Gymn.-Abt.																												
d. Realgymnas. (Goetheschule)																												
Karlsruhe	4				1																3							
Abiturientinnen																												
des Mädchen- gymn. Karls- ruhe (Leifing- schule)																												
	18				1		1		5												1			2			8	
Summe A.	158	6	8		17	28	1	1	21	4			2	13		11		2	5	1	5	1	2	2	9		18	



Anstalten.	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Zugeneurfach	Maschinenbau- fach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst und Kunst- geschichte	Baufach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Sozialdienst	Unbekannt besetzungs- weise unbestimmt
		katholische	evangelische	israelitische																						
<b>B. Realgymnasien.</b>																										
Ettenheim	17	1							6													2				8
Freiburg mit Oberrealschule	18				2				1	2	1	2								2				1	1	6
Karlsruhe (Hum- boldtschule)	5									1		2										1				1
Karlsruhe (Goetheschule)	18				1	3		1	2	1		1	1	2							2		1		3	
Mannheim	11				1	5		1		1		1										1			1	
" (Lessingsch.)	9				1				2			1						1			1		3			
Billingen mit Oberrealschule	11		2		3	3			1									1			1					
Weinheim	4				1							3														
Summe B.	93	1	2		6	14		2	12	5	1	2	8	1	2		2		2	2	4	2	2	5	1	19
<b>C. Oberrealschulen.</b>																										
Baden	5				1					1		3														
Bruchsal	4				2							1	1													
Freiburg	15				2	4				2		1	2					1			1					2
" verb. m. Realgymn.																										
Heidelberg	19				2				1	2	1	1	1	1							1	3	2		5	
Karlsruhe	10								1			4	1					1			1	1			1	
Konstanz	4											1	1	1				1								
Mannheim	4											1	1	1				1			1					
Offenburg	8				2		1	1	1	1								1				1				
Pforzheim (Friedrichsch.)	9				1				1	1								3				1	1		1	
Billingen verbd. m. Realgymn.	5																				1				4	
Hierzu Mädchenoberreal- schule (Liselotte- schule) Mannh.	21				4				5	1										1					10	
Summe C	104				4	14		1	1	9	8	1	3	13		4		6	2	1	3	3	6	2	23	
Summe A	158	6	8		17	28	1	1	21	4		2	13	11		2	5	1	5	1	2	2	9		18	
Summe B	93	1	2		6	14		2	12	5	1	2	8	1	2		2		2	2	4	2	2	5	1	19
Im ganzen	355	7	10		27	56	1	4	24	17	2	7	34	1	17		2	13	3	8	8	7	10	16	1	60



Im Laufe des Schuljahres 1916/1917 bei den abgehaltenen außerordentlichen Reifeprüfungen haben das Reifezeugnis erhalten:

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst und Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbekannt beziehungsweise unbestimmt	
		katholische	evangelische	israelitische																								
<b>A. Gymnasien.</b>																												
Baden	10																										10	
Bruchsal	9		1		1	2													4					1				1
Donaueschingen	1																											9
Durlach	9																											
Freiburg																												
Bertholdsgym.	33	5			5	6			1	2	1			3				1	3				4		2			
Friedrichsgym.	13	4			2				1		1								1	1	1	2						
Heidelberg	28		2		1																1							22
Karlsruhe	15	1			1	1								5	2				5									1
Konstanz	22	11			3	2	1				1							1	1						1			4
Lahr	6		1																1									5
Lörrach	5																											
Mannheim (Karl Friedrichsgym.)	12				3				1							1			1			1						5
Offenburg	10	1																	1									8
Pforzheim (Neuchlingymn.)	7																											7
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymn.)	17																			2	1							14
Tauberbischofsch.	18	10			2	2	1							2					1									1
Wertheim	2		1																									
	217	32	5		18	13	2		2	3	3			10	2	1		3	21	2	2	3	4	1	3			87
<b>Hiezu:</b>																												
Abiturienten der Gymnas.-Abt. d. Realgymnas. (Goetheschule) Karlsruhe																												
	9																											9
<b>Summe A.</b>	<b>226</b>	<b>32</b>	<b>5</b>		<b>18</b>	<b>13</b>	<b>2</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>			<b>10</b>	<b>2</b>	<b>1</b>		<b>3</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>		<b>96</b>	



Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie										sonstige Fächer										Unbekannt beziehungs- weise unbekannt					
		katholische	evangelische	israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- fach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte		Handel- fach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst
<b>B. Realschulen.</b>																											
Ettenheim	1														1												
Freiburg, mit Oberrealschule	42								1	1		1						2				1					36
Karlsruhe (Humboldt- schule)	20				1			1				1											1	1			15
Karlsruhe (Goetheschule)	39	1			2	1			1		1		1	1				4	1			1	4	1		20	
Mannheim	29				1							1		2				4	1				1	1		18	
" (Lessingsch.)	22				3	1			5			5						4						2		2	
Billingen, mit Oberrealschule	16																	3								13	
Weinheim	9										1	2		1				1								4	
Summe B.	178	1			6	3			7	1	3	10	1	5			18	2			2	6	5			108	
<b>C. Oberrealschulen.</b>																											
Baden	3											1						1								1	
Bruchsal	21		1		3						1	1	2				3	1		1						8	
Freiburg	10											1														9	
" verb. m. Realgymn.																											
Heidelberg	23		1		1				1											1		1	1	2		15	
Karlsruhe	12											2							1			1				8	
Konstanz	11				2					1	6							2								16	
Mannheim	16																									16	
Offenburg	21								1																	20	
Pforzheim (Friedrichsch.)	24								1	1		2						1			1	1				17	
Billingen, verb. m. Realgymn.																											
Summe C	141		2		6			2	1	1	1	12	1	2			7	1	2	2	2	2	2			94	
Summe A	226	32	5		18	13	2		2	3	3		10	2	1		3	21	2	2	3	4	1	3		96	
Summe B	178	1			6	3			7	1	3	10	1	5			18	2			2	6	5			108	
Im ganzen	545	33	7		24	22	2		4	11	5	4	13	2	4	8	3	46	5	4	5	8	9	10		298	



1) Darunter 9 Prüflinge — unter diesen 2 Mädchen — welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Gymnasium Baden zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —

2) Darunter 11 Prüflinge — unter diesen 2 Mädchen — welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Realgymnasium Ettenheim zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —

3) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat; ferner 2 Prüflinge welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts der Oberrealschule Karlsruhe zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —

4) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.

5) Darunter 2 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

6) Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

7) Darunter 4 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

8) Darunter 5 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

9) Darunter 6 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

10) Darunter 11 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 21. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

J. B.

Schmidt.

Kayßer.

Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß dieser Nummer des Schulverordnungsblatts das Pilzmerkblatt des Reichsgesundheitsamts und eine Pilztafel der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin beiliegt. Beide sind für den Handgebrauch der pilzverständigen Lehrer bestimmt.

Karlsruhe, den 13. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

J. B.

Dr. Armbruster.

Fischer.

Das Bücherverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat von ihrem Bücherverzeichnis das Zugangsverzeichnis von 1916 veröffentlicht.

Den Höheren Lehranstalten und den Großherzoglichen Kreis Schulämtern wird je ein Stück dieses Verzeichnisses zugestellt werden.



Eine Empfangsbcheinigung ist nicht erforderlich, dagegen ist in den Jahresberichten der Höheren Lehranstalten die Zuwendung der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek anzuführen.

Karlsruhe, den 16. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

N. N.

Kunzer.

Hausser.

### III. Diensta Nachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 28. August d. J. in gleicher Eigenschaft versetzt:  
den Musiklehrer Albert Bier an der Fichteschule in Karlsruhe an das Vorseminar in Billingen  
und den Musiklehrer Arthur Frix am Vorseminar in Billingen an die Fichteschule in Karlsruhe.

Das Ministerium hat unter dem 16. August d. J. die Hauptlehrerin Elisabeth Sievert an der Lessingschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Fichteschule daselbst versetzt.

Das Ministerium hat unter dem 16. August d. J. die Unterlehrerin Dora Oppenheim an der Fichteschule in Karlsruhe zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Das Ministerium hat unter dem 16. August d. J. die Hilfslehrerin Emma Walther an der Friedrich-Luiseenschule in Konstanz zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Vietigheim, N. Rastatt, dem Unterlehrer Erhard Müller in Mannheim, 3. St. im Heere.  
Karlsdorf, N. Bruchsal, dem Hilfslehrer Dr. Albert May in Bruchsal, 3. St. im Heere.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Oberlehrer Ludwig Braun an der Volksschule in Heidelberg.  
Hauptlehrer Wilhelm Martin an der Volksschule in Wutöschingen, N. Waldshut.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Elisabeth Bornschein an der Volksschule in Heidelberg.  
Hilfslehrerin Frida Brauch an der Volksschule in Dürren, N. Pforzheim.  
Hilfslehrerin Emilie Greichgauer an der Volksschule in Lichtenau, N. Rehl.  
Hilfslehrerin Marie Schiele an der Volksschule in Hilzingen, N. Engen.  
Hilfslehrerin Klara Beit an der Volksschule in Wesschneureut, N. Karlsruhe.  
Unterlehrerin Helene Wende an der Volksschule in Heidelberg.



IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- August Singer, Hauptlehrer in Vermatingen, A. Überlingen, am 31. Juli 1917  
 Friedrich Leuz, Hauptlehrer in Mannheim, am 8. August 1917.  
 Albert Bahn, Hauptlehrer in Löffingen, A. Neustadt, am 11. August 1917.  
 Julius Goldschmidt, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 18. August 1917.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 16. März 1915: Otto Köhler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Kastatt, Rekrut;  
 „ 27. Juni 1916: Hermann Mufler von Ettlingen, Volksschulkandidat, Unteroffizier;  
 „ 30. April 1917: Joseph Bundschuh, Hauptlehrer an der Volksschule in Wellendingen, A. Bonndorf, Leutnant der Reserve;  
 „ 4. Mai 1917: Wilhelm Schäfer, Hauptlehrer an der Volksschule in Hörden, A. Kastatt, Leutnant der Reserve;  
 „ 2. Juli 1917: Karl Reißner, Hauptlehrer an der Volksschule in Dossenbach, A. Schoppsheim, Leutnant der Reserve;  
 „ 3. Juli 1917: Robert Guggolz, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Adelshofen, A. Eppingen, Bizefeldwebel;  
 „ 6. Juli 1917: Joseph Heißler, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Konstanz, Leutnant der Reserve;  
 „ 13. Juli 1917: Otto Lorch, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Krenkingen, A. Bonndorf, Rekrut;  
 „ 23. Juli 1917: August Garn, Hilfslehrer an der Volksschule in Brühl, A. Schwellingen, Unteroffizier;  
 „ 7. August 1917: Karl Basemann, Unterlehrer an der Volksschule in Bleichheim, A. Emmendingen, Unteroffizier;  
 „ 7. August 1917: Franz Haberkorn, Hauptlehrer an der Volksschule in Beckstein, A. Tauberbischofsheim, Gefreiter;  
 „ 10. August 1917: Adam Wellenreuther, Hauptlehrer an der Volksschule in Hubertshofen, A. Donaueschingen, Leutnant der Reserve;  
 „ 20. August 1917: Karl Albrecht, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Zeutern, A. Bruchsal, Leutnant der Reserve.

Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Bunden:

- am 10. Mai 1915: Julius Bötz von Siegelau, A. Baldkirch, Volksschulkandidat, Rekrut;  
 „ 20. Juni 1917: Josef Fien, Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Landsturmmann;  
 „ 2. August 1917: Georg Wirth, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Leutnant der Landwehr;  
 „ 7. August 1917: Eugen Bury, Professor an der Oberrealschule in Offenburg, Leutnant der Landwehr.



## Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

### Dienstnachrichten.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 9. Juli d. J. den Gewerbelehrerkandidaten Reinhold Herrmann in Mannheim zum Gewerbelehrer in Schwegingen ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 28. Juli d. J. den Unterlehrer Ernst Reistle in Durlach zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Rastatt ernannt.

### Todesfälle.

Gestorben ist:

Karl Litterst, Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Bruchsal, am 22. August 1917.

### Einer Krankheit im Felde ist erlegen:

am 2. August 1917: Dr. Rudolf Staab, Handelslehrer in Rastatt, Gefreiter.

### Berichtigung.

Unter den mit Bekanntmachung vom 15. August 1917, die außerordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 18 Seite 166) veröffentlichten Volksschulkandidaten kommt der Kandidat Fröhlich, Josef, von Pfullendorf, in Wegfall.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. September

1917.

### Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums  
des Kultus und Unterrichts:

Die siebte deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Schulsammelzeichnungen betreffend.

Zeichnungen auf das Dienstetkommen betreffend.

Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die siebte deutsche Kriegsanleihe betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer aller Schulen.

Wieder ergeht der Ruf an das deutsche Volk, die Mittel zu schaffen für die siegreiche Fortführung und Beendigung des uns aufgezwungenen Krieges. In der Zeit vom 19. September bis 18. Oktober ist die siebte Kriegsanleihe aufgelegt, deren Bedingungen aus dem in zwei Abdrucken anliegenden Merkblatt zu ersehen sind.

Mehr als je ist es Pflicht aller Volksgenossen, zu einem vollen Erfolg der Anleihe mitzuwirken. Unsere militärische Lage ist so günstig wie noch nie, der Tauchbootkrieg bringt die Früchte unserer Anstrengungen sicher zum Reifen. Die günstige Ernte ermöglicht uns, den Erfolg abzuwarten. Gelingt es auch noch, die erforderlichen Mittel aufzubringen, so eröffnen sich die besten Aussichten für eine baldige siegreiche Beendigung des Krieges, welche die Wiederkehr eines ähnlichen Überfalls unmöglich macht und uns eine sichere und starke Zukunft verbürgt.

Die Lehrer haben in Erkenntnis der richtigen Sachlage schon bisher sich für die heimische Kriegswirtschaft, wo immer sich Gelegenheit bot, eingesetzt, und im Vertrauen auf diese bewährte Mithilfe lassen wir auch jetzt wieder die Aufforderung an sie ergehen, mit ihrer ganzen Persönlichkeit für den Erfolg der Anleihe einzutreten und an ihrem Gelingen mit allen Kräften mitzuarbeiten. Sie werden sich dabei stets zugegen halten müssen, daß die Heranziehung aller Volkskreise und auch die Gewinnung kleiner Beiträge dringend zu wünschen ist.



Einen Abdruck einer von der Reichsbank herausgegebenen Aufklärungsschrift und eines von Pfarrverweser Lehmann in Menzenschwand verfaßten Flugblatts schließen wir an und empfehlen den wertvollen und zutreffenden Inhalt dieser Drucksachen der Beachtung und Verbreitung in den weitesten Kreisen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Eschenauer.

Schulsammelzeichnungen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer aller Schulen.

Die bisherigen Ergebnisse haben gezeigt, daß durch die Schule der Kriegsanleihe erhebliche Beträge zugeführt werden können. Es sollen daher auch für die siebte Kriegsanleihe wieder Schulsammelzeichnungen veranstaltet werden, und zwar sowohl zur Erriassung der kleinen Beträge unter 100 M als auch zur Gewinnung von solchen von 100 M oder einem vielfachen davon.

Für die Beträge unter 100 M bringt die Reichsbank durch Vermittlung der Sparkassen und Genossenschaften Anteilscheine über 50, 20, 10 und 5 M zur Ausgabe. Einzelne dieser Institute werden voraussichtlich auf ihren Namen auch kleinere Anteilscheine ausgeben. Diese Einrichtung muß auch für die Schulsammelzeichnungen benutzt werden. Es dürfen daher nur Beträge angenommen werden, die den von der Reichsbank oder den Sparkassen und Genossenschaften ausgegebenen Anteilscheinen entsprechen. Die Bedingungen sind ähnlich wie bisher, sie werden auf der Rückseite der Anteilscheine aufgedruckt sein. Die Einzelheiten über das Verfahren sind von den für die Aufnahme der Schulsammelzeichnungen in Betracht kommenden Instituten, die gerne mit Ratschlägen dienen werden, zu erfahren.

Für die Beträge von 100 M oder einem vielfachen davon, auf deren Heranziehung durch die Schule, soweit sie sonst nicht zu gewinnen wären, gleichfalls Wert gelegt werden muß, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Gunsten der Einzahler Kriegsanleihe zu zeichnen. Die Zeichnung auf Anteilscheine kommt nur für die volle 100 M übersteigenden Restbeträge in Betracht.

Wir empfehlen, auch auf diesem Weg für den Erfolg der Anleihe zu wirken. Ein irgendwie gearteter Zwang auf die Schüler darf selbstverständlich nicht stattfinden. Auch Belohnungen in Form freier Tage dürfen für die selbstverständliche Erfüllung der Pflicht, dem Vaterland in der Not zu helfen, nicht in Aussicht gestellt werden.

Einer Anzeige über das Ergebnis der Schulsammelzeichnungen nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 47) getroffenen Anordnung sehen wir spätestens bis 1. November d. J. entgegen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Eschenauer.



Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend.

An die Beamten und Lehrer.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, den Beamten und Lehrern, deren Bezüge durch staatliche Kassen ausbezahlt werden, die Beteiligung auch an der siebten Kriegsanleihe in ähnlicher Weise wie früher zu erleichtern (siehe Bekanntmachung vom 4. September 1916, Schulverordnungsblatt Seite 169). Dieses Entgegenkommen kann aber nur für Zeichnungen auf Schuldverschreibungen, nicht für solche auf Schatzanweisungen gewährt werden (siehe Bekanntmachung vom 20. März 1917, Schulverordnungsblatt Seite 66). Für die Abtragung der geschuldeten Beträge wird eine angemessene Frist, die etwa auf ein halbes Jahr weiter erstreckt werden soll, als sie für die bisherigen Anleihen gewährt worden ist, bestimmt werden.

Für die Beamten und Lehrer, deren Bezüge durch die Gemeindefassen ausbezahlt werden, haben die meisten Gemeinden — insbesondere die größeren Städte — ähnliche Einrichtungen getroffen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Eichenauer.

Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

An die Verwaltungsbehörden der örtlichen Schulstiftungen und die Großherzoglichen Bezirksämter.

Wir erteilen gemäß § 62 Ziffer 2 der Stiftungsrechnungsanweisung die Genehmigung dazu, daß die örtlichen Schulstiftungen sich mit den verfügbaren und nicht unbedingt anderweit benötigten Grundstockmitteln an der Zeichnung für die siebte Kriegsanleihe beteiligen. Wir erachten es auch für durchaus vertretbar, daß die in den nächsten drei Jahren bestimmt zu erwartenden und nicht unbedingt anderweit benötigten Einnahmen erforderlichenfalls im Wege der Darlehensaufnahme schon jetzt zu Gunsten der siebten Kriegsanleihe nutzbar gemacht werden.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Eichenauer.







# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. September

1917.

## Inhalt.

### I. Landesherrliche Entschliehung.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Feier des 70. Geburtstages des Generalfeldmarschalls von Hindenburg betreffend.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend.

Die Geologie von Baden betreffend.

### III. Dienstmachtungen.

### IV. Todesfälle.

#### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Belanntmachung: Die Vergütungen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Lehrer betreffend.

## I. Landesherrliche Entschliehung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. September d. J. gnädigst geruht, den außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg Dr. Julius Kuska zum Professor am Gymnasium in Heidelberg zu ernennen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Feier des 70. Geburtstages des Generalfeldmarschalls von Hindenburg betreffend.

An sämtliche uns unterstehende Schulen.

Am 2. Oktober feiert Generalfeldmarschall von Hindenburg seinen 70. Geburtstag. Die Schüler aller Schulen sind an diesem Tag im Unterricht auf die Persönlichkeit und die vaterländische Bedeutung des großen Heerführers entsprechend hinzuweisen.

Wo in einzelnen Städten besondere Veranstaltungen zur Feier des Tages stattfinden, bleibt es den Schulen anheimgegeben, den Schülern die Beteiligung an diesen zu ermöglichen und zu diesem Zweck den Unterricht auszusetzen.

Karlsruhe, den 25. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Dr. Heidelberger.



Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Am 17. Dezember d. J. und an den folgenden Tagen wird eine außerordentliche Dienstprüfung für Heeresangehörige gemäß der Verordnung vom 13 April d. J. (Schulverordnungsblatt 1917, Seite 80) abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der Verordnung spätestens bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) nach der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908 (Schulverordnungsblatt 1908 Nr. XXIII Seite 285) sind im Laufe des Monats Oktober bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen.

Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche unmittelbar an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu richten.

Zu den Gesuchen sind Bordrucke zu benützen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübich.

Schuster.

Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend.

Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins, die in der Verfolgung ihrer Ziele auch von dem Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts unterstützt wird, ist vor 20 Jahren als Wanderbibliothek gegründet worden und verschiebt seitdem jeden Herbst an ungefähr 80 Gemeinden Sammlungen von Büchern in der Stärke von 30 bis 100 Bänden, die im Frühjahr zurückzugeben sind.

Der reichhaltige Bestand der Bücherei — 10 500 Bände — an schöner Literatur, Volks- und Jugendschriften, sowie populär-wissenschaftlichen Werken ermöglicht es, den verschiedensten



Wünschen gerecht zu werden; durch fortdauernde Neuanschaffungen wird erstrebt, die Bibliothek auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Die Lichtbildapparate können leider des Petroleummangels wegen während der Kriegszeit nicht mehr ausgeliehen werden. Einzelne Bilderserien mit dazu gehörigen Erläuterungen bezw. Vorträgen stehen gern zur Verfügung, falls ein Apparat vorhanden ist.

Nähere Auskunft erteilt die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins Karlsruhe, Waldhornstraße 13.

Karlsruhe, den 12. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Geologie von Baden betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 192) machen wir darauf aufmerksam, daß das Werk „Geologie von Baden“ von Universitätsprofessor Dr. W. Decke, dessen II. Teil soeben erschienen ist, nunmehr vollständig vorliegt.

Karlsruhe, den 11. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eichenauer.

### III. Dienstaufgaben.

Das Ministerium hat unter dem 16. August d. J. die Hauptlehrerin Elisabeth Sievert an der Lessingschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Fichteschule daselbst versetzt (in Berichtigung der Veröffentlichung im Schulverordnungsblatt Nr. 19 vom 11. September 1917 Seite 192).

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stellen als „Erster Lehrer“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Wesflich, Hauptlehrer Franz Schneider.

Stigheim, A. Rastatt, Hauptlehrer Ludwig Hysfeld.



In gleicher Eigenschaft wurde veretzt:

Hauptlehrer Franz Schneider in Schwenningen, A. Weßkirch, z. Zt. im Heere, nach Weßkirch.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Pflittersdorf, A. Raftatt, der Unterlehrerin Eleonore von Voigts-Rheg daselbst.

Steißlingen, A. Stöckach, dem Schulkandidaten Ernst Beckerle von Engen, zuletzt Unterlehrer in Ludwigshafen, A. Stöckach, z. Zt. im Heere.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Maria Scharke an der Liselotteschule in Mannheim.

Hilfslehrerin Anna Luz an der Volksschule in Herrenschwand, A. Schönau.

Hilfslehrerin Daisy Majendie an der Volksschule in Karlsruhe.

Hilfslehrerin Martha von Blachetzki an der Volksschule in Weisenheim, A. Lahr.

Hilfslehrerin Ida Reinig an der Volksschule in Kehl.

Hilfslehrerin Hedwig Strauß an der Volksschule in Weingarten, A. Durlach.

Unterlehrerin Frau Rosa Zimmermann geb. Kold an der Volksschule in Nauenberg, A. Wiesloch.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Josef Essig, Hauptlehrer in Müllen, A. Offenburg, am 14. August 1917.

Franz Fröhe, Geheimer Hofrat, Gymnasiumsdirektor a. D. in Baden-Baden, am 4. September 1917.

#### Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| am 1. Juli 1916:    | Hermann Hoffner von Karlsruhe, Volksschulkandidat, Kriegsfreiwilliger;                              |
| „ 9. November 1916: | Philipp Wolf, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Rappenaу, A. Sinsheim, Unteroffizier;       |
| „ 1. Februar 1917:  | Karl Bauder, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Flehingen, A. Bretten, Leutnant der Reserve; |
| „ 27. Mai 1917:     | Joseph Siebert, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Hörden, A. Raftatt, Unteroffizier;        |
| „ 26. Juli 1917:    | Otto Mutter, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Baden, Leutnant der Landwehr;              |
| „ 31. Juli 1917:    | Paul Beck, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Heidelberg, Leutnant der Reserve;              |
| „ 4. August 1917:   | Adolf Vogt, Hilfslehrer an der Volksschule in Stuß, A. Schönau, Gefreiter;                          |



- am 12. August 1917: Hermann Hamp, Lehramtspraktikant an der Realschule in Tauber-  
bischofsheim, Gefreiter;
- „ 18. August 1917: Hans Clausing von Pforzheim-Brözingen, Volksschulkandidat,  
Rekrut;
- „ 20. August 1917: Friedrich Böbler, Hilfslehrer an der Volksschule in Endenburg,  
A. Schoppsheim, Leutnant der Reserve;
- „ 20. August 1917: Adolf Hemberger, Hilfslehrer an der Volksschule in Hofgrund,  
A. Freiburg, Unteroffizier;
- „ 22. August 1917: Ludwig Schraub von Ulm, A. Oberkirch, Volksschulkandidat,  
Bizefeldwebel;
- „ 4. September 1917: Hugo Schöythel, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe,  
Leutnant der Reserve;
- „ 8. September 1917: Heinrich Schneider, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in  
Weiler, A. Pforzheim, Bizefeldwebel;
- „ 9. September 1917: Johannes Walz, Lehramtspraktikant am Lehrerseminar in Weers-  
burg, Bizefeldwebel.

**Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:**

- am 7. August 1917: Augustin Pfaff, Hauptlehrer an der Volksschule in Oberhomburg,  
A. Überlingen, Erfahreservist;
- „ 1. September 1917: Heinrich Weiß, Lehramtspraktikant am Friedrichsgymnasium in  
Freiburg, Leutnant der Reserve.

**Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.**

**Bekanntmachung.**

Die Vergütungen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Lehrer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staats-  
ministerial-Entscheidung d. d. Schloß Eberstein, den 13. August 1917 Nr. 728 gnädigst  
geruht, zu genehmigen, daß Beihilfen nach Maßgabe des Bedürfnisses auf Ansuchen auch



solchen infolge des Krieges über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Militärdienst zurückgehaltenen nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern bewilligt werden können, die ständig gegen Entgelt verwendet sein würden, wenn sie nicht zum Kriegsdienst eingezogen worden wären.

Karlsruhe, den 14. September 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.



# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Oktober

1917.

## Inhalt.

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Spätjahr 1917 betreffend.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Die Verleihung von Stipendien aus der Schurth-Stiftung in Neustadt betreffend.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1918 betreffend.

### III. Dienstinrichten.

### IV. Todesfälle.

Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Dienstinricht.

## I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Oktober d. J. gnädigst geruht, dem Geheimen Rat III. Klasse Dr. Emil Oster in Karlsruhe den Charakter als Geheimer Rat II. Klasse zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Johann Fürst vom Gymnasium in Lahr in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Durlach zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Paul Herr von der Höheren Mädchenschule in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Baden zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. September d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Franz Edelmann von Weitenung zum Professor an der Lessingschule — Realgymnasium mit Realschule — in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Otto Müller an der Realschule in Bretten zum Professor an der Höheren Mädchenschule in Bruchsal zu ernennen.



## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Höheren Lehranstalten, der Volksschulen und der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats sind mit Allerhöchster Genehmigung aus Anlaß der vierten Jahrhundertfeier der Reformation für Mittwoch, den 31. Oktober d. J. gottesdienstliche Jugendfeiern in den evangelischen Kirchen des Großherzogtums in Aussicht genommen. In Rücksicht hierauf bestimmen wir:

1. An den Höheren Lehranstalten ist der Unterricht am 31. Oktober ganz auszusetzen.

2. Das gleiche gilt für Volksschulen, deren Schüler und Lehrer ausschließlich oder überwiegend evangelisch sind.

An Volksschulen mit einer evangelischen Minderheit kann, wo die Rücksicht auf die Durchführung des Unterrichts es notwendig oder wünschenswert erscheinen läßt, der Tag durch Beschluß der Ortsschulbehörde freigegeben werden. Jedenfalls aber sind die evangelischen Lehrer und Schüler vom Unterricht befreit.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Hausser.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Spätjahr 1917 betreffend.

Im September d. J. haben die Dienstprüfung bestanden:

Bauer, Anna, von Offenburg,  
 Berberich, Karl, von Mannheim,  
 Büche, Josephine, von Schienen,  
 Daniel, Heinrich, von Freiburg,  
 Danneffel, Heinrich, von Hemmenhofen,  
 Degen, Agathe, von Neudingen,  
 Dreher, Berta, von Krauchenwies, Hohenzollern,  
 Ebert, Robert, von Mannheim,  
 Eisenträger, Amelie, von Pfullendorf,  
 Freischlag, Ottmar, von Werbach,  
 Frey, Wilhelm, von Neckarelz,  
 Gast, Antonie, von Radolfzell,  
 Haag, Jakob, von Kälbertshausen,  
 Hahn, Anna, von Konstanz,



Hangartner, Ferdinand, von Nielasingen,  
Hoch, Gustav, von Saulgau (Württemberg),  
Jakob, Hermann, von Sennfeld,  
Köhler, Anton, von Winzenhofen,  
Kopf, Franziska, von Rastatt,  
Kraus, Alfred, von Sand,  
Kraut, Franz, von Reibshheim,  
Lempp, Maria, von Wahlwies,  
Matjchinsky, Ortwin, von Siegnitz,  
Mechler, Olga, von Bortal,  
Meier, Otto, von Ettenheimweiler,  
Meroth, Erwin, von Freiburg,  
Meyer, Therese, von Freiburg,  
Mosler, Alfred, von Freiburg,  
Müller, Elisabeth, von Freiburg,  
Renkert, Hedwig, von Eudenburg,  
Roller, Eugen, von Pforzheim,  
Schen, Otto, von Winterspüren,  
Schmidt, Eduard, von Neckargemünd,  
Schmidt, Erwin, von Pforzheim,  
Schmitt, Alfred, von Korb,  
Schneider, Karl, von Oberlauchringen,  
Sperling, Helmut, von Mannheim,  
Stadler, Karl, von Breitenbrunn,  
Thum, Friedrich, von Bruchsal,  
Väth, Emil, von Bessental,  
Wagner, Franz, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Weidner, August, von Freiburg,  
Weissenberger, Friedrich, von Neckberg,  
Woll, Emil, von Langenbrücken,  
Zimmermann, Arthur, von Karlsruhe.

Außerdem hat die außerordentliche Dienstprüfung für Heeresteilnehmer abgelegt:  
Gerold, Leonhard, von Ludwigshafen a. Rh.

Karlsruhe, den 24. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.



Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. IX Seite 79), wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. November aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiete der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und die Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. November den Großherzoglichen Kreisschulämtern beziehungsweise in den Städten der Städteordnung den Volksschulrektoren vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Verleihung von Stipendien aus der Schurth-Stiftung in Neustadt betreffend.

Aus der von Professor Ernst Schurth errichteten Stiftung sind an Knaben badischer Herkunft, die sich bei guter Befähigung durch Fleiß und Eifer besonders auszeichnen, zur Ermöglichung ihrer Ausbildung an der Realschule in Neustadt Stipendien zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Vermögens- und Schulzeugnissen sowie des Nachweises der badischen Staatsangehörigkeit innerhalb drei Wochen bei dem Gemeinderat in Neustadt einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Widert.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1918 betreffend.

Für das Jahr 1918 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf

— Drei Mark 70  $\frac{1}{2}$  —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.



### III. Dienstaachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 10. Oktober d. J. die Unterlehrerin Magdalena Köfiger an der Liselotteschule in Mannheim zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stellen als „Erster Lehrer“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Kielasingen, A. Konstanz, Hauptlehrer Joseph Schneble.  
Weinheim, Hauptlehrer Heinrich Schröder.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in Mannheim:

dem Unterlehrer Adolf Möllert, sowie den Unterlehrerinnen Katharina Esser, Elisabeth Birtel, Babette Moser, Emma Schmoll, Frau Klara Harbrecht geb. Madle, Mathilde Durler, Emilie von Lamezan, Karoline Siegel, Hilde Schmidt, Maria Lautensack, Ella Riß, Hilda Epp, Maria Willemann, Frau Margarete Abel geb. Bischoff, Anna Lang, Maria Merkel, Johanna Heinzmann, Antonie Erkenböckling, Hermine Kölle, Margarete Specht, Frida Schuberger, Sofie Bentner, Elisabeth Dedel, Marie Bey, Emma Hofmeister, sämtliche in Mannheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Kirrlach, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Adolf Hanfmann daselbst.  
Kronau, A. Bruchsal, dem Hilfslehrer Albert Stürmlinger in Kettigheim, A. Wiesloch.  
Neuthardt, A. Bruchsal, dem Schulkandidaten Karl Huber von Heidelberg, zuletzt Unterlehrer in Dönsbach, A. Achern, z. Bt. im Heere.  
Strümpfelbrunn, A. Eberbach, der Hilfslehrerin Theresia Bink daselbst.

Die Versetzung des Hauptlehrers Wilhelm Zwickel in Sindolsheim, A. Adelsheim, nach Hemsbach, A. Weinheim, (vgl. Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XXIV. Seite 219) wurde zurückgenommen.

In den Ruhestand wurde versetzt auf sein Ansuchen:

Oberlehrer Friedrich Hauert an der Volksschule in Karlsruhe wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Mathilde Bauer an der Volksschule in Wies, A. Schopfheim.  
Unterlehrerin Johanna Cordes an der Volksschule in Gottenheim, A. Breisach.  
Unterlehrerin Charlotte Menner an der Volksschule in Untermünstertal, A. Staufeu.  
Hilfslehrerin Clara Elisabetha Schreiber an der Volksschule in Denzlingen, A. Emmendingen.  
Hilfslehrerin Erika Sinauer an der Volksschule in Freiburg.  
Hilfslehrerin Elisabeth Bösling an der Volksschule in Mannheim.



## IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Preisdanz, Hauptlehrer in Berghausen, A. Durlach, am 24. August 1917.

Dagobert Kimmle, zurechtgesetzter Reallehrer in Konstanz, am 7. September 1917.

Richard Sturm, Oberlehrer in Eifental, A. Bühl, am 29. September 1917.

### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Dienstnachricht.

Die Versetzung des Gewerbelehrers Willimar Better in Rastatt an die Gewerbeschule in Schwetzingen (vergl. Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 15 Seite 146) wurde zurückgenommen.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 29. Oktober 1917.

### Inhalt.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober  
1917 betreffend.

Freigabe des Unterrichts betreffend.

Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer  
Kriegszulage betreffend.

#### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesge- werbeamts:

Bekanntmachung: Die Gewährung von Kriegsteuerungs-  
beihilfen und einer Kriegszulage betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 betreffend.

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats soll im Anschluß an die in unserer Bekanntmachung vom 8. Oktober d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. 22 Seite 206 — bezeichnete Feier unter den evangelischen Schülern und Schülerinnen eine Erinnerungsschrift verteilt werden.

Wir gestatten, daß diese Verteilung durch die Religionslehrer in der Religionsstunde oder bei einer hierzu besonders angeordneten Zusammenkunft der evangelischen Schüler im Schulhaus erfolgt.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.



Freigabe des Unterrichts betreffend.

An die Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Wir erteilen die Ermächtigung, daß an den Höheren Lehranstalten und an denjenigen Volksschulen, an welchen der Unterricht zufolge unserer Anordnung vom 8. Oktober d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. 22 Seite 206 — am 31. Oktober und überdies nach den Bestimmungen der Schulordnung am 1. und 2. November d. J. ausgesetzt wird, zum Zweck der Ersparnis an Heizstoffen am Samstag, 3. November d. J. freigegeben wird.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder sowie an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Zufolge allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. September 1917 Nr. 857 sind die Bestimmungen über die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage geordnet worden wie folgt:

I.

1. Die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer sowie die vertragmäßigen Bediensteten erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1917 an bis auf weiteres, längstens aber bis zur Beendigung des Krieges, widerrufliche monatliche Teuerungsbetragshilfen.



2. Die monatliche Steuerungsbeihilfe beträgt:

	bei einem Jahresdiensteinkommen														
	bis 2100 (1800) M einschließlich			über 2100 (1800) M bis 2700 (2400) M einschließlich			über 2700 (2400) M bis 3900 (3600) M einschließlich			über 3900 (3600) M bis 4800 (4500) M einschließlich			über 4800 (4500) M bis 8500 (8200) M einschließlich		
	an Wohnorten der Ortsgruppen														
	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
a. für Ledige sowie für Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt . . .	12	10	8	12	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für Verheiratete sowie für Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt															
ohne Kinder . . .	20	16	14	16	14	12	14	12	10	12	10	8	—	—	—
mit 1 Kind . . .	26	22	20	22	20	18	20	18	16	18	16	14	—	—	10
" 2 Kindern . . .	33	29	27	29	27	25	27	25	23	25	23	21	—	—	17
" 3 " . . .	41	37	35	37	35	33	35	33	31	33	31	29	—	—	25
" 4 " . . .	50	46	44	46	44	42	44	42	40	42	40	38	—	—	34
" 5 " . . .	60	56	54	56	54	52	54	52	50	52	50	48	—	—	41
" 6 " . . .	71	67	65	67	65	63	65	63	61	63	61	59	—	—	55
" 7 " . . .	83	79	77	79	77	75	77	75	73	75	73	71	—	—	67
" 8 " . . .	96	92	90	92	90	88	90	88	86	88	86	84	—	—	80
" 9 " . . .	110	106	104	106	104	102	104	102	100	102	100	98	—	—	94
" 10 " . . .	125	121	119	121	119	117	119	117	115	117	115	113	—	—	109

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 M.

3. Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, erhalten für 1 Kind eine Kinderbeihilfe von 6 M, für 2 Kinder eine solche von 13 M, für 3 Kinder eine solche von 21 M u. s. f. Dazu tritt bei Jahresdiensteinkommen bis mit 2700 (2400) M die Steuerungsbeihilfe nach den Sätzen unter Ziffer 2a.



4. Ledige sowie Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt (Ziffer 2a) werden, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen, wie Verheiratete ohne Kinder (Ziffer 2b) behandelt.

Als erwerbsunfähig sind im allgemeinen solche Personen anzusehen, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1255 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung). Zur Gewährung der erhöhten Beihilfe ist das Vorliegen dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich, andererseits soll die Bewilligung auch nicht bei verhältnismäßig kurzen Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit erfolgen, so zum Beispiel nicht bei Unterbrechungen durch eine Krankheit, die erfahrungsgemäß die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in kürzerer Zeit gestatten wird. Bei der Prüfung, ob eines der bezeichneten Angehörigen von einem Beamten oder Bediensteten „vorwiegend“ unterhalten wird, ist zu berücksichtigen einerseits, was der Unterhalt im ganzen kostet, und andererseits, was das Angehörige selbst an Einkommen aus eigenem Besitz, eigener Rente usw. hat.

5. Verheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt und Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, erhalten in dem in Ziffer 4 erwähnten Falle neben den Beihilfen nach Ziffer 2b oder 3 eine weitere monatliche Beihilfe von 5 M. Diese weitere Beihilfe beträgt auch dann nur 5 M, wenn mehrere erwerbsunfähige Angehörige der angegebenen Art zu unterhalten sind.

6. Ledige Geistliche, die einen eigenen Haushalt haben, erhalten die Beihilfe nach Ziffer 2b und zutreffendenfalls daneben die weitere Beihilfe nach Ziffer 5.

7. Soweit das Jahresdiensteinkommen mit Einschluß der Beihilfen nach Ziffer 2—6 in den Fällen von Ziffer 2a den Betrag von 2700 (2400) M, in den Fällen von Ziffer 4 den Betrag von 4800 (4500) M und in den Fällen von Ziffer 2b, 3, 5 und 6 den Betrag von 8500 (8200) M übersteigt, wird die monatliche Beihilfe entsprechend gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls auf den nächsten vollen Markbetrag aufzurunden.

8. Beamte u. s. w. mit einem Jahresdiensteinkommen von mehr als 2100 (1800) M oder 2700 (2400) M oder 3900 (3600) M oder 4800 (4500) M erhalten die Beihilfen nach Ziffer 2—6 bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Steuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2100 (1800) M, 2700 (2400) M, 3900 (3600) M oder 4800 (4500) M hätten.

In den Fällen, in denen das für die Dienstklasse und den Wohnort eines Beamten in Betracht kommende Wohnungsgeld — bei den etatmäßigen Lehrern die geordnete Mietzinsentschädigung — weniger als 300 M beträgt, erhöhen sich die obigen Einkommensgrenzen um den Betrag des Unterschiedes zwischen diesen Bezügen und 300 M.



## 9. Als Dienst Einkommen gelten:

- a. bei den etatmäßigen Beamten und Lehrern Gehalt, Nebengehalt und Dienstzulage; das Wohnungsgeld oder die etatmäßigen Lehrern anstelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung bleiben außer Betracht; wegen dieser Außerachtlassung des Wohnungsgeldes oder der Mietzinsentschädigung sind für die etatmäßigen Beamten und Lehrer die Grenzen für das Dienst Einkommen, wie in Klammern jeweils angegeben, um je 300 M niedriger festgesetzt;
- b. bei den vertragsmäßig Bediensteten sowie den nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern die Vergütung einschließlich etwaiger Dienstzulagen, bei den im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern auch der Ruhegehalt; der freie Wohnraum der nichtetatmäßigen Lehrer ist mit dem geordneten Teilbetrag des Wohnungsgeldes oder mit dem Betrag der an Stelle des freien Wohnraumes gewährten Mietzinsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Außer Berechnung bleiben bei a und b auch Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Fahr- und Übernachtungsgebühren) und andere unsichere und wandelbare Nebenbezüge, Über- und Vertretungsstunden, Mitversicherungskosten, Reinigungs- und Heizverse, ferner Kriegs- und Verstümmelungszulagen, sowie die auf Grund von Abschnitt II dieser Bekanntmachung gewährte Kriegszulage; dagegen werden Unfallrenten und Militärrenten (Militärpensionen) eingerechnet.

Der Geldwert der Naturalbezüge an Kost und Wohnung ist in allen Fällen der Barvergütung oder dem Barlohn hinzuzurechnen; die Gewährung freier Dienstkleidung — im Stück oder durch Zahlung einer besonderen Vergütung — bleibt außer Betracht.

Zu berücksichtigen ist das Jahresdienst Einkommen zu Beginn des Monats, für den die Beihilfen in Frage kommen.

10. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen, welche am ersten Tage des Monats, für den die Beihilfe gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren, ferner Kinder über 15 und unter 18 Jahren, welche — ohne nennenswertes eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Beamten u. s. w. unterhalten werden, endlich — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbsfähig sind.

Als eigenes Einkommen eines Kindes gilt auch eine Vergütung in Geld oder die Gewährung des Lebensunterhaltes durch Dritte während der Berufsausbildung als Lehrling oder dergleichen; doch können die üblichen Zuwendungen an Lehrlinge und dergleichen bis zum Betrag von 15 M monatlich außer Betracht bleiben. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, können nicht berücksichtigt werden.

Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Beamten u. s. w. voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten, ferner solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt übernommen haben.

Die Beihilfe beginnt für Neugeborene mit dem ersten Tag des Geburtsmonats; sie fällt



mit dem Ende des Monats weg, in dem ein Kind stirbt oder, soweit es sich nicht um erwerbsunfähige Kinder handelt, 15 (18) Jahre alt wird.

11. Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben die Beamten u. s. w. ausgeschlossen, die beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen Dienst tun oder im Sanitätsdienst tätig sind, ferner diejenigen, die bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen (z. B. im Militäreisenbahndienst) beschäftigt werden und hier über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, die im Inlande bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates verwendeten Beamten u. s. w. sowie andere Bedienstete, deren Einkommen überwiegend aus anderen Quellen als aus der Vergütung für ihre Dienstleistung für den Staat fließt, endlich alle Beamten u. s. w., deren Dienst Einkommen von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben ferner ausgeschlossen die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Beamten u. s. w. ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, die in staatlichen Anstalten freie Station (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche) haben.

12. Den im Dienst beim Heere stehenden Beamten u. s. w. können auf Ansuchen Beihilfen aus den allgemeinen Beihilfsmitteln gewährt werden, wenn die dafür verlangten Voraussetzungen (Artikel 29 Absatz 2 Statgesetz) erfüllt sind.

13. Weibliche Beamte u. s. w. erhalten die Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen wie die männlichen, die Beihilfen für Kinder aber nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt.

Weibliche Beamte u. s. w., die zwar verheiratet sind, aber weder Kinder noch eigenen Haushalt haben, werden wie ledige behandelt.

Wenn außer einem Beamten u. s. w. auch dessen Ehefrau im staatlichen Dienst beschäftigt ist, erhält diese die Beihilfe lediglich nach Ziffer 2 a.

14. Auch Ruhegehaltsempfänger, welche im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendet werden, können die Teuerungsbeihilfen erhalten, wenn sie ihre Arbeitskraft dem Staat voll zur Verfügung stellen und nicht schon neben dem Ruhegehalt eine Vergütung beziehen, bei deren Bemessung die Teuerungsverhältnisse bereits berücksichtigt sind. Wenn sich die Wiederverwendung nicht unmittelbar an die Zuruhebesetzung anschließt, wird die Beihilfe erst von dem Zeitpunkt ab bewilligt, an dem der Ruhegehaltsempfänger mindestens einen vollen Monat wieder im staatlichen Dienst beschäftigt ist.

Vertragsmäßige Bedienstete, die nicht mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind, (Kriegsaus Helfer) können eine Beihilfe von dem Zeitpunkt ab erhalten, an dem sie mindestens einen vollen Monat im staatlichen Dienst beschäftigt sind.

Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfen ist bei nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern und bei vertragsmäßig Bediensteten, daß sie ihre ganze Arbeitskraft dem Staate widmen.

15. Wohnort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, an dem der verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte u. s. w. seinen Haushalt hat oder derjenige ohne eigenen Haushalt tatsächlich wohnt. Für die Einteilung der Orte ist die Ortsgruppeneinteilung der Arbeiterlohnordnung der Staatseisenbahnen maßgebend.



## II.

1. Die etatmäßigen Beamten, mit Ausnahme derjenigen der Abteilung A des Gehaltstariifs, und die etatmäßigen Lehrer erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1917 während der Dauer des Krieges neben der ihnen etwa gewährten Kriegsteuerungsbeihilfe eine ebenfalls als Beihilfe zu betrachtende, jederzeit widerrufliche Kriegszulage.

2. Die Kriegszulage beträgt jährlich:

a. für verheiratete Beamte

der Gehaltstarifabteilungen B und C . . . . .	630 M,
" " D und E . . . . .	540 "
" " F, G und H . . . . .	450 "
" " J und K . . . . .	360 "

b. für verheiratete etatmäßige Lehrer . . . . . 450 "

c. für ledige etatmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen (einschließlich Wohnungsgeld) von nicht mehr als 6000 M und für ledige etatmäßige Lehrer . . . . . 300 "

3. Änderungen in der Einreihung in die Gehaltstarifabteilungen und Änderungen des Familienstandes u. s. w., welche die Höhe der Kriegszulage beeinflussen, sind von dem Tag an zu berücksichtigen, an dem sie nach dem 1. Juli 1917 eingetreten sind oder eintreten.

4. Den ledigen etatmäßigen Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 6000 M ist die Kriegszulage gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Kriegszulage zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie ein Dienst- einkommen von 6000 M bezögen. Der so berechnete Betrag der Kriegszulage ist nötigenfalls auf den nächsten durch 3 ohne Rest teilbaren Markbetrag aufzurunden; die Kriegszulage beträgt mindestens 36 M jährlich.

5. Die vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer — mit Einschluß der im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger — erhalten eine Kriegszulage in dem Betrage, in dem sie ihnen nach den Ziffern 2 und 4 im Falle der etatmäßigen Anstellung oder Wiederaufstellung zu gewähren wäre.

6. Die Bestimmungen in den Ziffern 2, 4 und 5 finden auch Anwendung auf die vollbeschäftigten, nicht bloß zur Aushilfe angenommenen vertragsmäßigen Bediensteten mit Ausnahme derjenigen, deren ständige Vergütung den Betrag von jährlich 900 M nicht erreicht. Für die letzteren beträgt die Kriegszulage jährlich 180 M.

7. Die Aushelfer (siehe I Ziffer 14 Absatz 2) können die Kriegszulage nicht erhalten, auch wenn sie vollbeschäftigt sind.

8. Den nicht vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern und den nicht vollbeschäftigten vertragsmäßigen Bediensteten kann ebenfalls eine Kriegszulage gewährt werden, wenn es nach der Art ihrer Beschäftigung und Entlohnung gerechtfertigt erscheint.

Die Kriegszulage soll in diesen Fällen in der Regel betragen:

bei einem Diensteinkommen von 1200 M und mehr . . . . .	180 M,
" " " " 1000 " bis ausschließlich 1200 M . . . . .	144 "



bei einem Dienst Einkommen von 750 M bis ausschließlich 1 000 M . . . . .	96 M,
" " " " 500 " " " " 750 " . . . . .	72 "
" " " " 250 " " " " 500 " . . . . .	48 "
" " " " weniger als 250, aber mindestens 100 M . . . . .	24 "

9 Die weiblichen Beamten, Lehrer und Bediensteten erhalten die Kriegszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen Beamten u. s. w.

Wenn verheiratete weibliche Beamte u. s. w. mit ihrem Ehemann für die Kriegszulage in Betracht kommen, wird die Zulage nur einmal gewährt, und zwar demjenigen Eheheil, welcher die höhere Zulage erhalten kann.

10. Den verheirateten Beamten u. s. w. werden gleichgeachtet:

- a. die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
- b. die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt aber mit Kindern; (siehe I Ziffer 10 dieser Bekanntmachung);
- c. die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
- d. die ledigen Geistlichen mit eigenem Haushalt;
- e. die ledigen weiblichen Beamten u. s. w. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt.

11. Den ledigen Beamten u. s. w. werden gleichgeachtet:

- a. die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
- b. die verheirateten weiblichen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
- c. die verheirateten weiblichen mit Kindern, die sie nicht allein zu unterhalten haben.

12. Die Kriegszulage erhalten auch die Beamten u. s. w., die im Dienst beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen stehen oder die im Sanitätsdienst tätig sind, sofern sie ihr Zivildienst Einkommen nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes weiterbeziehen.

Zu den im Heeres- u. s. w. Dienst stehenden Beamten u. s. w. zählen auch die bei der Militär- und Marineverwaltung beschäftigten. Zu den im Sanitätsdienst tätigen Beamten u. s. w. gehören nicht nur diejenigen, welche in diesem Dienst als Angehörige des Heeres, der Marine und der Schutztruppen Dienst tun, sondern auch diejenigen, welche in der freiwilligen Krankenpflege im Etappengebiet und im Heimatgebiet verwendet sind.

Als Nichtbezug oder als Unterbrechung des Bezugs eines Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Zahlung des Dienst Einkommens eines im Dienste des Heeres u. s. w. stehenden Beamten u. s. w. wegen Anrechnung militärischer Bezüge auf dasselbe eingestellt worden ist.

Wenn bei diesen Beamten u. s. w. militärische Bezüge auf das Zivildienst Einkommen aufgerechnet werden, dürfen sich die Beamten u. s. w. mit der Kriegszulage nicht besser stellen, als es der Fall wäre, wenn die Kriegszulage einen Bestandteil des geordneten Zivildienst Einkommens bilden würde. Nötigenfalls ist die Kriegszulage entsprechend zu kürzen oder sie ist überhaupt nicht zu bewilligen.



Wenn eine Kriegszulage überhaupt zu gewähren ist, so ist sie auf den nächsten durch 3 ohne Rest teilbaren Markbetrag aufzurunden; ihr Mindestbetrag ist 36 M jährlich.

Anderen Beamten u. s. w. der im Absatz 1 erwähnten Art darf die Kriegszulage nur in einem solchen Betrage gewährt werden, daß sie an Kriegszulage, Zivildiensteinkommen und militärischen Bezügen zusammen nicht mehr erhalten, als wenn sie in der entsprechenden Stellung Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung wären.

13. Von der Bewilligung der Kriegszulage bleiben die Beamten u. s. w. ausgeschlossen, die im Militäreisenbahndienst oder bei den Verwaltungen in den besetzten Gebietsteilen beschäftigt werden, ferner diejenigen, die im Inlande bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates Dienst tun, und diejenigen, deren Dienstinkommen ausschließlich von Gemeinden und sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

14. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1917 in Kraft. Auf die darnach gewährten Kriegszulagen werden die schon bisher bewilligten mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt aufgerechnet. Wenn jedoch ein Beamter u. s. w., der schon bisher eine Kriegszulage bezogen hat, eine solche nach den neuen Bestimmungen nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Betrage erhalten kann, so wird von der Zurückerhebung des aus der früheren Zulage für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September etwa zuviel bezahlten Betrags aus Billigkeitsgründen abgesehen.

### III.

1. Die Kriegsteuerungsbeihilfen und die Kriegszulage werden ohne Ansuchen und ohne Prüfung der Bedürftigkeit des Einzelnen bewilligt; sie werden in Monatsbeträgen, monatlich nachzahlbar, durch Großherzogliche Landeshauptkasse ausbezahlt.

2. Die Änderungen der Bestimmungen machen eine vollständige Neufestsetzung der Zuwendungen notwendig; da aber hierzu zum sehr großen Teil noch Erhebungen notwendig sind und die Auszahlung besonders auch im Hinblick auf die damit verbundene Mehrarbeit bei der Landeshauptkasse nicht so rasch hätte erfolgen können, als es unter den gegebenen Verhältnissen erwünscht war, ist in allen, zweifelsfrei feststehenden Fällen — wo sich also eine vorherige Anfrage oder Erhebung wegen der Kriegszulage (II) erübrigte — einstweilen der Betrag der für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis Ende Oktober 1917 zu erwartenden Mehr- oder Nachzahlung an Kriegszulage (nicht auch an Kriegsteuerungsbeihilfen) als Vorschuß unmittelbar auf die einzelnen Bezirkskassen zur alsbaldigen Auszahlung angewiesen worden. Dieser Vorschuß wird seiner Zeit bei der Zahlung der endgültigen Beträge angerechnet werden.

3. Für sämtliche zum Militärdienst u. s. w. einberufenen Beamten u. s. w., gleichgültig ob sie dem Mannschafts- oder dem Offiziersstand angehören, konnte ein Vorschuß auf die Kriegszulage bis jetzt nicht angewiesen werden, da zuvor Erhebungen und Berechnungen gemäß II Ziffer 12 dieser Bekanntmachung notwendig sind. Es bleibt vorbehalten, sobald diese Er-



hebungen und Berechnungen beendet sind, noch Vorschüsse auf die Bezirkskassen anzuweisen, wenn die Auszahlung der endgültigen Beträge durch Großherzogliche Landeshauptkasse sich verzögern würde.

4. Zur Ermöglichung dieser Berechnungen werden die Großherzoglichen Direktionen, Rektorate und Kreis schulämter beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung bezüglich eines jeden einberufenen Beamten u. s. w. festzustellen und zu berichten:

- a. Zu- und Vorname, Amtsbezeichnung, Anstellungsort, etwaiger besonderer Wohnort;
- b. Familien- und Hausstand;
- c. Anzahl und Geburtsdaten der Kinder, Begründung für die Berücksichtigung von Kindern über 15 beziehungsweise 18 Jahren sowie von Pflegekindern, (für den Fall, daß die Bewilligung von Steuerungsbeihilfen möglich wird);
- d. genaue Begründung für die erhöhte Zulage gemäß II Ziffer 10 c (beziehungsweise I Ziffer 4 und 5) dieser Bekanntmachung;
- e. Tag der Einberufung zum Militär u. s. w., militärischer Dienstgrad, genaue militärische Adresse und etwaige seit 1. Juli 1917 stattgehabte Veränderungen in derselben.
- f. Höhe der monatlichen militärischen Bezüge an Löhnung und etwaigem Verpflegungsgeld, oder (bei Offizieren und oberen Militärbeamten) an Besoldung (einschließlich etwaiger Kompagnieführerzulage) und an Militärgehalt, Reichswohnungsgeld, militärischer Kriegszulage, ferner etwaige Veränderungen seit 1. Juli 1917.

5. Die Beibringung vorstehender Angaben wird meistens nur möglich sein durch Anfrage bei den Angehörigen der Einberufenen oder, wo solche nicht am Ort, bei den zurückgebliebenen Lehrern oder bei den Ortsschulbehörden; im Interesse einer beschleunigten Feststellung und Auszahlung der Zuwendungen ist daher die unverzügliche und genaue Beantwortung solcher Anfragen allseits unumgänglich notwendig.

6. Die Großherzoglichen Direktionen und Rektorate der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder werden weiterhin beauftragt, bezüglich sämtlicher nichteinberufenen Beamten u. s. w., sowohl derjenigen, welche bereits seither Steuerungsbeihilfen bezogen haben, wie der seither nicht Bedachten, die gleichen Angaben, wie in III Ziffer 4 a bis d vorgeschrieben (Zivilstandsangaben), zu erheben und mit tunlichster Beschleunigung vorzulegen; die Erhebungen werden am besten in Form von genauen schriftlichen Erklärungen der einzelnen Beamten u. s. w. erfolgen können.

7. Über die erfolgte endgültige Festsetzung der Kriegsteuerungsbeihilfen und der Kriegszulage wird den Beamten u. s. w. seiner Zeit entsprechende Eröffnung zugehen.

8. Die einberufenen Beamten u. s. w. werden verpflichtet, in Zukunft Beförderungen sowie Veränderungen in der militärischen Adresse und in der Art und Höhe der militärischen Bezüge durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde anher anzuzeigen.

9. Im übrigen werden sämtliche Beamten u. s. w., welche Steuerungsbeihilfen und Kriegszulage nach den vorstehenden Bestimmungen erhalten, verpflichtet, Änderungen in den Familien-



und Hausstandsverhältnissen, welche von Einfluß sind auf die Bewilligung der Zuwendungen, also, wie seither auch das Ausscheiden von Kindern, jeweils rechtzeitig durch Vermittlung der vorgelegten Dienststelle anzuzeigen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Bekanntmachung.

Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in vorliegender Nummer des Schulverordnungsblattes erscheinende Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. Oktober 1917 in obigem Betreff mit dem Anfügen, daß diese auch auf die uns unterstellten Schulen und Lehrer sinngemäße Anwendung zu finden hat.

Die Schulverstände (ersten Lehrer) werden beauftragt:

A. bezüglich der einberufenen Mannschaften und Offiziere die Angaben gemäß Absatz III Ziffer 4 Buchstabe a bis f der Bekanntmachung,

B. bezüglich der nicht Einberufenen die Angaben gemäß Buchstabe a bis d genau zu erheben und bis längstens 2. November 1917 anher zu berichten.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Ferger.







# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. November

1917.

## Inhalt.

### I. Landesherrliche Entschliessungen.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Auszahlung der Bezüge der Lehrer betreffend.
- Die Schulgeldbefreiungen betreffend.
- Die Aufnahme von Schülern der Bürgerschulen in die Realschulen betreffend.
- Die Aufnahme von Zöglingen in die Vorseminare betreffend.
- Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger und krüppelhafter Kinder betreffend.
- Die Einschränkung des Papierverbrauchs betreffend.
- Die Einführung in das Verständnis der Karten betreffend.
- Den Handarbeitsunterricht betreffend.

Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Lehrerinnen-seminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Das Verikon der Pädagogik betreffend.

Die Bekämpfung schädlicher Insekten betreffend.

### III. Dienstaufschriften.

### IV. Todesfälle.

#### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landes-gewerbeamts:

- Landesherrliche Entschliessung.
- Dienstaufschrift.
- Todesfall.

## I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

das Kriegsverdienstkreuz

zu verleihen:

- den Gerichtsassessoren Rudolf Merk und Gustav Hauser,
- den Oberrevisoren Hermann Brunner und Rudolf Burkart,
- dem Revisor Wilhelm Eisele,
- den Oberverwaltungssekretären Paul Weißhaar und Emil Konrad,
- dem Verwaltungssekretär Emil Baumgras, zur Zeit beim Zivilkommissariat in Weheln,
- dem Kanzleiassistenten Otto Tieg,
- dem Hilfsdiener Sebastian Rohm,
- dem Hilfsdiener Karl Jung, Schuzmann a. D.,

sämtliche beim Ministerium des Kultus und Unterrichts;



den Lehrern und Lehrerinnen an Höheren Lehranstalten:

dem Direktor a. D. Hofrat Karl Gremmelspacher in Bruchsal;

den Direktoren: Armand Baumann an der Lessingschule Karlsruhe, Fritz Dekert an der Realschule Lörrach, Dr. Joseph Dierberger an der Realschule Mestkirch, Dr. Otto Ehrhardt an der Oberrealschule Karlsruhe, Christian Franz an der Realschule Kenzingen, Heinrich Funk an der Realschule Gernsbach, Otto Glattes an der Realschule Müllheim, Dr. Robert Helbing an der Höheren Mädchenschule Lahr, August Ferdinand Maier an der Realschule Schwellingen, Alois Mayer an der Realschule Breisach, Joseph Metzger an der Fichteschule Karlsruhe, Dr. Karl Ott an der Humboldtschule Karlsruhe, Joseph Reiser am Lehrerseminar Ettlingen, Dr. Edmund von Sallwürf am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift Karlsruhe, Wilhelm Schmitt an der Realschule Eberbach, Leo Seger am Gymnasium Konstanz, Hermann Steiger an der Realschule Bühl, Otto Stemmler an der Realschule Singen, Wilhelm Stern am Gymnasium Lörrach, Joseph Weber an der Höheren Mädchenschule Offenburg,

den Professoren: Wilhelm Baumann an der Oberrealschule Pforzheim, Dr. Karl Bertsche an der Realschule Wiesloch, Dr. Wilhelm Dorn an der Oberrealschule Heidelberg, Wilhelm Eichler am Gymnasium Mannheim, Eugen Emmerich an der Oberrealschule Mannheim, Dr. Karl Gernandt an der Oberrealschule Heidelberg, Dr. Paul Göb an der Goetheschule Karlsruhe, Theodor Hornung am Realgymnasium Eitenheim, Felix Hunn an der Realschule Kenzingen, Dr. Emil Imm am Lehrerseminar Meersburg, Karl Jost am Realgymnasium Mannheim, Dr. Paul Kaufmann am Realgymnasium mit Realschule Weinheim, Dr. Adolf Klett an der Oberrealschule Karlsruhe, Edwin Lepp am Gymnasium Pforzheim, Karl Linder an der Realschule Schwellingen, Dr. Georg Mauz an der Realschule Breisach, Robert Mauderer an der Lessingschule Mannheim, Joseph Müller am Gymnasium Tauberbischofsheim, Karl Peter am Gymnasium Kastatt, Heinrich Rothacker am Gymnasium Lörrach, Franz Rottengatter am Realgymnasium mit Realschule Weinheim, Karl Schambach an der Realschule Tauberbischofsheim, Wilhelm Schmitt-Heinner an der Elisabethschule Mannheim, Dr. Karl Schneider an der Realschule Schwellingen, Julius Stern am Gymnasium Baden, Dr. August Streibich an der Lessingschule Mannheim, Karl Treiber an der Oberrealschule Heidelberg, Dr. Fritz Winther an der Lessingschule Mannheim,

den Lehramtspraktikanten: Wilhelm Kinast an der Humboldtschule Karlsruhe, Dr. Wilhelm Lorenz an der Liselotteschule Mannheim, Dr. Otto Müller an der Realschule Bretten,

den Oberreallehrern a. D.: David Eiermann, zur Zeit Lehrer am Luiseinstitut in Mannheim, Hermann Viehl in Freiburg, Christoph Schmitt in Lahr,

den Oberreallehrern: Dr. Max Behschnitt an der Realschule Radolfzell, Karl Leuz an der Liselotteschule Mannheim, Alfred Susann an der Realschule Radolfzell,



den Reallehrern: Otto Ball an der Höheren Mädchenschule Baden, Michael Fleiner am Realgymnasium Freiburg, Joseph Hausmann am Realgymnasium Ettenheim, Joseph Hecht an der Oberrealschule Konstanz, Joh. Bapt. Jäggle an der Realschule Überlingen, Jakob Stumpf an der Realschule Ladenburg, Joseph Weiler an der Realschule Bretten,

den Zeichenlehrern: Karl Dorn an der Realschule Überlingen, Fritz Landes am Realprogymnasium Mosbach,

den Musiklehrern: Johann Häußel am Vorseminar Billingen, Karl Schifferdecker an der Oberrealschule Pforzheim,

der Hauptlehrerin Anna Ganz an der Höheren Mädchenschule Pforzheim,

der Vorsteherin des Internats am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift Emilie Müller in Karlsruhe,

ferner dem Schuldiener Konrad Vogel am Gymnasium Konstanz;

den Schulaufsichtsbeamten und Lehrern an Volksschulen:

den Kreisschulräten: Dr. Philipp Muckle in Mosbach, Karl Seyfried in Lahr, Dr. Gustav Bollmer in Lörrach,

den Schulkommissären: Karl Lauer in Heidelberg, Thomas Reinfurth in Karlsruhe, Michael Walter in Pforzheim,

den Reallehrern: Johann Bächler an der Bürgerschule Pfullendorf, Konrad Graf an der Bürgerschule Gengenbach, Benedikt Schilling an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim,

den Direktoren an Volksschulen: Karl Baumann in Ettlingen, Joseph Bausch in Vietigheim, Adolf Curtaz in Walldorf, Ernst Hofmann in Ladenburg, Fridolin Hug in Überlingen, Karl Mark in Brühl, Hugo Wildenberger in Ettlingen, Bernhard Reinhardt in Kehl, Karl Ries in Ketsch, Johann Schäfer in Kohrbach bei Heidelberg, Andreas Wältner in Leimen, Franz Werner in Malsch,

den Oberlehrern bzw. Ersten Lehrern: Ernst Baldinger in Untersimonswald, Wilhelm Bernhard in Hausen, Adolf Booz in Wallstadt, Adolf Bräuninger in Karlsruhe, Ludwig Braun in Heidelberg, Andreas Braus in Blankenloch, Theophil Brutschin in Grenzach, Friedrich Bulling in Heidelesheim, Anton Diez in Muggensturm, Joseph Dursch in Konstanz, Emil Eckert in Rippenheim, Georg Egel in Karlsruhe, Karl Eiermann in Karlsruhe, Karl Eisinger in Karlsruhe, Jakob Fath in Biegelhausen, Hermann Feigenbusch in Oberhausen, Wilhelm Fertig in Karlsruhe, Otto Fischer in Karlsruhe, Gregor Frommherz in Schutterwald, Karl Gärtner in Neckarhausen, Anton Hahner in Karlsruhe, Karl Leopold Hauth in Friedrichstal, Hermann Henn in Lauda, Simon Herion in Gernsbach, August Höfler in Steinen, Jakob Hüffner in Karlsruhe, Adolf Hummel in Bühl, Valentin Kaufmann in Lautenbach, Karl Kirsch in Karlsruhe, Melchior Kübler in Fahrnau, Adolf Kühn in Mühlbach, Emil Lang in Karlsruhe, Ernst Laubenberger in Ortenberg, Michael



Manger in Denzlingen, August Meier in Neunkirchen, Ludwig Meier in Bahligen,  
 Franz Merk in Billingen, Max Moritz in Hofweier, Jakob Mosz in Allmannsdorf,  
 Ludwig Münch in Wyhl, Joseph Nonnenmacher in Busenbach, Alois Obfer in Stein-  
 bach, Julius Ochs in Östringen, Karl Pflaum in Unteröwisheim, Jakob Rißhaupt  
 in Karlsruhe, Rudolf Roth in Karlsruhe, Karl Rudolph in Baden, Oskar Ruthard  
 in Karlsruhe, Christian Schechter in Pforzheim, Wilhelm Schick in Bözingen, Anton  
 Schlager in Gaggenau, Julius Schmidt in Leutershausen, Joseph Schnurr in Renchen,  
 Benedikt Schwarz in Karlsruhe, Karl Seßler in Karlsruhe, Gustav Segauer in  
 Pforzheim, Otto Stenzel in Forst, Christian Stoll in Pforzheim, Karl Straßburger  
 in Baden, Otto Sutter in Kappel, Johann Thum in Oberhausen, Franz Xaver Trübi  
 in Oppenau, Johann Baptist Tschugmel in Mefkirch, Karl Wirth in St. Blasien,  
 Andreas Witt in Konstanz, Alexander Wittmann in Bühl, Georg Wolfinger in  
 Schriesheim, Emil Wunsch in Karlsruhe, Ludwig Zähnle in Gengenbach, August Ziegler  
 in Karlsruhe, Johann Georg Ziegler in Pforzheim, Wilhelm Angeloch in Wöfzingen,  
 Max Beideck in Königsbach, Adolf Bill in Oberrotweil, Johann Brettle in Jöhlingen,  
 Karl Hug in Breisach, Vitus Mauz in Erfsingen, Karl Rabold in Langensteinbach,  
 Nikolaus Reifig in Huchenfeld, Adam Rödel in Büchenbronn, Ludwig Samson in Neu-  
 stadt, Heinrich Schreiber in Eutingen, Gottlieb Ullmer in Wilferdingen,  
 den Hauptlehrern: Wendelin Acker in Höchenschwand, Eduard Adler in Kandern, Valentin  
 Albert in Horrenbach, Markus Alfery in Schuttertal, Georg Arnold in Wallstadt,  
 Georg Augustdörfer in Sulzbach, Karl Bär in Kirchzarten, Karl Baier in Landenbach,  
 Adolf Balbach in Unterwittstadt, Markus Bangert in Königshofen, Eduard Bartho-  
 lome in Steinbach, Gottlieb Bauer in Kürzell, Robert Bauer in Rheinweiler, Karl  
 Baumann in Oberöwisheim, Joseph Baur in Säckingen, Anton Bechtold in Hohenwart,  
 Franz Becker in Emmingen, Leonhard Belschner in Gölshausen, Friedrich Bender in  
 Wertheim, Johann Wilhelm Heinrich Bender in Donaueschingen, Effehard Benignus in  
 Binau, Eduard Bickel in Möhringen, Otto Bier in Vormberg, Theodor Bier in Neu-  
 sah, Basilius Binder in Altschweier, Hugo Blum in Wittenweier, Jakob Böser in Bam-  
 lach, Martin Bomhard in Weinheim, Wilhelm Booz in Erlach, Alois Bosser in Reichenau,  
 Otto Bosser in Konstanz, Hugo Bracher in Markelfingen, Emil Braun in Wieblingen,  
 Eugen Braun, Ratschreiberstellvertreter, in Forst, Leopold Braun in Adersbach, Christoph  
 Britsch in Sulzfeld, Ludwig Brünner in Kollnau, Gustav Bühler in Prinzbach, Karl  
 Bühler in Dauchingen, Oskar Danneffel in Bonndorf, Friedrich Dieringer in Ett-  
 lingen, Karl Dieterle in Landshausen, Joseph Dietrich in Aach, Ernst Dietsche in  
 Ufenfeld, Otto Dischinger in Urloffen, Wilhelm Ditter in Endermettingen, Fridolin  
 Döbele in Baden-Baden, Albert Duffner in Neuenhausen, Alfons Duffner in Völkers-  
 bach, Ludwig Dummel in Burg, Johann Eckstein in Walldürn, Jakob Edel in Durlach,  
 August Edelmann in Rippenhausen, Franz Effinger in Munzingen, Simon Eichstetter  
 in Schwepingen, Benedikt Eisele in Nordrach, Anton Erhard in Weitenung, Karl Ernst  
 in Walsch, Wilhelm Färber in Betenbrunn, Otto Falk in Weinheim, Franz Feißt in



Ehnet, Eduard Fetting in Lauf, Georg Feuerstein in Langenschiltach, Jakob Finkel in Mannheim, Engelbert Fischer in Seebach, Sebastian Freund in Geroldsau, Joseph Frey in Freiburg, Emil Friß und Hundheim, Romuald Fröhlich in Unteruhldingen, Joseph Fuchs in Limbach, Joachim Fugazza in Brunnadern, Joseph Gaiser in Luttingen, Adam Galm in Karlsruhe, Georg Gamer in Gondelsheim, Georg Ganzhorn in Mauer, Georg Gembe in Kappelrodeck, Karl Geiger, Ratschreiberstellvertreter, in Amoltern, Pius Gersbach in Vermersbach, Andreas Ginter in Achdorf, August Göller in Mannheim, Emil Gönner in Weier, Theodor Göß in Jestetten, Christian Graf in Wintersdorf, Karl Graf in Lautenbach, Bartlin Grether, Gemeinderat und Ratschreiberstellvertreter, in Maulburg, Julius Greulich in Unterharmersbach, Friedrich Grimm in Horrenberg, Friedrich Grimm in Walldorf, Julius Grimm in Untermünstertal, Georg Grünwald in Kreenheinstetten, Emil Gutenkunst in Oberharmersbach, Georg Haag in Hausen a. d. A., Hermann Haas in Mannheim, Karl Hafner in Oberuhldingen, August Hager in Dinglingen, Thaddäus Halder in Linz, August Halter in Ulm, Ferdinand Hammer in Gremelsbach, Teodor Harbarth in Zimmern, Hermann Hasensfuß in Heudorf, Friedrich Hauck in Mannheim, Julius Hauck in Oberwittighausen, Franz Xaver Hauser in Singen a. S., Friedrich Heck I in Mannheim-Sandhofen, Joseph Hefner in Mauer, Heinrich Heller in Reicholzheim, Stephan Hellriegel in Dielheim, Heinrich Henninger in Neckargemünd, Richard Henninger in Ladenburg, Jakob Herbel in Kleineicholzheim, Wilhelm Herbst in Reidenstein, Albert Hermann in Weiler, Karl Hertel in Rotenberg, Wilhelm Heß in Radolfzell, Joseph Hinnenberger in Eschbach, Gabriel Höfer in Lörrach, Anton Höfler in Buchheim, Heinrich Höfling in Bohltsbach, August Hoffmann in Unterschaffenz, Karl Holler in Werbach, Ludwig Horch in Durlach, Ernst Huber in Hildmannsfeld, Friß Kaiser in Rehl, Emil August Kammerer in Gengenbach, Georg Karcher in Kollmarsreute, Georg Karg in Schriesheim, Johann Kaufmann in Baiertal, Otto Keller in Möhringen, Karl Gaon Kienle in Falkau, Oskar Kienzler in Singheim-Kartung, Franz Kirchgäßner in Baden-Baden, Wilhelm Kirner in Ladenburg, Stephan Kittel in Berolzheim, Gottlieb Klein in Ettlingen, Joseph Ludwig Klem in Rammersweier, Georg Kling in Helmstadt, Matthäus Klingler in Schlatt u. Kr., Joseph Klug in Ilmspan, Julius Knauber in Waldhilsbach, Alois Koehler in Bizenhausen, Julius König in Riefen, Wilhelm Kolb in Weinheim, Alfons Kreher in Rickenbach, Wilhelm Kreis in Obrigheim, Joseph Kühn in Odenheim, Valentin Künzig in Büchenau, Eduard Kuhn in Reinhardtsachsen, Eugen Kullmann in Dittigheim, Joseph Kunzmann in Oberscheidental, Gustav Lang in Dörlsberg, Emil Lehmann in Mietersheim, Karl Lehn in Leustetten, Heinrich Leinberger in Sennfeld, Eberhard Lerch in Wogeshurst, Heinrich Lienhard in Welschensteinach, Ludwig Link in Reichen, Albert Linninger in Lügelsachsen, Valentin Lochheimer in Messlhausen, Adolf Löffler, Sekretär des landwirtschaftlichen Bezirksvereins in Lörrach, Robert Lorenz in Haslach, Emil Lurz in Oberbühlertal, Anton Luz in Roggenbeuren, Matthäus Mahle in Pforzheim, Wilhelm Mahler in Schoppsheim, Anton Maier in Dundenheim, Emil Martin in Maichen, Joseph Maurer



in Furschenbach, Joseph Maus in Griesheim, Eduard Mechler in Rülshheim, Karl Mechler in Distelhausen, Joseph Mehrlein, Ratschreiberstellvertreter, in Ersfeld, Karl Friedrich Mehrlein in Alsfeld, Karl Merkert in Zell, Eduard Meßmer in Assamstadt, Rudolf Meßger in Ebersweier, Franz Mink in Mühlenbach, Hugo Möhr in Baden, Robert Mößner in Karlsruhe, Adolf Molitor in Dornberg, Norbert Mühlherr, Sekretär des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, in Überlingen a. N., Adolf Müller in Schapbach-Seebach, Alfons Müller in Nesselried, Joseph Müller in Klustern, Joseph Müller in Unterglöttental, Karl Müller in Oberwinden, Ludwig Müller in Freiburg, Joseph Münch, Schriftführer des Gauverbands Schwyzingen, in Plankstadt, Otto Münzer in Azenbach, Franz Necker mann in Furtwangen, Karl Reidecker in Bad. Rheinfelden, Kaspar Nerz in Mannheim, Karl Neureither in Kronau, Friedrich Nickel in Gutach-Dorf, Emil Ober in Niederschoppsheim, Heinrich Obländer in Dundenheim, Adolf Ochs in Ansfelingen, Remigius Ochs in Mannheim, Joseph Ott in Unterbühlertal, Gottlieb Peffer in Pfaffenweiler, Reinhard Peffer in Hausen a. d. M., Heinrich Pfister in Ittendorf, Petrus Prißius in Mannheim, Philipp Raber in Stebbach, Georg Rahm in Rork, Karl Rein in Schiltach, Friedrich Reinmuth in Menzingen, Leonhard Renner in Mingolsheim, Eduard Rastle in Dentingen, Wilhelm Rible in Schönsfeld, Felix Rießer in Ruff, Hermann Rödle in Schwarzach, Rudolf Rogg in Seelbach, Karl Ruch in Stegen, Georg Rudi in Mannheim, Heinrich Rudolf in Ebenheid, August Rüttenauer, Ratschreiberstellvertreter, in Hornbach, Valentin Ruff in Waldprechtsweier, Wendelin Rummel in Ottenheim, Joseph Rupp in Durmersheim, Jakob Sauer in Hohensachsen, Karl Schädel in Unzhurst, Philipp Scheuermann in Oberbaldingen, Albert Schey in Rohrbach, Wunibald Schindler in Balzfeld, Albert Schleith in Friedrichsdorf, Joseph Schlude in Weildorf, Richard Schmalz in Öhningen, Johann Schmidt in Steinach, Peter Schmitt in Heidelberg, Jakob Schmitt helm in Hainstadt, Ludwig Schnebel in Ziegelhausen, Gottfried Schöndienst in Immendingen, Johann Schönig in Hochhausen, Kornel Schönig in Erlenbach, Hermann Schönith in Haueneberstein, Friedrich Schreiber in Freiburg, Leopold Schreßmann in Hemsbach, Heinrich Schröder in Weinheim, Ferdinand Schrott in Schönwald, Wilhelm Schuhmacher in Wasser, Emil Schultes in Todtnauberg, Otto Schultheiß in Zusenhofen, Otto Schwarzhans in Hausach, Donat Schweizer in Müllheim, Karl Seith in Baden-Baden, Ludwig Seitz in Heddesheim, Otto Sicking in Ottersweier, Joseph Sieber in Herrischried, Joseph Siebert in Niedern, Anton Sohns in Büchig, Theodor Speck in Sasbach, Emil Stäuble in Gaienhofen, Joseph Stang in Achern, Hugo Stattelmann in Sedach, Ferdinand Stauch in Giffigheim, Wilhelm Stauch in Bühl, Theodor Staudenmeyer in Zell, Heinrich Stauff in Welschensteinach, Max Stauff in Weiterdingen, Joseph Steigerwald in Gamburg, Friedrich Stober in Neckarmühlbach, Wilhelm Stöhr in Gündelwangen, Ludwig Stolzer in Oberwolfach, Bertold Strittmatter in Meersburg, Otto Sturm in Orsingen, Richard Sturm in Eßental, Hermann Taubenberger in Bobstadt, Konrad Thimig in Wislet, Alexander Thren in Hilzingen, Friedrich Uez in Sidingen, David



Uhl in Baden-Baden, Joseph Ulfamer in Oberweier, Eugen Uricher in Schlatt a. R., Johann Viesel in St. Georgen, Johann Volkrath in Mannheim, Adolf Wagner in Kupprichhausen, Friedrich Wahren in Hüfingen, Peter Waldkircher in Willaringen, Johann Baptist Wannenmacher in Offnadingen, Ludwig Wasmer in Böhlingen, Karl Wäzmer in Warmbach, Adolf Weber in Rotenfels, Albert Weigel in Mannheim-Neckarau, Wilhelm Weizenecker in Gamshurst, Friedrich Welz in Winden, Wilhelm Werner in Tülingen, Franz Wernert in Moos, Fridolin Wessinger in Burbach, Karl Willmann in Sasbachwalden, Wilhelm Willmann in Fischerbach, Johann Wintermantel in Heidenhofen, Edmund Wöhrle in Baden-Baden, Heinrich Wolf in Singen, Philipp Wolfert in Adelshofen, August Würmlin in Hügelheim, Jakob Würth in Heddesheim, Karl Wullich in Winterspüren, Albert Zimmermann in Malsch, Franz Xaver Zimmermann in Seelfingen, Julius Zimmermann in Stetten, Ludwig Zimmermann in Bilchband, Philipp Zimmermann in Wertheim, Friedrich Zimpfer in Maltedingen, Roman Zipperlin in Rheinheim, Wilhelm Zwickler in Kirchheim b. S.,

den Hauptlehrerinnen: Ernesta Asinelli an der Viselotteschule in Mannheim, Elisabeth Beichel in Freiburg, Emma Bleicher in Ettlingen, Emma Eyermann in Weinheim, Mathilde Lederle in Freiburg, Amalie Müller in Weinheim, Hanna Philipp in Karlsruhe, Ida Schilli in Offenburg, Josephine Schott in Freiburg, Mathilde Sohler in Mannheim, Luise Stark in Karlsruhe, Anna Waidmann in Freiburg,

der Handarbeitshauptlehrerin Rosalie Kern an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim,

den Haushaltungshauptlehrerinnen: Lina Jost und Paula Winter in Pforzheim,

den Unterlehrerinnen: Berta Heilig in Freiburg, Magdalena Kaiser in Neuenburg,

den Haushaltungslehrerinnen: Maria Krön in Wiesloch, Anna Lienin in Grenzach, Amalie Seel in Pforzheim, Auguste Zwilling in Forst.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten

das Kreuz für freiwillige Kriegshilfe 1914—1916

(Kriegshilsekrenz)

zu verleihen:

den Lehrern und Lehrerinnen an Höheren Schulen:

dem Professor Joseph Rübsamen am Realgymnasium Billingen,

den Hauptlehrerinnen:

Mathilde Dußberger an der Höheren Mädchenschule Bruchsal,

Johanna Heim an der Höheren Mädchenschule Konstanz,

den Lehrern an Volksschulen:

den Hauptlehrern:

Adolf Engler in Offenburg,

Karl Fehrenbach in Überlingen,



Ludwig Gscheidlen in Mannheim,  
 Artur Hammer in Schonach,  
 Adolf Lenz in Mannheim,  
 Julius Pfeifer in Heidelberg,  
 Friedrich Reinhard in Mannheim,  
 Wilhelm Streng in Rohrbach, A. Heidelberg,  
 Theodor Ziegler, Chormeister, in Karlsruhe,

den Hauptlehrerinnen:

Sophie Lehmann in Konstanz,  
 Marie Schieß in Konstanz,

der Hauptlehrerin a. D.: Franziska Wurzler in Freiburg i. Br.,

den Handarbeitshauptlehrerinnen:

Luiſe Matheis in Karlsruhe,  
 Elisabeth Schumacher in Mannheim,

den Unterlehrerinnen:

Seraphine Hermann in Niederhausen,  
 Maria Poppe in Niedertweiler.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Personen die nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen verliehenen

preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe

zu erteilen:

dem Hauptlehrer Adolf Baader in Rippoldsau, A. Wolfach,  
 dem Hauptlehrer Emil Bäumle in Pfullendorf,  
 dem Professor Wilhelm Baumann an der Oberrealschule in Pforzheim,  
 dem Hauptlehrer Gustav Fahrer in Kehl-Sundheim,  
 dem Hauptlehrer Theodor Fuhr in Helmlingen, A. Kehl,  
 dem Oberrechnungsrat Heinrich Gauggel, Stiftungsverwalter und Vorstand der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe,  
 dem Hauptlehrer Gustav Graf in Friedingen, A. Konstanz,  
 dem Kreis Schulrat Lukas Graf in Bruchsal,  
 dem Hauptlehrer Konstantin Kirn in Nöggensthal, A. Waldshut,  
 dem Hauptlehrer Emil Krauth in Willingen,  
 dem Hauptlehrer Georg Manuwald in Impfingen, A. Tauberbischofsheim,  
 dem Lehramtspraktikanten Robert Poff am Gymnasium in Wertheim,  
 dem Oberlehrer Karl Roth in Freudenberg, A. Wertheim,  
 dem Hauptlehrer Franz Ruckgaber in Weilersbach, A. Willingen,



dem Hauptlehrer Peter Schönleber in Hütten, A. Säckingen,  
 dem Hauptlehrer Wilhelm Stadelmann in Zimmendingen, A. Engen,  
 dem Hauptlehrer Johann Streit in Ehrenstetten, A. Stausen,  
 dem Oberlehrer Christian Tremmel in Königheim, A. Tauberbischofsheim,  
 dem Hauptlehrer Reinhold Weber in Biesingen, A. Donaueschingen,  
 dem Hauptlehrer Matthäus Wintermantel in Ehingen, A. Engen,  
 dem Hauptlehrer Benedikt Zollinger in Bittelbach, A. Lahr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 10. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer Theobald Wirth an der Volksschule in Konstanz das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 10. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, der zuruhegesetzten Hauptlehrerin Anna Weber, zuletzt an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Heidelberg, die Friedrich-Luisen-Medaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 12. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Alfred Räuber von der Realschule in Müllheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Offenburg zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Adolf Bronner von Schallstadt zum Professor an der Realschule in Müllheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Sigmund Rudolf an der Realschule in Überlingen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Durlach zu versetzen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Auszahlung der Bezüge der Lehrer betreffend.

Bei der Auszahlung der Bezüge der Lehrer entstehen stets Schwierigkeiten, wenn der Empfangsberechtigte es unterläßt, im Fall der Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz wegen Ferien oder Krankheit der auszahlenden Kasse seine Wohnsitzänderung anzuzeigen oder einen Bevollmächtigten zu benennen. Bei dem gegenwärtigen Mangel an Beamten treten diese Schwierigkeiten besonders hervor; sie verursachen den Kassen bedeutende Mehrarbeit und können die Auszahlung der Bezüge erheblich verzögern. Wir machen deshalb auf § 5 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Oberschulrats vom 4. März 1894, die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend, — Schulverordnungsblatt 1894 Seite 82 — in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1903 — Schulverordnungsblatt 1903 Seite 165 — nachdrücklich aufmerksam. Die Befolgung dieser Anweisungen liegt im eigenen Interesse der Lehrer.



Gänzlich vermieden werden diese Schwierigkeiten, wenn die Lehrer ihre Bezüge sich auf eine Bank oder Sparkasse überweisen lassen; wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2 Juni 1917, die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer betreffend — Schulverordnungsblatt 1917 Seite 123 —.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Vahl.

Die Schulgeldbefreiungen betreffend.

An die Direktionen und die Beiräte der Höheren Lehranstalten.

Nach § 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, kann bedürftigen und befähigten Schülern, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet ist, das Schulgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, befähigten, aber minderbemittelten jungen Leuten, die nach ihrer Haltung die Gewähr dafür bieten, daß sie einstens im Leben Tüchtiges leisten werden, den Zugang zu Berufen, die den Besuch einer Höheren Lehranstalt zur Voraussetzung haben, zu erleichtern. Von dieser Wohlthat sollen auch die Schüler der unteren Klassen nicht ausgeschlossen sein, wenn auch ein genügendes Urteil über die Begabung sich im allgemeinen erst in den mittleren und oberen Klassen gewinnen läßt. Die Befreiung sollte in den mittleren und oberen Klassen besonders befähigten Schülern bei entsprechendem Fleiß und Verhalten im ganzen Betrag des Schulgeldes bewilligt werden. Wenn die Durchführung dieser Maßnahme bei den Gymnasien nicht ohne Erhöhung des der einzelnen Anstalt für Schulgeldbefreiung zur Verfügung gestellten Soges geschehen kann, so ist bei der Vorlage der Schulgeldbefreiungsgesuche Antrag wegen entsprechender Erhöhung zu stellen.

Auch neueintretende Schüler sollen von der Befreiung nicht ausgeschlossen werden; soweit der Anstalt ein eigenes Urteil über sie bis zu dem Zeitpunkt, in dem über die Schulgeldbefreiungen zu beschließen ist, zu gewinnen nicht möglich war, werden die Zeugnisse der früher besuchten Schule für die Beurteilung ergänzend beigezogen werden können. Auch zwischen Ortsangehörigen und auswärtigen Schülern oder zwischen Badenern und Nichtbadenern ist in Bezug auf die Schulgeldbefreiung ein Unterschied nicht zu machen. Dagegen sollen die eine Knabenschule besuchenden Mädchen an der Befreiung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen teilnehmen.

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Ober-II wird zu prüfen sein, ob ihre Befähigung und ihre Leistungen — bei gutem Verhalten und Fleiß — derart sind, daß die Fortsetzung ihrer Studien durch Weitergewährung von Schulgeldbefreiungen gefördert werden soll. Führt die Beratung hierüber zu einer verneinenden Entscheidung, so ist den Schülern hiervon Mitteilung zu machen.



Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Einkommen der Eltern insbesondere auch die Zahl der nicht versorgten Kinder in Betracht zu ziehen.

Vorstehende Gesichtspunkte sind auch von den Direktionen der Realanstalten in den Städteordnungsstädten bei ihren Anträgen auf Bewilligung von Schulgeldbefreiungen zu beachten.

Karlsruhe, den 10. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Aufnahme von Schülern der Bürgerschulen in die Realschulen betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Vorstände der Bürgerschulen.

In einer größeren Anzahl von Gemeinden sind als Abteilungen der Volksschulen aufgrund des § 38 des Schulgesetzes vier- und fünfstufige „Bürgerschulen“ errichtet, in denen der Unterricht nach dem Lehrplan der Realschulen erteilt wird. Der Übertritt der Schüler der Bürgerschulen in eine Höhere Lehranstalt ist bisher von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht worden. Wenn auch dieses Verfahren in der Vorschrift des § 11 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten insofern begründet ist, als die Bürgerschulen als Abteilungen der Volksschulen in bezug auf die Höheren Lehranstalten nicht „gleichartige“ Schulen sind, so liegt doch sachlich im Hinblick auf die lehrplanmäßige Einrichtung der Bürgerschulen ein zureichender Grund für die Aufrechterhaltung dieser Übung nicht vor.

Wir bestimmen daher, daß Schüler von Bürgerschulen, die nach Beendigung des 4- oder 5jährigen Lehrgangs dieser Schulen in die 5. oder 6. Klasse oder aus einer unteren Klasse in die entsprechende Klasse einer Realschule oder Oberrealschule übergehen wollen, in diese Klassen ohne besondere Prüfung aufzunehmen sind, wenn sie neben dem Abgangszeugnis der Schule noch eine besondere Bescheinigung des Anstaltsleiters darüber vorlegen, daß sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Das Gleiche gilt für die Schülerinnen der Mädchen-Bürgerschulen oder Höheren Töchter-schulen, an denen der Lehrplan der Höheren Mädchenschulen befolgt wird, hinsichtlich des Übergangs in die Höheren Mädchenschulen.

Karlsruhe, den 9. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Vorseminare betreffend.

In Abänderung der Vorschrift in § 2 Ziffer 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungs-anstalten vom 1. März 1904 wird bestimmt:



Von der Ablegung der Aufnahmeprüfung in den untersten Kurs einer Lehrerbildungsanstalt sind diejenigen befreit, welche nach dem Entlassungszeugnis aus der Volksschule in allen Unterrichtsgegenständen gute Kenntnisse besitzen und überdies durch eine Bescheinigung des Schulleiters oder (ersten) Lehrers der von ihnen besuchten Volksschule den Nachweis erbringen, daß sie nicht nur nach Kenntnisstand und Veranlagung, sondern nach ihrer ganzen Persönlichkeit sich zum Lehrberuf eignen und insbesondere auch die dazu erforderlichen musikalischen Anlagen besitzen.

Karlsruhe, den 9. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger und krüppelhafter Kinder betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften in den §§ 18—20 der Verordnung vom 9. Juni 1904, den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, (Schulverordnungsblatt 1904 Seite 97) und in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1912, die Erziehung und den Unterricht krüppelhafter Kinder betreffend, (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 122) vielfach außer Acht gelassen werden.

Inbesondere hat sich ergeben, daß krüppelhafte Kinder, wenn sie in der Volksschule nur notdürftig mitkommen, häufig gar nicht oder erst in späten Jahren zur Aufnahme in eine Anstalt angemeldet werden. Solche Kinder erleiden dadurch schwersten Schaden an ihrem körperlichen und geistigen Wohl. Bei rechtzeitiger Aufnahme in eine entsprechende Anstalt können sie, wie die Erfahrung beweist, durch besonderen Unterricht, der ihrer Leistungsfähigkeit angepaßt und durch besondere Hilfsmittel unterstützt wird, unter ständiger ärztlicher Überwachung soweit gefördert werden, daß sie gleich normalen Kindern nach Abschluß der Schule einem selbständigen Erwerb nachgehen können, während sie sonst mit nur mangelhafter Schulbildung vielfach der Armenpflege anheimfallen oder auch sittlich und körperlich verkommen. Wir machen es deshalb den Lehrern und Ortsschulbehörden zur besonderen Pflicht, darauf zu achten, daß die genannten Vorschriften streng eingehalten und alle in Frage stehenden Kinder gemeldet, sowie daß etwa versäumte Anzeigen alsbald nachgeholt werden. Die Schulärzte sind von der Ortsschulbehörde zu ersuchen, daß sie zur Veranlassung des Weiteren Mitteilung machen, wenn sie bei der ärztlichen Überwachung der Schulkinder körperliche oder geistige Gebrechen wahrnehmen, welche die Aufnahme in eine Anstalt hiernach geboten erscheinen lassen.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter werden ersucht, bei Schulbesuchen ihr besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Anordnungen zu richten und an uns Anzeige zu



erstatten, wenn sich Kinder in den Schulen finden, die für Aufnahme in eine Anstalt in Betracht kommen.

Karlsruhe, den 5. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Häuser.

Die Einschränkung des Papierverbrauchs betreffend.

An die Höheren Lehranstalten und die Anstalten für nichtvollständige Kinder sowie die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 30. Mai 1915 — Schulverordnungsblatt Seite 147 — und vom 16. Februar 1916 — Schulverordnungsblatt Seite 27 — machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Papierverbrauch in jeder Richtung auf das unbedingt nötige Maß eingeschränkt werden muß. Was die Schule angeht, so gilt dies sowohl von dem Schulbetrieb, als auch von dem dienstlichen Verkehr der Anstalten untereinander, mit der Bevölkerung sowie den Staats- und Gemeindebehörden. In letzterer Beziehung ist darauf zu achten, daß bei Eingaben und Berichten nicht mehr Papier, als unbedingt erforderlich ist, verwendet wird. Vor allem sollen überall, wo der Umfang des möglichst kurz zu fassenden Schreibens es gestattet, Viertelsbogen verwendet werden. Der Rand soll künftighin  $\frac{1}{8}$  nicht überschreiten. Die mit Maschinenschrift anzufertigenden Schreiben sollen, soweit die Stärke des Papiers es gestattet, stets beiderseits und unter Anwendung der einmaligen Schaltung — sogenannte einzeilige Schrift — geschrieben werden. Begleitberichte ohne selbständigen Inhalt sind auf das vorzulegende Schriftstück zu setzen.

Auch bei Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ist eine tunlichste Raumersparnis anzustreben.

In den Schulen ist mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß mit den Schülerheften so sparsam als möglich umgegangen, daß insbesondere jede Seite benützt und daß der Korrekturrand auf das zulässig geringste Maß — womöglich ein Fünftel — beschränkt wird.

An Höheren Lehranstalten ist insbesondere auch bei der Abnahme von Prüfungen auf tunlichste Papierersparnis hinzuwirken. Auch ist die Schiefertafel, soweit ihrer Beschaffung keine Schwierigkeiten entgegenstehen, in weitgehendstem Umfang in Gebrauch zu nehmen. Im Zeichenunterricht sollen statt der vorgeschriebenen Zeichenblocks unlinierte Schreibhefte und dafür geeignetes Backpapier verwendet werden.

Vor allem aber wird in allen Schulen darauf zu halten sein, daß die Neuanschaffung von Büchern vermieden, und daß deshalb die Verwendung gebrauchter Bücher nicht nur



gestattet, sondern ausdrücklich empfohlen wird. Dabei sind kleine Verschiedenheiten in den Ausgaben nicht zu beanstanden.

Karlsruhe, den 10. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Einführung in das Verständnis der Karten betreffend.

An die sämtlichen uns unterstellten Schulen.

An den Höheren Lehranstalten und in den Volksschulen ist im erdkundlichen Unterricht, im Zeichenunterricht, bei Lehrausflügen und bei Übungsmärschen, insbesondere der Jugendwehr, das Verständnis von Karten zu pflegen und richtiges Lesen, namentlich von amtlichen topographischen Karten in größerem Maßstab (1:25 000), sowie ihr Gebrauch im Gelände und eigene Anfertigung von Skizzen eingehend zu üben.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Den Handarbeitsunterricht betreffend.

An die Schulbehörden der Volksschulen und die Höheren Lehranstalten mit Schülerinnen.

Die Firma L. Stromeyer & Co. in Konstanz hat sich bereit erklärt, für den Handarbeitsunterricht einen zum Erlernen der Nähnähte geeigneten Papierstoff, das Meter zu 1 M 45  $\mathcal{L}$ , zur Verfügung zu stellen. Die Vermittlung für den Bezug des Stoffes hat der Badische Frauenverein in Karlsruhe übernommen. Wir ersuchen die Großherzoglichen Kreis Schulämter und Leiter höherer Lehranstalten mit weiblichem Handarbeitsunterricht, den Bedarf ihrer Schulen festzustellen und bei dem Vorstand des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe anzumelden.

Karlsruhe, den 6. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Von nachgenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1894 beziehungsweise vom 3. November 1905, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Monat Oktober d. J. der Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichterteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Erfurt, Maria, von Davos-Platz,  
Friedrich, Josefine, von Offnadingen,  
Sucher, Maria, von Baden;

b. an den Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Farrenkopf, Elisabeth, von Heidelberg,  
Gißler, Ida, von Offenburg,  
Imhof, Klara, von Schluchtern,  
Mayr, Walburga, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Misenta, Lino, von Überlingen,  
Saur, Maria, von Kilsheim,  
Sproll, Johanna, von Offenburg,  
Stezenbach, Maria, von Langenzell.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hausfer.

Das Lexikon der Pädagogik betreffend.

Wir machen auf das im Verlag der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg erschienene „Lexikon der Pädagogik“, herausgegeben von Ernst Klotz, empfehlend aufmerksam. Das Werk, das nunmehr in 5 Bänden abgeschlossen vorliegt, gibt in 1717 Artikeln in Form eines Nachschlagebuches eine Darstellung des Wissens der Gegenwart auf dem Gebiet des gesamten Schul- und Erziehungswesens. Der Preis beträgt 80 M gebunden in Leinen, 90 M in Halbleder.

Karlsruhe, den 2. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Hausfer.



Die Bekämpfung schädlicher Insekten betreffend.

Die Deutsche Gesellschaft für Entomologie (Frankfurt a. M., Richardstraße 5) hat zum Zweck der Aufklärung der Bevölkerung über wirtschaftlich und gesundheitlich schädliche Insekten drei weitere Tafeln: „Die Mehlmotte“, „Die Bettwanze“ und „Die gemeine Stechmücke“ nebst einem Merkblatt herausgegeben. Der Preis der Neuerscheinungen beträgt für die unaufgezogene Tafel 5 M., mit Metallstäben zum Aufhängen 5 M. 30 S., schulfertig aufgezogen — vorbehaltlich Erhöhungen der Materialpreise — 7 M. 50 S. Bei Bezug größerer Mengen werden entsprechende Vergünstigungen gewährt. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1916, die Bekämpfung ansteckender Krankheiten betreffend, — Schulverordnungsblatt 1916 Seite 126 — machen wir auf diese neue Tafeln empfehlend aufmerksam.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Dr. Heidelberger.

### III. Dienstinrichten.

Das Ministerium hat unter dem 16. August d. J. die Hauptlehrerin Elisabeth Sievert an der Fichteschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Lessingschule daselbst versetzt.

Das Ministerium hat unter dem 18. Oktober d. J.

den Hauptlehrer Karl Schäfer an der Volksschule in Karlsruhe zum Reallehrer an der Oberrealschule in Mannheim ernannt,

die Hauptlehrerin Amalie Deimling an der Volksschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Lessingschule daselbst versetzt,

die Unterlehrerin Anna Zeiser an der Lessingschule in Karlsruhe zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Rheinhausen, A. Bruchsal, Hauptlehrer Emil Weinmann.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerinnenstellen übertragen an der Volksschule in Bruchsal: den Unterlehrerinnen Wilhelmine Heckmann und Johanna Zeiser, beide daselbst, Heidelberg: den Unterlehrerinnen Luise Buzengeiger und Karoline Schlimbach, beide daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Hans Bertsch in Grenzach, A. Lörrach, nach Lipburg, A. Müllheim.

Hauptlehrer Anton Münkler in Dörsbach, A. Achern, nach Schlatt, A. Stausen.



Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Dossenbach, A. Schoppsheim, dem Hilfslehrer Friedrich Neureuther in Brehmen, A. Tauber-  
bischofsheim, 3. Jt. im Heere.

Meskirch, dem Unterlehrer Otto Widmann in Freiburg i. Br., 3. Jt. im Heere.

Rheinhause, A. Bruchsal, dem Hilfslehrer Artur Grünwald in Oberspizenbach, A. Waldkirch.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und  
treugeleisteten Dienste:

Oberlehrer Theobald Wirth an der Volksschule in Konstanz wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Johann Fath an der Volksschule in Langenwinkel, A. Lahr, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer August Kienzler an der Volksschule in Bronnacker, A. Adelsheim, wegen leidender  
Gesundheit.

Ferner wurde in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Edmund Homburger an der Volksschule in Gottmadingen, A. Konstanz, wegen  
vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Dr. Wilhelm Weinreich von Karlsruhe, zuletzt beurlaubt, (§ 4 Absatz 2 der  
Ministerialverordnung vom 18. Juli 1913).

Hauptlehrerin Lina Schlechter an der Lessingschule in Karlsruhe.

Hilfslehrerin Luise Engelhardt an der Volksschule in Buggingen, A. Müllheim

Unterlehrerin Lotte Erfurt an der Volksschule in Weingarten, A. Durlach.

Schulverwalterin Maria Gaudel an der Volksschule in Neustadt i. Schw.

Unterlehrerin Amanda Hauwyler an der Volksschule in Kenkirch, A. Triberg.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Buselmeier, Hauptlehrer in Bühl, am 26. September 1917.

Johann Furtwengler, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Bühl, am 26. September 1917.

Hedwig Roth, Unterlehrerin in Bruchsal, am 1. Oktober 1917.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

am 5. Mai 1917: Wilhelm Schmid, Hauptlehrer an der Volksschule in Rhein-  
bischofsheim, A. Rehl, Gefreiter;

„ 23. „ 1917: Hans Funk, Reichentelehrkandidat am Vorseminar in Tauber-  
bischofsheim, Gefreiter, (in Berichtigung der Veröffentlichung  
im Schulverordnungsblatt Nr. 17 vom 6. August 1917  
Seite 161);

„ 13. August 1917: Eduard Merkle, Unterlehrer an der Taubstummenanstalt Heidel-  
berg, Unteroffizier;



- am 19. August 1917: Friedrich Winterhalder, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Kesselried, A. Offenburg, Unteroffizier;
- „ 20. „ 1917: Johann Morath, Hauptlehrer an der Volksschule in Zimmern, A. Adelsheim, Ersatzreservist;
- „ 22. „ 1917: Ludwig Spraul von Ulm, A. Oberkirch, Volksschulkandidat, Vizefeldwebel, (in Berichtigung der Veröffentlichung im Schulverordnungsblatt Nr. 21 vom 28. September 1917 Seite 203);
- „ 3. September 1917: Karl Helmlinger, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Todtnau, A. Schönau, Leutnant der Reserve;
- „ 8. „ 1917: August Münch, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Hilsbach, A. Sinsheim, Unteroffizier;
- „ 10. „ 1917: Karl Löffler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Obermünstertal, A. Stausen, Leutnant der Reserve;
- „ 20. „ 1917: Gustav Lafontaine, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Auenheim, A. Kehl, Vizefeldwebel;
- „ 20. „ 1917: Karl Reifig, Hauptlehrer an der Volksschule in Pforzheim, Leutnant der Reserve;
- „ 26. „ 1917: Nikolaus Heist, Hauptlehrer an der Volksschule in Ruß, A. Ettenheim, Gefreiter;
- „ 19. Oktober 1917: Karl Fäßler, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Baden, Leutnant der Reserve.

**Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:**

- am 23. August 1917: Josef Hauser, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Kappelwindeck, A. Bühl, Offizier-Stellvertreter;
- „ 1. September 1917: Heinrich Weiß, Lehramtspraktikant am Karl-Friedrichs-Gymnasium in Mannheim, Leutnant der Reserve, (in Berichtigung der Veröffentlichung im Schulverordnungsblatt Nr. 21 vom 28. September 1917 Seite 203).

**Einer Krankheit ist erlegen:**

- am 2. September 1917: Friedrich Ludwig, Hauptlehrer an der Volksschule in Freiburg i. Br., Feld-Intendanturassistent-Stellvertreter, in einem Lazarett in Wilna.



## Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

### Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

#### a. das Kriegsverdienstkreuz

dem Oberverwaltungssekretär Emil Fiß,  
dem Bureauassistenten Adam Felix,  
dem Kanzleiassistenten Adolf Burgmaier,  
sämtliche beim Landesgewerbeamt,  
dem Verwaltungssekretär Joseph Hefner bei der Nebenstelle des Landesgewerbeamtes in Furtwangen,

#### den Fachlehrern:

Gustav Adolf Ketterer I und  
Philemon Kombach in Furtwangen,

#### den Direktoren der Gewerbeschulen:

Karl Boos in Billingen,  
Jakob Krum in Rastatt,  
Ernst Rau in Pforzheim und

dem Direktor der Handelsschule Leopold Stemmer in Karlsruhe,

#### den Obergewerbelehrern:

Wendelin Ederle in Karlsruhe,  
Wilhelm Gaum in Pforzheim,  
Oskar Henninger und  
Oskar Rastätter in Baden-Baden,

#### den Gewerbelehrern:

Karl Haungs in Engen,  
Jonathan Henninger in Weinheim,  
Ferdinand Huber in Karlsruhe,  
Friedrich Kober in Eberbach,  
Stephan Köhler in Neustadt,  
Paul Lachtin in Pforzheim,  
Karl Lehmann in Überlingen,  
Karl Maurer in Pfullendorf,



Alfred Molitor in Ladenburg,  
 Johann Münz in Gernsbach,  
 Friedrich Wagenet in Weinheim,  
 Jakob Wahl in Konstanz und  
 dem Zeichenlehrer Paul Pfeiffer in Pforzheim,  
 den Oberhandelslehrern:

Felix Martin in Pforzheim,  
 Bernhard Zivi in Bruchsal und  
 dem Hauptlehrer Karl Vell in Singen a. S.;

b. das Kreuz für freiwillige Kriegshilfe 1914—1916  
 (Kriegshilfskreuz):

dem Obergewerbelehrer Ludwig Kaltschmidt in Mannheim,  
 den Gewerbelehrern:

Adolf Bender in Karlsruhe,  
 Gustav Herbold in Mannheim,  
 Wilhelm Heuser in Mannheim,  
 Heinrich Käser in Mannheim,  
 Dr. Otto Kallenberg in Karlsruhe,  
 Alfred Moser in Heidelberg,  
 Jakob Randoll in Mannheim und  
 der Handarbeitslehrerin Elsa Gassert in Karlsruhe.

Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 17. August d. J. den Zeichenlehrerkandidaten Oskar Elsässer an der Goldschmiedeschule in Pforzheim zum Zeichenlehrer daselbst ernannt.

Todesfall:

Auf dem Felde der Ehre ist gefallen:  
 am 14. August 1917: Friedrich Meßmer, Handelslehrer in Mannheim, Landsturmmann.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. November

1917.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Volkszählung 1917 betreffend. — Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend. — Die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen der Jugendwehr betreffend.

**Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:** Bekanntmachung: Volkszählung 1917 betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Volkszählung 1917 betreffend.

An die Schulbehörden und Schulen.

Zufolge Anordnung des Bundesrats findet gemäß Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385) am 5. Dezember eine allgemeine Volkszählung statt. Bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 sind in vielen Teilen des Reichs infolge mangelhaften Zählerpersonals erhebliche Fehler unterlaufen. Es ist daher bei der neuen Volkszählung unbedingt notwendig, daß ein ausreichendes und gut unterrichtetes Zählerpersonal zur Verfügung steht, da bei der Abwesenheit vieler Haushaltungsvorstände in zahlreichen Fällen der Zähler neben der Verteilung und dem Einsammeln der Zählpapiere es wird übernehmen müssen, Zweifel über die Beantwortung der Fragen aufzuklären oder die Haushaltungsliste im wesentlichen selbst auszufüllen. Die Gewinnung dieses Zählerpersonals ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Es sind daher sämtliche Staatsbehörden angewiesen worden, ihre Beamten zur Verfügung zu stellen. Ebenso muß auch auf die Mitwirkung der Lehrer und älteren Schüler der größte Wert gelegt werden.

Wir ersuchen daher die Lehrer, wenn eine Einladung seitens der mit der Durchführung der Zählung beauftragten Gemeindebehörden an sie ergeht, sich am Zählgeschäft zu beteiligen. Die geeigneten Schüler der oberen Klassen der Höheren Lehranstalten und die älteren Schüler der Volksschulen sind gleichfalls zur Mitarbeit zu veranlassen. Soweit erforderlich, kann der Unterricht am 5. Dezember ausgesetzt werden. Im Schulunterricht (auch der Mädchenschulen)



sind rechtzeitig an der Hand der Zählpapiere, die von den Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt werden, unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Zählung eingehende Erläuterungen zu geben, damit die Schüler, die an der Zählung mitwirken, ihrer Aufgabe gewachsen sind, und damit auch die übrigen ihren Angehörigen bei Beantwortung der Fragen an die Hand gehen können.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

An sämtliche uns unterstehenden öffentlichen Schulen, die Schulaufsichtsbehörden, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und die Großherzoglichen Bezirksämter.

Nachdem seitens der Reichsbehörde angeordnet ist, daß zur Bekämpfung des Papiermangels u. a. auch die Erhebung von Statistiken zu unterbleiben hat, sehen wir für dieses Jahr davon ab, die nach dem Stand vom 1. Dezember d. J. aufzustellende allgemeine Schulstatistik zu erheben.

Wir werden jedoch, da eine Festhaltung der während des Krieges für den Schulbetrieb nötig gewesenenen Einschränkungen und die Bewegungen der Schüler- und Lehrerzahlen für später von Interesse ist, sobald möglich, die jetzt ausgesetzten Erhebungen nachholen und ordnen deshalb an, daß seitens der Schulanstalten und Ortsschulbehörden die in dem Erhebungsbogen von 1916 gestellten Fragen für den Stand vom 1. Dezember 1917 beantwortet und auf den in ihrem Besitz befindlichen Erhebungsbogen — oder in sonstiger Weise — vermerkt werden, damit dann deren spätere Übertragung in die seiner Zeit von uns zu übersendenden Fragebogen ohne weitere Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Eine Vorlage der jetzt ergänzten Bogen mit den Angaben für den 1. Dezember 1917 ist nicht nötig.

Karlsruhe, den 27. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen der Jugendwehr betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und die Rektorate der Vorseminare.

Der andauernd gesteigerte Bedarf an Ersatzmannschaften für den Heeresdienst nötigt, der körperlichen Ausbildung der Schüler der Oberklassen unserer Höheren Lehranstalten fortgesetzt



eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Um diese Schüler körperlich so zu kräftigen, daß sie den Anforderungen des Heeresdienstes gewachsen sind, genügt für die Regel der zweistündige wöchentliche Turnunterricht nicht; dieser Unterricht bedarf notwendigerweise noch der Ergänzung durch Teilnahme an den Übungen der Jugendwehr, zumal der lehrplanmäßige Turnunterricht während der jetzigen Winterszeit infolge Nichtbeheizung der Turnhallen an den meisten Anstalten eine bedauerliche Einschränkung erfahren mußte.

Unter Bezugnahme auf unsere Erlasse vom 2. Oktober 1916 Nr. B. 10851 und vom 16. Februar 1917 Nr. B. 2094 veranlassen wir daher die Leiter der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend erneut dafür Sorge zu tragen, daß die über 16 Jahre alten Schüler womöglich vollzählig den örtlichen Jugendwehrorganisationen beitreten, oder, wo die Anstalt eine eigene Jugendwehr-Abteilung dem Badischen Jugendwehr-Ausschuß unterstellt hat, an den Übungen dieser teilnehmen.

Auf 15. Dezember d. J. ist zu berichten:

1. wie viele über 16 Jahre alten Schüler die einzelnen Oberklassen der Anstalt zählen und wie viele von diesen Schülern der örtlichen Jugendwehrorganisation oder gegebenenfalls der eigenen Jugendwehr-Abteilung der Anstalt angehören,
2. welche Gründe für eine etwaige Nichtbeteiligung der über 16 Jahre alten Schüler an den Jugendwehriübungen von diesen geltend gemacht werden.

Für den Fall, daß die Anstalt keine eigene Jugendwehr-Abteilung errichtet hat, haben die Anstaltsleiter der örtlichen Jugendwehrleitung die Namen der über 16 Jahre alten Schüler unter Hinzufügung des Wohnortes und des Namens und Standes des Vaters beziehungsweise Fürorgers mitzuteilen und diese Angaben künftighin zu Beginn jedes Textials durch Nachtrag zu ergänzen.

Karlsruhe, den 23. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Bekanntmachung.

Volkszählung 1917 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Abjag 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 24. d. M. richten wir an die uns unterstellten Lehrer das Ersuchen, sich auf ergehende Einladung den Zählungsausschüssen für den genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Da sich die Abwicklung des Zählgeschäftes jeweils eine ganze Woche und noch länger hinzieht, wird es möglich sein, daß abwechselnd ein



Teil der Lehrer ohne Beeinträchtigung des laufenden Schuldienstes an je einem halben Tag dieses Geschäft vornimmt. Auch geeignete Schüler können nach vorausgegangener eingehender Belehrung unter Entbindung vom Schulbesuch zur Mitwirkung herangezogen werden. Eine gänzliche Aussetzung des Unterrichts findet dieserhalb jedoch nicht statt.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Gracq.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Dezember

1917.

### Inhalt.

#### I. Landesherrliche Verordnung:

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

#### II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betreffend.

Die Bewilligung von Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Besetzung von Hauptlehrerstellen betreffend.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes betreffend.

Die Bilanzwertung betreffend.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Die Zweite Prüfung für Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Zvesheim betreffend.

#### III. Dienstmeldungen.

#### IV. Dienstveränderungen.

#### V. Todesfälle.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Dienstmeldung.

### I. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. November 1917.)

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Nr. 89 Seite 391.)

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

#### § 1.

1 Die Ministerien werden ermächtigt, soweit reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, den Anwärtern, die sich Prüfungen für den höheren öffentlichen Dienst unterziehen wollen, auf Ansuchen den im gegenwärtigen Kriege geleisteten Kriegsdienst bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr auf das Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst oder auf einen dieser beiden Ausbildungsabschnitte anzurechnen.

Kürzung der Studien- und der Vorbereitungszeit für den höheren öffentlichen Dienst.



2. Soweit Kriegsdienst schon auf Grund anderer Bestimmungen als Vorbereitungsdienst gerechnet wird, unterbleibt eine weitere Anrechnung. Die Anrechnung darf nicht dazu führen, daß ein Kriegsteilnehmer seine Ausbildung früher beendet, als es in Friedenszeiten möglich gewesen wäre.

3. Die weiteren Vollzugsbestimmungen erläßt jedes Ministerium für seinen Geschäftsbereich.

## § 2.

Kürzung der  
Vorberei-  
tungszeit für  
den mittleren  
und unteren  
öffentlichen  
Dienst.

1. Anwärtern für den mittleren öffentlichen Dienst kann der im gegenwärtigen Kriege geleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von 9 Monaten, Anwärtern für den unteren öffentlichen Dienst bis zur Dauer von 3 Monaten nach Maßgabe des § 1 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

2. Auf Militäranwärter findet auch § 15 der bundesrätlichen Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt <sup>1907 Seite 328</sup> <sub>1915 Seite 51</sub>) Anwendung.

## § 3.

Anforde-  
rungen bei den  
Prüfungen.

Ob und inwieweit Kriegsteilnehmern Ermäßigungen in Bezug auf die Anforderungen an Kenntnissen und Leistungen oder aber sonstige Erleichterungen in Bezug auf die Prüfung gewährt werden sollen, bleibt der Entschließung der einzelnen Ministerien anheimgestellt. Dabei ist einerseits den hinsichtlich der Vorbereitung durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen und Schwierigkeiten, namentlich was den gedächtnismäßigen Wissensstoff angeht, Rechnung zu tragen, andererseits aber auch nicht außer acht zu lassen, daß eine wesentliche Herabsetzung der Prüfungsanforderungen ebenso sehr den Interessen des Staates an der Erhaltung eines tüchtig vorgebildeten Beamtenstandes wie auch den wohlverstandenen Interessen der Kriegsteilnehmer selbst, die einer vollen Grundlage für ihren künftigen Lebensberuf bedürfen, zuwiderlaufen würde.

## § 4.

Nachricht-  
erteilung  
bei den  
Prüfungen.

1. Nimmt ein Kriegsteilnehmer nach seinem Eintritt in den Kriegsdienst und vor Ablauf von 2 Jahren nach Kriegsende erstmals oder erstmals wieder an einer Prüfung teil, so kann er ohne weiteres von ihr zurücktreten. Muß ihm in dieser Prüfung der Erfolg versagt werden, so wird er so behandelt, wie wenn er sich ihr überhaupt nicht unterzogen hätte. Die Folgen, die sonst ein unentschuldigter Rücktritt von der Prüfung oder ihr Nichtbestehen nach sich zieht, treten in diesem Fall nicht ein.

2. Die Ministerien können für ihren Geschäftsbereich Bestimmungen darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen im Fall des Absatzes 1 die Prüfung nur teilweise wiederholt zu werden braucht.

## § 5.

Ausgleich für  
ausgefallene  
Prüfungen.

Anwärter — auch Nichtkriegsteilnehmer —, welche eine Prüfung, von deren Ablegung ihre erste etatmäßige Anstellung oder die Beförderung auf eine höhere Stelle abhängt, deshalb



verspätet bestehen, weil infolge des Krieges in einem Kalenderjahr eine Prüfung nicht abgehalten worden ist, werden so behandelt, wie wenn sie die Prüfung in jenem Jahr bestanden hätten.

§ 6.

1. Ist ein Kriegsteilnehmer durch den Kriegsdienst nachweislich an der rechtzeitigen Ab-  
Einstellung in  
die Reihenfolge  
früher  
Geprüfter.  
legung der Prüfung gehindert worden, von deren Bestehen seine erste etatmäßige Anstellung  
oder die Beförderung auf eine höhere Stelle abhängt, so soll er nach bestandener Prüfung auf  
Ansuchen in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen nach Maßgabe des  
Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden, soweit eine solche Voranstellung zur Ausglei-  
chung des durch den Kriegsdienst erlittenen Nachteils erforderlich erscheint.

2. Das Gesuch eines Kriegsteilnehmers um Einstellung in die Reihenfolge der in einer  
früheren Prüfung Bestandenen ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit  
der Bitte um Zulassung zur Prüfung, jedoch in einer besonderen Eingabe einzureichen.

3. Die Entscheidung trifft das zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte  
Dienstbehörde.

§ 7.

Kriegsteilnehmer, die nachweislich infolge des Kriegsdienstes verspätet gegen Vergütung  
Bergütungen  
der Kriegs-  
teilnehmer.  
nichtetatmäßig verwendet werden, erhalten eine entsprechend der Zeitdauer dieser Verspätung  
erhöhte Anfangsvergütung.

§ 8.

Bei Kriegsteilnehmern, die erst nach der Ableistung des Kriegsdienstes die Eigenschaft als  
Ablürzung  
der nicht-  
etatmäßigen  
Dienstzeit  
der Kriegs-  
teilnehmer.  
nichtetatmäßige Beamte erhalten, kann die Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter, die der  
etatmäßigen Anstellung vorauszugehen hat, bis auf 6 Monate gekürzt werden.

§ 9.

Für Beamte, die infolge der Ableistung des Kriegsdienstes verspätet etatmäßig angestellt  
werden, soll gemäß § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein erhöhter Anfangsgehalt erwirkt werden.  
Anfangs-  
gehalt der  
Kriegs-  
teilnehmer.

§ 10.

Über etwaige in dieser Verordnung nicht vorgesehene sonstige Anrechnung der Kriegsdienst-  
zeit bei der Festsetzung der Vergütungen oder der Gehalte entscheidet, soweit nicht die Fest-  
setzung der Gehalte unserer Entschliebung vorbehalten ist, das zuständige Ministerium im  
Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.  
Sonstige  
Anrechnung  
der Kriegs-  
dienstzeit.

§ 11.

1. Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst beim Heere, bei der  
Begriff des  
Kriegsdienstes.  
Marine und bei den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Abrüstung, ferner  
der Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappen-  
dienst übernommenen Verpflichtung geleistet wird, der Dienst der für die Verwaltung der  
besetzten Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten und endlich der vaterländische Hilfs-



dienst, der aufgrund einer Überweisung (§ 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 1333) oder aufgrund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

2. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während der ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge Schädigung seiner Gesundheit oder aus sonstigen Gründen über die Abrüstung hinaus beim Heeres- usw. Dienst zurückgehalten werden sollte.

3. Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, die für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthaltes im Ausland oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienst gleichgerechnet werden können, bestimmt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

### § 12.

Zurechnungen  
zum  
Kriegsdienst.

1. Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

- a. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung;
- b. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, die, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre, innerhalb eines Jahres von ihrer Einberufung zum Kriegsdienst an zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffes.

2. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

3. Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm bezeichneten Dienststelle.

### § 13.

Voraussetzung  
für die  
Anrechnung  
des Kriegsdienstes.

1. Die Anrechnung des Kriegsdienstes nach den vorstehenden Bestimmungen findet nur statt, wenn sich der Beamte unmittelbar nach der Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 Buchstabe a oder der Schul- oder Studienzeit dem ergriffenen Berufe im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

2. Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

### § 14.

Anrechnung  
des Kriegsdienstes bei  
ehemaligen  
aktiven  
Offizieren.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne der §§ 1 bis 12 findet auch zugunsten von oberen und mittleren Beamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach der Beendigung des Krieges oder ihrem Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schul- oder Studienzeit der Laufbahn als oberer oder mittlerer Beamter oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.



§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Inkrafttreten.

§ 16.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieser Verordnung, soweit sie nicht etwas anderes bestimmt, beauftragt.

Vollzug.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. November 1917.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betreffend.

Nachdem die Bezüge der im Staatsdienst befindlichen Beamten und Lehrer auf Grund der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 27. September d. J. Nr. 857 durch anderweitige Regelung der Kriegszulage und Teuerungsbeyhilfen mit Rücksicht auf die während des Krieges eingetretene Teuerung erhöht worden sind (Bekanntmachung vom 19. Oktober d. J. Schulverordnungsblatt Seite 212), sollen aus gleichem Grunde auch den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten und Lehrern in höherem Maße als bisher Beihilfen als fortlaufende, mit den regelmäßigen Bezügen auszufällende Zuwendungen mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an gewährt werden.

Die Beihilfen sollen auf die Fälle des Bedürfnisses beschränkt bleiben (siehe Artikel 30 und 30 a des Statgesetzes und die landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908, Schulverordnungsblatt Seite 285). Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus vorhandenem Vermögen, soweit dies nicht geringfügig ist, sowie aus anderem Anlaß — dauernd oder für eine Reihe von Jahren — bewilligte Beihilfen sollen daher berücksichtigt werden. Auch wird darauf gesehen, ob der Ruhegehaltsempfänger verheiratet ist und ob der Ruhegehaltsempfänger und die Witwe noch versorgungsbedürftige Kinder hat. Demgemäß ist es unvermeidlich, die Gewährung dieser Beihilfen davon abhängig zu machen, daß die Ruhegehaltsempfänger oder Hinterbliebenen, die einer Beihilfe bedürfen, die in Betracht kommenden Verhältnisse näher darlegen.

Um den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen die Erlangung von Beihilfen zu erleichtern, soll ihnen von der Bezirksstelle, welche die Zahlung der Bezüge bewirkt oder vermittelt, ein für die Erlangung der Beihilfe auszufällender Vordruck und zwar, soweit die



Bezüge monatlich ausbezahlt werden, gelegentlich der Auszahlung im Monat Dezember d. J. im übrigen zur gleichen Zeit durch die Post zugestellt werden. Soweit die Bezüge an einen Bevollmächtigten (Sparkasse, Bank usw.) bezahlt werden, wird die Landeshauptkasse die Angaben machen, die es der Bezirksstelle ermöglichen, auch den hier in Betracht kommenden Ruhegehaltsempfängern und Witwen den Vordruck zuzustellen. Die Bezirksstelle wird zu diesem Zweck, wenn nötig, die Adresse dieser Personen bei den Bevollmächtigten erheben.

Auf jedem Vordruck ist an der hierfür vorgesehenen Stelle die zur weiteren Behandlung des Antrags zuständige Bezirksstelle, an die der ausgefüllte Vordruck einzureichen ist, angegeben. Die Anträge der Witwen von Volksschullehrern werden von den Bezirksstellen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, die übrigen Anträge dem Ministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 23. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Bewilligung von Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten betreffend.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung können Beihilfen nach Maßgabe des Bedürfnisses auf Ansuchen auch solchen infolge des Kriegs über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Militärdienst zurückgehaltenen Lehramtspraktikanten bewilligt werden, die ständig gegen Entgelt verwendet sein würden, wenn sie nicht zum Heeresdienst eingezogen worden wären. Nach der dermaligen Verwendungsmöglichkeit der Praktikanten finden diese Bestimmungen Anwendung auf die Praktikanten des Prüfungsjahrgangs 1912 und der vorangehenden Prüfungsjahrgänge. Die Beihilfen können ständig oder einmalig bewilligt werden. Im Feld stehende Lehramtspraktikanten, auf die diese Bestimmungen nicht zutreffen, können im Fall nachgewiesener Bedürftigkeit einmalige Beihilfen erhalten.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen sind unter Angabe des militärischen Dienstgrades und der militärischen Bezüge, der Familienverhältnisse und etwaiger sonstiger besonderer Gründe durch Vermittlung der Anstaltsdirektion, welcher der Gesuchsteller zuletzt dienstlich unterstellt war, einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.



## Die Besetzung von Hauptlehrerstellen betreffend.

An die Schulbehörden, die Lehrer der Volksschulen und die Großherzoglichen Bezirksämter.

Durch unsere Bekanntmachung vom 30. März 1915 — Schulverordnungsblatt Nr. 11 Seite 71 — wurde in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse bezüglich der Besetzung von Hauptlehrerstellen, um die erfahrungsgemäß ausschließlich oder doch vorzugsweise in Friedenszeiten nur Schulgehilfen als Bewerber aufgetreten sind, ein besonderes Verfahren ohne Ausschreiben der Stellen eingeführt. Dieses Verfahren hat sich bisher gut bewährt und soll für die in Betracht kommenden Stellen für die Restdauer des Krieges beibehalten werden.

Daneben werden aber von jetzt ab diejenigen Stellen, deren Ausschreiben von den Ortsschulbehörden besonders gewünscht wurde, sowie diejenigen, die wegen der bevorzugten Lage der Schulorte besonders für ältere, im Schuldienst erprobte, durch ihre Familienverhältnisse auf solche Orte hingewiesene Lehrer von besonderem Wert sind — einschließlich der Hauptlehrerstellen in Städteordnungsstädten — zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Um auch den im Felde stehenden Lehrern die Möglichkeit zur Meldung um solche Stellen zu bieten, wird die Bewerbungsfrist für die ausgeschriebenen Stellen auf 6 Wochen ausgedehnt. Die Bewerbung der im Felde stehenden Lehrer kann in formloser Weise geschehen durch ein Schreiben an das für den Anstellungsort des Lehrers zuständige Kreisschulamt. Das Schreiben hat zu enthalten: den Namen und Anstellungsort des Bewerbers sowie die Stelle, oder die mehreren Stellen, um die er sich bewirbt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5 ff. der Verordnung vom 23. Dezember 1913; dem Dienstzeugnis ist eine Angabe über die Militärverhältnisse des Bewerbers und die Dauer seiner Abwesenheit im Felde beizufügen.

Wenn das Kreisschulamt aufgrund seiner Kenntnis der örtlichen Schulverhältnisse der Anschauung ist, daß bei der Besetzung einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Hauptlehrerstelle unständige Lehrer oder Lehrerinnen in Betracht kommen können, so wird es erforderlichenfalls vor der Weitergabe an die Ortsschulbehörde eine entsprechende Zahl solcher nach Dienstalter und Leistungen in Betracht kommenden Lehrer aus der ihm von uns zur Verfügung gestellten Dienstaltersliste in die Bewerberliste aufnehmen. Auch bei Stellen, um die sich ausschließlich oder vorzugsweise unständige Lehrer beworben haben, hat vor der Weiterleitung der Bewerberliste an die Ortsschulbehörde eine Ergänzung der Liste in der Richtung stattzufinden, daß die nach dem Dienstalter für die etatmäßige Anstellung zunächst zu berücksichtigenden Lehrer unter die Bewerber eingereiht werden. Für das nach Beendigung des Krieges zu beobachtende Verfahren behalten wir uns die Erlassung weiterer Vorschriften vor.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.



## Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und die Großherzoglichen Rektorate der Vorseminare.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die in der letzten Zeit über das Verhältnis der in den vaterländischen Hilfsdienst eingetretenen Schüler zu ihren Anstalten hervorgetreten sind, sowie über die Voraussetzungen, unter denen der Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst erfolgen kann, bestimmen wir:

1. Die in den vaterländischen Hilfsdienst eingetretenen Schüler gelten für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesem als von der Schule beurlaubt. Sie haben deshalb das Schulgeld weiter zu bezahlen und sind verpflichtet, nach Beendigung ihrer Dienstleistung alsbald wieder in die Schule zurückzukehren.
2. Schüler Höherer Lehranstalten gelten nur dann als im „vaterländischen Hilfsdienst stehend“,
  - a. wenn sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres vom Kriegsamt auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 einberufen werden;
  - b. wenn sie auf Anverlangen des Kriegsamtes mit unserer Genehmigung zu Notstandsarbeiten herangezogen werden;
  - c. wenn sie auf schriftliches Anverlangen der Eltern, beziehungsweise Fürsorger von den Anstaltsleitern zur Mithilfe in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben oder in denen ihrer nächsten Anverwandten (Großeltern und Geschwister der Eltern oder des Schülers) zeitweilig beurlaubt werden;
  - d. wenn sie auf Grund freiwilliger, mit schriftlicher Zustimmung der Eltern, beziehungsweise Fürsorger erfolgter Meldung durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsamtes XIV nach Maßgabe der von diesem aufgestellten Leitsätze vom 4. Mai 1917 in fremden landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden.
3. Die Anstaltsleiter haben von jeder auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 erfolgenden Einberufung von Schülern dem Ministerium sofortige Anzeige zu erstatten.
4. Zur Mithilfe bei rasch zu erledigenden Notstandsarbeiten am Orte sollen auf Wunsch der Kriegsamtsstelle XIV künftighin in den Städten Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg Pforzheim, Rastatt, Sillingen und Weinheim Jungmannen-Abteilungen gebildet und dem örtlichen, zur Regelung der Beschäftigung der reiferen Schüler in der Landwirtschaft ernannten Vertrauensmann unterstellt werden. Zu diesen Jungmannen-Abteilungen werden solche Schüler zugelassen, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern, beziehungsweise Fürsorger freiwillig melden.



Die Anstaltsleiter an den obengenannten Orten haben die Zahl der sich zu Notstandsarbeiten meldenden Schüler alsbald zu erheben und das namentliche Verzeichnis derselben dem örtlichen Vertrauensmann zuzustellen.

Die Vertrauensmänner haben alsdann nach jeweiliger Weisung der Kriegsamtsstelle XIV die angeforderten Arbeitsgruppen den bezeichneten Arbeitgebern unter geeigneter Führung zur Verfügung zu stellen.

Den zu Notstandsarbeiten herangezogenen Schülern haben die Anstaltsleiter, wenn erforderlich, Befreiung vom Unterricht zu gewähren und die häuslichen Schularbeiten für den folgenden Tag zu erlassen. Die notwendigen weiteren Weisungen (wegen Entlohnung der Schüler, Unfallversicherung derselben, Haftpflicht der Führer u. s. w.) werden den Vertrauensmännern durch das Kriegswirtschaftsamt XIV zugehen.

5. Der freiwillige Eintritt von Schülern in einen andern als landwirtschaftlichen Hilfsdienst kann während der Schulzeit nur ausnahmsweise bewilligt werden und unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Ministeriums. Etwaige Gesuche von Schülern oder Eltern von Schülern sind unter entsprechender Begründung jeweils durch die Anstaltsleiter dem Ministerium vorzulegen.

6. Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1917 (Schulverordnungsblatt 1917, Seite 106) ausgesprochenen Vergünstigungen finden nur dann Anwendung, wenn die unter Ziffer 2, a—d angeführten Voraussetzungen vorliegen oder das Ministerium seine Zustimmung zum freiwilligen Eintritt eines Schülers in einen andern als landwirtschaftlichen Hilfsdienst ausgesprochen hat (siehe Ziffer 5). Die Zulassung zu einer fürsorglichen Reifeprüfung unterliegt denselben Voraussetzungen wie bei den infolge Aufrufes ihrer Jahresklasse zum Heeresdienst einberufenen Schülern. Jedoch kann die Abhaltung einer solchen Prüfung nur dann in Frage kommen, wenn durch Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst der Schüler voraussichtlich für die ganze Dauer des Schuljahres dem Unterricht der Klasse entzogen wird.

Karlsruhe, den 23. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Gaufer.

Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes betreffend.

An die Höheren Lehranstalten und die Volksschulen.

Zur Gewinnung von Mitteln für die Kriegswohlfahrtspflege und zur Unterstützung unserer Kriegswirtschaft veranstaltet der Badische Landesverein vom Roten Kreuz im ganzen Land eine Sammlung von ausgekämmten Frauenhaaren und eine solche von alten Filz- und Zylinderhüten.

Zur wirksamen Durchführung dieser Sammlung hat der genannte Verein um die Genehmigung gebeten, daß durch die Schulen Werbeblätter über die Frauenhaarsammlung an



die Schüler verteilt und diese veranlaßt werden, ihre Angehörigen auf die Sammlung aufmerksam zu machen, und daß bei der Althutsammlung, die von Haus zu Haus stattfinden soll, die Schüler der oberen Klassen der Höheren Lehranstalten und Volksschulen mitwirken.

Wir erteilen hiermit diese Genehmigung. Die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz bezw. die Frauenvereine werden sich wegen des Weiteren mit den Schulen in Verbindung setzen.

Karlsruhe, den 28. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Anlässlich des Pilzverwertungskurses in Donaueschingen im Juli d. J. wurde von vielen Seiten hervorgehoben, daß es notwendig sei, zuverlässiges Material über das Vorkommen der einzelnen Pilzarten in allen Landesteilen aufzustellen und die Einzelergebnisse einer Zentralstelle zur Verarbeitung zuzuleiten. Wir ersuchen die pilzkundigen Lehrer, aufgrund ihrer bisher gesammelten Erfahrungen solche Pilzverzeichnisse über die in der Nähe ihres Anstellungsortes vorkommenden Pilzarten anlegen und bis zum 1. Februar 1918 den Großherzoglichen Kreis Schulämtern und den Volksschulrektoraten zur Weiterleitung an uns zustellen zu wollen. Herr Geheime Hofrat Dr. Klein will sich der Mühe unterziehen, das Material zu verarbeiten. Die Angaben in den Pilzverzeichnissen sollen nach folgenden Gesichtspunkten geordnet werden:

1. Welche Pilze der Liste sind zuverlässig bestimmt, und welche glaubt der Einsender nur als wahrscheinlich richtig bestimmt zu haben?
2. Angabe des Standorts der einzelnen Arten, soweit dies in zuverlässiger Weise geschehen kann (z. B. Laubwald, Nadelwald, gemischter Wald, Stangenholz, grasige Waldung, Wiese und dergleichen).
3. Dauer des Auftretens (Anfang, etwaige größere Unterbrechungen, Schluß; jeweils mit Bezug auf herrschendes und vorausgegangenes Wetter, namentlich Regenwetter).
4. Massenhaftigkeit oder Seltenheit des Auftretens (wie bei 3).
5. Genaue Angabe des Fundorts (Baumschmaroger an lebenden Buchen, Eichen zc. an gefällttem Holz, an alten modernden Baumstämpfen, zwischen Moos, unter Birken, Tannen, Buchen zc.).
6. Angabe, ob und in welchen Mengen die Pilze gegessen werden, beziehungsweise welche Arten gesammelt werden.



7. Angabe über den geologischen Untergrund (wie Bundsandstein, Urgestein, Kalk bei Waldpilzen; Sandboden, Lehmboden, Torfboden zc. bei andern Pilzen).

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und Volksschulrektorate ersuchen wir, sich mit den pilzkundigen Lehrern ihres Dienstbereichs wegen Aufstellung der Verzeichnisse ins Benehmen zu setzen und uns das gesammelte Material auf Mitte Februar 1918 vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Januar 1918 findet eine Erste und eine Zweite Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 22. Dezember 1917 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Zweite Prüfung für Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Januar 1918 findet eine Zweite Prüfung für Haushaltungslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XXII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 22. Dezember 1917 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.



Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend.

Aus der Bodemerstiftung für entlassene Blinde können für 1917 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen, hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche alsbald bei dem Rektorat der Blindenanstalt Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller sowie über den Zweck, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 26 November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wehrle.

### III. Dienstmachtigkeiten.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Kollnau, A. Waldkirch, Hauptlehrer Ludwig Bränner.

Zum Ersten Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungstadt wurde durch den Stadtrat daselbst ernannt:

Karlsruhe: Hauptlehrer Ludwig Mörtschel.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in:  
Heidelberg: der Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde Berta Berger daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Plankstadt, A. Schwegingen, dem Unterlehrer Karl Hertel daselbst, zur Zeit im Heere.

Wellendingen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Oskar Lang an der Übungsschule des Lehrerseminars in Heidelberg, zur Zeit im Heere.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Dr. Ludwig Armbruster von Markdorf, zuletzt beurlaubt.



#### IV. Dienstverledigungen.

Hauptlehrerstelle (allgemein):

St. Ilgen, A. Heidelberg (die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen).

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Allmendshofen, A. Donaueschingen.

Mildorf, A. Ettenheim.

Badisch Rheinfelden, A. Säckingen.

Ballrechten, A. Staufeu.

Balzhofen, A. Bühl.

Beckstein, A. Tauberbischofsheim.

Bermatingen, A. Oberlingen.

Buchholz, A. Waldkirch.

Bühl.

Dinglingen, A. Lahr.

Durlach.

Durmersheim, A. Rastatt. (Die Stelle des Rektors ist zu besetzen.)

Eisental, A. Bühl.

Elchesheim, A. Rastatt.

Emmendingen.

Fessenbach, A. Offenburg.

Forchheim, A. Ettlingen.

Friedrichsfeld, A. Schwezingen.

Göggingen, A. Reßkirch.

Gottmadingen, A. Konstanz.

Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)

Güttingen, A. Konstanz.

Hardheim, A. Buchen.

Haslach, A. Wolfach.

Heckfeld, A. Tauberbischofsheim.

Hörden, A. Rastatt.

Hohentengen A. Waldshut.

Honau, A. Rehl.

Hubertshofen, A. Donaueschingen.

Kehl.

Klengen, A. Billingen.

Königheim, A. Tauberbischofsheim.

Krozingen, A. Staufeu.

Langenbach, A. Billingen.

Lauda, A. Tauberbischofsheim.

Leimen, A. Heidelberg.

Lenzkirch, A. Neustadt.

Lörrach.

Malsch, A. Wiesloch.

Möggingen, A. Konstanz.



- Mörsch, A. Ettlingen. Zwei Stellen.  
 Mosbach.  
 Mudau, A. Buchen. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Neibshheim, A. Bretten.  
 Neuburgweier, A. Ettlingen.  
 Neuenburg, A. Müllheim.  
 Neustadt. Zwei Stellen.  
 Niederrimsingen, A. Breisach.  
 Norzingen, A. Staufien.  
 Oberlauda, A. Tauberbischofsheim.  
 Oberrimsingen, A. Breisach.  
 Onsbach, A. Achern.  
 Otigheim, A. Rastatt.  
 Os, A. Baden.  
 Orschweier, A. Ettenheim.  
 Ortenberg, A. Offenburg.  
 Pfullendorf.  
 Riedheim, A. Engen.  
 Rust, A. Ettenheim.  
 St. Leon, A. Wiesloch.  
 St. Märgen, A. Freiburg.  
 Schielberg, A. Ettlingen.  
 Schuttern, A. Lahr.  
 Schwefingen.  
 Seckenheim, A. Mannheim.  
 Singen, A. Konstanz.  
 Tauberbischofsheim.  
 Untergrombach, A. Bruchsal.  
 Untersimonswald, A. Waldkirch. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungs-  
 unterrichts ist erforderlich.  
 Böhrenbach, A. Billingen.  
 Böklersbach, A. Ettlingen.  
 Waldkirch.  
 Waldshut.  
 Wehr, A. Schopfheim.  
 Weinheim.  
 Wiesental, A. Bruchsal.  
 Wöschbach, A. Durlach. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Zella, A. Offenburg.
- Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der  
 Gemeinden:
- Berghausen, A. Durlach.  
 Denzlingen, A. Emmendingen.  
 Dietlingen, A. Pforzheim. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Durlach.  
 Eberbach. Zwei Stellen.



Edingen, A. Schwetzingen.  
 Eichstetten, A. Emmendingen.  
 Friedrichsfeld, A. Schwetzingen.  
 Gemmingen, A. Eppingen.  
 Hochsheim, A. Bretten. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Grenzach, A. Lörrach.  
 Gröbzingen, A. Durlach.  
 Grünwettersbach, A. Durlach. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Gundelfingen, A. Freiburg.  
 Hasmersheim, A. Mosbach. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Hornberg, A. Triberg.  
 Ihringen, A. Breisach.  
 Kenzingen, A. Emmendingen.  
 Kirchheim, A. Heidelberg.  
 Kirnbach, A. Wolfach.  
 Knielingen, A. Karlsruhe. Zwei Stellen.  
 Langenwinkel, A. Lahr.  
 Leimen, A. Heidelberg. Zwei Stellen.  
 Liedolsheim, A. Karlsruhe.  
 Lörrach.  
 Mosbach.  
 Rheinbischofsheim.  
 Rohrbach, A. Heidelberg.  
 Rohrbach, A. Sinsheim.  
 Rußheim, A. Karlsruhe.  
 St. Georgen, A. Billingen.  
 Schluchsee, A. Eppingen.  
 Singen, A. Konstanz.  
 Söllingen, A. Durlach.  
 Stein, A. Bretten. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)  
 Sulzburg, A. Müllheim.  
 Triberg.  
 Billingen.  
 Waldangelloch, A. Sinsheim.  
 Weingarten, A. Durlach.  
 Weinheim.  
 Wenkheim, A. Tauberbischofsheim.  
 Wertheim.  
 Wösslingen, A. Bretten.  
 Wolfach.

Bewerbungen sind binnen sechs Wochen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulamt einzureichen.



## V. Todesfälle.

Gestorben sind:

- August Keller, Hauptlehrer in Neuthard, A. Bruchsal, am 26. August 1917.  
 Eduard Dörr, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Weisenbach, A. Kastatt, am 17. Oktober 1917.  
 Karl Werner, Hauptlehrer in Denzlingen, A. Emmendingen, am 29. Oktober 1917.  
 Dr. Hubert Pag, Direktor der Realschule in Kehl, am 4. November 1917.  
 Hermann Conrad, Professor an der Realschule in Ladenburg, am 26. November 1917.

## Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 18. März 1915: August Wagner, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Sachsenflur, A. Wertheim, Rekrut;  
 „ 25. Mai 1915: Georg Reiß, Zeichenlehrkandidat an der Oberrealschule in Heidelberg, Erfahreservist, (für tot erklärt);  
 „ 20. August 1916: Paul Friß, Oberlehrer an der Volksschule in Hornberg, A. Triberg, Unteroffizier, (für tot erklärt);  
 „ 20. „ 1917: Rudolf Metz, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Gutach, A. Wolfach, Unteroffizier;  
 im August 1917: Ernst Rude, Lehramtspraktikant am Gymnasium in Wertheim, Bizefeldwebel;  
 am 20. September 1917: Karl Förster, Lehramtspraktikant an der Lessingschule in Karlsruhe, Leutnant der Reserve;  
 „ 1. Oktober 1917: Dr. Hermann Bruder, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Offenburg, Leutnant der Reserve;  
 „ 4. „ 1917: August König, Hauptlehrer an der Volksschule in Waldangeloch, A. Sinsheim, Leutnant der Reserve;  
 „ 9. „ 1917: Karl Gaukel, Lehramtspraktikant am Lehrerseminar in Meersburg, Landsturmmann;  
 „ 15. „ 1917: Ludwig Reichenbach, Unterlehrer an der Volksschule in Seckach, A. Adelsheim, Leutnant der Reserve;  
 „ 23. „ 1917: Runo Laible von Haslach, A. Wolfach, Volksschulkandidat, Unteroffizier;  
 „ 24. „ 1917: Heinrich Nagel, Lehramtspraktikant an der Realschule in Oberkirch, Leutnant der Reserve;  
 „ 26. „ 1917: Franz Schaub, Hauptlehrer an der Volksschule in Eberfingen, A. Waldshut, Bizefeldwebel;



- am 27. Oktober 1917: Edgar Abele, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Eckbach,  
A. Freiburg, Unteroffizier;  
„ 10. November 1917: Josef Dürr, Direktor der Realschule in Sinsheim, Gefreiter;  
„ 10. „ 1917: Karl Hunn, Hauptlehrer an der Volksschule, in Adelhausen,  
A. Schopfheim, Gefreiter.

Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

- am 22. Juni 1916: Albert Bär, Unterlehrer an der Volksschule in Hauingen, A.  
Lörrach, Gefreiter.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 3. Oktober 1917 den Handelslehrerkandidaten Karl  
Göhrig in Pforzheim zum Handelslehrer in Rastatt ernannt.



# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1917.

### Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

### Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

An die Leiter sämtlicher uns unterstellten Schulen.

Durch Verordnung des Bundesrates vom 13. November 1917 ist eine Ergänzung der bei den Einberufungsausschüssen geführten Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden.

Auf Grund dieser Verordnung haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden (Bürgermeisterämter) die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich oder schriftlich zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
  - a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
  - b. auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind;
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.





Die Meldung hat am Wohnorte des Meldepflichtigen zu erfolgen.

Die schriftliche Meldung geschieht durch ordnungsmäßige Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte und Abgabe derselben bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bezeichneten Stelle.

Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ersuchen wir die Leiter sämtlicher uns unterstellten Höheren Lehranstalten und der Volksschulen mit 10 und mehr Lehrern, die erforderliche Anzahl Meldekarten (nebst Merkblättern) bei der Ortsbehörde zu erheben und an die jeweils unterstellten Meldepflichtigen (Lehrer und Schüler, sowie Schuldiener) zu ordnungsmäßiger Ausfüllung verteilen zu lassen. Nach erfolgter Prüfung der Einträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind die Meldekarten gesammelt bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bezeichneten Stelle abzugeben gegen Empfangnahme der ausgefüllten und abgestempelten Meldebestätigungen (Abreißstreifen). Die letzteren sind den einzelnen Meldepflichtigen zur Aufbewahrung wieder zuzustellen.

Die Leiter von Internaten können mit Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle die Meldungen ganz oder teilweise auf Listen erstatten.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsch.

Bahl.

